

BMF-AV Nr. 24/2025

BMF – IV/9 (IV/9)

An
Bundesministerium für Finanzen
Finanzamt Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.125.283

1. April 2025

Gebührenrichtlinien 2025

Die Richtlinien zum Gebührengesetz (GebR 2025) stellen einen Auslegungsbehelf zum [Gebührengesetz 1957](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die GebR 2025 behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsprobleme von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des geltenden Gebührengesetzes durch die Finanzverwaltung sicherzustellen. Sie enthalten außerdem Regelungen, wie zur Verwaltungsvereinfachung in bestimmten Fällen zu verfahren ist.

Die Gebührenrichtlinien wurden ursprünglich 2007 veröffentlicht und 2019 neu erlassen. Aufgrund weitreichender gesetzlicher Änderungen in den letzten Jahren, die vor allem die Modernisierung [des Gebührengesetzes 1957](#) sowie die Einführung neuer Pauschalgebühren zum Gegenstand hatten, bestand Bedarf an einer grundlegenden Überarbeitung der GebR 2019 und einer Aufhebung bestehender Erlässe. Im Rahmen dieser grundlegenden Überarbeitung wurde der bisherige Aufbau der GebR 2019 zwar weitgehend beibehalten, es waren jedoch teils sehr umfassende Ergänzungen notwendig. Darüber hinaus wurden erstmalig Aussagen zu den Bundesverwaltungsabgaben nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 aufgenommen. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die Gebührenrichtlinien daher neu verlautbart und die GebR 2025 treten an die Stelle der GebR 2019.

Die GebR 2025 sind ab 1. April 2025 anzuwenden. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf Sachverhalte, bei denen die Gebührenschuld vor dem 31. März 2025 entstanden ist, sind sie anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder günstigere Regelungen in den GebR 2025 bzw. in anderen Erlässen Gültigkeit hatten. Eine geänderte Rechtsansicht stellt keinen Wiederaufnahmegrund gemäß [§ 303 BAO](#) dar.

Die GebR 2025 sind als Zusammenfassung des geltenden Gebührenrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Folgende Richtlinien, Erlässe und Informationen des Bundesministeriums für Finanzen treten außer Kraft:

- Gebührenrichtlinien 2019 vom 12.2.2019 (BMF-010206/0094-IV/9/2018)
- Erlass des BMF vom 9.7.1987, 11 0730/2-IV/11/87
- Erlass des BMF vom 28.5.1997, 10 5010/1-IV/10/97
- Erlass des BMF vom 14.12.1999, 10 0790/2-IV/10/99
- Erlass des BMF vom 5.1.2005, BMF-010206/0002-IV/10/2005
- Info des BMF vom 27.8.2009, BMF-010206/0250-VI/5/2009
- Info des BMF vom 15.12.2009, BMF-010206/0291-VI/5/2009
- Info des BMF vom 28.9.2010, BMF-010206/0213-VI/5/2010
- Info des BMF vom 21.9.2018, BMF-010206/0069-IV/9/2018

Sonstige Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen sowie Rechtsauskünfte sind - sofern sie den GebR 2025 nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Auszugsweise Darstellung der wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den GebR 2019:

Abschnitt bzw. Randzahl	Inhalt
Abschnitt 3.1.2.1. und 3.1.2.2 Rz 62 ff	Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Vergebühung werden Aussagen zur Anbringung von Entrichtungs- und Befreiungsvermerken durch Behörden aufgenommen.
Abschnitt 3.2.3.2., 3.2.4.2. und 27.3.5.1. Rz 84, 93 und 1375	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2023 eingeführten vereinfachten Dokumentationspflichten iZm der Selbstberechnung von Rechtsgeschäftsgebühren aufgenommen.
Abschnitt 4.2. Rz 107 ff	Es werden die Grundregeln der Bogenberechnung klargestellt und Aussagen zu bisher in der Praxis strittigen Sachverhalten aufgenommen.

Abschnitt 6. Rz 121 ff	Es werden Aussagen zu den Anwendungsfällen des amtlichen Gebrauchs eingearbeitet.
Abschnitt 8.1.2 Rz 143 ff	Es werden Aussagen zum ermäßigten Gebührensatz bei Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis aufgenommen.
Abschnitt 10.4.2. Rz 364 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2022 und das AbgÄG 2024 eingeführten Begünstigungen für elektronische Beilagen eingearbeitet
Abschnitt 10.4.7. Rz 382 ff	Es werden Klarstellungen hinsichtlich des Tatbestandes der Beilagegebühr getroffen und zum korrekten Zählen der Beilagen getroffen. Darüber hinaus werden „typische“ Beilagen für häufige, behördliche Verfahren angeführt.
Abschnitt 10.5.7.6 bis 10.5.7.9. Rz 430 ff	Es werden Aussagen hinsichtlich des Tatbestandes der Eingabengebühr in konkreten Einzelfällen aufgenommen.
Abschnitt 10.5.12 Rz 446	Es werden Klarstellungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches von Befreiungsbestimmungen der Eingabengebühr getroffen sowie Aussagen zu der durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 novellierten Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen iZm freiwilligem Engagement aufgenommen.
Abschnitt 10.5.13. Rz 447 ff	Es werden Aussagen zu den Änderungen der novellierten VWG-Eingabengebührverordnung sowie Klarstellungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches eingearbeitet.
Abschnitt 10.8.4., 10.10.4. und 10.20.5. Rz 539 ff, 574 ff und 789 ff	Es werden Aussagen zur Behördenzuständigkeit für die Rückzahlung der Gebührenvorauszahlungen bei Reisedokumenten, Waffendokumenten und Ausweisen für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw getroffen.
Abschnitt 10.11. Rz 590 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2022 eingeführten Pauschalgebühren iZm dem Ausländerbeschäftigungsverfahren (§ 14 TP 12 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 10.13.6. Rz 651 ff	Es werden Aussagen zu der durch das AbgÄG 2024 eingeführten Begünstigung für elektronische Zeugnisse eingearbeitet.
Abschnitt 10.18. Rz 750 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2022 eingeführten Pauschalgebühren iZm der Grenzüberschreitenden

	Abfallverbringung (§ 14 TP 19 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 10.19. Rz 760 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2022 eingeführten Pauschalgebühren iZm dem Zivilluftfahrtwesen (§ 14 TP 20 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 10.20. Rz 780 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2022 eingeführten Pauschalgebühren iZm Ausweisen für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (§ 14 TP 21 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 10.21. Rz 800 ff	Es werden Aussagen zu der durch das AbgÄG 2022 eingeführten Pauschalgebühr für Fahrerqualifizierungsnachweise (§ 14 TP 22 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 10.22. Rz 820 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2023 eingeführten Pauschalgebühren iZm der Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen (§ 14 TP 23 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 10.23. Rz 840 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2023 eingeführten Pauschalgebühren iZm Verfahren nach dem Sprengmittelgesetz 2010 (§ 14 TP 24 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 10.24. Rz 860 ff	Es werden Aussagen zu den durch das AbgÄG 2023 eingeführten Pauschalgebühren iZm Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen iZm Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 14 TP 25 GebG) aufgenommen.
Abschnitt 11.3. Rz 1043 f	Im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des VwGH zur Gebührenbefreiung gemäß § 15 Abs. 3 GebG werden Kriterien festgelegt, die gegen ein einheitliches Rechtsgeschäft und damit gegen die gänzliche Befreiung dieses Rechtsgeschäftes gemäß § 15 Abs. 3 GebG sprechen.
Abschnitt 27.3.2.2.2 und 27.3.2.2.3.2. Rz 1326 ff und Rz 1337 ff	Im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des VwGH werden Aussagen zur Abgrenzung von bestimmter und unbestimmter Dauer von Bestandverträgen getroffen. Diese Aussagen beziehen sich insbesondere auf die Vereinbarung von Kündigungsgründen nach § 30 Abs. 2 MRG sowie auf vertraglich eingeräumte Präsentations- oder Weitergaberechte.
Abschnitt 27.3.4.1.	Im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des VwGH werden Aussagen zur Anwendung der Wohnraumbefreiung bei der

Rz 1353 ff	Bestandvertragsgebühr eingearbeitet.
Abschnitt 27.3.5.2. Rz 1376 ff	Es werden Aussagen zu der durch das AbgÄG 2022 eingeführten Möglichkeit der Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr durch Bestandnehmer aufgenommen.
Abschnitt 27.5.2. Rz 1458 ff	Es werden Aussagen zur Abgrenzung von Bestand- und Dienstbarkeitsvertrag aufgenommen.
Abschnitt 28.1. Rz 1701 ff	Es werden Aussagen zur Aufnahme und Übermittlung von amtlichen Befunden durch Organe der Gebietskörperschaften getroffen. Darüber hinaus werden Informationen zu den neu entworfenen amtlichen Vordrucken (StuR 1 und 2) für die Befundübermittlung bereitgestellt.
Abschnitt 29.2. Rz 1722 ff	Es werden die Aussagen aus der Info des BMF vom 16.9.2024, 2024-0.673.958, hinsichtlich der Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben im Zusammenhang mit Katastrophenschäden eingearbeitet.
Abschnitt 29.3. Rz 1726 ff	Es werden Aussagen zum Anwendungsbereich der Gebührenbefreiung für Dokumente, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, getroffen.
Abschnitt 29.5. und 29.6. Rz 1747 f und 1749 f	Es werden Aussagen zu der durch das AbgÄG 2024 neu gefassten Befreiung für Leitungsrechte und für die Abwehr von Hochwasserschäden eingearbeitet.
Abschnitt 30. Rz 1780	Es wird eine Übersicht mit kurzen Ausführungen über ausgewählte Gebührenbefreiungen außerhalb des Gebührengesetzes 1957 und deren Anwendungsbereich aufgenommen.
Abschnitt 31. Rz 1781 ff	Es werden erstmalig Aussagen zu den wesentlichen Inhalten der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 getroffen.
Abschnitt 32. Rz 1850 ff	Es wird eine Übersicht der Gebühren im Meldewesen aufgenommen und eine Klarstellung hinsichtlich der Gebührenbefreiung für Meldebestätigungen anlässlich der An- oder Abmeldemeldung getroffen.

Bundesministerium für Finanzen, 1. April 2025

1. Allgemeines

1

Den Gebühren iSd Gebührengesetzes 1957 unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitt sowie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen im III. Abschnitt ([§ 1 GebG](#)).

1.1. Begriff der Gebühren

2

Die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 sind öffentliche Abgaben iSd Finanzverfassung. Das sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechtes auf Grund genereller Normen allen auferlegt werden, die die objektiven Tatbestände der materiellen Abgabengesetze erfüllen.

3

Bei den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 handelt es sich um Steuern und nicht um Gebühren iSd Finanzwissenschaft. Sie sind Abgaben iSd [BAO](#), dh., es gelten – abgesehen von den im Gebührengesetz 1957 bestehenden Sonderregelungen (vgl. zB Rz 198, Rz 1088, Rz 1707) – die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der BAO.

4

Die festen Gebühren und Rechtsgeschäftsgebühren sind – mit Ausnahme der Wettgebühren nach [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) – keine Abgaben iSd Finanzstrafgesetzes (vgl. [§ 2 Abs. 2 FinStrG](#)), weshalb eine Abgabenhinterziehung oder fahrlässige Abgabenverkürzung bei diesen Abgaben nicht nach dem FinStrG geahndet werden kann.

Werden Gebühren nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder wird die Gebührenanzeige nicht ordnungsgemäß vorgenommen, sieht [§ 9 GebG](#) als Sanktion eine Gebührenerhöhung vor (siehe Rz 127 ff).

5

Den Gebühren muss keine Gegenleistung für bestimmte Verwaltungshandlungen gegenüberstehen.

1.2. Zuständigkeit

6

Für die Erhebung der festen Gebühren und Rechtsgeschäftsgebühren ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 Z 2](#) iVm [§ 61 Abs. 2 Z 2 BAO](#)). Innerhalb des Finanzamtes

Österreich wird diese Zuständigkeit durch die Dienststelle Sonderzuständigkeiten wahrgenommen.

1.3. Schriften

7

Unter einer Schrift ist ein zu einem bestimmten Zweck mit einem bestimmten Inhalt beschriebenes und ausgefertigtes Papier zu verstehen. Der auf dem Papier mittels Schriftzeichen angebrachte und damit festgehaltene Inhalt des Schriftstückes ist dafür entscheidend, ob es sich dabei um eine gebührenpflichtige Schrift ([§ 14 GebG](#)) handelt. Für die Gebührenpflicht einer Schrift sind das Vorhandensein und der Inhalt eines Schriftstückes maßgebend. Nicht entscheidend ist, ob die Schrift im Original oder in Abschrift (beglaubigt oder unbeglaubigt; Fotografien, Fotokopie) vorhanden ist.

8

Fotografien oder Fotokopien, auf denen sich keine schriftlichen Vermerke befinden, fallen nicht unter den Begriff der Schriften (siehe aber zum Begriff der Beilage nach [§ 14 TP 5 GebG](#) Rz 360).

9

Zu beachten ist die Bestimmung des [§ 11 Abs. 2 GebG](#), wonach automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse schriftlichen Eingaben und Beilagen, Erledigungen, amtlichen Ausfertigungen, Protokollen und Zeugnissen gleichstehen (siehe Rz 140).

1.4. Amtshandlungen

10

Gebührenpflichtige Amtshandlungen sind in [§ 14 TP 8 Abs. 4b GebG](#) (siehe Rz 510), [§ 14 TP 16 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 713) oder in [§ 14 TP 21 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 780) enthalten.

1.5. Rechtsgeschäfte

11

Rechtsgeschäfte unterliegen der Gebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des [III. Abschnittes des Gebührengesetzes 1957](#). Der Gebühr unterliegen nur die in [§ 33 GebG](#) aufgezählten Rechtsgeschäfte (taxative Aufzählung). Andere, nicht in dieser Bestimmung enthaltene, auf Grund der Vertragsfreiheit im Zivilrecht mögliche, Rechtsgeschäfte begründen daher keine Gebührenpflicht.

12

Gegenstand der Gebühr nach [§ 33 GebG](#) sind Rechtsgeschäfte (siehe Rz 1250 ff) unter der Voraussetzung, dass hierüber eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wird (zum Urkundenprinzip siehe Rz 1083), außer es besteht eine abweichende Regelung (siehe Rz 1017).

1.6. Verjährung

13

Nach [§ 207 Abs. 2 BAO](#) beträgt die Verjährungsfrist bei den festen Gebühren nach dem [II. Abschnitt des GebG](#) drei Jahre, bei den übrigen Gebühren fünf Jahre. Die zehnjährige Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben ist auch für den Bereich des Gebührengesetzes 1957 anwendbar.

14

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß [§ 208 Abs. 1 lit. a BAO](#) mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Gebührenschuld entstanden ist.

1.7. Anwendbare Rechtslage

15

Der Inhalt der Abgabenschuld (Höhe, Bemessungsgrundlage, Befreiungen) ergibt sich nach der im Entstehungszeitpunkt der Schuld bestehenden Rechtslage.

1.8. Nachträgliche Beseitigung der Gebührenschuld

16

Eine einmal entstandene Gebührenschuld kann grundsätzlich nachträglich nicht mehr beseitigt werden.

Zur ex tunc-Auflösung siehe Rz 1015.

2. Gebührenbefreiungen

2.1. Allgemeines

17

Befreiungen von der Gebührenpflicht können als persönliche oder sachliche gestaltet sein. Neben den im Gebührengesetz 1957 selbst angeführten Befreiungen finden sich in zahlreichen Materiengesetzen (zB [GewO 1994](#), [NeuFöG](#)) und Staatsverträgen, sowie in Amtssitzabkommen mit internationalen Organisationen weitere Gebührenbefreiungen.

2.1.1. Persönliche Befreiungen

18

Persönliche Gebührenbefreiung bedeutet, dass die Person, die als Gebührenschuldner in Betracht kommt, von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Die Befreiung kommt dieser natürlichen oder juristischen Person entweder zur Gänze (zB [§ 2 Z 1 GebG](#), siehe Rz 24 f) oder nur in gewissem Umfang (zB [§ 2 Z 3 GebG](#), siehe Rz 35 f) zu.

2.1.2. Sachliche Befreiungen

19

Eine sachliche Gebührenbefreiung nimmt einen gebührenbaren Sachverhalt von der Gebührenpflicht überhaupt aus, es ist also die Schrift oder der Rechtsvorgang selbst, unabhängig von den daran beteiligten Personen, gebührenfrei (zB [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4](#), [§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG](#)).

2.2. Auswirkungen der Gebührenbefreiungen auf das Gesamtschuldverhältnis

20

Sind von mehreren Beteiligten nur einzelne persönlich befreit, so bleibt die Gebühren- und Haftungsschuld (siehe Rz 1187, Rz 1193) der übrigen Beteiligten davon unberührt. Daran vermögen auch zivilrechtliche Vereinbarungen nichts zu ändern, zumal der öffentlich-rechtliche Gebührenanspruch durch das zivilrechtliche Schuldverhältnis nicht berührt wird.

Beispiel 1:

Verpflichtet sich jener Vertragspartner, der persönlich von der Gebührenpflicht gesetzlich befreit ist, gegenüber dem anderen nicht befreiten Vertragspartner zur Tragung der Gebühr und wird deshalb der nicht befreite Vertragspartner für die Entrichtung der Gebühr in Anspruch genommen, kann sich dieser in der Folge beim gebührenbefreiten Partner auf Grund der zivilrechtlichen Vereinbarungen schadlos halten.

Beispiel 2:

Der Bund bevollmächtigt einen Parteienvertreter zur Einbringung einer Eingabe iSd [§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG](#) bei einer Behörde. Die Eingabe wird vom Parteienvertreter namens des Bundes bei der Behörde überreicht. Die Behörde stellt dem Bund, vertreten durch den Parteienvertreter, eine das Verfahren abschließende schriftliche Erledigung zu. Da der Bund persönlich gebührenbefreit ist, kann er nicht als Gebührenschuldner gemäß [§ 13 Abs. 1 GebG](#) herangezogen werden. Durch das bestehende Gesamtschuldverhältnis (siehe Rz 197) ist der Parteienvertreter allein verbleibender Gebührenschuldner und hat die Eingabengebühr zu entrichten.

21

Ist die einzige oder sind alle als Gebührenschuldner in Frage kommende(n) Person(en) persönlich von der Gebührenpflicht befreit, fällt für die Schrift oder das Rechtsgeschäft keine Gebühr an. Auch die Geltendmachung einer Haftung (siehe Rz 1193) scheidet in diesen Fällen aus.

22

Ist eine Schrift oder ein Rechtsvorgang sachlich von der Gebührenpflicht ausgenommen, so kann weder von einem in Betracht kommenden Gebührenschuldner noch von einem Haftungspflichtigen eine Gebühr gefordert werden.

23

Sind Gebührenbefreiungen für die Behörde nicht eindeutig erkennbar, so bedarf es eines entsprechenden Hinweises der Partei im Abgabungsverfahren (VwGH 5.10.1987, [86/15/0102](#)).

2.3. Die persönlichen Gebührenbefreiungen

2.3.1. Der Bund, vom Bund betriebene Unternehmungen und öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge der Bund zu tragen hat ([§ 2 Z 1 GebG](#))

2.3.1.1. Allgemeines

24

Die persönliche Befreiung des Bundes ist uneingeschränkt und umfasst alle von ihm im hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Bereich verwirklichten Tatbestände des GebG, sie erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die dem Rechtssubjekt Republik Österreich zuzurechnen sind.

25

Wird ein Notar als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren tätig, ist diese Tätigkeit dem Bund zuzurechnen, weshalb hierfür Gebührenfreiheit besteht.

Dies gilt hingegen nicht für die Rechtshandlungen des vom Gericht bestellten Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren.

2.3.1.2. Vom Bund betriebene Unternehmungen

26

Die Gebührenbefreiung besteht auch für die vom Bund direkt betriebenen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Als solche gelten die Unternehmungen, die vom Bund unmittelbar durch seine Organe geführt werden.

27

Die Befreiung besteht nicht für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn diese Unternehmen zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen, wenn sie also unter Zwischenschaltung einer eigenen, vom Bund verschiedenen Rechtsperson (Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) betrieben werden (VwGH 5.10.1987, [86/15/0102](#)).

2.3.1.3. Fonds, deren Abgänge der Bund zu decken hat

28

Unter einem Fonds iSd [§ 2 Z 1 GebG](#) ist eine zu bestimmten Zwecken gewidmete, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögensmasse zu verstehen, die durch hoheitlichen Akt gegründet wurde. Gefordert ist weiters eine vollständige Abgangsdeckung durch den Bund (VwGH 20.1.1986, [85/15/0368](#)).

29

Befreiungen für bundesgesetzlich eingerichtete Fonds sind nicht nur in [§ 2 Z 1 GebG](#), sondern auch in anderen Gesetzen vorgesehen (zB Reservefonds für Familienbeihilfen in [§ 40 Abs. 10 FLAG 1967](#)).

2.3.2. Die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises ([§ 2 Z 2 GebG](#))

2.3.2.1. Allgemeines

30

Gebietskörperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit gegenüber jedermann, der sich auf ihrem Gebiet aufhält. Sie sind grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Gebietskörperschaft oder einer Sonderbehörde zustehen.

31

Unter die Befreiungsbestimmung fallen nur inländische Gebietskörperschaften. Es sind dies die neun Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#) (zum Bund siehe Rz 24).

2.3.2.2. Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis

32

Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#) sind nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises von den Gebühren befreit (eingeschränkte persönliche Befreiung).

33

Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis ist der der Gebietskörperschaft unmittelbar durch ein Gesetz verpflichtend übertragene Aufgabenbereich (VwGH 18.10.1984, [83/15/0106](#); VwGH 22.6.1987, [86/15/0008](#)). Öffentliches Interesse allein reicht nicht aus, vielmehr muss eine dem öffentlichen Recht angehörende Rechtsvorschrift bestehen, die eine entsprechende Tätigkeit der Gebietskörperschaft vorsieht.

34

Zum öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis zählt jedenfalls die Hoheitsverwaltung, aber auch jener Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, zu dessen Besorgung die Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtet ist (VwGH 10.3.1988, [87/16/0059](#), VwGH 30.4.2003, [2000/16/0113](#)).

Entscheidend ist, dass ein unmittelbarer Gesetzesauftrag vorliegt; nicht entscheidend ist, welcher Mittel (hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher) sich die Gebietskörperschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient.

Beispiele:

Ein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:

- *Errichtung einer Schule durch eine Gemeinde (VwGH 12.11.1997, [97/16/0027](#))*
- *Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen und deren Verbindung*
- *Errichtung eines Feuerwehrgebäudes*
- *Errichtung eines Amtsgebäudes*

Kein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:

- *Errichtung von Wohnhäusern, Lagerhäusern, Theatern*
- *Errichtung von Badeanstalten*
- *Errichtung von Campingplätzen*
- *Betrieb eines Elektrizitätswerkes*

– *Betrieb eines Werbeunternehmens*

2.3.3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und bestimmte Vereinigungen hinsichtlich des Schriftverkehrs (§ 2 Z 3 GebG)

35

[§ 2 Z 3 GebG](#) befreit gewisse juristische Personen persönlich von der Gebühr, der Umfang der Befreiung ist allerdings auf den Schriftverkehr mit den öffentlichen Behörden und Ämtern eingeschränkt.

36

Der Schriftverkehr umfasst die Eingabengebühr ([§ 14 TP 6 bzw. TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#) – siehe Rz 400 ff, Rz 480 ff) und andere Antragsgebühren (zB [§ 14 TP 12 Abs. 1 GebG](#) – siehe Rz 590 ff) sowie Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#) – siehe Rz 360 ff). Sonstige Schriften, aber auch Rechtsgeschäfte sind nach dieser Bestimmung nicht befreit.

2.3.3.1. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes

37

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die durch ein Gesetz ausdrücklich als Rechtsperson des öffentlichen Rechtes geschaffen oder anerkannt werden, oder solche, die auf Grund eines staatlichen Auftrages Aufgaben der öffentlichen staatlichen Verwaltung erfüllen. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften, Interessensgemeinschaften, Anstalten, Stiftungen und Fonds.

2.3.3.1.1. Gebietskörperschaften

38

Gebietskörperschaften sind der Bund, die neun Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#). Die Gebietskörperschaft Bund ist bereits nach [§ 2 Z 1 GebG](#) befreit, während die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch nach der [§ 2 Z 2 GebG](#) befreit sind.

Nicht von der Gebührenpflicht gemäß [§ 2 Z 1 bis 3 GebG](#) befreit sind beliehene Unternehmen (zur funktionellen Organschaft siehe Rz 414).

2.3.3.1.2. Personalkörperschaften

39

Die Zugehörigkeit zu einer Personalkörperschaft richtet sich nicht nach territorialen Gesichtspunkten, sondern nach persönlichen Merkmalen oder Eigenschaften. Die Mitglieder haben gleichartige wirtschaftliche, kulturelle oder politische Ziele.

40

Zu den Personalkörperschaften gehören insbesondere

- die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, nicht jedoch die religiösen Bekenntnisgemeinschaften (zB Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich);
- die nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen (Pfarrpfründe, Pfarren, Orden, Kongregationen);
- die gesetzlichen Berufsvertretungen (Kammern), sowie ihre Fachgruppen und Fachverbände;
- die politischen Parteien iSd [§ 2 Z 1 PartG](#) 2012 (nicht jedoch wahlwerbende Parteien oder Gruppen);
- die Gesellschaft vom Roten Kreuz;
- Universitäten nach [§ 6 Abs. 1 UG](#).

2.3.3.1.3. Interessensgemeinschaften

41

Interessensgemeinschaften sind nur dann Körperschaften öffentlichen Rechts, wenn sie ausdrücklich als solche anerkannt werden. Diese umfassen Menschen hinsichtlich eng begrenzter gemeinsamer Interessen. Dazu zählen Wassergenossenschaften, Wasserverbände, Jagdgenossenschaften, Landesjagdverbände, Fischereigenossenschaften udgl.

42

Nach einigen landesgesetzlichen Vorschriften sind auch die Freiwilligen Feuerwehren (zB in Oberösterreich, LGBI. Nr. 104/2014) Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

2.3.3.1.4. Anstalten

43

Anstalten des öffentlichen Rechtes sind Einrichtungen, in deren Rahmen Sachwerte und persönliche Dienstleistungen zu einer organisatorischen Einheit verbunden und als solche bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet sind.

44

Eine Anstalt ist ein zweckgebundenes Verwaltungsvermögen, das durch das Vorherrschen nach außen hin sichtbarer technischer Einrichtungen charakterisiert wird und als solches aus sich heraus die Eignung besitzen muss, bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Widmung der Sachwerte für die Benützung durch einen individuell nicht näher konkretisierten, vom Rechtsträger des Sachkomplexes verschiedenen Personenkreis wesentlich (VwGH 4.5.1982, [82/14/0051](#) in Bezug auf einen Bauhof einer Gemeinde).

45

Teilweise sind Anstalten unmittelbar durch Gesetz eingerichtet (vgl. [§ 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002](#); [§ 22 Bundesstatistikgesetz 2000](#); [§ 1 Abs. 1 Buchhaltungsagenturgesetz](#)).

2.3.3.1.5. Stiftungen

46

Stiftungen sind durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit.

Beispiele:

- *Stiftungen, die durch Gesetz begründet werden und dementsprechend zum weiteren Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalten zählen (zB ORF, [§ 1 ORF-Gesetz](#));*
- *Kirchliche oder religionsgesellschaftliche Stiftungen, denen nach der österreichischen Rechtsordnung öffentlich-rechtliche Stellung zuerkannt wurde;*
- *Sonstige Stiftungen, die der öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, unter dem besonderen Schutz des Staates stehen und seiner Aufsicht unterstellt sind.*

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ([PSG](#)) fallen nicht unter diese Gebührenbefreiung.

2.3.3.1.6. Fonds

47

Ein Fonds ist ein durch Anordnung des Gründers nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit.

Beispiele:

Linzer Hochschulfonds (BGBl. Nr. 189/1962), Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. Nr. 79/1987)

2.3.3.2. Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen (§ 2 Z 3 GebG)

2.3.3.2.1. Begünstigte Vereinigungen

48

Gemäß [§ 2 Z 3 GebG](#) sind juristische Personen des Privatrechtes (Vereine, aber auch Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen oder Genossenschaften), die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern gebührenbefreit. Nicht befreit sind Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern diese gemeinnützigen Zwecke nicht zugleich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke sind (vgl. VwGH 23.11.2005, [2005/16/0209](#)).

49

Die Rechtsform allein ist nicht maßgebend. Die Gebührenfreiheit bestimmt sich nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung.

Beispiele:

ausschließlich humanitäre, wohltätige Zwecke verfolgen zB

- *Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz*
- *Österreichisches Schwarzes Kreuz*
- *Arbeitersamariterbund Österreichs*
- *Österreichischer Zivilschutzbund*
- *Österreichischer Bergrettungsdienst*

ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgen zB

- *Verband Österreichischer Hochschulen*
- *Arbeitsgemeinschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation*

2.3.3.2.2. Ausschließlichkeit

50

Siehe VereinsR 2001 Rz 113 ff.

2.3.3.2.3. Unmittelbarkeit

51

Siehe VereinsR 2001 Rz 119 ff.

2.3.3.2.4. Wissenschaftliche Zwecke

52

Siehe VereinsR 2001 Rz 80.

2.3.3.2.5. Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecke

53

Solche liegen vor, wenn sie darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen. Hilfsbedürftigkeit bedeutet sowohl materielle Bedürftigkeit als auch das Angewiesensein auf Hilfe auf Grund der körperlichen oder geistigen Verfassung. Der Begriff der humanitären Zwecke ist dem Begriff der mildtätigen Zwecke iSd [§ 37 BAO](#) gleichzusetzen.

Näheres siehe VereinsR 2001 Rz 28 f.

2.3.4. Gebührenbefreiung für Gesandte ausländischer Staaten

54

Die Bestimmung des [§ 2 Z 4 GebG](#) sieht die persönliche Gebührenfreiheit für die in Österreich akkreditierten Missionschefs ausländischer Vertretungen vor. Die Befreiung umfasst die von ihnen ausgestellten Schriften von den festen Gebühren, ausgenommen sind jene Schriften, die sich auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche, im Inland gelegene Sachen oder auf diesen haftende Forderungen beziehen. Darüber hinaus finden sich Befreiungen von Abgaben für bestimmte Gesandte ausländischer Staaten in [Artikel 34 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen](#) (BGBl. Nr. 66/1966) sowie in [Artikel 49 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen](#) (BGBl. Nr. 318/1969).

3. Art der Gebühren und Entrichtung ([§ 3 GebG](#))

3.1. Feste Gebühren

3.1.1. Begriff

55

Feste Gebühren (auch als Stempelgebühren bezeichnet) sind die mit einem fixen Betrag für die in den Tarifposten des [§ 14 GebG](#) taxativ aufgezählten Schriften und Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren (wie zB für Eingaben und Beilagen, Zeugnisse, Reisedokumente usw.).

3.1.2. Entrichtung an Behörden ([§ 3 Abs. 2 Z 1 GebG](#))

56

Die festen Gebühren können grundsätzlich (siehe Rz 57) durch

- Barzahlung,
- Einzahlung mit Erlagschein,
- mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder
- durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen

entrichtet werden.

57

Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein sind bei der Behörde jedenfalls zulässig. Inwieweit bei der jeweiligen Behörde auch eine Entrichtung mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder eine andere bargeldlose elektronische Zahlungsform möglich ist, hat diese Behörde entsprechend bekannt zu machen (zB Aushang an der Amtstafel).

58

Die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, hat den Gebührenschuldner im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld aufzufordern, die im jeweiligen Verfahren anfallenden Gebühren binnen angemessener Frist zu entrichten. In der Regel wird eine Frist von maximal vier Wochen als angemessen anzusehen sein. Wird die Gebühr innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, so haben die Organe der Behörde gemäß [§ 34 Abs. 1 GebG](#) (siehe Rz 1700 ff) einen Befund aufzunehmen und diesen dem Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu übersenden.

Das Finanzamt hat als Folge der Nichtentrichtung einen Bescheid gemäß [§ 203 BAO](#) zu erlassen und eine Gebührenerhöhung gemäß [§ 9 GebG](#) (siehe Rz 127 ff) festzusetzen.

59

Für bestimmte Schriften, wie Fahrerqualifizierungsnachweise (TP 22), Ausweise für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) (TP 21), Führerscheine (TP 16), Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine (TP 15), Waffendokumente (TP 11), Reisedokumente (TP 9), Einreise- und Aufenthaltstitel sowie Dokumentationen (TP 8) sind die Gebühren jedenfalls vor Aushändigung der Schrift zu entrichten (siehe Rz 512, Rz 538, Rz 695 und Rz 720).

3.1.2.1. Entrichtungsvermerk

60

Bei den gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen ist die Gebühr an die jeweilige Behörde, bei der diese gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtigen Amtshandlungen vornimmt, zu entrichten. Um die Gebührenentrichtung nachvollziehbar zu machen, ist von der Behörde auf jeder gebührenpflichtigen Schrift ein Vermerk über die Höhe der entrichteten (also bereits bezahlten) oder der zu entrichtenden (dh. noch nicht bezahlten, aber angefallenen) Gebühr anzubringen. Der Sichtvermerk kann automationsunterstützt auf den Schriften angebracht oder bei händischer Aufzeichnung der Gebühren und Verwaltungsabgaben mittels gesondertem Stempelabdruck nachvollziehbar gemacht werden.

61

Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

62

Ist die Anbringung des Vermerks auf der Schrift selbst nicht möglich (etwa bei elektronischen Akten, Reisepässen oder Personalausweisen), muss die Gebührenentrichtung aus dem Verwaltungsakt – analog dem Vermerk auf der Schrift - nachvollziehbar sein (zB exakte Kanzleiverfügungen bzw. Abschrift der Bestätigung nach Rz 63).

63

Zu Nachweiszwecken ist dem Gebührenschuldner in diesen Fällen eine Bestätigung über die Entrichtung der Gebühren auszuhändigen. Diese Bestätigung hat insbesondere zu enthalten:

- Beschreibung der gebührenpflichtigen Schrift
- Bezeichnung der Behörde samt verwendeter Aktenzahl

- Gebührenschuldner
- Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr
- Datum, an dem die Bestätigung ausgestellt wurde

3.1.2.2. Befreiungsvermerk

64

Das Gebührengesetz sieht in den Fällen der [§§ 14 TP 10 Abs. 2](#) und [35 Abs. 5 Z 4 GebG](#) die Anbringung von Befreiungsvermerken auf den gebührenbefreiten Schriften vor. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfiehlt sich die Anbringung solcher Befreiungsvermerke, aus denen die gesetzliche Grundlage für die Befreiung ersichtlich wird, auch auf anderen gebührenbefreiten Schriften.

65

Ist die Anbringung des Vermerks auf der Schrift selbst nicht möglich (etwa bei elektronischen Akten, Reisepässen oder Personalausweisen), muss die Befreiung aus dem Verwaltungsakt – analog dem Vermerk auf der Schrift - nachvollziehbar sein (zB exakte Kanzleiverfügungen).

3.1.2.3. Abfuhr ([§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG](#))

66

Die in einem Kalendervierteljahr entrichteten Gebühren sind von der (einhebenden) Behörde (auch Unternehmen, denen durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen wurden, sind „funktionell“ Behörden iSd GebG, siehe Rz 414) bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats (somit jeweils bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner) an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten abzuführen (siehe Rz 6).

67

Von den entrichteten Gebühren sind die im [§ 14 TP 6 Abs. 3 lit. a, c und d](#) (siehe Rz 441), [TP 8 Abs. 6](#) (siehe Rz 512), [TP 9 Abs. 5](#) (siehe Rz 536), [TP 16 Abs. 5](#) (siehe Rz 716), [TP 20 Abs. 6](#) (siehe Rz 762), [TP 21 Abs. 9](#) (siehe Rz 782), [TP 22 Abs. 7](#) (siehe Rz 802) und [TP 24 Abs. 6 GebG](#) (siehe Rz 842) angeführten Pauschalbeträge für die Ermittlung des zu überweisenden Betrages abzuziehen, da die Pauschalbeträge im Gebührensatz der jeweiligen Schrift bzw. Amtshandlung enthalten sind.

Beispiel:

Für die Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) ist eine Erledigungsgebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten.

Erfolgt die Ausstellung dieses Ausweises durch eine Behörde eines Landes, steht dieser je Ausweis ein Pauschalbetrag von 30 Euro zu. Dieser Pauschalbetrag ist bereits in der Erledigungsgebühr in Höhe von 30 Euro enthalten. Der Gebührenschuldner muss für die Ausstellung des Ausweises daher 30 Euro entrichten. Diese Erledigungsgebühr verbleibt somit zu 100% beim Land.

68

Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.

69

Hat die Behörde zu Unrecht eine Gebühr inklusive Pauschalbeträgen eingehoben und wird die Gebühr vom Finanzamt Österreich zurückgezahlt (siehe Rz 76), ist nach Verständigung durch das Finanzamt Österreich der eingehobene Pauschalbetrag bei der nächsten Überweisung an das Finanzamt Österreich abzuführen.

3.1.3. Entrichtung an Urkundspersonen ([§ 13 Abs. 4 GebG](#))

70

Die Gebühren für Protokolle (Niederschriften) gemäß [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) (siehe Rz 490 ff) über

- eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft,
- eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren,
- die Aufnahme eines Wechsel(Scheck-)protesses, wenn sie vom Notar aufgenommen werden

sowie für

- Unterschriftsbeglaubigungen ([§ 14 TP 13 GebG](#), siehe Rz 610)

sind vom Gebührenschuldner (siehe Rz 179 ff) an die Urkundspersonen (Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen, Legalisatoren, vgl. [§ 3 Abs. 5 GebG](#)) zu entrichten.

3.1.3.1. Entrichtungsvermerk

71

Die Urkundsperson hat auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der entrichteten (also bereits bezahlten) oder der zu entrichtenden (dh. noch nicht bezahlten, aber angefallenen) Gebühr anzubringen (siehe auch Rz 60).

Ist die Anbringung eines Vermerks auf der Schrift selbst nicht möglich, ist Rz 62 f sinngemäß anzuwenden.

72

Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Urkundsperson sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

3.1.3.2. Aufschreibungen ([§ 3 Abs. 5 GebG](#))

73

Die Urkundspersonen haben Aufschreibungen zu führen, die Angaben über

- die Art der Schrift,
- die Gebührensschuldner und
- den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild

enthalten müssen.

74

Der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen wird durch die Führung der in den berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Register und Aufzeichnungen entsprochen.

3.1.3.3. Abfuhr der festen Gebühren nach [§ 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6](#) und [Tarifpost 13 GebG](#) ([§ 3 Abs. 5 GebG](#))

75

Die Urkundspersonen haben die in einem Kalendermonat entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschild entsteht, zweitfolgenden Monats an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6) abzuführen.

3.1.4. Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten festen Gebühren ([§ 241 BAO](#))

76

Wurden feste Gebühren an die Behörde oder an die Urkundsperson zu Unrecht entrichtet, so kann beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (Adresse: Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, Postfach 222, 1000 Wien) die Rückzahlung beantragt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde, zu stellen. Antragsberechtigt ist derjenige Gebührenschildner, Gesamtschildner oder Haftende, der die Gebühr tatsächlich entrichtet hat.

Dieser Antrag ist schriftlich (nicht per E-Mail) zu stellen und hat Folgendes zu beinhalten:

- Unterlagen, mit denen die Zahlung der Gebühren belegt werden kann
- Geschäftszahl des Verfahrens und Datum der Antragstellung
- Behörde, die die Gebühren eingehoben hat
- Bankverbindung des Antragstellers
- Name, Adresse, Unterschrift des Antragstellers

Die Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten Gebühren darf ausschließlich durch das Finanzamt Österreich erfolgen.

3.2. Hundertsatzgebühren

3.2.1. Begriff

77

Hundertsatzgebühren sind die mit einem bestimmten Hundertsatz (Prozentsatz) von einer Bemessungsgrundlage zu entrichtenden Gebühren für die in den Tarifposten des [§ 33 GebG](#) taxativ aufgezählten Rechtsgeschäfte.

3.2.2. Bemessung und Entrichtung

78

Die Hundertsatzgebühren sind, sofern im GebG nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Selbstberechnung besteht für:

- Bestandgeber ([§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 bis 5 GebG](#) - mit Ausnahmen; siehe Rz 1371 ff)
- Wetten ([§ 33 TP 17 Abs. 3 GebG](#); siehe Rz 1502 ff)
- Wechsel ([§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG](#); siehe Rz 1644 ff)

79

Die Möglichkeit zur Selbstberechnung besteht für:

- Gebührenschuldner, die in ihrem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließen (siehe Rz 80)
- Bestandnehmer, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört ([§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 6 GebG](#); siehe Rz 1376)
- Parteienvertreter (siehe Rz 88) und sonstige Bevollmächtigte (siehe Rz 1380)

3.2.3. Selbstberechnung gemäß [§ 3 Abs. 4 GebG](#)

80

Ein Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt, kann beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6), die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren für diese Rechtsgeschäfte beantragen. Die Selbstberechnung ist zu bewilligen, wenn die Einhaltung der Gebührenvorschriften gewährleistet ist. Die Bewilligung zur Selbstberechnung erfolgt mit Bescheid bei gleichzeitiger Zuteilung einer Steuernummer.

3.2.3.1. Aufschreibungen (Gebührenjournal)

81

Der zur Selbstberechnung nach [§ 3 Abs. 4 GebG](#) berechnete Gebührenschuldner ist zur Führung von fortlaufenden Aufschreibungen ("Gebührenjournal") verpflichtet. In diese sind alle Rechtsgeschäfte, für die die Selbstberechnung erfolgt, aufzunehmen. Ausgenommen sind lediglich jene gebührenfreien Rechtsgeschäfte, für die keine Anzeigepflicht nach [§ 31 GebG](#) besteht (siehe Rz 1199 ff).

82

Das Gesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen. Aufschreibungen können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden, müssen aber jedenfalls enthalten:

- eine fortlaufende Nummer,
- den Namen des Vertragspartners,
- Art des Rechtsgeschäftes,
- die Bemessungsgrundlage,
- den Gebührenbetrag und
- das Datum des Entstehens der Gebührenschuld (siehe Rz 1046 ff).

3.2.3.2. Vermerk auf den Urkunden

83

Auf allen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche in die Aufschreibungen aufgenommen wurden, ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides (siehe Rz 80) und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen (siehe Rz 82) enthält.

84

Bei elektronischen Urkunden ist die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen in einer Beilage zur elektronischen Urkunde zu

dokumentieren. Diese Beilage ist der gebührenpflichtigen elektronischen Urkunde elektronisch beizulegen (beispielsweise durch Ablage der elektronischen Beilage im selben elektronischen Ordner).

3.2.3.3. Anzeige und Entrichtung

85

Die selbstberechneten und in den Aufschreibungen erfassten Hundertsatzgebühren sind vom Inhaber der Bewilligung bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats (zB Gebührenschuld entstanden im Jänner, Fälligkeitstag 15. März) an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6, Rz 80) zu entrichten.

86

Innerhalb der Zahlungsfrist (diese endet mit dem Fälligkeitstag) ist für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum (das ist immer ein Kalendermonat) dem Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6, Rz 80) eine Abschrift (Kopie, Zweitausdruck) der Aufschreibungen zu übersenden. Diese Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß [§ 31 GebG](#) (siehe Rz 1199 ff).

3.2.3.4. Bescheidmäßige Festsetzung

87

Das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6, Rz 80) hat die in einem Kalenderjahr in den Aufschreibungen abgerechneten Hundertsatzgebühren mit Bescheid festzusetzen.

3.2.4. Selbstberechnung gemäß [§ 3 Abs. 4a GebG](#)

88

Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater) sind befugt, innerhalb der Anzeigefrist des [§ 31 Abs. 1 GebG](#) (15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats) die Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen.

3.2.4.1. Aufschreibungen (Gebührenjournal)

89

Beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6) ist eine Steuernummer zu beantragen.

90

Über die selbstberechneten Gebühren sind Aufschreibungen zu führen. Geordnet nach dem Datum der Selbstberechnung haben diese für jedes Rechtsgeschäft insbesondere zu enthalten:

- die Nummer der Aufschreibung,
- die Art des Rechtsgeschäftes,
- die Gebührenschuldner oder die für die Gebühr Haftenden,
- den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (siehe Rz 1046 ff),
- die Bemessungsgrundlage und
- die Höhe der selbst berechneten Gebühr.

91

Das Gesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen. Aufschreibungen können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden.

3.2.4.2. Vermerk auf den Urkunden

92

Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der

- die Steuernummer des Parteienvertreters,
- die Nummer der Aufschreibungen und
- die Höhe des berechneten Gebührenbetrages enthalten muss.

93

Bei elektronischen Urkunden ist die erfolgte Selbstberechnung, die Steuernummer des Parteienvertreters, die Nummer der Aufschreibungen und die Höhe des berechneten Gebührenbetrages in einer Beilage zur elektronischen Urkunde zu dokumentieren. Diese Beilage ist der gebührenpflichtigen elektronischen Urkunde elektronisch beizulegen (beispielsweise durch Ablage der elektronischen Beilage im selben elektronischen Ordner).

3.2.4.3. Anzeige und Entrichtung

94

Eine Abschrift (Kopie, Zweitausdruck) der Aufschreibungen für die in einem Kalendermonat selbst berechneten Rechtsgeschäfte ist dem Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6, Rz 89 ff) bis zum Fälligkeitstag (15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats) zu übermitteln. Diese Übermittlung kann auch unter Verwendung der auf der Homepage des

BMF unter <https://www.bmf.gv.at> → Formulare zur Verfügung stehenden Drucksorten „Geb 2“ und „Geb 2b“ erfolgen (Erläuterungen zu den beiden Drucksorten bietet „Geb 2a“). Dies gilt als Gebührenanzeige gemäß [§ 31 GebG](#) (siehe Rz 1199 ff).

Beispiel:

Gebührenschild entstanden am 15. Juli 2024

Ende der Selbstberechnungsfrist mit Ablauf des 15. September 2024

Selbstberechnung durch Parteienvertreter am 13. September 2024

Fälligkeitstag 15. November 2024

Die selbst berechnete Gebühr ist unter Anführung der

- Abgabenart (GEB) und
- des Zeitraumes (Monat, in dem die Selbstberechnung erfolgte, zB September 2024)

auf dem Erlagschein spätestens am Fälligkeitstag für alle selbstberechneten Gebühren dieses Zeitraumes in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

3.2.4.4. Aufbewahrungspflicht

95

Der Parteienvertreter hat die Aufschreibungen und je eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über die Rechtsgeschäfte ausgefertigten Urkunden sieben Jahre aufzubewahren.

3.2.4.5. Sonstige Bestimmungen

3.2.4.5.1. Unrichtige Selbstberechnung

96

Erweist sich die von einem Parteienvertreter durchgeführte Selbstberechnung als unrichtig, so hat das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten gemäß [§ 201 BAO](#) die Gebühr mit Bescheid festzusetzen. Dieser Bescheid ist, da die Selbstberechnung rechtlich dem (den) Gebührenschildner(n) zuzurechnen ist, an den (die) Gebührenschildner und nicht an den Parteienvertreter zu richten.

97

Wird die Gebühr mit Bescheid festgesetzt, so bleibt der Fälligkeitstag der 15. Tag des auf den Zeitpunkt der Selbstberechnung zweitfolgenden Monats.

3.2.4.5.2. Haftung des Parteienvertreters

98

Die Parteienvertreter haften für die Entrichtung der selbst berechneten Gebühr, nicht hingegen für die Richtigkeit der Selbstberechnung.

3.2.4.5.3. Entzug der Befugnis zur Selbstberechnung gemäß [§ 3 Abs. 4c GebG](#)

99

Die Befugnis zur Selbstberechnung kann vom Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten mit Bescheid entzogen werden, wenn der zur Selbstberechnung Befugte die maßgeblichen Bestimmungen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig verletzt hat. Die Aberkennung kann entweder für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen.

100

Wurde die Aberkennung unbefristet ausgesprochen, so kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der Aberkennung ein Antrag auf Aufhebung des Aberkennungsbescheides gestellt werden; der Antragsteller muss aber glaubhaft machen, dass er in Zukunft seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen wird.

3.2.5. Besondere Vorschriften über die Selbstberechnung von Gebühren

101

Neben den allgemeinen Vorschriften über die Selbstberechnung von Gebühren in [§ 3 Abs. 4 und 4a GebG](#) enthält das GebG besondere Selbstberechnungsbestimmungen in:

- [§ 33 TP 5 Abs. 5 GebG](#) – Bestandverträge (siehe Rz 1371 ff)
- [§ 33 TP 17 Abs. 3 GebG](#) – Wetten (siehe Rz 1502 ff)
- [§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG](#) – Wechsel (siehe Rz 1644 ff)

4. Begriffe des Gebührengesetzes 1957 ([§§ 5, 6 GebG](#))

4.1. Papier

102

Papier iSd GebG ist das Material, auf dem geschrieben wird. Darunter ist nicht nur Papier im technischen Sinn zu verstehen, sondern jedes andere Material, wie Pergament, Leder, Seide, Holz. Auf welche Art die Schrift hergestellt wird, ist gleichgültig (Tinte, Bleistift, Schreibmaschine, Druckverfahren, andere technische Verfahren).

103

Nach [§ 11 Abs. 2 GebG](#) stehen automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellte Eingaben, Beilagen, Erledigungen, Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse den entsprechenden Schriften gleich.

4.2. Bogen

104

Das Ausmaß des verwendeten Papiers ist nur in jenen Fällen gebührenrechtlich von Bedeutung, in denen das Gesetz die Höhe der Gebühr von der Anzahl und Größe der Bogen der Schrift abhängig macht (zB Beilagen gemäß [§ 14 TP 5](#), oder Zeugnisse gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#)). Keine Bedeutung hat das Ausmaß der Schrift zB bei der Eingabe gemäß [§ 14 TP 6 GebG](#) (siehe Rz 400 ff).

105

Das gesetzlich umschriebene Ausmaß eines Bogens deckt sich mit dem handelsüblichen Format DIN A3, das entspricht 2 Blättern im Ausmaß von DIN A4.

106

Die Gebühr für einen Bogen ist auch dann in vollem Ausmaß zu entrichten, wenn das in Rz 105 angegebene Ausmaß nicht erreicht wird (Halbbogen – DIN A4, Viertelbogen – DIN A5). Jeder angefangene Bogen gilt somit als ganzer Bogen.

107

Bei Schriften, die aus mehreren miteinander verbundenen Blättern bestehen, ist die Bogengebühr so oft zu entrichten, als aus den Blättern Bogen mit den Normmaßen gebildet werden können (VwGH 6.3.1989, [88/15/0113](#)).

108

Zwei Blätter im Ausmaß von jeweils 210 mm x 297 mm (DIN A4 – Blätter) sind unabhängig von einer mechanischen Verbindung als ein Bogen zu werten, wenn sie einen inhaltlich fortlaufenden Text aufweisen. Auch unbeschriebene Seiten bleiben bei der Bogenberechnung außer Ansatz, wenn die Schrift einen inhaltlich fortlaufenden Text enthält.

Inhaltlich fortlaufender Text liegt vor, wenn zwischen den Schriften ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Beispiele:

Eine Beilage (Gutachten) besteht aus 3 beidseitig beschriebenen DIN A4 – Blättern (6 Seiten). Es liegen 2 Bogen vor.

Eine Beilage (Gutachten) besteht aus 6 einseitig beschriebenen DIN A4 – Blättern. Es liegen ebenfalls 2 Bogen vor.

Eine Beilage (Bauplan) besteht aus 3 beidseitig beschriebenen DIN A3 – Blättern. Es liegen 3 Bogen vor.

Eine Beilage (Bauplan) besteht aus 2 einseitig beschriebenen DIN A3 – Blättern. Es liegt ein Bogen vor.

Einer Eingabe wird ein ausländischer Reisepass im Original beigelegt, von dem ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Der Reisepass unterliegt einer Zeugnisgebühr, die sich nach Bogen berechnet. Ein Reisepass hat das Ausmaß von 2 Bogen.

109

Hat das Papier ein größeres Ausmaß, so sind die festen Gebühren im zweifachen Betrag zu entrichten, gleichgültig, um wie viel das Bogenmaß überschritten wird (Bogen in Übergröße; Höchstgebühr). Ein Bogen in Übergröße stellt jedenfalls einen eigenständigen Bogen dar, unabhängig davon, ob die Rückseite beschrieben ist.

Beispiele:

Eine Beilage (Bauplan) besteht aus 1 einseitig beschriebenen Bogen in Übergröße und 1 einseitig beschriebenen DIN A3 – Blatt. Es liegt 1 Bogen in Übergröße vor (2 x 3,90 Euro) und 1 Bogen (1 x 3,90 Euro) vor.

Eine Beilage (Bauplan) besteht aus 2 einseitig beschriebenen Bogen in Übergröße. Es liegen 2 Bogen in Übergröße vor (2 x (2 x 3,90 Euro)).

Eine Beilage (Bauplan) besteht aus 2 beidseitig beschriebenen Bogen in Übergröße. Es liegen 2 Bogen in Übergröße vor (2 x (2 x 3,90 Euro)).

4.3. Weiterer Bogen

110

Unter "weiterem Bogen" iSd [§ 6 GebG](#) sind alle Bogen anzusehen, die mit dem ersten Bogen einen inhaltlich zusammengehörigen fortlaufenden Text enthalten. Außerdem gelten als weiterer Bogen Schriften, die einer gebührenpflichtigen Schrift (körperlich) angeschlossen sind, auch wenn sie keinen mit dieser Schrift zusammenhängenden Text enthalten, weiters Schriften, die durch die Erklärung der Parteien zum Inhalt der Urkunde und damit zum integrierenden Bestandteil der Urkunde gemacht werden.

111

Die Gebührenpflicht von aus mehreren Bogen bestehenden Schriften ist verschieden geregelt:

- von jedem Bogen die im Gesetz angegebene Gebühr (zB [§ 14 TP 5 GebG](#));
- bei den Schriften gemäß [§ 14 TP 2](#) und [TP 7 Abs. 1 Z 4 und 5 GebG](#) vom ersten Bogen die im Gesetz angegebene Gebühr; für jeden weiteren Bogen sind jeweils 13 Euro zu entrichten (zB [§ 14 TP 2 GebG](#));
- eine bestimmte Gebühr für die Schrift, unabhängig von der Bogenanzahl (zB [§ 14 TP 6 GebG](#)).

5. Rechtsgemeinschaft und gemeinschaftlicher Rechtsgrund ([§ 7 GebG](#))

5.1. Allgemeines

5.1.1. Grundsatz

112

Sind mehrere Personen in der gleichen rechtlichen Eigenschaft an einem nach außen einheitlichen gebührenpflichtigen Vorgang beteiligt, dann ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Personen an dem Vorgang in der gleichen rechtlichen Eigenschaft beteiligt sind (VwGH 5.3.1990, [89/15/0015](#)).

5.1.2. Ausnahme des § 7 GebG

113

Gemäß [§ 7 GebG](#) ist die Gebühr trotz Beteiligung mehrerer Personen am gebührenpflichtigen Vorgang nur im einfachen Betrag zu entrichten, wenn die mehreren Personen

- in einer solchen Rechtsgemeinschaft stehen, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder
- ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund ableiten.

Die Begünstigung des [§ 7 GebG](#) hat vor allem für die Eingabengebühr ([§ 14 TP 6 GebG](#)) praktische Bedeutung.

5.2. Rechtsgemeinschaft

5.2.1. Begriff der Rechtsgemeinschaft

114

Eine Rechtsgemeinschaft im zivilrechtlichen Sinne ([§§ 825 ff](#), [888 ff ABGB](#)) liegt vor, wenn durch Vertrag, letztwillige Verfügung, zufälliges Ereignis oder Gesetz für die Beteiligten gemeinschaftliche Rechte und Pflichten bestehen. Gleichgerichtete Interessen allein reichen für eine Rechtsgemeinschaft nicht aus.

115

Die mehreren Personen müssen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr in Rechtsgemeinschaft stehen. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ([§ 11 GebG](#); siehe Rz 157) aus der zu beurteilenden Schrift hervorgehen (Urkundenprinzip; vgl. [§ 17 Abs. 1 GebG](#); siehe Rz 1083).

5.2.2. Rechtsgemeinschaft bei Eingaben

116

Eine Rechtsgemeinschaft liegt vor, wenn in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe jeder der Einschreiter dasselbe begehrt und jeder von ihnen klaglos gestellt ist, sobald einer von ihnen befriedigt ist (VwGH 4.11.1994, [94/16/0102](#)). Die Beschränkung der Eingabe auf solche Angelegenheiten, in denen die Aussteller in Rechtsgemeinschaft stehen, muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ([§ 11 Abs. 1 Z 1 GebG](#); siehe Rz 157) aus der Schrift hervorgehen.

Beispiele:

Käufer und Verkäufer haben bei einem gemeinsamen Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrages unterschiedliche Parteistellung, weil die Pflicht des einen zugleich das Recht des anderen ist (VwGH 16.5.1974, [1814/73](#), Rechtsgemeinschaft verneint).

Das Ansuchen von 20 Mitgliedern eines Vogelfreundevereins um die Bewilligung zum Halten bestimmter Vögel bezieht sich nicht auf das Vereinsverhältnis (VwGH 17.9.1958, [0621/58](#), Rechtsgemeinschaft verneint).

117

Keine Rechtsgemeinschaft liegt vor, wenn jeder der Einschreiter eine eigenständige Eingabe einbringt. Jede dieser Eingaben ist selbständig zu vergebühren.

Beispiel 1:

Zwei Parteien bringen ein eigenes – aber inhaltsgleiches – außerordentliches Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht ein. Es liegt keine gemeinschaftliche Eingabe vor. Die Rechtsmittel sind selbständig zu vergebühren.

Beispiel 2:

Käufer und Verkäufer bringen jeweils einen Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrages ein. Die Eingabengebühr fällt zweimal an.

5.3. Gemeinschaftlicher Rechtsgrund

118

Rechtsgrund ist nach [§ 316 ABGB](#) der zur Erwerbung eines Rechtes gültige Rechtstitel iSd bürgerlichen Rechtes. Der Rechtsgrund muss für die mehreren Personen ein gemeinschaftlicher sein. Ein gemeinschaftlicher Rechtsgrund liegt nur dann vor, wenn mehrere Personen gemeinsam berechtigt oder gemeinsam verpflichtet werden (VwGH 5.3.1990, [89/15/0015](#)). Bloße Gleichheit des Rechtsgrundes ist nicht ausreichend.

119

Der gemeinschaftliche Rechtsgrund muss für die mehreren Personen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr bestehen. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ([§ 11 GebG](#); siehe Rz 157) aus der zu beurteilenden Schrift hervorgehen (Urkundenprinzip; vgl. [§ 17 Abs. 1 GebG](#); siehe Rz 1083).

Beispiele:

Tauschpartner sind beim gemeinsamen Ansuchen an die Grundverkehrskommission um Genehmigung nicht als eine einzige Person anzusehen, weil bei einem Tausch mindestens zwei Grunderwerbe vorliegen. (VwGH 16.5.1974, [1814/73](#), gemeinschaftlicher Rechtsgrund verneint).

Bei einem Ansuchen mehrerer Miteigentümer an die Grundverkehrskommission um Genehmigung der Eigentumsübertragung auf Grund eines Teilungsvertrages besteht ein gemeinsamer Wille zur Aufhebung der Gemeinschaft des Miteigentums. (VwGH 16.4.1970, [0012/70](#), gemeinschaftlicher Rechtsgrund bejaht).

Bei einer gemeinsamen Beschwerde von mehreren Nachbarn gegen einen Bescheid über die abfallrechtliche Genehmigung eines Vorhabens im Rahmen eines Großverfahrens nach [§ 44a AVG](#) liegt grundsätzlich ein gemeinschaftlicher Rechtsgrund vor, zumal der gemeinsame Wille der Nachbarn darin liegt, die Genehmigung der Abfallanlage zu versagen bzw. Auflagen zu erteilen; der einzelne Nachbar kann jedoch keine subjektiven Ansprüche aus seiner Nachbarstellung ableiten, diese sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen (vgl. [§ 45 AWG 2002](#)).

6. Amtlicher Gebrauch ([§ 8 GebG](#))

120

Ein amtlicher Gebrauch einer Schrift liegt vor, wenn diese bei einer öffentlichen Behörde, einem Gericht, einem Amt oder einer öffentlichen Kasse (das sind anweisende Stellen iSd finanzgesetzlichen Vorschriften, zB Bundesministerien, Landesregierungen) zu dem Zwecke verwendet wird, zu dem sie ausgestellt worden ist.

121

Ein amtlicher Gebrauch von Schriften führt in folgenden Fällen zum Entstehen einer Gebührenschuld:

- bei im Ausland ausgestellten Zeugnissen ([§ 14 TP 14 GebG](#)) und Auszügen ([§ 14 TP 4 GebG](#))
- bei Unterschriftsbeglaubigungen durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen ([§ 11 Abs. 1 Z 6](#) iVm [§ 14 TP 13 GebG](#))
- bei im Ausland errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte ([§ 16 Abs. 2 Z 2 lit. b GebG](#))
- beim Wechsel ([§ 16 Abs. 3 GebG](#))

122

Unter im Ausland ausgestellten Zeugnissen, Auszügen und Unterschriftsbeglaubigungen sind die originalen Schriften zu verstehen. Abschriften (Kopien) solcher Schriften stellen keine im Ausland ausgestellten Zeugnisse und Abschriften dar, sodass durch einen amtlichen Gebrauch von Abschriften (Kopien) solcher Schriften keine Gebührenschuld begründet wird.

Beispiel:

Bei einer Behörde wird eine gebührenpflichtige Eingabe eingebracht und der ausländische Reisepass im Original sowie eine Kopie des ausländischen Reisepasses beigelegt.

Der ausländische Reisepass im Original stellt ein im Ausland ausgestelltes Zeugnis dar, von dem ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Der Reisepass ist als Zeugnis iSd [§ 8](#) iVm [§ 11 Abs. 1 Z 5](#) iVm [§ 14 TP 14 GebG](#) gebührenpflichtig (zur Höhe siehe Rz 108).

Die Kopie des ausländischen Reisepasses ist kein im Ausland ausgestelltes Zeugnis, sodass davon auch kein gebührenpflichtiger amtlicher Gebrauch gemacht wird. Die Kopie stellt jedoch eine Beilage iSd [§ 14 TP 5 GebG](#) dar (zur Höhe siehe Rz 381 ff).

123

Eine im Ausland ausgestellte Schrift, für die aufgrund eines amtlichen Gebrauchs die Gebührenschuld bereits entstanden war, unterliegt bei einem neuerlichen amtlichen Gebrauch in einem anderen Verfahren nur dann nicht einer weiteren Gebühr, wenn die bereits erfolgte Vergebührung nachgewiesen werden kann (insbesondere durch einen auf

der Schrift angebrachten Entrichtungsvermerk oder durch Vorlage einer Bestätigung über die Gebührenentrichtung, siehe Rz 60 ff).

124

Ein amtlicher Gebrauch von im Ausland errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte ([§ 16 Abs. 2 Z 2 lit. b GebG](#)) liegt auch dann vor, wenn die Urkunde in Form einer beglaubigten Abschrift (Kopie) vorgelegt wird (siehe Rz 1058 ff, insbesondere Rz 1073).

125

Die bloße Übergabe einer Schrift zur Herstellung einer amtlichen Abschrift oder zur amtlichen Aufbewahrung ist noch kein amtlicher Gebrauch. Ein bloßes Vorweisen oder Vorzeigen einer Schrift, ohne dass davon aktenmäßig Kenntnis genommen wird, ist auch kein amtlicher Gebrauch. Eine aktenmäßige Kenntnisnahme liegt zB vor, wenn eine Kopie angefertigt und zum Akt genommen wird oder in einem Aktenvermerk die erfolgte Einsichtnahme festgehalten wird.

126

Ein amtlicher Gebrauch setzt also voraus, dass die Schrift zu einem bestimmten Beweiszweck verwendet wird, dass sie zum Akt genommen wird und dort verbleibt, oder dass zumindest ihr Inhalt durch Amtsvermerk oder amtlich angefertigte Abschrift aktenmäßig festgehalten wird. Dies ist zB dann der Fall, wenn ein Organ der Behörde oder des Gerichtes in die vorgelegte Schrift Einsicht nimmt, sich über deren Inhalt unterrichtet, um das so gewonnene Wissen bei einer Amtshandlung zu verwerten oder auf Grund des so gewonnenen Wissens von einer bestimmten Amtshandlung abzusehen. Zum amtlichen Gebrauch verwendet wird eine Schrift von demjenigen, der sich vor einer Behörde oder dem Gericht auf den Inhalt der Schrift beruft, damit diese zur Kenntnis genommen oder zur Grundlage des amtlichen Handelns gemacht wird.

7. Gebührenerhöhung ([§ 9 GebG](#))

127

Die Gebühren nach dem GebG – mit Ausnahme der Wettgebühren nach [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) – fallen gemäß [§ 2 Abs. 2 FinStrG](#) nicht unter die Abgaben, für die das Finanzstrafrecht anzuwenden ist (siehe Rz 4). Die Erhöhungen des [§ 9 GebG](#) sind daher keine Strafen iSd FinStrG, sondern Abgaben, und zwar Nebenansprüche iSd [§ 3 Abs. 2 BAO](#).

7.1. Feste Gebühren

128

Für die festen Gebühren, die für Schriften und Amtshandlungen iSd Tarifposten des [§ 14 GebG](#) anfallen, sieht das Gesetz einerseits eine zwingende Gebührenerhöhung als objektive Rechtsfolge einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung vor ([§ 9 Abs. 1 GebG](#)), andererseits eine zusätzliche, im Ermessen der Behörde stehende Erhöhung gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#).

7.1.1. Zwingende Erhöhung

129

Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen entrichtet wurde, gemäß [§ 203 BAO](#) mit Bescheid festgesetzt, so ist nach der zwingenden Vorschrift des [§ 9 Abs. 1 GebG](#) zusätzlich eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50% der verkürzten Gebühr zu erheben. Ein Verschulden des Abgabepflichtigen stellt keine Voraussetzung der Erhöhung dar (VwGH 16.3.1987, [86/15/0114](#); VwGH 12.11.1997, [97/16/0063](#)).

130

Nicht vorschriftsmäßig entrichtet ist eine feste Gebühr dann, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld – dieser ist gemäß [§ 11 GebG](#) je nach Schrift oder Amtshandlung verschieden – (siehe Rz 138) oder innerhalb der von der Behörde eingeräumten Zahlungsfrist (siehe Rz 58) nicht auf eine der gesetzlich zulässigen Arten gemäß [§ 3 Abs. 2 GebG](#) bezahlt wurde (siehe Rz 56 f).

7.1.2. Erhöhung nach Ermessen

131

Gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#) steht es der Abgabenbehörde im Rahmen ihres Ermessens frei, bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung einer festen Gebühr eine zusätzliche Gebührenerhöhung bis zu 50% der nicht entrichteten (verkürzten) Gebühr zu erheben,

sodass die Gebührenerhöhung zusammen höchstens 100% betragen kann. Zur Ausübung des Ermessens siehe Rz 135 ff.

7.2. Hundertsatzgebühren

132

Werden Rechtsgeschäfte, die den Hundertsatzgebühren unterliegen, nicht ordnungsgemäß angezeigt oder werden Rechtsgebühren im Falle der verpflichtenden oder befugten Selbstberechnung nicht ordnungsgemäß entrichtet, so ist es in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt, eine Erhöhung von bis zu 100% der fehlenden Gebühr festzusetzen.

133

Von einer nicht ordnungsgemäßen Gebührenanzeige für Rechtsgeschäfte spricht man dann, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt (siehe Rz 1199 ff). Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 1046 ff.

134

Eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung von Hundertsatzgebühren ist gegeben, wenn die im Wege der Selbstberechnung abzuführenden Gebühren (etwa [§ 3 Abs. 4 und 4a GebG](#), [§ 33 TP 5 GebG](#), [§ 33 TP 17 GebG](#), [§ 33 TP 22 GebG](#)) nicht bis zum Fälligkeitstag an das Finanzamt abgeführt wurden.

135

Die Vorschreibung einer Gebührenerhöhung nach [§ 9 Abs. 2 GebG](#) liegt im Ermessen der Behörde. Als Kriterien des Ermessens sind insbesondere zu berücksichtigen

- inwieweit dem Gebührenschuldner das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte,
- ob eine Gebührenanzeige unterlassen, gering oder beträchtlich verspätet erstattet wurde, sowie,
- ob eine Verletzung einer Gebührenbestimmung erstmalig oder bereits wiederholt erfolgt ist.

136

Eine Gebührenerhöhung bei bloß zweitägiger Verspätung der Gebührenanzeige ist unbillig (VwGH 13.5.1965, [1628/64](#)).

Die Festsetzung einer Gebührenerhöhung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Erkennens der Gebührenschuld ist unzulässig, wenn es sich um einen Zweifelsfall handelt,

der weder in Literatur noch in der Rechtsprechung eine Erörterung erfahren hat (VwGH 25.2.1976, [0544/74](#)).

137

Angehörigen rechtsberatender Berufe wird idR das Erkennen der Gebührenpflicht zugemutet werden können, ebenso kaufmännisch versierten Gebührenschuldern (VwGH 16.12.1965, [0683/65](#); VwGH 16.5.1974, [1814/73](#); VwGH 26.4.1977, [2395/76](#); VwGH 18.12.1995, [95/16/0127](#); VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)).

Die Abwicklung gebührenpflichtiger Geschäfte als „Massengeschäft“ spricht für die Zumutbarkeit des Erkennens der Gebührenschuld (VwGH 24.6.1991, [90/15/0057](#)).

8. Entstehen der Gebührenschuld für Schriften (§ 10 und § 11 GebG)

8.1. Schriften und Amtshandlungen nach § 10 GebG

138

Nach dem GebG sind nur diejenigen Schriften und Amtshandlungen gebührenpflichtig, die in den Tarifposten des [§ 14 GebG](#) (siehe Rz 250 ff) aufgezählt sind. Das sind:

- Abschriften ([§ 14 TP 1 GebG](#); siehe Rz 252 ff)
- Amtliche Ausfertigungen ([§ 14 TP 2 GebG](#); siehe Rz 280 ff)
- Auszüge ([§ 14 TP 4 GebG](#); siehe Rz 340 ff)
- Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#); siehe Rz 360 ff)
- Eingaben ([§ 14 TP 6 GebG](#); siehe Rz 400 ff)
- Protokolle ([§ 14 TP 7 GebG](#); siehe Rz 480 ff)
- Einreise- und Aufenthaltstitel ([§ 14 TP 8 GebG](#); siehe Rz 510 ff)
- Reisedokumente ([§ 14 TP 9 GebG](#); siehe Rz 530 ff)
- Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten ([§ 14 TP 10 GebG](#); siehe Rz 550 ff)
- Waffendokumente ([§ 14 TP 11 GebG](#); siehe Rz 570 ff)
- Ausländerbeschäftigungsverfahren ([§ 14 TP 12 GebG](#); siehe Rz 590 ff)
- Unterschriftsbeglaubigungen ([§ 14 TP 13 GebG](#); siehe Rz 610 ff)
- Zeugnisse ([§ 14 TP 14 GebG](#); siehe Rz 630 ff)
- Zulassungs- und Überstellungsfahrtscheine ([§ 14 TP 15 GebG](#); siehe Rz 680 ff)
- Führerscheine ([§ 14 TP 16 GebG](#); siehe Rz 710 ff)
- Eheschließung ([§ 14 TP 17 GebG](#); siehe Rz 730 ff)
- Eingetragene Partnerschaft ([§ 14 TP 18 GebG](#); siehe Rz 740 ff)
- Grenzüberschreitende Abfallverbringung ([§ 14 TP 19 GebG](#); siehe Rz 750 ff)
- Zivilluftfahrtwesen ([§ 14 TP 20 GebG](#); siehe Rz 760 ff)
- Ausweise für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi; [§ 14 TP 21 GebG](#); siehe Rz 780 ff)
- Fahrerqualifizierungsnachweise ([§ 14 TP 22 GebG](#); siehe Rz 800 ff)
- Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen ([§ 14 TP 23 GebG](#); siehe Rz 820 ff)
- Verfahren nach dem [Sprengmittelgesetz 2010](#) ([§ 14 TP 24 GebG](#); siehe Rz 840 ff)
- Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ([§ 14 TP 25 GebG](#); siehe Rz 860 ff)

8.1.1. Prinzip der Schriftlichkeit - Urkundenprinzip

139

Weist eine Schrift oder Amtshandlung die gesetzlich geforderten Merkmale auf, unterliegt sie einer festen Gebühr (siehe Rz 55). Das GebG knüpft – besonders im Bereich der festen Gebühren – an formale Kriterien an (VwGH 15.1.1981, [3627/80](#)) und wird vom Prinzip der Schriftlichkeit (Urkundenprinzip) beherrscht (VwGH 19.12.1986, [86/15/0071](#)). Schriftlichkeit ist aber nicht in einem engen Wortsinn zu verstehen. Die Gebührenpflicht ist zwar grundsätzlich vom Vorhandensein eines Schriftstückes abhängig, das Vorliegen von Papier ist jedoch nicht erforderlich (siehe Rz 140).

140

Auch automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen, sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse sind den Schriften gleichzuhalten (zB Fax oder E-Mail).

141

Wurde eine Schrift tatsächlich verfasst, so unterliegt sie der Gebührenpflicht, auch wenn ihre Errichtung bei zweckmäßigerer Vorgangsweise hätte unterbleiben können (VwGH 7.10.1993, [93/16/0018](#)). Wird der Weg einer gebührenpflichtigen Eingabe gewählt, dann kann die Gebührenpflicht nicht mit dem Hinweis abgewendet werden, dass auch ein anderer, nicht gebührenpflichtiger Weg zur Verfolgung des Anliegens offen gestanden wäre (VwGH 20.8.1996, [96/16/0160](#)).

142

Wird dort, wo das für die jeweilige Materie anzuwendende Verfahrensgesetz es zulässt, an die Behörde keine (weder eine schriftliche noch eine automationsunterstützte oder sonst technisch mögliche) Eingabe gerichtet, sondern der Weg der telefonischen oder persönlichen Vorsprache gewählt, führt das zu keiner unsachlichen Ersparnis der Eingabengebühr (VwGH 4.3.1982, [81/15/0050](#)). Zur eingabeersetzenden Niederschrift siehe allerdings Rz 481 ff.

Beispiel:

Wird ein Antrag mündlich gestellt und entscheidet die Behörde nach Durchführung des Verfahrens mit schriftlichem Bescheid über das Ansuchen, entsteht mangels schriftlicher Eingabe durch die schriftliche Erledigung keine Gebührenschuld für die (mündliche) Eingabe.

8.1.2. Begünstigung für die Verwendung der Funktion E-ID ([§ 11 Abs. 3 GebG](#))

143

Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID; [§§ 4 ff E-GovG](#)) eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 des [§ 14 GebG](#) angeführten Beträge

von 3,90 Euro	auf 2,30 Euro,
von 14,30 Euro	auf 8,60 Euro,
von 47,30 Euro	auf 28,40 Euro.

Darüber hinaus findet sich ein ermäßigter Gebührensatz bei Inanspruchnahme der Funktion E-ID in [§ 14 TP 23 GebG](#) (von 14,30 Euro auf 8,60 Euro).

144

Gemäß [§ 4 Abs. 1 E-GovG](#) dient die Funktion E-ID dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Verantwortlicher des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Funktion E-ID taugliche technische Umgebung eingerichtet hat.

Die Funktion E-ID besteht definitionsgemäß ([§ 2 Z 10 E-GovG](#)) aus zwei miteinander verbundenen Elementen, nämlich der qualifizierten elektronischen Signatur und einer Personenbindung. Anstelle der österreichischen Funktion E-ID können auch elektronische Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Anforderungen des [Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO](#) erfüllen, bei Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs wie die Funktion E-ID gleichwertig verwendet werden ([§ 6 Abs. 5 E-GovG](#)).

145

Bei der technischen Umsetzung von Online-Formularen existieren neben dem Standardfall, dass sowohl die Personenbindung verwendet wird als auch die Daten des Online-Formulars qualifiziert elektronisch signiert werden, auch Umsetzungen, bei denen nur elektronisch signiert wird. Bei selbst erstellten PDF-Anträgen, die mit der Funktion E-ID qualifiziert elektronisch signiert werden, wird technisch bedingt nie die Personenbindung verwendet. Bei der Verwendung der Funktion E-ID ergibt sich für den Nutzer jedoch kein Unterschied, ob die Personenbindung im Hintergrund mitverwendet wird oder nicht. Dies wird ausschließlich durch die Datenanwendung des Betreibers (Online-Formular) bzw. die PDF-Signatursoftware gesteuert.

Da es somit an der jeweiligen technischen Umsetzung liegt, ob bei der Verwendung der Funktion E-ID beide Elemente (qualifizierte elektronische Signatur und die Personenbindung)

zur Anwendung kommen, dies für den Durchschnittsanwender jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar sein wird, kommt die Gebührenermäßigung auch dann zur Anwendung, wenn die Personenbindung (das zweite Element) nicht gegeben ist.

146

Die Gebührenermäßigung kommt auch dann zur Anwendung, wenn aufgrund der technischen Umsetzung (insbesondere Webportallösungen oder E-IDs anderer Mitgliedstaaten) nur die Personenbindung zur Identifizierung verwendet wird und das Element der qualifizierten Signatur nicht vorliegt.

147

Die Gebührenermäßigung des [§ 11 Abs. 3 GebG](#) kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag unter Verwendung der Funktion E-ID signiert wurde, auch wenn er in der Folge im Wege eines E-Mails übermittelt wird.

Ein im E-Mail selbst gestellter Antrag, der nicht unter Verwendung der Funktion E-ID signiert wurde, ist hingegen nicht von der Gebührenermäßigung erfasst.

148

Die Gebührenermäßigung des [§ 11 Abs. 3 GebG](#) umfasst auch Beilagen, die zwar selbst nicht unter Verwendung der Funktion E-ID signiert wurden, jedoch einer Eingabe, die unter Verwendung der Funktion E-ID signiert wurde, zeitgleich auf dieselbe Art und Weise beigelegt werden.

149

Als mittels der Funktion E-ID eingebracht gelten auch jene Eingaben und Beilagen, die über eine digitale Anwendung, deren Anmeldung mittels Funktion E-ID erfolgt ist, übermittelt werden. Die Gebührenermäßigung des [§ 11 Abs. 3 GebG](#) ist nur zu gewähren, wenn die Anmeldung mittels Funktion E-ID auf einer digitalen Anwendung für die Behörde auch tatsächlich ersichtlich ist.

150

Die Gebührenermäßigung des [§ 11 Abs. 3 GebG](#) ist auch dann zu gewähren, wenn eine Eingabe durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers mittels Funktion E-ID des Bevollmächtigten eingebracht wird.

151

In Schriftstücken der Behörde (etwa in Rechtsmittelbelehrungen) ist auf die ermäßigte Gebühr hinzuweisen, wenn die Möglichkeit besteht bzw. es zulässig ist, dass der Antrag unter Verwendung der Funktion E-ID ([§§ 4 ff E-GovG](#)) eingebracht werden kann.

8.1.3. Gleichschriften

152

Werden Schriften mehrfach ausgefertigt, unterliegt jede einzelne Ausfertigung (Gleichschrift) der Gebühr, wenn sie die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht erfüllt (VwGH 1.12.1976, [0288/75](#) und 0289/75).

8.1.4. Urkundeninhalt

153

Maßgeblich für die Bemessung der Gebühr ist ausschließlich der Inhalt der Schrift (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#), VwGH 6.10.1994, [92/16/0191](#)). Der wahre, allenfalls vom Urkundeninhalt abweichende Wille der Parteien ist nicht zu erforschen (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#)).

154

Weist eine Schrift die inhaltlichen Merkmale des gebührenpflichtigen Gegenstandes von mehr als einer Tarifpost des [§ 14 GebG](#) auf, so begründet sie die Gebührenpflicht nach jeder der in Frage kommenden Tarifposten (VwGH 22.4.1991, [90/15/0072](#)).

Beispiel:

Notarielle Unterschriftsbeglaubigung nach [§ 14 TP 13 GebG](#) in einem gemäß [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG](#) gebührenpflichtigen Protokoll.

155

Ist für einen gebührenpflichtigen Haupttatbestand auch ein speziellerer Tatbestand vorgesehen, fällt nur die Gebühr für den spezielleren Tatbestand an.

Beispiel:

Eine beglaubigte amtliche Abschrift unterliegt nur der Gebühr nach [§ 14 TP 1 GebG](#) und nicht zusätzlich der Gebühr als Zeugnis nach [§ 14 TP 14 GebG](#).

156

Inhalt und Zweck, der mit der Schrift verfolgt wird, müssen aus der Urkunde zum Ausdruck kommen. Werden zu einer unklaren Eingabe später Schriftstücke zur Erläuterung nachgereicht, so ist die ursprüngliche Eingabe anhand der nachgereichten Schriftstücke zu beurteilen (VwGH 14.11.1996, [94/16/0148](#)). Die für eine Gebührenbefreiung oder -begünstigung maßgebenden Umstände müssen aus der Schrift selbst ersichtlich sein (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#)).

8.2. Entstehen der Gebührenschuld nach [§ 11 GebG](#)

8.2.1. Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels, Eingaben im Zusammenhang mit Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten, übrige Eingaben, Beilagen, Protokolle

157

Bei Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels sowie bei den in [§ 14 Tarifpost 10 Abs. 1 Z 1 bis 9 GebG](#) angeführten Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten entsteht die Steuerschuld mit Überreichung. Bei den übrigen Eingaben (siehe Rz 400 ff), Beilagen (siehe Rz 360 ff), eingabeersetzenden Protokollen (siehe Rz 481 ff), Befunden und Vernehmungen (siehe Rz 484 ff) anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses (siehe Rz 630 ff) oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen.

158

Der Begriff der Erledigung umfasst alle Arten schriftlicher Äußerungen der Behörde zu einem Anbringen. Damit sind nicht nur Erledigungen in Bescheidform gemeint. Auch eine nach den jeweiligen Verfahrensgesetzen zulässige andere Form der Schriftlichkeit lässt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt der Zustellung der Erledigung entstehen.

159

Eine abschließende Erledigung liegt dann vor, wenn sich aus dieser für den Antragsteller eine rechtliche Konsequenz ergibt.

Beispiel:

Wird eine Bauanzeige gemäß [§ 15 Abs. 7 erster Teilstrich NÖ Bauordnung 2014](#) nicht untersagt und dies dem Anzeigenleger schriftlich zur Kenntnisnahme mitgeteilt, so hat diese schriftliche Zurkenntnisnahme der Bauanzeige eine rechtliche Konsequenz für das Verfahren und stellt damit eine schriftliche Erledigung für die Bauanzeige dar.

160

Die Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung lässt auch ohne deren Unterzeichnung, wenn die jeweiligen Verfahrensvorschriften dies vorsehen, die Gebührenschuld für Eingaben, Beilagen und Protokolle ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 GebG](#)) entstehen. Für das Entstehen der Gebührenschuld ist es auch ohne Belang, in welchem Sinne die Behörde tätig geworden ist (VwGH 20.12.2001, [2000/16/0734](#)).

Beispiele schriftlicher Erledigungsarten:

Genehmigung, Stattgabe, Bewilligung, Zurückweisung, Abweisung, Mitteilung über Verfahrenseinstellung, Gegenstandsloserklärung; die Ausstellung eines beantragten Zeugnisses; die Anbringung eines Genehmigungsstempels auf der Eingabe; die schriftliche Auskunft, dass das Anbringen keiner materiellen Erledigung zugänglich ist.

Bei einem Ersuchen um Übersendung von Aktenabschriften stellt die Übermittlung der angeforderten Kopien unabhängig davon, ob auch ein behördliches Begleitschreiben angeschlossen ist, eine schriftliche Erledigung dar.

161

Auch durch schriftliche Mitteilungen der Behörde zu Anbringen, bei denen gar keine schriftliche Erledigung vorgesehen ist, entsteht die Gebührenschuld.

Beispiel:

Es wird bloß in einem Höflichkeitsschreiben mitgeteilt: "das Verfahren wurde abgeschlossen" oder "Ihrem Antrag wurde entsprochen". Ist jedoch Inhalt des Höflichkeitsschreibens der Behörde lediglich die Zurkenntnisnahme der eingereichten Mitteilung, ohne dass für den Antragsteller daraus eine rechtliche Konsequenz ableitbar wäre, so liegt keine schriftliche abschließende Erledigung der Behörde vor.

162

Die in Rz 157 genannten Schriften lösen die Gebührenschuld nicht aus, wenn keine schriftliche Erledigung ergeht.

Beispiele:

Ist zB in einem Baugesetz vorgesehen, dass die Vollendung des bewilligungspflichtigen Bauvorhabens der Behörde zu melden ist und ergeht nach Durchführung einer Schlussüberprüfung aber kein Bescheid über die Benützungsbewilligung, hat der Bauwerber (in der Regel) bereits mit der Meldung der Vollendung das Recht zur Benützung des Bauvorhabens.

163

Werden Beilagen nach Übermittlung der abschließenden Erledigung nachgereicht, entsteht keine Gebührenschuld.

164

Ein schriftlicher Vorhalt oder eine Ladung im Zuge der Bearbeitung einer Eingabe stellt bei Nichtfortführung des Verfahrens keine das Verfahren abschließende schriftliche Erledigung der Eingabe dar. Aus diesem Grund entsteht keine Gebührenschuld für die das Verfahren einleitende Eingabe.

165

Mündlich verkündete, lediglich beurkundete aber nicht oder nicht rechtswirksam (zB [§ 17 Zustellgesetz](#)) zugestellte Erledigungen lassen die Gebührenschuld für Eingaben nicht entstehen.

166

Wird eine Eingabe zurückgezogen und hält die Behörde dies nur in ihren Akten (Verwaltungsakt) fest, entsteht ebenso wenig eine Gebührenschuld, wie wenn die Behörde dem Einschreiter die Kenntnisnahme der Zurückziehung schriftlich mitteilt.

Wird dagegen schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wird oder wird der Antrag für gegenstandslos erklärt, so entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Erledigung die Gebührenschuld für den ursprünglichen Antrag.

Im Mehrparteienverfahren entsteht eine Gebührenschuld für die verfahrenseinleitende Eingabe nur dann, wenn auch der Antragsteller die schriftliche Erledigung erhält.

Beispiel:

Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages im Mehrparteienverfahren:

Die Einstellung des Verfahrens wird den Parteien mit Ausnahme desjenigen, der den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, schriftlich zur Kenntnis gebracht; es entsteht keine Gebührenschuld.

167

Als abschließend – und damit die Gebührenschuld auslösend – wird eine Erledigung dann anzusehen sein, wenn hinsichtlich des gestellten Anbringens nach der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift kein weiterer behördlicher Erledigungsschritt derselben Instanz mehr erfolgt. Ergeht über eine Eingabe mit nur einem Ansuchen ([§ 12 Abs. 1 GebG](#), siehe Rz 435 ff) lediglich ein Teilbescheid (zB iSd [§ 59 AVG](#)), so ist damit noch keine abschließende Erledigung des in der Eingabe enthaltenen Anbringens erfolgt. Die Gebührenschuld wird erst durch den Endbescheid ausgelöst.

168

Die Zustellung der schriftlichen Erledigung kann auf verschiedene Arten erfolgen, wie zB im Postwege, durch wirksame Hinterlegung, automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise oder durch Aushändigung der Erledigung.

8.2.2. Amtliche Ausfertigungen

169

Bei amtlichen Ausfertigungen nach [§ 14 TP 2 GebG](#) (siehe Rz 280 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Hinausgabe, also mit der Aushändigung oder Übersendung an die Person, die aus der amtlichen Ausfertigung unmittelbare Rechte ableiten kann.

170

Eine Übersendung liegt dann vor, wenn die Schrift nicht persönlich, sondern postalisch oder elektronisch (zB E-Mail oder Fax) übermittelt wird. Der Zeitpunkt der Übersendung ist jener, in dem die Schrift die Sphäre der Behörde verlässt.

8.2.3. Amtshandlungen

171

Bei Amtshandlungen (siehe zB Rz 512 und Rz 713) entsteht die Gebührenschuld mit deren Beginn.

8.2.4. Protokolle gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG

172

Bei den folgenden Protokollen nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) (siehe Rz 490 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung:

- Z 4 lit. a: Niederschrift über eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft,
- Z 4 lit. b: Niederschrift über die Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Z 5: Niederschriften über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren,
- Z 6: Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden.

8.2.5. Zeugnisse

8.2.5.1. Inländische Zeugnisse

173

Bei Zeugnissen nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 630 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder im Zeitpunkt der Hinausgabe. Dies gilt auch für die Sondertatbestände eines Zeugnisses, nämlich den Abschriften nach [§ 14 TP 1 GebG](#) (siehe Rz 252 ff) und den Auszügen nach [§ 14 TP 4 GebG](#) (siehe Rz 340 ff).

8.2.5.2. Ausländische Zeugnisse

174

Bei Zeugnissen, die von ausländischen Behörden oder ausländischen Gerichten ausgestellt worden sind, entsteht die Gebührenschuld, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird (siehe Rz 120 ff).

8.2.5.3. Abschriften und Auszüge

175

Die Tarifposten 1 (Abschriften) und 4 (Auszüge) des [§ 14 GebG](#) sind in [§ 11 GebG](#) nicht besonders aufgeführt. Infolge des Zeugnischarakters dieser Tarifposten gelten hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld sinngemäß die Bestimmungen für Zeugnisse.

8.2.6. Unterschriftsbeglaubigungen

176

Die Gebührenschuld bei Unterschriftsbeglaubigungen (siehe Rz 610 ff) entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Urkundsperson. Wurde die Unterschriftsbeglaubigung durch eine vergleichbare ausländische Urkundsperson vorgenommen, entsteht die Gebührenschuld, sobald im Inland ein amtlicher Gebrauch (siehe Rz 120 ff) gemacht wird.

8.3. Entstehung der Gebührenschuld bei den nicht ausdrücklich in § 11 GebG angeführten Schriften

177

[§ 11 GebG](#) enthält nicht für alle in [§ 14 GebG](#) genannten Schriften eine Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld.

Für mehrere der in [§ 14 GebG](#) genannten Schriften ist das Entstehen der Gebührenschuld in der jeweiligen Tarifpost selbst geregelt.

Einige der in [§ 14 GebG](#) genannten Schriften stellen Sondertatbestände von in [§ 11 Abs. 1 GebG](#) angeführten Haupttatbeständen dar; das Entstehen der Gebührenschuld ergibt sich aus der analogen Anwendung des [§ 11 Abs. 1 GebG](#) für den Haupttatbestand.

8.4. Automationsunterstützte Eingaben, Beilagen und Erledigungen

178

Durch [§ 11 Abs. 2 GebG](#) wurde der Begriff einer Schrift an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. Damit ist auch eine automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (zB mittels Fax oder E-Mail) eingebrachte Eingabe oder Beilage

gebührenpflichtig. Weiters sind damit auch auf solchem Wege ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse gebührenpflichtig, wenn auf sie die Merkmale einer der in [§ 14 GebG](#) enthaltenen Schriften zutreffen (siehe Rz 140 ff).

9. Gebührenschuldner bei den festen Gebühren ([§ 13 GebG](#))

9.1. Allgemeines

179

[§ 13 Abs. 1 GebG](#) regelt, welche Person hinsichtlich der festen Gebühren des [§ 14 GebG](#) (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse ua.) zur Gebührenentrichtung verpflichtet ist. Diese Person ist Abgabepflichtiger iSd [§ 77 Abs. 1 BAO](#).

180

Bei Eingaben ([§ 14 TP 6 GebG](#)) und deren Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#)) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird.

181

Bei einer Eingabe nach [§ 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985](#) oder nach [§ 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953](#) (zB Beschwerden an den VfGH bzw. VfGH) oder Eingaben an die Verwaltungsgerichte ([§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebG](#), siehe Rz 447 ff) ist zur Entrichtung der Gebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird.

182

Bei einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll (Niederschrift) sowie bei einem sonstigen gebührenpflichtigen Protokoll ([§ 14 TP 7 GebG](#)) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, in dessen Interesse das Protokoll verfasst wird.

183

Bei amtlichen Ausfertigungen ([§ 14 TP 2 GebG](#)) und amtlichen Zeugnissen ([§ 14 TP 14 GebG](#)) ist derjenige Gebührenschuldner, in dessen Interesse die amtliche Ausfertigung oder das amtliche Zeugnis ausgestellt wird.

184

Ebenso wie beim Entstehen der Gebührenschuld nach [§ 11 GebG](#) (siehe Rz 157 ff) sind auch in [§ 13 Abs. 1 GebG](#) die Tarifposten 1 (Abschriften) und 4 (Auszüge) des [§ 14 GebG](#) nicht besonders aufgeführt. Infolge des Zeugnischarakters dieser Tarifposten gelten hinsichtlich der Person des Gebührenschuldners sinngemäß die Bestimmungen für Zeugnisse ([§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#), siehe Rz 655). Gleiches gilt auch für die Tarifpost 13 (Unterschriftsbeglaubigungen).

185

Bei Protokollen iSd [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) und bei Unterschriftsbeglaubigungen gemäß [§ 14 TP 13 GebG](#) hat der Gebührenschuldner die Gebühren an die Urkundsperson zu entrichten, die das Protokoll errichtet oder die Unterschriftsbeglaubigung vorgenommen hat (siehe auch Rz 70).

186

Bei Amtshandlungen (zB [§ 14 TP 16 Abs. 2 GebG](#) siehe Rz 713, [§ 14 TP 8 Abs. 4b GebG](#) siehe Rz 512) ist derjenige Gebührenschuldner, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt.

187

Bei folgenden nicht ausdrücklich im [§ 13 GebG](#) angeführten Schriften ergibt sich die Person des Gebührenschuldners aus der jeweiligen Tarifpost:

- Einreise- und Aufenthaltstitel ([§ 14 TP 8 GebG](#), siehe Rz 510 ff)
- Reisedokumente ([§ 14 TP 9 GebG](#), siehe Rz 530 ff)
- Waffendokumente ([§ 14 TP 11 GebG](#), siehe Rz 570 ff)
- Ausländerbeschäftigungsverfahren ([§ 14 TP 12 GebG](#); siehe Rz 590 ff)
- Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine ([§ 14 TP 15 GebG](#), siehe Rz 680 ff)
- Führerscheine ([§ 14 TP 16 GebG](#), siehe Rz 710 ff)
- Eheschließung ([§ 14 TP 17 GebG](#), siehe Rz 730 ff)
- Eingetragene Partnerschaft ([§ 14 TP 18 GebG](#), siehe Rz 740 ff)
- Grenzüberschreitende Abfallverbringung ([§ 14 TP 19 GebG](#); siehe Rz 750 ff)
- Zivilluftfahrtwesen ([§ 14 TP 20 GebG](#); siehe Rz 760 ff)
- Ausweise für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi; [§ 14 TP 21 GebG](#); siehe Rz 780 ff)
- Fahrerqualifizierungsnachweise ([§ 14 TP 22 GebG](#); siehe Rz 800 ff)
- Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen ([§ 14 TP 23 GebG](#); siehe Rz 820 ff)
- Verfahren nach dem [Sprengmittelgesetz 2010](#) ([§ 14 TP 24 GebG](#); siehe Rz 840 ff)
- Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ([§ 14 TP 25 GebG](#); siehe Rz 860 ff)

188

Übersicht Gebührenschuldner

Schrift	§ 14 TP	Gebührenschuldner
Eingaben	6	Derjenige, in dessen Interesse die Eingabe/Antrag eingebracht oder das Protokoll verfasst wird
Beilagen	5	
Protokolle (eingabeersetzend/sonstige)	7	
Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen	23	
Genehmigungen/Bescheinigungen im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten	25	
Amtliche Ausfertigungen	2	Derjenige, für den oder in dessen Interesse die Schriften/die Erledigung ausgestellt werden/wird
Zeugnisse (allgemein)	14	
Abschriften	1	
Auszüge	4	
Unterschriftsbeglaubigungen	13	
Reisedokumente	9	
Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) uä.	15	
Führerscheine	16	
Grenzüberschreitende Abfallverbringung	19	
Zivilluftfahrtwesen	20	
Schriften nach dem Sprengmittelgesetz 2010	24	
Einreise- und Aufenthaltstitel	8	Derjenige, für den oder in dessen Interesse der Antrag gestellt wird bzw. die Amtshandlung vorgenommen wird
Waffendokumente	11	Derjenige, für den das Waffendokument ausgestellt wird
Eheschließung	17	Antragsteller
Eingetragene Partnerschaft	18	
Fahrerqualifizierungsnachweise	22	
Ausländerbeschäftigungsverfahren	12	Derjenige, in dessen Interesse der Antrag gestellt wird bzw. für den oder in dessen Interesse die Erledigung

		ausgestellt wird
Ausweise für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi)	21	Der Antragsteller bzw. derjenige, für den oder in dessen Interesse der Ausweis ausgestellt wird
Amtshandlungen		Derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt

9.2. Gesamtschuldverhältnis bei mehreren Gebührenschuldern

189

Trifft die im [§ 13 Abs. 1 GebG](#) festgelegte Verpflichtung zur Entrichtung der festen Gebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie nach [§ 13 Abs. 2 GebG](#) zur ungeteilten Hand verpflichtet. [§ 13 Abs. 2 GebG](#) entspricht dem [§ 6 Abs. 1 BAO](#). Danach sind Personen, die nach den Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, [§ 891 ABGB](#)). Das Gesamtschuldverhältnis wird bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (siehe Rz 157 ff) begründet.

190

Liegt zB die Verfassung eines Protokolls im Interesse mehrerer Personen, so sind sie gemäß [§ 13 Abs. 2 GebG](#) zur ungeteilten Hand verpflichtet, die Gebühr zu entrichten.

Die Verfassung des Protokolls über die Versammlung der Gesellschafter einer GmbH ist sowohl im Interesse der Gesellschafter als auch der Gesellschaft gelegen.

Ebenso ist das Protokoll über die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft jedenfalls auch im Interesse der Aktionäre gelegen, da diese ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben.

191

Auch gesetzliche Vertreter, die im Namen des Vertretenen gebührenpflichtige Handlungen setzen, sind Gesamtschuldner iSd [§ 13 Abs. 3 GebG](#) (vgl. VwGH 29.9.2020, [Ra 2018/16/0094](#)).

192

Liegen Gesamtschuldverhältnisse vor, so liegt es im Ermessen der Behörde, welchen der Gesamtschuldner sie zur Entrichtung der Gebühr heranzieht. Das Gesetz räumt der Abgabenbehörde sohin einen Ermessensspielraum ein, in dessen Rahmen sie ihre

Entscheidung gemäß [§ 20 BAO](#) nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen hat.

193

Bei Entrichtung der Abgabenschuld durch einen der Gesamtschuldner erlischt die Abgabenschuld für alle übrigen Schuldner. Hat dabei ein Gesamtschuldner die ganze Schuld getilgt, so ist er im Hinblick auf [§ 896 ABGB](#) berechtigt, von den übrigen Mitschuldnern den Ersatz nach den zwischen den Schuldnern bestehenden Rechtsverhältnissen zu begehren.

194

Übersicht Gesamtschuldner

Gesamtschuldner	Bestimmung	Beispiele
Gemeinsame Verpflichtung zur Gebührenentrichtung	§ 13 (2)	Von mehreren Personen unterschriebene Eingabe; Hauptversammlungsprotokoll bei AG; Generalversammlungsprotokoll bei GmbH; Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Beantragung eines Aufenthaltstitels durch den Arbeitgeber im Inland
Handeln im fremden Namen bei bestimmten Schriften	§ 13 (3)	Offene Stellvertretung zB Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte
Gleichzeitige Bewilligung für mehrere Personen zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens	§ 14 TP 2 (2)	
Antragsteller (Eheschließung)	§ 14 TP 17 (5)	
Antragsteller (Eingetragene Partnerschaft)	§ 14 TP 18 (5)	

9.3. Bevollmächtigter als Gebührensschuldner bei bestimmten Schriften

195

Nach [§ 13 Abs. 3 GebG](#) wird neben den in [§ 13 Abs. 1 GebG](#) genannten Personen derjenige zum Gesamtschuldner, der im fremden Namen bei der Behörde eine gebührenpflichtige Eingabe oder Beilagen überreicht oder eine amtliche Ausfertigung oder ein Protokoll veranlasst.

196

Über eine Vorrangigkeit eines der in Betracht kommenden Abgabenschuldner kann dem Gesetz nichts entnommen werden (VwGH 7.10.1993, [93/16/0018](#), VwGH 2.7.1998, [98/16/0137](#)).

197

Insbesondere Parteienvertreter (zB Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater) werden durch [§ 13 Abs. 3 GebG](#) zu Gesamtschuldnern mit den von ihnen Vertretenen.

198

[§ 9 Abs. 2 BAO](#) (reduzierte Ausfallhaftung der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder für Handlungen in Ausübung des Berufes bei der Beratung in Abgabensachen) hindert die Abgabenbehörde nicht an der Heranziehung des Parteienvertreters als Gebührenschuldner gemäß [§ 13 Abs. 3 GebG](#) für in anderen Angelegenheiten als Vertreter verwirklichte Tatbestände der festen Gebühren (VwGH 19.9.2001, [2001/16/0306](#)).

Randzahlen 199 bis 249: *derzeit frei*

10. Tarife der festen Gebühren (§ 14 GebG)

250

Die Tarifposten des [§ 14 GebG](#) enthalten eine taxative Aufzählung der gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen.

251

Bei den nach den einzelnen Tarifposten des [§ 14 GebG](#) vorgesehenen Gebühren handelt es sich nicht um eine einzige einheitliche Abgabe, sondern entsprechend den einzelnen Tarifposten um jeweils verschiedene Abgaben (vgl. VwGH 25.7.2023, [Ro 2020/16/0031](#)).

10.1. Abschriften (§ 14 TP 1 GebG)

10.1.1. Gegenstand der Gebühr

252

Gebührenpflichtig sind nach [§ 14 TP 1 GebG](#):

- Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden (siehe Rz 259).
- Nichtamtliche Abschriften und von den Parteien selbst verfasste, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden (siehe Rz 261).

253

Eine Abschrift ist eine selbständige Schrift. Ihre gebührenrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig von der Urschrift (VwGH 17.9.1990, [89/15/0045](#) bis 0047). Es ist unerheblich, ob und allenfalls welcher Gebühr die Urschrift unterlegen war. Bei der Gebührenpflicht nach dieser Tarifpost handelt es sich um einen Sondertatbestand des gebührenpflichtigen Zeugnisses nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 630 ff); ein „Bekunden“ ist jedoch nicht Tatbestandsmerkmal des [§ 14 TP 1 GebG](#). Ohne Sonderregelung wäre die Beglaubigung von Abschriften als Beurkundung tatsächlicher Umstände als Zeugnis gebührenpflichtig. Eine inhaltlich als Abschrift zu qualifizierende Schrift ist (folgend dem Enumerationsprinzip des GebG - siehe Rz 138 ff) gebührenrechtlich nur nach [§ 14 TP 1 GebG](#) (bzw. [§ 14 TP 4 GebG](#)) zu beurteilen und kann nicht, wenn diese Tarifpost für eine bestimmte Abschrift keine Gebührenpflicht vorsieht, der Zeugnisgebühr zugeordnet werden (VwGH 26.11.1990, [90/15/0005](#)).

10.1.1.1. Abschrift

254

Abschrift ist jede Reproduktion einer Schrift, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise diese hergestellt wird. Demnach sind auch Fotokopien von Schriften als Abschriften zu beurteilen. Abschriften müssen den Wortlaut der Urschrift genau wiedergeben.

10.1.1.2. Abschrift – Gleichschrift

255

Zum Unterschied von Gleichschriften, Duplikaten, Triplikaten usw. fehlt den Abschriften eine den Inhalt der Schrift deckende originale Wiederholung der Unterschrift oder eine – entsprechend [§ 18 Abs. 1 GebG](#) – gleichwertige Unterschrift (VwGH 24.3.1994, [92/16/0091](#)). Eine im Durchschreibeverfahren hergestellte und mit durchgeschriebener Unterschrift versehene Urkunde ist daher nicht als Abschrift, sondern als Gleichschrift zu beurteilen. Gleichschriften, Duplikate, usw. sind gebührenrechtlich wie Originale zu behandeln.

10.1.1.3. Abschrift – Auszüge

256

Auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen unterliegen Abschriften aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) und Registern nicht der Gebühr nach [§ 14 TP 1 GebG](#), sondern als Auszüge der Gebühr nach dem Sondertatbestand des [§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG](#) (siehe Rz 340 ff). Werden derartige Abschriften jedoch von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellt, so sind diese Auszüge gemäß [§ 14 TP 4 Abs. 3 GebG](#) gebührenfrei (siehe Rz 351).

10.1.1.4. Unterschrift, Beglaubigung

257

Bei einer Beglaubigung wird die Klausel “Für die Richtigkeit der Ausfertigung” beigesetzt und von dem zur Beglaubigung ermächtigten Amtsorgan mit seinem Namen eigenhändig unterschrieben (VwGH 28.6.1989, [89/16/0036](#)).

10.1.1.5. Nicht gebührenpflichtige Abschriften

258

Der Gebühr unterliegen nicht:

- Nicht beglaubigte (amtliche oder nichtamtliche) Abschriften

Beispiel:

Die von den Abgabenbehörden erteilten unbeglaubigten Abschriften von Niederschriften oder Berichten über das Ergebnis einer Außenprüfung gemäß [§ 87 Abs. 7 BAO](#), [§ 150 BAO](#), [§ 255 Abs. 2 BAO](#).

- Von Gerichten angefertigte Abschriften und Privatschriften, die von Gerichten beglaubigt werden
- Abschriften, die zur Vornahme einer Gebührenanzeige ([§ 31 GebG](#)) beglaubigt werden
- Notariell beglaubigte Abschriften
- "Erteilt" ein Notar – nicht als Parteienvertreter, sondern gemäß [§ 91 f NO](#) – selbst eine beglaubigte Abschrift eines von ihm aufgenommenen Notariatsaktes, so handelt es sich weder um eine amtliche noch um eine nichtamtliche Abschrift und ist daher weder nach dieser Tarifpost noch nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (Gebühr für Zeugnisse) eine Gebührenpflicht gegeben

10.1.2. Amtliche Abschriften**259**

Amtliche Abschriften nach [§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG](#) müssen nicht nur von Behörden (ausgenommen Gerichte) beglaubigt, dh. von einem Behördenorgan unterzeichnet, sondern auch von einem solchen ausgestellt sein. Die bloße "Herstellung" der Abschrift durch das Behördenorgan reicht für die Qualifikation als "amtliche Abschrift" nicht aus. Schriften sind dann als amtliche Abschriften anzusehen, wenn sie entweder einen Hinweis auf ihre amtliche Herstellung enthalten oder – bei Fehlen eines solchen Hinweises – wenn an ihrer Herstellung zwangsläufig ein Amtsorgan beteiligt ist.

Beispiele:

Eine zwangsläufige Beteiligung eines Amtsorganes ist gegeben bei

- *der Herstellung von Fotokopien aus Amtsschriften (zB Aktenteilen) oder amtlich verwahrten Privatschriften,*
- *Ausdrucken von Kontoabfragen oder Kontoauszügen,*

die bei persönlicher Vorsprache der Partei ausgefolgt oder die der Akteneinsicht begehrenden Partei im Wege der Post übermittelt werden.

Werden diese amtlich hergestellten Abschriften von einem Behördenorgan beglaubigt, so liegt eine gebührenpflichtige amtliche Abschrift vor.

260

Ob die Herstellung der Abschrift auf Antrag oder ohne Antrag auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, ist für die Gebührenpflicht unerheblich.

10.1.3. Nichtamtliche Abschriften und von Parteien verfasste Abschriften

261

Nichtamtliche Abschriften und von Parteien selbst verfasste Abschriften unterliegen der Gebühr nur dann, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden.

262

Der Wortlaut des Gesetzes, dass nichtamtliche Abschriften von den Parteien selbst verfasste Abschriften sind, ist nicht in einem so engen Wortsinn zu verstehen, dass die Partei die Abschrift eigenhändig herstellt. Entscheidend ist, wem sie zuzurechnen ist. Es ist daher unbeachtlich, ob sich der Schriftverfasser eines technischen Hilfsmittels (Kopiergerät) oder einer dritten Person als Erfüllungsgehilfen bedient.

10.1.4. Mehrere Abschriften auf einem Bogen

263

Werden auf einem Bogen (siehe Rz 104 ff) die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, dann ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten ([§ 14 TP 1 Abs. 2 GebG](#)).

Bilden mehrere Schriften eine inhaltliche Einheit, liegt nur eine (Zahlwort) Abschrift vor und ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

10.1.5. Höhe der Gebühr

264

Abschriften [§ 14 TP 1 Abs. 1 GebG](#)

Z 1	Amtliche Abschriften	14,30 Euro von jedem Bogen
Z 2	Nichtamtliche Abschriften	7,20 Euro von jedem Bogen

10.1.6. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

265

Abschriften sind eine spezielle Form des Zeugnisses. Daher richten sich der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld sowie die Person des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Zeugnisgebühr (siehe Rz 654 f).

10.1.6.1. Gebührenschuld

266

[§ 11 GebG](#) enthält für Abschriften keine Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld. Die Gebührenschuld entsteht in analoger Anwendung des [§ 11 Abs. 1 Z 5](#)

[GebG](#) im Zeitpunkt der Unterzeichnung (Beglaubigung) oder der Hinausgabe. Bei im Ausland von anderen Behörden als Gerichten beglaubigten Abschriften entsteht die Gebührenschuld gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 5 GebG](#) mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 120 ff) im Inland.

10.1.6.2. Gebührenschuldner

267

In analoger Anwendung des [§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#) ist Gebührenschuldner derjenige, für den oder in dessen Interesse die Abschrift ausgestellt wird, wobei nicht ein alleiniges Interesse des Gebührenschuldners gefordert ist (VwGH 1.12.1986, [85/15/0190](#)). An einem Gebührenschuldner fehlt es bei Abschriften, die von einer Behörde für behördeninterne Zwecke ausgefertigt werden und die bei der ausfertigenden Behörde verbleiben oder von Amts wegen ohne Mitwirkung der Partei einer anderen Behörde übermittelt werden, weil Behörden nach [§ 2 GebG](#) von der Entrichtung der Gebühren persönlich befreit sind.

Randzahlen 268 bis 279: *derzeit frei*

10.2. Amtliche Ausfertigungen ([§ 14 TP 2 GebG](#) und [§ 12 Abs. 2 GebG](#))

10.2.1. Gegenstand und Höhe der Gebühr

280

Für die in dieser Tarifpost zusammengefassten amtlichen Ausfertigungen wird die Gebühr für die Beurkundung der Verleihung von Berechtigungen erhoben.

281

Gegenstand dieser Tarifpost sind rechtserzeugende und rechtsbezeugende Ausfertigungen, die in den einzelnen Ziffern erschöpfend aufgezählt sind. Gebührenpflichtig sind folgende amtliche Ausfertigungen:

Z 1	Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe Rz 283 ff)
Z 2	Ausfertigungen für bestimmte freie Berufe (siehe Rz 298)
Z 3	Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft (siehe Rz 300)
Z 4 und 5	Bergführerbücher, Trägerlegitimationen (siehe Rz 304)
Z 6 und 7	Ausstellung eines Leichenpasses, Bewilligung zur Enterdigung (siehe Rz 306)
Z 8 und 9	Bergrechtliche Bewilligungen (siehe Rz 308)
Z 10	Namensänderung (siehe Rz 310)

282

Die festen Gebühren sind für die einzelnen Tatbestände verschieden hoch festgelegt. Die Abstufung erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bedeutung, die die amtliche Ausfertigung für den Bewerber hat. Der Tarif sieht die feste Gebühr jeweils für den ersten Bogen vor. Sind mehrere Bogen vorhanden, so beträgt die Gebühr für jeden weiteren Bogen gemäß [§ 6 GebG](#) 13 Euro (siehe Rz 110 f).

10.2.1.1. Erteilung einer Befugnis, Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

283

Bei der gebührenrechtlichen Beurteilung des Bestellungsaktes ist zu prüfen, ob der Zweck der Bestellung sich nur auf die Erteilung einer Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung richtet oder ob der Zweck einer Befugniserteilung in erster Linie ein anderer ist und die Erwerbstätigkeit eine bloß damit verbundene Nebenwirkung.

Beispiel 1:

Die Bestellung eines Gerichtsdolmetschers durch das Oberlandesgericht hat den Zweck, den Gerichten vertrauenswürdige, die in Frage kommende Sprache völlig beherrschende ständige Übersetzer zur Verfügung zu stellen. Der Bewilligungsakt unterliegt nicht der Gebühr nach [§ 14 TP 2 GebG](#).

Beispiel 2:

Die Bestellung eines Straßenverkehrsgutachters für die Durchführung eines Straßenverkehrssicherheitsaudits gemäß [§ 5 Abs. 4 BStG 1971](#) hat den Zweck, die Sicherheit auf den Bundesstraßen zu erhöhen. Die Bestellung unterliegt nicht der Gebühr nach [§ 14 TP 2 GebG](#).

284

Gemäß [§ 333a Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994) sind Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, von den festen Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Die Befreiung ist nicht in Rechtsmittelverfahren anzuwenden (siehe Rz 1780).

285

Für amtliche Ausfertigungen nach dem [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) besteht Gebührenpflicht.

Beispiele:

*Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen ([§ 25a Abs. 1 AWG 2002](#)),
Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ([§ 26 Abs. 1 AWG 2002](#)), Genehmigung
mobiler Anlagen ([§ 52 AWG 2002](#))*

10.2.1.1.1. Erteilung, Verleihung und Anerkennung

286

Der Gebühr unterliegen behördliche Akte (amtliche Ausfertigungen), mit denen eine persönliche Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt oder eine bestehende Befähigung bzw. sonstige gesetzliche Voraussetzung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit anerkannt wird. Aus den Begriffen "Erteilung", "Verleihung", "Bewilligung" und "Anerkennung" ist erkennbar, dass es sich um eine nach außen sichtbare Aktivität der Behörde handeln muss. Erwerbstätigkeiten, zu deren Ausübung kein nach außen erkennbarer behördlicher Anerkennungsakt für die Befähigung (Bescheid, Dekret, Eintragung in eine Liste) erforderlich ist, zu deren Anmeldung die Behörde also schweigen kann, fallen nicht unter diese Bestimmung. Anmeldungen solcher Erwerbstätigkeiten unterliegen auch nicht der Eingabengebühr nach [§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 GebG](#) (siehe Rz 444), wenn über die Eingabe keine schriftliche oder automationsunterstützte oder sonst technisch mögliche abschließende Erledigung zugestellt wird (siehe Rz 178).

10.2.1.1.2. Befähigung und Befugnis

287

"Befähigung" und "Befugnis" sind personenbezogene Merkmale. Für die Befähigung ergibt sich dies bereits aus dem Begriff selbst. Nicht jede erteilte Befugnis schlechthin, sondern nur eine solche ist gebührenpflichtig, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine bestimmte Person berechtigt.

Beispiel für gebührenpflichtige Bewilligungen:

Befugniserteilung zur Führung von Hausapotheken durch Ärzte (Apothekengesetz)

288

Ausschließlich sachbezogene Befugniserteilungen begründen keine Gebührenpflicht nach [§ 14 TP 2 GebG](#).

Beispiel (Anm.: unabhängig der nunmehr bestehenden Gebührenbefreiung in [§ 333a GewO 1994](#)):

Die Genehmigung einer Betriebsanlage nach [§ 77 GewO 1994](#) stellt keine persönliche Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit dar, sondern beinhaltet sachbezogene

Befugnisse, weil eine solche zur Vermeidung von Gefahren im öffentlichen Interesse ergeht und daher gebührenfrei ist (VwGH 11.2.1953, [1950/51](#)).

289

Hat ein Bescheid oder eine Bescheinigung ausschließlich ordnungspolitischen Charakter, so fällt dafür keine Gebühr nach der [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG](#) an.

Beispiele (Anm.: unabhängig der nunmehr bestehenden Gebührenbefreiung in [§ 333a GewO 1994](#)):

Bescheid über die Anzeige betreffend weiterer Betriebsstätten, Standort-/Betriebsstättenverlegungen ([§ 46 GewO 1994](#)) bei Gewerben gemäß [§ 95 GewO 1994](#) außer Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen

Bescheid oder Bescheinigung über die Anzeige des Ausscheidens des Geschäftsführers ([§ 39 Abs. 4 GewO 1994](#)), Filialgeschäftsführers ([§ 47 Abs. 3 GewO 1994](#)), der GewerbeEinstellung ([§ 85 GewO 1994](#)) mit Antrag auf Bescheid oder Ausfertigung einer Bescheinigung.

10.2.1.1.3. Anerkennung einer sonstigen gesetzlichen Voraussetzung

290

Neben den personenbezogenen Tatbestandsmerkmalen der "Erteilung einer Befugnis" und der "Anerkennung einer Befähigung" stellt die Anerkennung einer "sonstigen gesetzlichen Voraussetzung" keine ausschließlich sachbezogene Alternative dar, sondern der Gegenstand der Anerkennung muss das Vorliegen subjektiver in der Person des Antragstellers gelegener gesetzlicher Voraussetzungen sein. Aus dem Merkmal der „Erteilung“, „Verleihung“ bzw. „Anerkennung“ folgt, dass damit eine neue Berechtigung zukommt.

Beispiel:

Die Bewilligung der zuständigen Fernmeldebehörde erster Instanz zum erwerbsmäßigen Vertrieb (oder Betrieb) von Funkeinrichtungen stellt eine solche Anerkennung einer sonstigen gesetzlichen Voraussetzung dar und unterliegt der Gebühr nach [§ 14 TP 2 GebG](#) (VwGH 24.3.1994, [93/16/0173](#)).

291

Sondergenehmigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, welche nicht über den materiellen Umfang der ursprünglichen Berechtigung hinausgehen, stellen keine gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigungen dar.

Beispiel:

Eine Sondergenehmigung im Rahmen einer schon erteilten Bewilligung über eine verlängerte Sperrstunde ist demnach gebührenfrei.

10.2.1.1.4. Erwerbstätigkeit

292

Tatbestandsmerkmal des [§ 14 TP 2 GebG](#) ist weiters die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, dh. die erteilte Befugnis muss in irgendeiner Art zur Sicherung oder Förderung der wirtschaftlichen Existenz des Ausübenden dienen. Keinen Unterschied macht es, ob die Ausübung der Erwerbstätigkeit auf Dauer, vorübergehend oder überhaupt nur einmalig beabsichtigt ist.

293

Eine Erwerbstätigkeit ist auch anzunehmen, wenn ein Entgelt nur dem Grunde, aber nicht der Höhe nach festgesetzt ist, die jeweilige Höhe also dem Willen des Besuchers überlassen bleibt.

Beispiel:

Bewilligungen von Veranstaltungen mit "Eintritt frei, freiwillige Spenden" sind daher gebührenpflichtig.

294

Unter „Erwerbstätigkeit“ ist jede auf Einnahmenerzielung gerichtete selbständige wie unselbständige Tätigkeit zu verstehen. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit muss allerdings nicht mit einem Gewinn verbunden sein (VwGH 25.2.1976, [0544/74](#)).

Beispiele:

Eine Berechtigung zur bloß vorübergehenden oder auch nur einmaligen Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten Betriebsstätte ist gebührenpflichtig (VwGH 10.11.1954, [1976/52](#)).

295

Befugnissen zur Jagdausübung oder zur Ausübung eines Sportes fehlt das Merkmal „zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“. Diese sind daher nicht gebührenpflichtig.

296

Bei der von einer Behörde auszustellenden Giftbezugslizenz handelt es sich um keine Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, weshalb die Voraussetzung für eine Gebührenpflicht derartiger Lizenzen ebenfalls nicht vorliegt.

10.2.1.1.5. Höhe der Gebühr**297**Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#)

Z 1	Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	83,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
-----	--	---

10.2.1.2. Ausfertigungen für bestimmte freie Berufe**298**

Gegenstand der Gebühr ist die jeweilige Ausfertigung über die Ernennung zum Notar oder Handelsmakler, über die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und auch über die Eintragung als Rechts- oder Patentanwalt.

Selbständige Buchhalter fallen nicht unter diese Bestimmung.

299**Höhe der Gebühr**Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#)

Z 2	Ernennung oder Zulassung oder Eintragung	285,90 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
-----	--	--

10.2.1.3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft**300**

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG geregelt.

301

Von der Gebühr für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach [§ 14 TP 2 GebG](#) ist die Gebühr für den Staatsbürgerschaftsnachweis zu unterscheiden. Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist die Bescheinigung, dass eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt und daher gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#) als Zeugnis gebührenpflichtig.

302**Höhe der Gebühr**Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 GebG](#)

lit. a	in den Fällen des § 10 StbG , soweit es sich nicht um solche des § 10 Abs. 4 StbG handelt	1.115,30 Euro
--------	---	---------------

lit. b	in den Fällen der §§ 10 Abs. 4, 11a Abs. 2, 11b oder 12 Abs. 2 StbG	247,90 Euro
lit. c	in den Fällen der §§ 12 Abs. 1 Z 3, 17 und 25 StbG	247,90 Euro
lit. d	in anderen als in lit. a bis c genannten Fällen	867,40 Euro

303

Wird einem volljährigen Menschen mit Behinderung iSd [§ 17 Abs. 3 StbG](#) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, fällt eine Erledigungsgebühr in Höhe von 247,90 Euro gemäß [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 lit. c GebG](#) an, da ein Fall des [§ 17 StbG](#) vorliegt. Zur Höhe der Eingabengebühr siehe Rz 441.

10.2.1.4. Bergführerbücher und Trägerlegitimationen

304

Eine Gebühr nach [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 4 und 5 GebG](#) fällt nur insoweit an, als nach den landesgesetzlichen Bergführervorschriften Bergführerbücher und Trägerlegitimationen auszustellen sind.

305

Höhe der Gebühr

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#)

Z 4	Bergführerbücher	16,50 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 5	Trägerlegitimationen	14,30 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.1.5. Ausstellung eines Leichenpasses, Bewilligung zur Enterdigung

306

Wird die Bewilligung zur Überführung einer Leiche nicht in Form eines Leichenpasses, sondern auf andere Weise erteilt, so ist auch diese gebührenpflichtig.

Beispiele:

Leichenpassierschein, Überführungsbewilligung

307

Höhe der Gebühr

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#)

Z 6	Ausstellung eines Leichenpasses	83,60 Euro vom ersten Bogen;
-----	---------------------------------	------------------------------

	jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 7 Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche	83,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.1.6. Bergrechtliche Ausfertigungen

308

Der Bescheid der Bergbehörde über die Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung ([§§ 51 ff Mineralrohstoffgesetz](#)) erfüllt nicht den Tatbestand des [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 8 GebG](#) oder [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 9 GebG](#), unterliegt aber als amtliche Ausfertigung über die Erteilung einer Befugnis der Gebühr nach [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG](#).

309

Höhe der Gebühr

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#)

Z 8	Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer	382,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 8	Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen	382,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 9 lit. a	Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar	95,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 9 lit. a	Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden	95,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 9 lit. b	Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes	797 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 9 lit. b	Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung	797 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 9 lit. b	Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden	797 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.1.7. Bewilligung der Namensänderung

310

Nach dem Namensänderungsgesetz – NÄG ist unter bestimmten Voraussetzungen die Änderung des Familien- oder Vornamens zu bewilligen. Die amtliche Ausfertigung über diese Bewilligung unterliegt der Gebühr nach [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 10 GebG](#) nur bei Namensänderungen "aus sonstigen Gründen" iSd [§ 2 Abs. 1 Z 11 NÄG](#).

311

Namensänderungen iSd [§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 10a NÄG](#) (Familiennamen) sowie iSd [§ 2 Abs. 2 erster Halbsatz NÄG](#) (Vornamen) sind gemäß [§ 6 NÄG](#) von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit; die Befreiung bezieht sich nur auf die Bewilligung zur Änderung des Namens, nicht hingegen auf den Antrag auf Namensänderung (siehe Rz 439).

Beispiele:

Der bisherige Familienname wirkt lächerlich oder anstößig.

Der minderjährige Antragsteller soll den Familiennamen der Person erhalten, der die Obsorge für ihn zukommt.

312

Werden mit einer Bewilligung sowohl der Vorname als auch der Familienname geändert, so ist die Gebühr zweimal zu entrichten. Wird die Änderung des Namens in einer amtlichen Ausfertigung für eine Mehrheit von Personen bewilligt, so ist die Gebühr nur für die Personen zu entrichten, denen die Namensänderung durch die amtliche Ausfertigung (Bescheid) bewilligt wird und nicht auch für solche Personen, auf die sich die Wirkung des Bescheides über die Namensänderung kraft Gesetzes erstreckt.

313

Erklärungen der Eheschließenden über die Führung des Familiennamens unterliegen keiner Gebühr nach [§ 14 TP 2 GebG](#).

314

Höhe der Gebühr

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#)

Z 10	Bewilligung zur Änderung des Familiennamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG	382,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro
Z 10	Bewilligung zur Änderung des Vornamens gemäß § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG	382,60 Euro vom ersten Bogen; jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.2. Mehrere Bewilligungen in einer Ausfertigung

315

Werden in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen (Berechtigungen, Bescheinigungen) erteilt, so ist für jede einzelne, in einer Schrift enthaltene Berechtigung, Befugnis oder Anerkennung die Gebühr zu entrichten ([§ 12 Abs. 2 GebG](#)).

316

Die mehrfache Gebühr in einem Bescheid der Bergbehörde über die Bewilligung zur Überlassung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden für mehrere Bergwerksberechtigungen ist nicht nach der Anzahl der einzelnen Bergwerksberechtigungen zu entrichten, sondern nach der Anzahl der Grubenfelder, die die genehmigten Bergwerksberechtigungen bilden.

10.2.3. Mehrere Ausfertigungen über eine Bewilligung

317

Werden über eine Bewilligung (Berechtigung, Bescheinigung) mehrere amtliche Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Gebühr für jede dieser Ausfertigungen zur Gänze zu entrichten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn Zweitausfertigungen von der ausstellenden Behörde einer anderen Dienststelle (Krankenkasse, Kammer usw.) übersendet und daher nicht dem Berechtigten zum Nachweis der verliehenen Berechtigung übergeben werden.

10.2.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.2.4.1. Gebührenschuld

318

Die Gebührenschuld für amtliche Ausfertigungen entsteht gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 2 GebG](#) mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung) an die Person, die aus der amtlichen Ausfertigung unmittelbare Rechte ableiten kann (siehe dazu Rz 157 ff).

Beispiel:

Hinausgabe an den zur Erwerbstätigkeit Berechtigten, an den neuen österreichischen Staatsbürger

319

Die ausstellende Behörde einer nach [§ 14 TP 2 GebG](#) gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigung muss eine inländische sein. Von ausländischen Behörden ausgestellte amtliche Ausfertigungen iSd § 14 TP 2 GebG werden mit ihrer Verbringung in das Inland nicht gebührenpflichtig. Eine solche Regelung ist gemäß [§ 11 GebG](#) nur für Zeugnisse (siehe Rz 654

ff) und die wie Zeugnisse zu behandelnden Schriften (Abschriften siehe Rz 252 ff; Auszüge siehe Rz 340 ff), nicht aber für amtliche Ausfertigungen (siehe Rz 280 ff) vorgesehen.

10.2.4.2. Gebührenschuldner

320

Gebührenschuldner ist gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#) derjenige, für den oder in dessen Interesse die amtliche Ausfertigung ausgestellt wird (siehe auch Rz 179 ff). Zur Entrichtung der Gebühr ist zur ungeteilten Hand mit dem Gebührenschuldner verpflichtet, wer im Namen eines anderen die amtliche Ausfertigung veranlasst hat.

Randzahlen 321 bis 339: *derzeit frei*

10.3. Auszüge ([§ 14 TP 4 GebG](#))

10.3.1. Gegenstand der Gebühr

340

Gegenstand dieser Bestimmung sind Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften, Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern, aus dem Partnerschaftsbuch, aus Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen, Eintragungen einer Partnerschaft und Sterbefälle. Unter diesen Tatbestand fallen somit jedenfalls Auszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR).

10.3.1.1. Auszüge

341

Auszüge im Sinne dieser Bestimmung sind amtlich angefertigte Abschriften oder Teilabschriften aus amtlichen Unterlagen und amtlich verwahrten Privatunterlagen. Darunter fallen auch die Beurkundungen des Notars gemäß [§ 89a Notariatsordnung](#) über Eintragungen in öffentlichen Büchern.

342

Nicht unter [§ 14 TP 4 GebG](#) fallen Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge, die ein Notar als Gerichtskommissär gemäß [§§ 2a](#) und [2b Gerichtskommissärsgesetz](#) im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung erteilt. Diese gelten als gerichtliche Abschriften und unterliegen nicht der Gebühr nach dem GebG.

10.3.1.2. Bescheinigungen

343

Hierunter fallen Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR); Abschriften und Bescheinigungen daraus werden in den standesamtlichen Vorschriften meist Scheine oder Bescheinigungen genannt.

Heiratsurkunden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Eheschließung ausgestellt werden, sind gebührenfrei ([§ 14 Tarifpost 17 Abs. 2 GebG](#), Rz 733). Dies gilt auch in Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen ([§ 14 Tarifpost 18 GebG](#)).

344

Der Gebühr unterliegen auch die von Ausländern einer Behörde vorgelegten ausländischen Geburtsscheine, Heiratsurkunden, Partnerschaftsurkunden und andere Standesurkunden.

Werden diese ausländischen Schriften im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt, unterliegen sie gemäß [§ 14 Tarifpost 17 Abs. 3 GebG](#) einer Pauschalgebühr und sind nicht nach [§ 14 Tarifpost 4 GebG](#) zu vergebühren. Dies gilt auch in Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen ([§ 14 Tarifpost 18 GebG](#), siehe Rz 741).

10.3.1.3. Auszüge aus Registern

345

Unter Auszügen aus Registern sind nicht nur Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR), sondern auch Auszüge aus anderen Registern, wie zB dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), dem Versicherungsvermittlungsregister, zu verstehen. Nicht darunter fallen Strafregisterbescheinigungen (siehe Rz 647), weil es sich dabei um keinen Auszug aus einem Register, sondern lediglich um eine Auskunft der Behörde über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält, handelt.

Bei Auszügen aus den von den Gerichten geführten Registern (zB Firmenbuch) fällt keine Gebühr nach dem GebG, sondern allenfalls eine Gebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz an.

10.3.1.4. Mehrere Bescheinigungen in einer Ausfertigung

346

Werden mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

10.3.2. Höhe der Gebühr

347

Auszüge [§ 14 TP 4 Abs. 1 GebG](#)

-
- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| Z 1 | Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften unterliegen der Gebühr wie amtliche Abschriften gemäß § 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG (siehe Rz 264) | 14,30 Euro vom ersten Bogen |
|-----|---|-----------------------------|
-
- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| Z 2 | Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) und aus Registern (siehe Rz 345) | 7,20 Euro vom ersten Bogen |
|-----|---|----------------------------|
-

10.3.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

348

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Schrift (Auszug, Abschrift oder Bescheinigung) an den Interessenten. Die Gebührenpflicht kann auch nicht durch Adressierung an eine vom Ausstellungswerber verschiedene natürliche oder juristische Person vermieden werden.

349

Von Amts wegen hergestellte, nur für den internen Amtsgebrauch einer Behörde bestimmte Auszüge sind nicht gebührenpflichtig.

350

Bei im Ausland ausgestellten Personenstandsurkunden (siehe Rz 343 ff) entsteht die Gebührenschuld mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 120 ff), also der Vorlage bei der Behörde.

10.3.4. Gebührenbefreiungen

351

Gebührenfrei sind gemäß [§ 14 TP 4 GebG](#):

-
- | | |
|--------|--|
| Abs. 3 | Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle, die von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellt werden (Altmatriken vor 1939) |
|--------|--|
-
- | | |
|--------|--|
| Abs. 4 | Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG , die für Zwecke der Verleihung oder der Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden |
|--------|--|
-
- | | |
|--------|---|
| Abs. 5 | Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer, für die ein |
|--------|---|
-

Nutzungsentgelt gemäß [§ 17 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz](#) (WiEReG),
BGBl. I Nr. 136/2017, in der geltenden Fassung, zu entrichten ist

Randzahlen 352 bis 359: *derzeit frei*

10.4. Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#))

10.4.1. Gegenstand der Gebühr

360

Beilagen sind Schriften und Druckwerke aller Art, die einer gebührenpflichtigen Eingabe gemäß [§ 14 TP 6 GebG](#) bzw. einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll gemäß [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#) beigelegt oder nachgereicht werden.

Eine Beilage iSd [§ 14 TP 5 GebG](#) stellen demnach sämtliche einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegten Schriftstücke, Unterlagen, Dokumente, Fotografien usw. dar, wenn sie in der Absicht überreicht werden, das Vorbringen der Eingabe zu stützen oder zu ergänzen. Dies gilt auch dann, wenn sich darauf keine Schriftzeichen befinden (vgl. VwGH 24.10.2024, [Ra 2022/16/0006](#)).

Beispiel:

Einem Bauansuchen wird ein Foto des zu bebauenden Grundstücks beigelegt.

Bei dem Foto handelt es sich um ein Druckwerk aller Art, das einer gebührenpflichtigen Eingabe (Bauansuchen) beigelegt wird. Es unterliegt daher der Beilagengebühr.

Unter den Begriff "Schriften und Druckwerke aller Art" fallen auch Kopien einer Schrift, zB Kopie eines Bescheides (VwGH 17.9.1979, [1563/79](#)).

361

Für die Gebührenpflicht einer Beilage ist es unerheblich, ob die Beilage

- aus eigener Initiative
- über gesetzlichen Auftrag oder
- über behördliche Anordnung

erfolgt.

362

Schriften, die einer gebührenfreien Eingabe beigegeben oder anlässlich eines mündlichen Ansuchens beigebracht werden, unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

Beispiel:

Mittels Antrag wird ein zuvor gestelltes Bauansuchen geringfügig abgeändert. Diesem Antrag werden die abgeänderten Bauunterlagen (zB Bauplan und Detailzeichnungen) ebenfalls beigelegt.

Eingaben, mit denen eine vorausgegangene Eingabe (=Bauansuchen) geringfügig geändert wird stellen eine gebührenbefreite ergänzende Begründung dar (siehe Rz 446). Die dieser gebührenbefreiten Eingabe beigelegten Bauunterlagen unterliegen damit keiner Beilagengebühr.

Die einer Eingabe beigelegten Durchschriften der Eingabe unterliegen nicht der Beilagengebühr, sondern der Eingabengebühr.

363

Für die Gebührenpflicht einer Beilage ist es unerheblich, bei wem (Behörde oder Antragsteller) die Beilage verbleibt. Die Beilagengebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Beilage nicht bei der Behörde verbleibt, sondern dem Antragsteller (zB nach Anfertigung einer Kopie oder weil sie nicht benötigt wird) wieder ausgehändigt wird.

Die Anfertigung einer Kopie der Beilage durch die Behörde begründet keine weitere Gebührenpflicht.

Keine Gebührenpflicht ist darüber hinaus gegeben, wenn die Behörde eine bereits beigelegte Beilage selbständig für ein anderes Verfahren heranzieht.

Beispiel:

Im Zuge eines Bewilligungsverfahrens für einen Flugplatz wird dem Antrag auf Bewilligung ein Gutachten beigelegt, dass durch die Behörde als Beilage vergebührt wird. Parallel dazu beantragt der Antragsteller auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung. Da das im Bewilligungsverfahren für den Flugplatz beigelegte Gutachten auch zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen benötigt wird, zieht die Behörde dieses Gutachten auch zur Begründung dieser Erledigung heran.

Da das Gutachten als Beilage tatsächlich nur einmal durch den Antragsteller beigelegt wird, ist die Beilagengebühr dafür nur einmal zu entrichten. Im Verfahren über die naturschutzrechtliche Bewilligung fällt hingegen keine Beilagengebühr an.

10.4.2. Elektronische Beilagen

364

Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, unterliegen einer festen Gebühr in Höhe von 3,90 Euro je Beilage (zur inhaltlichen Abgrenzung von Beilagen siehe Rz 382). Die Anzahl der Bogen ist daher für die Berechnung der Gebühren unbeachtlich.

Zur Ermäßigung der Gebühr bei Verwendung der Funktion E-ID siehe Rz 143.

365

Unter „auf elektronischem Wege eingebracht“ ist insbesondere die Übermittlung per E-Mail, per USB-Stick, per Upload auf eine digitale Anwendung, per Filehosting-Dienst, per WebERV oder per Fax zu verstehen.

366

Der Ausdruck einer auf elektronischem Wege beigelegten Beilage durch die Behörde begründet keine zusätzliche Gebührenpflicht.

367

Gebührenbefreit sind jene Beilagen, die auf elektronischem Wege einer Behörde übermittelt werden, wenn diese im selben Verfahren bereits in Papierform einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt wurden.

Beispiel:

Im Zuge eines Bauverfahrens werden Pläne (zB Lageplan, Bauplan) in Papierform bei der Behörde vorgelegt. Diese werden als Beilagen nach [§ 14 TP 5 GebG](#) vergebührt. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und elektronischen Aktenablage soll der Antragsteller die Pläne auch digital mittels USB-Stick der Behörde übermitteln.

Diese elektronischen Beilagen sind von der Gebührenpflicht befreit.

10.4.3. Beilagen zu anderen Schriften als Eingaben

368

Der Begriff Beilage kann nur im Zusammenhang mit einer Eingabe bzw. einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#), siehe Rz 481 ff) gesehen werden.

369

Wird eine Schrift einer anderen Schrift als einer Eingabe oder einer Urkunde bei- oder angeschlossen, und wird sie integrierender Bestandteil, ist sie als weiterer Bogen (siehe Rz 110) dieser Schrift (Urkunde) anzusehen und keine Beilage.

10.4.4. Nachgereichte Beilagen

370

Der Gebührenpflicht unterliegen auch Beilagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Eingabe nachgereicht werden (VwGH 27.6.1956, [0511/56](#); VwGH 5.3.1990, [89/15/0061](#); VwGH 14.1.1991, [90/15/0086](#); VwGH 19.9.2001, [2001/16/0174](#)).

371

Der Hinweis in einer Eingabe auf eine andere Schrift, ohne dass diese der Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird, begründet für diese Schrift keine Beilagegebühr. Wird diese Schrift jedoch über behördlichen Auftrag nachgereicht, so unterliegt sie der Beilagegebühr.

10.4.5. Gebührenbefreite Beilagen

372

Eine Beilagegebühr ist nicht zu entrichten, wenn

- für die beigelegte Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage die Beilagegebühr vorschriftsmäßig entrichtet wurde oder
- die beigelegte Schrift der Gebühr nach einer anderen Bestimmung des GebG unterliegt (unabhängig davon, ob diese entrichtet worden ist oder wegen Nichtentrichtung mit Bescheid festzusetzen ist).

Beispiel 1:

Beim Antrag an die Grundverkehrsbehörde stellt der beigelegte Originalkaufvertrag keine gebührenbefreite Beilage dar, da Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das [GrEStG 1987](#) fallen, keiner Gebühr unterliegen.

Beispiel 2:

Bei einem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels wird eine ausländische Geburtsurkunde vorgelegt. Diese Schrift stellt keine gemäß [§ 14 TP 5 Abs. 3 Z 3 GebG](#) gebührenbefreite Beilage dar, sondern ist im Rahmen eines amtlichen Gebrauchs zu vergewähren (siehe Rz 120 ff zum amtlichen Gebrauch).

373

Wurde für die beigelegte Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage die Beilagegebühr vorschriftsmäßig entrichtet, so führt eine bei ihrer späteren Verwendung als Beilage geltende höhere Beilagegebühr zu keiner Erhebung des Differenzbetrages (siehe Rz 374).

374

Als Nachweis für die vorschriftsmäßige Entrichtung der Beilagegebühr bei einer früheren Verwendung als Beilage sind der Vermerk der Behörde (siehe Rz 60 ff) oder die ordnungsgemäß angebrachte Stempelmarke anzusehen.

375

Wurde eine Schrift gebührenfrei ausgestellt und wird diese in weiterer Folge einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt, unterliegt diese als Beilage der Gebühr nach [§ 14 TP 5 GebG](#).

376

Wird die Kopie einer ordnungsgemäß vergebührten Schrift beigelegt, so ist diese eine vom Original verschiedene Schrift, die als Beilage zu vergebühren ist. Unter einer Kopie ist insbesondere auch eine digitale Version der bereits vergebührten Schrift zu verstehen.

377

Eine nach einem ausländischen Gesetz vergebührte Schrift ist bei der Verwendung im Inland als Beilage gebührenpflichtig. Ausländische Schriften von denen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, sind unabhängig von einer etwaigen Vergebührung nach ausländischem Recht gebührenpflichtig.

378

Auch eine gebührenfreie amtliche Mitteilung (siehe Rz 635 ff) unterliegt bei ihrer Verwendung als Beilage der Beilagegebühr.

379

Schriften und Druckwerke, die einem Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einem Ansuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels beigelegt werden, sind von der Beilagegebühr befreit.

10.4.6. Mehrfache Ausfertigung von Beilagen

380

Werden Beilagen in mehrfacher Ausfertigung vorgelegt, unterliegt grundsätzlich jede Ausfertigung der Beilagegebühr. Dabei ist es unerheblich, ob die Vorlage der Beilage in mehrfacher Ausfertigung freiwillig oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erfolgt.

Beispiele:

In Bauordnungen ist gesetzlich angeordnet, dass jeweils mehrere Pläne und Baubeschreibungen anzuschließen sind.

Die gemäß [§ 17 Stmk. Grundverkehrsgesetz](#) vorgesehene Erklärung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Jede dieser Ausfertigungen unterliegt der Beilagegebühr.

10.4.7. Höhe der Gebühr

381

Die Gebühr ist eine feste Gebühr. Sie beträgt 3,90 Euro von jedem Bogen (siehe Rz 104 ff). Die Gebühr darf nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage betragen. Zur Gebührenermäßigung bei

Beilagen zu Anträgen auf elektronischem Weg unter Verwendung der Funktion E-ID siehe Rz 143 ff.

382

Die Anzahl der Beilagen ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang. Dies gilt sowohl für Beilagen, die in Papierform beigelegt werden, als auch für elektronische Beilagen.

383

Insbesondere folgende Schriften stellen in einem Bauverfahren eigenständige Beilagen dar:

- Lageplan
- Bauplan (bestehend aus einem Grundriss, einem Aufriss, einem Schnitt und einer Seitenansicht)
- Detailzeichnungen zu einem Bauplan
- statistische Berechnungen
- Baubeschreibung (inkl. AGWR II – Datenblatt)
- Grundbuchsauszug
- Energieausweis
- Anrainerverzeichnis
- Bestätigung der Kanaldichtheitsprüfung
- Zustimmungserklärung des Nachbarn (siehe Rz 446)

Beispiel:

Werden einem gebührenpflichtigen Ansuchen um Baubewilligung für ein Gebäude ein Lageplan, ein Bauplan (bestehend aus einem Grundriss, einem Aufriss, einer Seitenansicht) sowie statische Berechnungen und eine Baubeschreibung angeschlossen, so sind der Lageplan als eine, der Bauplan (Grundriss, Aufriss, Seitenansicht zusammen) als zweite, die statischen Berechnungen als dritte und die Baubeschreibung als vierte Beilage anzusehen. Werden dazu noch Detailzeichnungen usw. angeschlossen, zählen sie nicht mehr zum Bauplan, sondern sind weitere jeweils selbständige Beilagen. Die Summe aller Detailpläne kann somit nicht als Einheit angesehen werden.

384

Insbesondere folgende Schriften stellen in einem Planbescheinigungsverfahren eigenständige Beilagen dar:

- Zustimmungserklärung
- Koordinatenverzeichnis
- Lageplan
- Polygonzugsübersicht
- Netzausgleich

- Teilungsausweis
- Flächenberichtigungsanzeige
- Erklärungen nach [§ 37 Abs. 1 Z 2 VermG](#) („Naturstandsklausel“)

385

Schriften, die für Zwecke der Übersichtlichkeit und Ordnung der Beilagen beigelegt werden (insbesondere Deckblätter und Inhaltsverzeichnisse), stellen keine Beilagen dar.

386

Eine mechanische Verbindung oder sonstige räumliche Zusammenfassung (zB zu einem Aktenheft) ist für die Beurteilung der Anzahl der Beilagen unbeachtlich.

Beispiel 1:

Ein Lageplan, ein Bauplan, statistische Berechnungen und eine Baubeschreibung werden in einem Aktenheft dem Ansuchen um Baubewilligung beigelegt. Inhaltlich liegen vier verschiedene Beilagen vor, die jeweils mit 3,90 Euro pro Bogen (siehe Rz 104 ff) zu verg Gebühren sind.

Beispiel 2:

Ein Lageplan, ein Bauplan, statistische Berechnungen und eine Baubeschreibung werden in einem PDF elektronisch dem Ansuchen um Baubewilligung beigelegt. Inhaltlich liegen vier verschiedene Beilagen vor, die jeweils mit 3,90 Euro zu verg Gebühren sind. Die Anzahl der Bogen muss nicht ermittelt werden (siehe Rz 364).

Beispiel 3:

Ein Lageplan, ein Bauplan, statistische Berechnungen und eine Baubeschreibung werden gemeinsam auf einem DIN A3 – Blatt einem Ansuchen um Baubewilligung beigelegt. Inhaltlich liegen vier verschiedene Beilagen vor, die jeweils mit 3,90 Euro (jeweils ein angefangener Bogen) zu verg Gebühren sind.

387

Bei einer Zusammenfassung von inhaltlich nicht zusammengehörenden Beilagen auf einem Bogen in Übergröße (siehe Rz 109) liegt nur eine (Zahlwort) Beilage in Übergröße vor.

Beispiel:

Ein Lageplan, ein Bauplan, statistische Berechnungen und eine Baubeschreibung werden gemeinsam auf einem DIN A0 – Blatt einem Ansuchen um Baubewilligung beigelegt. Inhaltlich liegen vier verschiedene Beilagen vor. Da sich diese Beilagen auf einem Bogen in Übergröße befinden, ist – unabhängig von der Anzahl an Beilagen - nur eine Beilage in Übergröße mit 2 x 3,90 Euro zu verg Gebühren.

10.4.8. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.4.8.1. Entstehen der Gebührenschuld

388

Die Gebührenschuld für Beilagen entsteht, wenn die schriftliche Erledigung über das in der Eingabe enthaltene Anbringen dem Einschreiter zugestellt wird (siehe Rz 138 ff).

10.4.8.2. Gebührenschuldner

389

Zur Entrichtung der Beilagengebühr ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Beilagen beinhaltende Protokoll verfasst wird (siehe Rz 179 ff).

Randzahlen 390 bis 399: *derzeit frei*

10.5. Eingaben ([§ 14 TP 6 GebG](#) und [§ 12 GebG](#))

10.5.1. Gegenstand der Gebühr

400

Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen des Einschreiters betreffen, unterliegen einer Eingabengebühr.

401

Die Eingabe hat folgende Merkmale:

- ein schriftliches Anbringen (siehe Rz 139 ff und Rz 402 ff)
- einer natürlichen oder juristischen Person (siehe Rz 408)
- an ein Organ einer Gebietskörperschaft (siehe Rz 411 ff)
- in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises (siehe Rz 416)
- im privaten Interesse des Einschreiters (siehe Rz 417 ff).

10.5.2. Schriftliches Anbringen

402

Eine Eingabe ist ein schriftliches Anbringen, wodurch ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht oder im Interesse einer Privatperson eine Anordnung oder Verfügung der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlasst werden soll (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#)).

403

Eine gebührenpflichtige Eingabe muss keinen bestimmten Antrag enthalten, wohl aber ein bestimmtes bzw. erkennbares Begehren.

Beispiele:

Meldeanfrage bei der Gemeinde, Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung

404

Grundsätzlich hat eine Eingabe eine Unterfertigung zu enthalten (siehe Rz 138 ff).

Nur dann, wenn feststeht, dass die Eingabe von der darin als Einschreiter genannten Person stammt, ist die Unterschrift kein Wesensmerkmal einer Eingabe. Eingaben sind daher in diesem Fall unabhängig von ihrer Unterzeichnung im Zeitpunkt ihrer Überreichung gebührenbar (VwGH 12.12.1988, [87/15/0057](#)). Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 444.

405

Ein mündliches (telefonisches) Anbringen löst keine Gebührenpflicht aus. Erfolgt nachträglich eine schriftliche Bestätigung durch den Einschreiter, so unterliegt die Bestätigung der Gebühr für Eingaben.

406

Wird eine Eingabe über amtlichen Auftrag im Zuge einer amtlichen Sachverhaltsermittlung überreicht, ist das Privatinteresse ausgeschlossen (VwGH 14.11.1996, [94/16/0148](#)).

407

Die Wiederholung eines bei einer Behörde bereits eingebrachten Antrages in einer neuerlichen Eingabe löst für diese Eingabe die Gebührenpflicht aus (VwGH 14.4.1986, [85/15/0324](#), 85/15/0332). Im Gegensatz dazu ist die bloße Urgenz einer Erledigung eines bereits eingebrachten Antrages (ohne Wiederholung des Antrages) gebührenfrei (siehe Rz 446).

10.5.3. Privatperson

408

Unter einer Privatperson sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu verstehen, sofern sie nicht im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises tätig sind.

Beispiele:

Ein Notar, der in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär eine Eingabe einbringt, ist in dieser behördlichen Eigenschaft (als Vertreter des Gerichtes/Bundes) befreit.

409

Durch die Bestellung eines Insolvenzverwalters hingegen wird eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Verwalters nicht begründet, sodass die Eingaben des Insolvenzverwalters gebührenpflichtig sind.

410

Eingaben von Abgeordneten oder politischen Mandataren sind nicht gebührenpflichtig, wenn sie diese Eingaben im Rahmen des ihnen verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgabenkreises an öffentliche Behörden und Ämter richten. Sie sind jedoch gebührenpflichtig, wenn sie bloß in Vertretung von Privatpersonen (als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater) oder in Verfolgung ihrer Privatinteressen eingebracht werden.

10.5.4. Organ einer Gebietskörperschaft

411

Gebietskörperschaften sind der Bund, die neun Bundesländer, die Gemeinden sowie die Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#).

412

Organe sind vor allem Behörden, Ämter und die sie vertretenden Personen (Organwalter).

Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind dann, wenn sie durch Gesetze zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher in die öffentliche Verwaltung eingegliedert sind, in diesen Angelegenheiten unmittelbare Organe der Gebietskörperschaften.

413

Eine Eingabe liegt auch dann vor, wenn das angerufene Organ für die Erledigung der Eingabe unzuständig ist.

414

Der Begriff Organ einer Gebietskörperschaft ist ein funktioneller, kein organisatorischer.

Funktionelle Organschaft liegt vor, wenn ein mit Hoheitsgewalt beliehener, außerhalb der Staatsorganisation stehender Rechtsträger von der Rechtsordnung ermächtigt wird, Hoheitsakte zu setzen, die einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind. Für das Vorliegen funktioneller Organschaft sprechen insbesondere folgende Kriterien:

- der Rechtsträger wird dazu ermächtigt, für eine Gebietskörperschaft und damit in deren Namen aufzutreten

Beispiel:

[§ 6 Abs. 3 TGG 2024](#): „Die bestellten Personen sind behördliche Organe“.

- dem Rechtsträger kommt die allgemeine Befugnis zur Setzung von Hoheitsakten (Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) zu
- dem Rechtsträger sind Hoheitsbefugnisse hinsichtlich der von ihm auszustellenden Zeugnisse eingeräumt (zB die Befugnis dem Empfänger das Zeugnis wieder abzunehmen)
- zur Überprüfung der vom Rechtsträger von Gesetzes wegen vorzunehmenden Akte ist ein verwaltungsbehördlicher Instanzenzug eingerichtet
- im Falle der Weigerung des Rechtsträgers, ein Zeugnis auszustellen, ist entweder die Erlassung eines negativen Bescheides gesetzlich vorgesehen oder ist die Sache einer Behörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen
- der zuständigen staatlichen Behörde sind zur Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelns des Rechtsträgers bei der Ausstellung von Zeugnissen gesetzliche Weisungsrechte oder besondere Aufsichts- und Ingerenzmöglichkeiten (zB Berichts- und Einschaurechte) eingeräumt.

Ist auch nur eines dieser Kriterien erfüllt, ist das als starkes Indiz für schlicht hoheitliches Handeln bei der Zeugnisausstellung und damit das Vorliegen funktioneller Organschaft anzunehmen. Trifft keines der genannten Kriterien zu, wird im Allgemeinen keine funktionelle Organschaft gegeben sein.

Beispiele:

Das WiFi ist bei der Ausstellung von Staplerfahrausweisen kein funktionelles Organ einer Gebietskörperschaft.

Die auf Grund einer Ermächtigung gemäß [§ 40a KFG 1967](#) vom Versicherer eingerichteten Zulassungsstellen sind in den ihnen übertragenen Angelegenheiten funktionelle Organe (beliehenes Unternehmen).

In der VO ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung, BGBl. Nr. 394/1994 idgF wird dem Österreichischen Aero Club die Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Entscheidungsbefugnis für die Ausstellung von Scheinen gemäß [§ 1 Abs. 1 ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung](#) erteilt. Der Österreichische Aero Club ist daher in diesen Angelegenheiten funktionelles Organ.

415

Eingaben an die Oesterreichische Nationalbank in Devisensachen sind gebührenpflichtig, weil die Bank bei der Handhabung [des Devisengesetzes 2004](#) hoheitsrechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt.

10.5.5. Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis

416

Der öffentlich-rechtliche Wirkungskreis ist jener Aufgabenbereich, der einer Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtend auferlegt ist. Es sind darunter jene Angelegenheiten, Tätigkeiten und Aufgaben zu verstehen, denen sich die Gebietskörperschaft auf Grund öffentlich-rechtlicher Norm nicht entziehen kann (siehe Rz 32 ff).

Beispiel:

Es wird ein Schreiben zur Anbahnung eines Kaufvertrages über ein Gemeindegrundstück bei der Gemeinde eingebracht. Der Tatbestand der Eingabe wird nicht verwirklicht, da der Verkauf des Grundstückes nicht im öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis der Gemeinde liegt.

10.5.6. Privatinteresse

417

Privatinteresse ist anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung seines Begehrens irgendeinen materiellen oder ideellen Vorteil zu erreichen wünscht.

418

Liegt teilweise öffentliches und teilweise privates Interesse vor, genügt ein teilweises Privatinteresse zur Erfüllung der Gebührenpflicht.

419

Privatinteresse ist dann nicht gegeben, wenn die Eingabe ausschließlich aus ordnungspolitischen Gründen zu erfolgen hat und im Falle ihrer Unterlassung keine anderen Rechtsfolgen als die Verhängung einer Verwaltungsstrafe drohen.

420

Ein Privatinteresse ist zB anzunehmen bei:

- einem Ansuchen um Ausstellung einer Widmungsbestätigung über die Ausweisung eines Grundstückes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (VwGH 19.3.1997, [97/16/0035](#))
- einer schriftlichen Eingabe, mit der die Anbringung der Rechtskraftklausel begehrt wird (VwGH 23.2.1984, [83/15/0064](#))

- einem Antrag auf Aufhebung der Entziehung der Lenkberechtigung (VwGH 18.12.1997, [97/16/0323](#))
- einem vom Ombudsmann einer Zeitung an eine Behörde gerichteten Schreiben zur Abschaffung eines in einem Leserbrief behaupteten Missstandes in einem konkreten Einzelfall (VwGH 19.12.1986, [85/15/0238](#))
- einem Begehren auf bestimmte Information (VwGH 26.11.1990, [90/15/0157](#); VwGH 21.1.1998, [97/16/0446](#))
- einem schriftlichen Antrag auf Erlassung einer Auskunftssperre durch einen Bediensteten der Exekutive, um sich vor Gewalttaten oder Racheakten zu schützen (Schutz des Privat- und Familienlebens)
- Aufzeigen von Missständen (zB Dienstaufsichtsbeschwerden), wenn der Einschreiter damit sein Verfahren beeinflussen möchte (vgl. VfGH 15.10.1962, [B297/61](#); VwGH 2.2.1967, [1040/66](#))

421

Kein Privatinteresse ist zB anzunehmen bei:

- Eingaben nach [§ 86 StVO 1960](#) (Versammlungen unter freiem Himmel), weil diese der Straßenpolizei die Möglichkeit gibt, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen (VfGH 21.3.1979, [B 203/78](#))
- Eingaben, in denen zum Vorteil der Allgemeinheit tatsächliche oder vermeintliche Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung aufgezeigt werden und deren Beseitigung angeregt wird
- positiven Anregungen der Bürger. Demnach sind mangels eines konkreten Privatinteresses auch Eingaben gebührenfrei, in denen nur allgemeine Anregungen oder Vorschläge für Maßnahmen zu Verbesserung der Gesetzeslage oder der Verwaltung unterbreitet werden
- Eingaben von Journalisten und „social watchdogs“ (zu diesem Begriff siehe zB VwGH 29.5.2018, [Ra 2017/03/0083](#), mit Verweis auf EGMR (Große Kammer) 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottsag, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff), aus denen klar erkennbar ist,
 - dass ein öffentliches Interesse auf Berichterstattung, Information, Kenntnis der Faktenlage, Recherche, Datenanalyse und dergleichen vorliegt und
 - dass diesem öffentlichen Interesse durch Publikation in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium (zB Zeitung, Website) nachgekommen werden soll;

Erfolgt eine derartige Eingabe zur Ermittlung von Daten usw., die (ausschließlich oder unter anderem) an Dritte weiterverkauft werden, unterliegt die Eingabe der Gebührenpflicht.

- Eingaben, mit denen auf das Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß [§ 2 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990](#) (GSchG) hingewiesen wird.

10.5.7. Einzelfälle

10.5.7.1. Zurückziehung von Eingaben

422

Eine Eingabe, mit der in einem anhängigen Verfahren eine Eingabe zurückgezogen wird, ist nach [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) gebührenbefreit.

423

Wird eine Eingabe zurückgezogen und erfolgt nur eine Kenntnisnahme ohne eine schriftliche nach außen ergehende abschließende Erledigung, entsteht keine Gebührenpflicht für alle in diesem Verfahren eingebrachten Eingaben (Beilagen).

Beispiel:

Es wird ein Ansuchen um Genehmigung eines Schanigartens gestellt. Nach Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zieht der Antragsteller sein Ansuchen wieder zurück. Die Behörde informiert den Antragsteller schriftlich über die Abberaumung der mündlichen Verhandlung.

Die Abberaumung der mündlichen Verhandlung alleine stellt keine abschließende Erledigung für das Ansuchen um Genehmigung des Schanigartens dar. Es entsteht daher keine Gebührenschuld.

Wird dagegen schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wird oder wird der Antrag für gegenstandslos erklärt, so entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Erledigung die Gebührenschuld für den ursprünglichen Antrag (siehe Rz 138 ff).

10.5.7.2. Begleitschreiben

424

Ein Begleitschreiben, mit dem eine Beilage zu einer früheren Eingabe nachgereicht wird, ist nicht gebührenpflichtig, sofern kein neuerliches Begehren gestellt wird.

425

Gebührenfrei ist auch ein Schreiben, mit dem eine Vollmacht vorgelegt wird, weil das Begleitschreiben nur einen Höflichkeitsakt darstellt.

10.5.7.3. Urgenz

426

Eingaben, mit denen eine Erledigung in einem anhängigen Verfahren urgiert wird, sind gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) befreit. Anders bei Wiederholung des bereits gestellten Begehrens (siehe Rz 407).

10.5.7.4. Rechtsmittel

427

Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen. Zu Beschwerden an die Verwaltungsgerichte siehe Rz 447 ff.

428

Rechtsmittelverzichte sind gebührenpflichtige Eingaben nach [§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG](#). Die Gebührenschuld für diese Eingaben kann durch Anbringen einer Rechtskraftklausel entstehen. Zum Anbringen einer Rechtskraftklausel durch ein Gericht siehe Rz 647.

10.5.7.5. Ergänzende Begründungen

429

Eingaben, mit denen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung abgegeben wird, sind gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) gebührenbefreit.

10.5.7.6. Akteneinsicht

430

Eingaben, mit denen um Akteneinsicht angesucht wird, sind gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht mit abschließender Erledigung (zB mit Zusendung von Aktenkopien, unabhängig davon, ob auch ein behördliches Begleitschreiben angeschlossen ist, oder schriftliche Einladung zur Akteneinsicht vor Ort).

10.5.7.7. Namensbestimmung

431

Eingaben, mit denen Vor- oder Familienname erklärt werden, sind gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht mit abschließender Erledigung (Ausstellung der Personenstandsurkunde, zB Teilregistrauszug Geburt oder Geburtsurkunde).

432

Eingaben, mit denen Vor- oder Familienname (und der zusätzliche Entfall von Namensteilen gemäß [§ 38 Abs. 2a PStG 2013](#)) erklärt werden, bilden gemeinsam ein Begehren, sodass für diese Erklärung nur eine einmalige Eingabengebühr in Höhe von 14,30 Euro anfällt.

10.5.7.8. Terminanfragen/Terminreservierung

433

Keine gebührenpflichtigen Eingaben stellen Terminanfragen bei Behörden dar.

10.5.7.9. Auskunftssperre

434

Wird ein Antrag auf Auskunftssperre durch die Dienstbehörde an die Meldebehörde weitergeleitet, liegt in der Weiterleitung keine gebührenpflichtige Eingabe vor (VwGH 12.2.2021, [Ra 2020/16/0160](#)). Zur Eingabenbefreiung in Dienstrechtsangelegenheiten siehe Rz 446.

10.5.8. Mehrere Ausfertigungen von Eingaben

435

Wird eine Eingabe in mehreren Ausfertigungen bei der Behörde überreicht, ist die Gebühr für jede unterfertigte Ausfertigung (siehe Rz 404) zu entrichten. Unterliegt die Eingabe der erhöhten Eingabengebühr, ist diese nur für die erste Ausfertigung zu entrichten; für die zweite und jede weitere Ausfertigung ist nur die einfache Eingabengebühr zu entrichten (siehe Rz 441).

436

Ergeht eine (Zahlwort) abschließende Erledigung für mehrere Eingaben, so entsteht für alle Eingaben die Gebührenschuld.

Beispiel:

Ein bereits gestelltes Bauansuchen wird mittels Antrag nicht geringfügig abgeändert. Das Bauansuchen unter Berücksichtigung der Änderung wird mit einem (Zahlwort!) Bescheid genehmigt.

Sowohl das Bauansuchen als auch der Antrag, mit dem das Bauansuchen abgeändert wird, unterliegen der Eingabengebühr gemäß [§ 14 TP 6 GebG](#) (siehe Rz 362 zu geringfügigen Änderungen). Die Gebührenschuld entsteht für beide Eingaben mit Zustellung der abschließenden Erledigung in Form des Bescheides, in dem über beide Anträge abgesprochen wird.

10.5.9. Mehrere Ansuchen in einer Eingabe

437

Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, ist gemäß [§ 12 Abs. 1 GebG](#) für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten; dies gilt auch, wenn in einer Eingabe mehrere Personen ein Ansuchen stellen, die nicht iSd [§ 7 GebG](#) (siehe Rz 113 ff) als eine Person anzusehen sind. Sinn dieser Bestimmung ist grundsätzlich, eine Umgehung der Gebührenpflicht durch subjektive Kumulierung von verschiedenen Anträgen in einer Eingabe zu verhindern, wobei eine Kumulierung mehrerer Anträge dann anzunehmen ist, wenn in ein und demselben Schriftstück mehrere Amtshandlungen begehrt werden, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen. Ein solcher "innerer Zusammenhang" liegt dann vor, wenn ein Begehren vom anderen derart abhängt, dass es an das Bestehen des anderen gebunden ist. Kann die Behörde über die mehreren Anträge verschiedene Entscheidungen treffen, so spricht dies gegen die Annahme, dass es sich um ein und denselben Antrag handeln könnte (VwGH 28.9.1964, [0521/64](#)).

Beispiel 1:

Ansuchen um Ausstellung von Widmungsbestätigungen

Wird das Ansuchen so gestellt, dass mehrere Grundstücksnummern angegeben werden oder wird ein Grundbuchsatzung beigelegt, aus dem mehrere Grundstücksnummern ersichtlich sind, für die die Bestätigung ausgestellt werden soll, unterliegt die Eingabe der mehrfachen Gebührenpflicht. Es handelt sich hier um Grundstücke, die auch unabhängig voneinander veräußert oder übergeben werden könnten, die aber zusammengefasst übergeben werden. Die Anzahl der der Eingabengebühr des [§ 14 TP 6 GebG](#) unterliegenden Ansuchen bestimmt sich daher nach der Anzahl der in der Eingabe angeführten Grundstücke. Ist ein Grundbuchsatzung beigelegt, ist ebenfalls die Anzahl der Begehren soweit konkretisiert, dass eine mehrfache Gebührenpflicht ausgelöst wird.

Wird hingegen nur die Einlagezahl angeführt, unterliegt die Eingabe nur der einfachen Gebühr.

Beispiel 2:

Ansuchen um Sperrstundenverlängerung oder Offenhaltensbewilligungen.

Wird in einem Schreiben für 4 Tage, die nicht zusammenhängen (zB für den 5., 10., 20. und 25.), angesucht, dann fällt eine vierfache Gebühr an. Wird um Offenhaltung vom 5. bis 9. eines Monats angesucht, dann ist die Gebühr nur einfach zu entrichten. Ansuchen um Offenhaltung vom 5. bis zum 9., 13. und 15. unterliegen der dreifachen Gebühr. Ansuchen um Offenhaltung für 5 Tage in einem bestimmten Monat, ohne die Tage zu konkretisieren, unterliegen nur der einfachen Gebühr. Das Ansuchen um Offenhaltung an jedem Samstag im Juni unterliegt einer mehrfachen Gebühr (Anzahl der Samstage).

Beispiel 3:

Ansuchen um Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung und einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

Das Ansuchen um Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung und das Ansuchen um Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ stehen in keinem inneren Zusammenhang. Jedes Ansuchen für sich unterliegt daher der Eingabengebühr.

Beispiel 4:

Ansuchen um Ausstellung eines Baubewilligungsbescheides samt Rechtsmittelverzicht für den Fall der Stattgabe

Das Begehren um Ausstellung eines Baubewilligungsbescheides steht in einem inneren Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverzicht, da der Rechtsmittelverzicht unmittelbar von der positiven Erledigung des Ansuchens um Ausstellung eines Baubewilligungsbescheides abhängig ist. Eine unterschiedliche Entscheidung der Behörde über die beiden Begehren ist nicht möglich. Die Eingabe unterliegt einer einfachen Eingabengebühr.

438

Kein inhaltlicher Zusammenhang von mehreren Ansuchen in einer Eingabe besteht bei Alternativbegehren. Ein Alternativbegehren liegt vor, wenn die Erledigung eines Ansuchens die Erledigung der übrigen Ansuchen entbehrlich macht.

Beispiel:

Der Antragsteller beantragt einen unbefristeten Aufenthaltstitel und, für den Fall, dass ihm dieser nicht erteilt wird, die Verlängerung seines bereits bestehenden befristeten Aufenthaltstitels.

Sowohl der Antrag auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels als auch der Antrag auf Verlängerung des befristeten Aufenthaltstitels stellen jeweils gebührenpflichtige Eingaben dar.

10.5.10. Höhe der Gebühr**439**

Die Eingabengebühr beträgt im Allgemeinen 14,30 Euro. [§ 14 TP 6 Abs. 2 und 3 GebG](#) sehen in taxativ aufgezählten Fällen erhöhte Eingabengebühren vor. Die Eingabengebühr ist von der Anzahl der verwendeten Bogen unabhängig.

Zur Gebührenermäßigung bei Anträgen auf elektronischem Weg unter Verwendung der Funktion E-ID siehe Rz 143.

10.5.10.1. Einfache Eingabengebühr

440

Die einfache Eingabengebühr beträgt 14,30 Euro (pro Antragsteller – siehe Rz 112 – und pro Antrag – siehe Rz 437 ff).

10.5.10.2. Erhöhte Eingabengebühr und Pauschalbeträge

441

Die erhöhten Eingabengebühren (pro Antragsteller – siehe Rz 112 ff – und pro Antrag – siehe Rz 437 ff) sind in [§ 14 TP 6 Abs. 2 und Abs. 3 GebG](#) taxativ aufgezählt.

Wird eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde tätig, steht dieser Gebietskörperschaft in bestimmten Fällen ein Pauschalbetrag zu.

Erhöhte Eingabengebühr § 14 TP 6 Abs. 2 GebG		Pauschalbetrag
Z 1	Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe Rz 280 ff und Rz 284)	47,30 Euro -
Z 2	Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt (siehe Rz 298)	47,30 Euro -
Z 4	Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen	47,30 Euro -
Z 5	Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz	47,30 Euro -
Erhöhte Eingabengebühr § 14 TP 6 Abs. 3 GebG		
lit. a	Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels	120 Euro
	bei Kindern unter 6 Jahren	75 Euro (siehe Rz 510 ff)
		15 Euro je Ansuchen
lit. b	Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft	125,60 Euro -
	bei Minderjährigen	68,50 Euro -
lit. c	Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „ Artikel 50 EUV “	61,50 Euro
	bei Personen, die bei der Antragstellung das 16.	26,30 Euro
		15 Euro je Ansuchen

Lebensjahr noch nicht vollendet haben

lit. d	Ansuchen um rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes gemäß der Verordnung (EU) 2018/848	30 Euro je Feldstück	6,50 Euro je bewilligtem Feldstück
--------	---	----------------------	------------------------------------

442

Zur Vergebührung von Rechtsmitteln siehe Rz 427.

443

Beantragt ein volljähriger Mensch mit Behinderung iSd [§ 17 Abs. 3 StbG](#) die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, fällt die erhöhte Eingabengebühr in Höhe von 125,60 Euro an, da die Voraussetzung der „Minderjährigkeit“ gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 3 lit. b GebG](#) nicht vorliegt. Zur Höhe der Erledigungsgebühr siehe Rz 302.

10.5.11. Gebührenschild und Gebührenschildner

10.5.11.1. Gebührenschild

444

Die Gebührenschild entsteht bei Eingaben, Beilagen und Protokollen iSd [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GebG](#) in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird (siehe Rz 138 ff).

10.5.11.2. Gebührenschildner

445

Gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 1 GebG](#) ist zur Entrichtung der Gebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wurde (Antragsteller). Mit den im [§ 13 Abs. 1 GebG](#) genannten Personen ist zur Entrichtung der Gebühr zur ungeteilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines anderen eine Eingabe oder eine Beilage überreicht (VwGH 3.10.1988, [88/15/0036](#); VwGH 19.3.1990, [89/15/0033](#); siehe Rz 179 ff).

10.5.12. Befreiungen

446

Gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 5 GebG](#) sind gebührenfrei:

Z 1 Eingaben an Gerichte

In Justizverwaltungsangelegenheiten besteht eine Befreiung nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist.

		<i>Von der Befreiung ausgenommen sind Eingaben an die Verwaltungsgerichte (siehe Rz 447).</i> <i>Anträge, Revisionen und Beschwerden an den VwGH und den VfGH unterliegen den Eingabegebühren nach § 17a VfGG bzw. § 24a VwGG. Eine Gebühr nach dem GebG ist hierfür nicht mehr vorgesehen.</i> <i>Eingaben an Gerichte durch dritte Personen um Akteneinsicht und Anträge zur Beglaubigung von Erkenntnissen ergehen nicht in Justizverwaltungsangelegenheiten und unterliegen daher keiner Gebühr.</i> <i>Keiner Gebühr unterliegen Eingaben bzw. Protokolle an Gerichte um Erteilung von Abschriften aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten.</i>
Z 2	Eingaben im Fürsorgewesen	<i>Ansuchen um eine Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Fürsorge sind gebührenfrei</i> <i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i>
Z 3	Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, der Schulen iSd Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien iSd Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien iSd Hebammengesetzes, mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen, Nostrifikation ausländischer Zeugnisse und	<i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i>

Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse	
	<i>Diese Befreiung umfasst Eingaben an Verwaltungsbehörden des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde in Abgabensachen sowie an die Verwaltungsgerichte.</i> <i>Abgabensachen sind alle Angelegenheiten, die sich auf Abgaben iSd Finanzverfassung beziehen. Unter öffentliche Abgaben fallen auch die Kurtaxe, Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben.</i>
Z 4	Eingaben in Abgabensachen <i>Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf die Einhebung und Vollstreckung von Abgaben sowie auf alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel in den angeführten Angelegenheiten. Auch Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind gebührenfrei.</i> <i>Von der Gebührenbefreiung nicht umfasst sind Eingaben auf Auszahlung von Entschädigungen.</i>
Z 4a	Eingaben in Angelegenheiten des Zollrechts <i>Die Befreiung gilt auch für Eingaben an das Zollamt Österreich und das Bundesfinanzgericht in Angelegenheiten des Zollrechts oder der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben.</i>
Z 5	Eingaben in Konsularangelegenheiten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland <i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren. Die Fälligkeit und Höhe von Konsulargebühren richtet sich nach dem KGG 1992.</i>
Z 6	Eingaben in Bewirtschaftungsangelegenheiten <i>Diese Befreiungsbestimmung bezieht sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit staatlichen Lenkungsmaßnahmen von Waren und Dienstleistungen.</i> <i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i>
Z 7	Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren <i>Die Befreiungsbestimmung umfasst Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen. Auch eine Anzeige ist eine gebührenfreie Eingabe.</i>
Z 9	Eingaben im Zusammenhang mit dem <i>Die Befreiungsbestimmung umfasst Eingaben um Befreiung vom ORF-Beitrag gemäß § 4a</i>

ORF-Beitrag	ORF-Beitrags-Gesetz 2024 , um Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß § 4 Fernsprechentgeltzuschussgesetz , um Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte gemäß § 72 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz .
	Die Befreiung gilt auch für Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Befreiung vom ORF-Beitrag gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024, der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß § 4 Fernsprechentgeltzuschussgesetz und der Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte gemäß § 72 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz.
	Auch umfasst sind Eingaben, mit denen die Änderung des Beitragsschuldners des ORF-Beitrages am selben Hauptwohnsitz angezeigt wird, sowie Eingaben, mit denen die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder die Änderung von persönlichen Daten des Beitragsschuldners angezeigt wird.
Z 10 Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten	Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.
Z 11 Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen iSd § 1 Abs. 1 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes und der kirchlichen theologischen Lehranstalten; einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung	Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.
Z 12 Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens	
Z 13 Eingaben von Zeugen und Auskunftsg-	Die Befreiungsbestimmung umfasst keine

	personen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren	<i>Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i> <i>Als Auskunftspersonen sind auch Beteiligte, die einen Antrag zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Beteiligtegebühren gemäß § 26 VwGVG stellen, zu verstehen.</i>
Z 14	Verlustanzeigen	
Z 15	Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist	
Z 16	Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten	
Z 17	Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird (siehe Rz 166 und Rz 422 f)	<i>Eingaben, mit denen eine vorausgegangene Eingabe geringfügig geändert wird (zB geringfügige Projektmodifikationen) stellen eine gebührenbefreite ergänzende Begründung dar.</i> <i>Eine ergänzende Begründung kann nur zu einer vorangegangenen Eingabe im selben Verfahren abgegeben werden. Das verwaltungsbehördliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind in diesem Zusammenhang als kein einheitliches Verfahren anzusehen.</i>
Z 18	Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung	<i>Nicht darunter fällt die Eingabe an die "Wohnbauförderungsstelle", mit der eine Ausfertigung des Tilgungs- oder Finanzierungsplanes angefordert wird, wenn dieser beispielsweise für Zwecke der Berechnung der Abzinsung nach § 14 BewG 1955 anlässlich Veräußerung/Erwerb zur Angabe in der Grunderwerbsteuererklärung benötigt wird. Diese ist jedoch gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG als Eingabe in Abgabensachen gebührenbefreit.</i> <i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i>
Z 19	Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes und auf Grund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung im Bereich der handelspolitischen	<i>Das Außenhandelsgesetz ist 2011 durch das Außenwirtschaftsgesetz 2011 ersetzt worden. Die Befreiungsbestimmung kann daher nicht (mehr) zur Anwendung gelangen.</i>

Maßnahmen	
Z 20 Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben	<i>Befreit ist nicht der Antrag desjenigen, der um Genehmigung ansucht, sondern der des Antragsgegners.</i> <i>Bei einem Baueinstellungsverfahren nach § 41 Abs. 1 Stmk. BauG sind Stellungnahmen/Einwendungen des Nachbarn befreit, da es sich um die Errichtung von Bauwerken handelt. Bei einer Baubeseitigung sind die Stellungnahmen/Einwendungen des Nachbarn aber nicht befreit, da die Errichtung hier in der Regel bereits abgeschlossen ist.</i> <i>Eine Zustimmungserklärung des Nachbarn zur Errichtung eines Bauwerkes bei der Behörde stellt eine gebührenfreie Stellungnahme dar. Wird diese Zustimmungserklärung als Beilage zu einem Bauansuchen durch den Antragsteller beigelegt, unterliegt diese der Beilagengebühr nach TP 5.</i> <i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Beschwerden an Verwaltungsgerichte (siehe Rz 449).</i>
Z 21 Eingaben an die parlamentarischen Organe und Einrichtungen	<i>Umfasst sind die Präsidenten des Nationalrates, die Präsidenten des Bundesrates, die parlamentarischen Ausschüsse, die Ausschussobmänner sowie die Parlamentsdirektion.</i>
Z 22 Eingaben an gemäß § 40a KFG 1967 eingerichtete Zulassungsstellen (siehe Rz 714)	
Z 23 Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften	<i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i>
Z 24 Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 TP 8 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 4a, Abs. 4b und Abs. 4c GebG (Einreise- und Aufenthaltstitel; siehe Rz 510 ff), § 14 TP 9 GebG (Reisedokumente; siehe Rz 530 ff) und § 14 TP 16 GebG (Führerscheine, siehe Rz 710 ff) angeführten Schriften und Amtshand-	<i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i>

	lungen	
Z 25	Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften oder deren Anwendung	
Z 26	Eingaben um Ausstellung von Genehmigungen oder Bescheinigungen in Angelegenheiten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	<i>Die Befreiungsbestimmung umfasst keine Eingaben im Rechtsmittelverfahren.</i>
Z 27	Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für ehrenamtliche Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz	<i>Von der Befreiungsbestimmung umfasst sind Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz. Der Nachweis über das Vorliegen der Freiwilligenorganisation hat in der Praxis insbesondere durch Vorlage einer Kopie der Bestätigung über das Vorliegen einer Freiwilligenorganisation der Servicestelle für freiwilliges Engagement in Österreich (freiwillig-engagiert.at) zu erfolgen.</i>
Z 28	Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement	<i>Seit 1. Jänner 2024 ist freiwilliges Engagement im Rahmen von spendenbegünstigten Einrichtungen gemäß § 4a EStG 1988 begünstigt. Der Nachweis über das Vorliegen der spendenbegünstigten Einrichtung hat in der Praxis insbesondere durch Vorlage einer Kopie des Bescheides über die Feststellung der Spendenbegünstigung des Finanzamtes Österreich zu erfolgen.</i>
		<i>Seit 1. Jänner 2024 ist freiwilliges Engagement im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen begünstigt. Die Liste der gesetzlich anerkannten</i>

Kirchen und Religionsgesellschaften kann unter der Website

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/kirchenein__austritt_und_religionen/3/Seite.820015.html abgerufen werden.

Zu den nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen werden insbesondere Pfarrpfründen, Pfarren, Orden und Kongregationen gezählt (siehe Rz 40).

Freiwilliges Engagement liegt dann vor, wenn dafür nicht mehr als das Freiwilligenpauschale gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 42 EStG 1988](#) ausbezahlt wird. Es ist daher durch die Organisationen, Einrichtung oder Körperschaft im Einzelfall zu bestätigen, dass der Antragsteller freiwillig tätig ist und für seine Tätigkeit nicht mehr als das Freiwilligenpauschale erhält. Die Bestätigungen haben die Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung (zB Stempel) der Organisation, Einrichtung oder Körperschaft und die Personendaten des Antragstellers zu enthalten.

Keine rechtliche Relevanz haben Blanko- und Pauschalbestätigungen, vorgefertigte Kopien oder gar Bestätigungen, die lediglich aus dem Internet heruntergeladen wurden und der Antragsteller nur mehr seine Personendaten einzutragen hat. Diese entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen und sind folglich nicht zu akzeptieren.

Wird eine besondere Strafregisterbescheinigung (Kinder- und Jugendfürsorge; Pflege und Betreuung; terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) beantragt, ist eine Bestätigung der Organisation, Einrichtung oder Körperschaft beizulegen, dass die Strafregisterbescheinigung für die Ausübung der Tätigkeit benötigt wird. Diese Bestätigung hat die Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung (zB Stempel) der Organisation, Einrichtung oder Körperschaft und die Personendaten des

Antragstellers zu enthalten.

Z 29 Anträge, die im Zusammenhang mit dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gestellt werden, und diesbezügliche Rechtsmittelverfahren, wenn der Rechtszug an das Bundesfinanzgericht geht

Z 30 Ansuchen um Austausch einer bis zum Ablauf des Übergangszeitraumes ausgestellten Bescheinigung des Daueraufenthaltes ([§ 53a NAG](#)), einer Daueraufenthaltskarte ([§ 54a NAG](#)) oder eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ([§ 45 NAG](#)) gegen den Aufenthaltstitel „[Artikel 50 EUV](#)“

10.5.13. VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV

447

Folgende Eingaben an die Verwaltungsgerichte unterliegen einer Pauschalgebühr nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – [VwG-EGebV](#)):

- Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge und sonstige Eingaben (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.
- Vorlageanträge und Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
- Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

448

Ist ein Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bereits in der Beschwerde enthalten, ist aufgrund des inneren Zusammenhangs (siehe Rz 437) dafür keine über die Beschwerdegebühr hinausgehende Gebühr zu entrichten. Dies gilt darüber hinaus auch für in der Beschwerde enthaltene Beweisanträge sowie Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

449

Unter „sonstige Eingaben“ sind insbesondere zu verstehen:

- Eingaben in Vergabeverfahren (zB Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, Anträge auf einstweilige Verfügung, Feststellungsanträge)
- Stellungnahmen

Beispiel:

Die Baubehörde bewilligt die Errichtung eines Gebäudes mittels Bescheid. Der Nachbar des Bewilligungswerbers erhebt gegen die Baubewilligung eine Beschwerde gemäß [§ 26 Abs. 1 Stmk. BauG](#). Die Beschwerde unterliegt einer Gebühr von 30 Euro. Der Bewilligungswerber erlangt über die Beschwerdemitteilung nach [§ 10 VwGVG](#) Kenntnis von der Beschwerdeerhebung des Nachbarn. Der Bewilligungswerber gibt eine Stellungnahme ab.

Die Stellungnahme unterliegt als sonstige Eingabe einer Gebühr in Höhe von 30 Euro (zur Befreiung von Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben siehe Rz 446).

Vor Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gibt der Bewilligungswerber eine erneute Stellungnahme ab, in der er zusätzliche Beweise vorbringt.

Die zweite Stellungnahme im verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellt eine ergänzende Begründung zur vorangegangenen Eingabe dar, die gemäß [§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) befreit ist (siehe Rz 446).

- Einwendungen
- nicht geringfügige Projektmodifikationen

450

Erfolgt ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und ein Antrag auf einstweilige Verfügung in Vergabeverfahren in einer Eingabe, liegt aufgrund des inneren Zusammenhangs (siehe Rz 437) dieser Begehren lediglich eine (Zahlwort) gebührenpflichtige sonstige Eingabe vor.

451

Nicht als sonstige Eingaben zu vergebühren sind Anträge auf schriftliche Ausfertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses, Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie geringfügige Projektmodifikationen, da diese gemäß [§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) von der Gebührenpflicht befreit sind.

452

Nicht als sonstige Eingaben zu vergebühren sind Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren gemäß [§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 13 GebG](#). Als Auskunftspersonen iSd Befreiungsbestimmung sind auch Beteiligte, die einen Antrag zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Beteiligtengebühren gemäß [§ 26 VwGVG](#) stellen, zu verstehen (siehe Rz 446).

453

Die Schriften nach der [VwG-EGebV](#) sind unabhängig voneinander zu vergebühren, sodass in einem Verfahren Gebühren nach der VwG-EGebV auch mehrfach anfallen können.

Beispiel 1:

Es wird eine Beschwerde erhoben und danach ein Vorlageantrag eingebracht.

Die Beschwerde ist mit 30 Euro und der Vorlageantrag mit 15 Euro zu vergebühren.

Beispiel 2:

Ein Rechtsanwalt bringt für 5 Beschwerdeführer jeweils eine Maßnahmenbeschwerde in einer gemeinsamen Schrift ein. Da keine Rechtsgemeinschaft der Beschwerdeführer gegeben ist, fällt die Beschwerdegebühr für jeden einzelnen Beschwerdeführer gesondert an. Die Gebühr beträgt insgesamt 150 Euro (5 x 30 Euro; siehe aber zur Rechtsgemeinschaft Rz 112 ff).

454

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im [§ 14 TP 6 Abs. 5 GebG](#) oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die angeführten Eingaben vorgesehen ist.

455

Bei einer Eingabe in Papierform entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Einbringung. Wird eine Eingabe im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, entsteht die Gebührenschuld, wenn die Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind.

456

Die Gebühren sind unter Angabe des Verwendungszwecks (siehe Rz 457 ff) auf das Konto des Finanzamtes Österreichs (siehe Rz 457 ff) zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle der Behörde oder des Gerichtes, bei der oder bei dem die Eingabe (samt Beilagen) eingebracht wird, hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Beleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

457

In dem jeweiligen Bescheid, gegen den eine Beschwerde oder ein Vorlageantrag an ein Verwaltungsgericht erhoben werden kann, ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Eingabe ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - mit den weiter oben angeführten Beträgen zu vergebühren.
- Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.
- Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

458

Liegt der Beschwerde kein Bescheid zugrunde (zB Säumnisbeschwerde und Maßnahmenbeschwerde), ist wie folgt vorzugehen:

- Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck jene Behörde anzugeben, gegen die sich die Beschwerde richtet.
- Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr" und der Betrag anzugeben.
- Die Behörde oder das Gericht hat den Beschwerdeführer (Antragsteller) im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zunächst auf die Gebührenpflicht seiner Eingabe hinzuweisen und ihm für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine angemessene Frist (vier Wochen) einzuräumen.

459

Bei Wiedereinsetzungsanträgen, Wiederaufnahmeanträgen, Anträgen auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Anträgen auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und sonstigen Eingaben (zB Eingaben im Vergabeverfahren) ist wie folgt vorzugehen:

- Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl des betreffenden Verfahrens anzugeben; ist eine solche Geschäftszahl nicht vorhanden, ist als Verwendungszweck „sonstige Eingabe“ anzugeben.
- Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr" und der Betrag anzugeben.
- Die Behörde oder das Gericht hat den Beschwerdeführer (Antragsteller) im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zunächst auf die Gebührenpflicht seiner Eingabe hinzuweisen und ihm für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine angemessene Frist (vier Wochen) einzuräumen.

460

Wird eine Eingabe im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs bei der zuständigen Stelle eingebracht und besteht eine entsprechende Schnittstelle zum Finanzamt Österreich, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode ([§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes](#), BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Besteht hingegen keine Schnittstelle zum Finanzamt Österreich, sind die Ausführungen der Rz 456 ff auch bei Eingaben im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs sinngemäß anzuwenden.

461

Die Verwaltungsgerichte haben die bei ihnen anfallenden Schriften auf die Einhaltung der Vorschriften des Gebührengesetzes zu überprüfen. Im Fall einer nicht entsprechenden Vergebührung muss die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem die Eingabe eingebracht wurde, gemäß [§ 34 Abs. 1 GebG](#) einen "Amtlichen Befund" (siehe Rz 1700 ff) aufnehmen und diesen an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten übermitteln. Das Finanzamt Österreich setzt in der Folge die Gebühr und eine zwingende Gebührenerhöhung in Höhe von 50% mit Bescheid fest (siehe Rz 129 ff).

Randzahlen 462 bis 479: *derzeit frei*

10.6. Protokolle (Niederschriften; [§ 14 TP 7 GebG](#))

10.6.1. Gegenstand und Höhe der Gebühr

480

Als Protokoll bezeichnet man das schriftliche Festhalten eines Parteivorbringens, wenn es in einer Form erfolgt, in der ihm auch gegen die Partei Beweiskraft zukommt. Gegenstand der Gebühr ist das Protokoll (die Niederschrift) selbst.

10.6.1.1. Protokolle an Stelle einer Eingabe ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#))

481

Der Gebühr nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#) unterliegt nur ein von einem Organwalter errichtetes Protokoll, wenn es inhaltlich den Tatbestand einer gebührenpflichtigen Eingabe erfüllt (siehe Rz 400 ff).

482

Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen derselben Gebühr wie die Eingabe, die sie vertreten (siehe Rz 439 ff).

483

Aktenvermerke (Amtsvermerke), mit denen Parteivorbringen ohne Parteienunterschrift festgehalten werden, sind keine Protokolle und unterliegen nicht dieser Bestimmung (VwGH 19.3.1990, [89/15/0066](#)).

10.6.1.2. Befunde und Vernehmungen bei Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 GebG](#))

484

Protokolle über Befunde und Vernehmungen sind, gleichgültig ob die Partei aus eigenem Antrieb oder über Ladung erschienen ist, gebührenpflichtig. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Protokolle auch vom Einschreiter (mit)unterschrieben sind.

485

Auch Protokolle über Befunde und Vernehmungen vor einem Verwaltungsgericht unterliegen der Gebührenpflicht.

486

Nicht gebührenpflichtig sind Protokolle nur dann, wenn sie mit amtlich vorgeladenen Personen aufgenommen werden, die nicht Einschreiter sind und deren Einvernahme auch nicht vom Einschreiter beantragt wurde bzw. nicht in dessen Interesse liegt.

487

Gebührenpflichtig ist ein Protokoll auch dann, wenn Teile des Protokolls nicht vom Einschreiter beantragt bzw. nicht in dessen Interesse erfolgten.

Beispiel:

In einer mündlichen Verhandlung zu einem Bauverfahren wird auch die das Bauvorhaben ablehnende Stellungnahme des Nachbarn ins Protokoll aufgenommen. Auch dieser Teil des Protokolls muss bei der Berechnung der Bogenanzahl berücksichtigt werden.

488

Protokolle über Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse aufgenommen werden, sind gebührenfrei, da das Merkmal „über Einschreiten von Privatpersonen“ nicht gegeben ist.

Beispiele:

Kommissionierung eines Straßenbaues; Durchführung einer Feuerbeschau

489

Die Gebühr für Protokolle nach der Z 2 beträgt von jedem Bogen 14,30 Euro.

10.6.1.3. Protokolle über Gesellschafterversammlungen ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG](#))

490

Jeder Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedarf gemäß [§ 120 AktG](#) zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung von einem Notar aufgenommene Niederschrift und ist vom ersten Bogen mit 285,90 Euro (der zweite und jeder weitere Bogen mit 13 Euro – siehe Rz 110 f) gebührenpflichtig.

491

Protokolle über eine Versammlung der Gesellschafter einer GmbH unterliegen der Gebühr in Höhe von 142,90 Euro vom ersten Bogen (der zweite und jeder weitere Bogen mit 13 Euro - siehe Rz 110 f). Dies gilt auch für Protokolle über eine Generalversammlung einer Flexiblen Kapitalgesellschaft.

Da nach [§ 13 Abs. 4 GebG](#) der Gebührenschuldner die Gebühr an die Urkundsperson zu entrichten hat, Urkundspersonen aber nur Notare und Legalisatoren sind, besteht keine Gebührenpflicht, wenn eine andere als eine Urkundsperson das Protokoll verfasst hat.

Werden Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer Versammlung gefasst, besteht ebenfalls keine Gebührenpflicht. Deshalb sind Umlaufbeschlüsse, das sind außerhalb einer Versammlung im Wege der schriftlichen Beschlussfassung zustande gekommene Gesellschafterbeschlüsse, nicht gebührenpflichtig. Dies gilt auch für die bei einer Einmann-

GmbH vom einzigen Gesellschafter außerhalb der Generalversammlung gefassten Beschlüsse (VwGH 16.10.1989, [88/15/0090](#)).

10.6.1.4. Protokolle über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 5 GebG](#))

492

Gebührenpflichtig sind sowohl Protokolle über Auslosungen von Wertpapieren als auch Protokolle über jede Art von Verlosungen (zB für die Ermittlung von Preisträgern bei einem Preisausschreiben). Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist die Abfassung des Protokolls durch eine Urkundsperson (siehe Rz 491).

493

Protokolle über Auslosungen oder Verlosungen unterliegen vom ersten Bogen einer Gebühr in Höhe von 107,80 Euro; der zweite und jeder weitere Bogen - siehe Rz 110 f - ist mit 13 Euro gebührenpflichtig.

10.6.1.5. Protokolle über einen Wechselprotest ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 6 GebG](#))

494

Vom Notar aufgenommene Protokolle eines Wechsel-(Scheck-)protestes unterliegen unabhängig von der Anzahl der Bogen der Gebühr von 14,30 Euro. Protokolle über Wechsel-(Scheck-)proteste bei Gericht unterliegen keiner Gebühr nach dem GebG.

10.6.1.6. Protokolle über Satzungsanpassungen ([§ 14 TP 7 Abs. 2 GebG](#)) und in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten ([§ 14 TP 7 Abs. 3 GebG](#))

495

Gebührenfrei sind

- Protokolle (Niederschriften) über Gesellschafterversammlungen nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG](#), die ausschließlich die Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die Bestimmungen [des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes](#) zum Gegenstand haben, sowie
- Protokolle und Niederschriften, die für Zwecke der Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft errichtet werden.

10.6.2. Mehrere Protokolle in einer Schrift

496

Enthält ein Bogen mehrere in sich abgeschlossene Protokolle, zu denen auch die jeweils maßgeblichen Unterschriften gehören, so ist die Gebühr für jedes Protokoll für sich zu

entrichten. Für eingabeersetzende Protokolle, die mehrere Anträge enthalten, gelten darüber hinaus die Ausführungen zu [§ 7](#), [§ 12 Abs. 1 GebG](#) (siehe Rz 112 ff und Rz 437 ff).

10.6.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.6.3.1. Entstehen der Gebührenschuld

497

Die Gebührenschuld entsteht für Protokolle nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GebG](#) gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 1 GebG](#) in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird und für Protokolle nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 4 GebG](#) im Zeitpunkt der Unterzeichnung (siehe Rz 138 ff).

10.6.3.2. Gebührenschuldner

498

Gebührenschuldner ist gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 1 GebG](#) derjenige, in dessen Interesse das Protokoll verfasst wird (siehe Rz 179 ff).

Bei Protokollen nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 GebG](#) ist derjenige Gebührenschuldner, der das Verfahren in Gang gesetzt hat.

Bei Protokollen über eine Versammlung der Gesellschafter einer GmbH ist neben den Gesellschaftern auch die Gesellschaft selbst Gebührenschuldner (VwGH 18.3.1965, [1814/64](#)); gleiches gilt für das Protokoll einer Hauptversammlung einer AG, das jedenfalls auch im Interesse der Aktionäre gelegen ist (VwGH 7.10.1993, [93/16/0018](#)).

Randzahlen 499 bis 509: *derzeit frei*

10.7. Einreise- und Aufenthaltstitel ([§ 14 TP 8 GebG](#))

10.7.1. Gegenstand der Gebühr

510

Gegenstand dieser Bestimmung sind Einreisetitel (Visum für den längerfristigen Aufenthalt), Aufenthaltstitel (befristete und unbefristete Aufenthaltstitel), Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Anmeldebescheinigung; Bescheinigung des Daueraufenthalts; Daueraufenthaltskarte; Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers), sonstige Schriften nach NAG (Lichtbildausweis für EWR-Bürger) sowie sonstige Schriften nach FPG (Karte für Geduldete; Identitätskarte für Fremde).

Von der Bestimmung ebenfalls umfasst ist die Amtshandlung der Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten. Davon ausgenommen sind Amtshandlungen im Verfahren zur Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „[Artikel 50 EUV](#)“.

10.7.2. Höhe der Gebühr und Pauschalbeträge

511

Erfolgt die Ausfolgung eines Aufenthaltstitels gemäß Abs. 4, einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a oder einer Schrift gemäß Abs. 4c durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je erteiltem Dokument ein Pauschalbetrag zu.

Erfolgt die Abnahme der Daten durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft der Betrag zur Gänze zu.

512

Einreisetitel § 14 TP 8 GebG		Pauschalbetrag	
Abs. 1	Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreise- titels als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen ab 6 Jahren	150 Euro	-
Abs. 1a	Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreise- titels als Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter 6 Jahren	75 Euro	-
Aufenthaltstitel § 14 TP 8 GebG			
Abs. 4	Erteilung, Ausfolgung und Neuausstellung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland		
Z 1	auf Antrag		
lit. a	befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8 bis 12 NAG)	20 Euro	20 Euro
	bei Kindern unter 6 Jahren	50 Euro	
lit. b	unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG)	70 Euro	35 Euro
	bei Kindern unter 6 Jahren	100 Euro	
Z 2	von Amts wegen	140 Euro	35 Euro
Abs. 4a	Ausstellung		
Z 1	einer Anmeldebescheinigung (§ 9 Abs. 1 Z 1 NAG) oder einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 9 Abs. 2 Z 1 NAG)	15 Euro	3 Euro

Z 2	einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) oder einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG)	56 Euro	35 Euro
Abs. 4b	Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung oder Erteilung von Amts wegen	20 Euro	20 Euro
Abs. 4c	Ausstellung		
Z 1	einer Karte für Geduldete (§ 46a FPG)	26,30 Euro	26,30 Euro
Z 2	einer Identitätskarte für Fremde (§ 94a FPG)	56 Euro	35 Euro
Z 3	eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger (§ 9 Abs. 3 NAG)	56 Euro	35 Euro

513

Bei Vorlage von ausländischen Schriften durch den Antragsteller siehe Rz 120 ff (amtlicher Gebrauch).

10.7.3. Befreiungen**514**

Gebührenfrei ist

- nach [§ 14 TP 8 Abs. 2 Z 1 GebG](#) der Antrag auf Erteilung eines Visums für
 - Forscher aus Drittstaaten, die sich iSd [Empfehlung 2005/761/EG](#), ABl. Nr. L 289 vom 03.11.2005 S. 23, zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen und
 - begünstigte Drittstaatsangehörige iSd [§ 2 Abs. 4 Z 11 des Fremdenpolizeigesetzes 2005](#) (FPG)
- nach [§ 14 TP 8 Abs. 2 Z 2 GebG](#)
 - die Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Abs. 1 und 1a, wenn dieser der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder dafür eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht sowie
 - Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht.

Nach [§ 14 TP 8 Abs. 5 GebG](#) sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes die Erteilung und Neuausstellung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, die Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a und Schriften gemäß Abs. 4c befreit.

10.7.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

515

Die Gebührenschuld für den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß [§ 14 TP 8 Abs. 1 und 1a GebG](#) entsteht mit der Überreichung des Antrages. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Antrag gestellt wird.

Die Gebührenschuld entsteht bei Aufenthaltstiteln im Zeitpunkt der Hinausgabe der Schrift. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Schrift ausgestellt wird.

Bei Abnahme der Daten nach Abs. 4b sind für das Entstehen der Gebührenschuld [§ 11 Abs. 1 Z 3 GebG](#) und für die Person des Gebührenschuldners [§ 13 Abs. 1 Z 3 GebG](#) anzuwenden.

Die Behörde darf auf Antrag erteilte Aufenthaltstitel (Abs. 4 Z 1), Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Abs. 4a), ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Dokumentationen von Amts wegen ausgestellt werden, sowie Schriften gemäß Abs. 4c nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Randzahlen 516 bis 529: *derzeit frei*

10.8. Reisedokumente (§ 14 TP 9 GebG)

10.8.1. Gegenstand der Gebühr

530

Der Gebühr für Reisedokumente unterliegen nur die in [§ 14 TP 9 GebG](#) taxativ aufgezählten Schriften:

- als Reisepass der gewöhnliche Reisepass, der Fremdenpass und der Konventionsreisepass sowie
- als Passersatz der Personalausweis und der sonstige Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugschein)

10.8.1.1. Umfang der Gebührenpflicht

531

Gebührenpflicht begründen Reisedokumente und Eintragungen in diese nach [§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 1 bis 8 GebG](#) mit unterschiedlichen Tarifen anlässlich

- der Ausstellung (Z 1, 2, 2a, 3, 4 und 4a)
- der Erweiterung des Geltungsbereiches (Z 5) und

- sonstiger über Antrag erfolgter Änderungen oder Ergänzungen (Z 7)
- der Ausstellung eines Identitätsausweises (Z 8).

532

Die nachträglichen Eintragungen gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 5 und Z 7 GebG](#) begründen jede für sich Gebührenpflicht, auch wenn gleichzeitig mehrere Eintragungen erfolgen. Bei sonstigen Änderungen und Ergänzungen gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 7 GebG](#) ist die Gebühr ohne Rücksicht auf deren Anzahl nur einmal zu entrichten.

533

Sind Änderungen nach den passrechtlichen Vorschriften nur im Wege einer Neuausstellung eines Reisepasses möglich, dann fällt die Gebühr für den Reisepass gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 GebG](#) an.

534

Ein nach [§ 10 Passgesetz 1992](#) ausgestellter weiterer Reisepass unterliegt ebenfalls der Gebührenpflicht nach [§ 14 TP 9 Abs. 1 GebG](#).

10.8.2. Höhe der Gebühr und Pauschalbeträge

535

Die Gebühr für Reisepässe ist eine Pauschalgebühr, neben dieser fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG für Eingaben und Beilagen, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Änderung der Schrift anfallen und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Einen Anteil an der Pauschalgebühr erhält der Rechtsträger der ausstellenden Behörde.

Im Verfahren allenfalls vorzulegende Zeugnisse sind jedoch von der Pauschalgebühr nicht umfasst und daher von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 630 ff) nicht ausgenommen.

536

Reisepässe [§ 14 TP 9 Abs. 1 GebG](#)

Pauschalbetrag
ab 1. Dezember
2023

Z 1	gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass	75,90 Euro	59,10 Euro
Z 2	Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz 1992 (Expresspass)	100 Euro	85,07 Euro
Z 2a	Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz 1992	220 Euro	205,07 Euro

(Ein-Tages-Expresspass)			
Z 3	Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz 1992	30 Euro	30 Euro
Z 4	Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz 1992 (Expresspass)	45 Euro	45 Euro
Z 4a	Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz 1992 (Ein-Tages-Expresspass)	165 Euro	165 Euro
Z 5	Erweiterung des Geltungsbereiches	66 Euro	34,50 Euro
Z 7	sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl	28,50 Euro	-
Z 8	Ausstellung eines Identitätsausweises	61,50 Euro	30,50 Euro
Passersätze § 14 TP 9 Abs. 2 GebG			
Z 1	Personalausweis	61,50 Euro	40,13 Euro
Z 1a	Personalausweis für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	26,30 Euro	26,30 Euro
Z 2	sonstiger Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein)		
lit. a	Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt	1,10 Euro	1,10 Euro
lit. b	Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt		
	bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr	2,30 Euro	2,30 Euro
	bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr	3,50 Euro	3,50 Euro
lit. c	Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugsschein) je Person	2 Euro	2 Euro

537

Erfolgt die Ausstellung des Reisedokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Die Höhe des Pauschalbetrages variiert nach dem jeweiligen Datum der Antragstellung.

Wurde der Antrag ab dem 1. Dezember 2023 gestellt, gelten die in Rz 536 dargestellten Beträge (Beachte: Das ursprüngliche Datum des 1. Juli 2023 wurde mit [§ 14a Passgesetz-Durchführungsverordnung](#) iVm [§ 14 Tarifpost 9 Abs. 5 Z 3 GebG](#) auf den 1. Dezember 2023 verschoben). Für frühere Zeiträume sind folgende abweichende Beträge zu beachten:

Betroffene Schrift	Antragstellung vor dem 2. August 2021	Antragstellung nach dem 1. August 2021
Abs. 1 Z 1 gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass	53,03 Euro	53,03 Euro
Abs. 1 Z 2 Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz 1992 (Expresspass)	79 Euro	79 Euro
Abs. 1 Z 2a Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz 1992 (Ein-Tages-Expresspass)	199 Euro	199 Euro
Abs. 1 Z 5 Erweiterung des Geltungsbereiches	34,50 Euro	34,50 Euro
Abs. 1 Z 8 Ausstellung eines Identitätsausweises	30,50 Euro	30,50 Euro
Abs. 2 Z 1 Personalausweis	35 Euro	40,13 Euro

10.8.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

538

Gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 4 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld für Reisedokumente mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokuments durch die Behörde (siehe Rz 138 ff).

Gebührensschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird (siehe Rz 179 ff).

Der Gebührenschuldner hat bei Überreichung des Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht (siehe Rz 539 ff).

Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

10.8.4. Rückzahlung der Vorauszahlung der Erledigungsgebühr

539

Entsteht keine Gebührenschuld für die Gebühr, ist die Vorauszahlung durch das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu erstatten. Eine Rückerstattung der Gebühr durch die für die Ausstellung der Reisedokumente zuständige Behörde darf mangels Zuständigkeit nicht erfolgen.

540

Wird das Ansuchen auf Ausstellung eines Reisedokuments ab- bzw. zurückgewiesen, ist im Bescheid über Folgendes zu informieren:

„Wurde Ihr Antrag ab- bzw. zurückgewiesen und haben Sie eine Vorauszahlung an die Behörde geleistet, können Sie beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten die Rückzahlung der bezahlten Gebühr beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Rückzahlungsantrag schriftlich (nicht per E-Mail) zu stellen ist und Folgendes zu beinhalten hat:

- *Unterlagen, mit denen die Zahlung der Gebühren belegt werden kann*
- *Geschäftszahl des Verfahrens und Datum der Antragstellung*
- *Behörde, die die Gebühren eingehoben hat*
- *Bankverbindung des Antragstellers*
- *Name, Adresse, Unterschrift des Antragstellers“*

541

Schriftliche Anträge auf Rückzahlung der Vorauszahlung, die bei der für die Ausstellung der Reisedokumente zuständigen Behörde eingebracht werden, sind ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an das Finanzamt Österreich postalisch weiterzuleiten.

Randzahlen 542 bis 549: *derzeit frei*

10.9. Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten ([§ 14 TP 10 GebG](#))

10.9.1. Gegenstand und Höhe der Gebühr

550

[§ 14 TP 10 Abs. 1 GebG](#)

Z 1	Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Schutzzettifikaten oder Halbleiterschutzrechten, Schutzzettifikatsverlängerungen, Anträge auf Recherchen und Gutachten, Einsprüche oder Widersprüche, je Antrag	50 Euro
Z 2	Anmeldungen oder Warenerweiterungen von Marken, je Antrag	30 Euro
Z 3	Anmeldungen von Mustern, je Antrag	20 Euro
Z 5	Anträge zur Einleitung von Verfahren vor der Nichtigkeitkeitsabteilung, je Antrag	230 Euro
Z 7	Anträge auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers, Anträge auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes, sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, je Antrag	40 Euro
Z 8	Anträge auf Eintragung einer Streitanmerkung, je Antrag	15 Euro
Z 9	Anträge auf Veröffentlichung oder Berichtigung von Übersetzungen europäischer Patentschriften, je Antrag	30 Euro
Z 10	Registerauszüge, je Auszug	23 Euro

10.9.2. Befreiungen

551

Wird vom Patentamt zur Geltendmachung von Prioritätsrechten in anderen Ländern gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften (Prioritätsbelege) von Patentanmeldungen oder Gebrauchsmusteranmeldungen begehrt, so ist die Gebühr nur für eine Abschrift (Prioritätsbeleg) zu entrichten; auf der zweiten und jeder weiteren Abschrift ist vom Patentamt ein Vermerk über die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung anzubringen.

552

Eingaben gemäß [§ 14 TP 10 Abs. 1 Z 1 bis 9 GebG](#) und Eingaben um Ausstellung der in [§ 14 TP 10 Abs. 1 Z 10 und 11 GebG](#) angeführten Schriften sind von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG](#) befreit.

Beilagen, die einer gemäß [§ 14 TP 10 Abs. 1 GebG](#) gebührenpflichtigen Eingabe oder Niederschrift beigelegt oder zu dieser nachgereicht werden, sind von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 5 GebG](#) befreit.

Registerauszüge gemäß [§ 14 TP 10 Abs. 1 Z 10 GebG](#) sind von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG](#) und Abschriften von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 1 GebG](#) befreit.

10.9.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

553

Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der Z 1 bis 9 in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in dem Antrag oder der Anmeldung enthaltenen Anbringen zugestellt wird. Hinsichtlich der Z 10 und 11 entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Hinausgabe der Auszüge oder Belege.

554

Gebührenschuldner ist hinsichtlich der Z 1 bis 9 derjenige, in dessen Interesse der Antrag oder die Anmeldung eingebracht wird. Hinsichtlich der Z 10 und 11 ist derjenige Gebührenschuldner, für den oder in dessen Interesse die Auszüge oder Belege ausgestellt werden.

Randzahlen 555 bis 569: *derzeit frei*

10.10. Waffendokumente ([§ 14 TP 11 GebG](#))

10.10.1. Gegenstand, Höhe der Gebühr und Pauschalbeträge

570

Erfolgt die Ausstellung eines Waffendokuments durch eine Behörde des Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein Pauschalbetrag zu.

571

Waffenbesitzkarte § 14 TP 11 Abs. 1 GebG			Pauschalbetrag
Z 1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	74,40 Euro	56,20 Euro
lit. a	sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird, zusätzlich	43 Euro	99,20 Euro
lit. b	sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird, zusätzlich	43 Euro	99,20 Euro
Waffenpass § 14 TP 11 Abs. 2 GebG			
Z 1	Ausstellung eines Waffenpasses	118,40 Euro	100,20 Euro
lit. a	sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird, zusätzlich	87 Euro	187,20 Euro
lit. b	sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird, zusätzlich	87 Euro	187,20 Euro
Z 2	Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C oder D	118,40 Euro	100,20 Euro

10.10.2. Befreiungen

572

Der Antrag auf Ausstellung eines Waffendokumentes ist von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 6 GebG](#) befreit.

Die Ausstellung der in [§ 14 TP 11 Abs. 1 und 2 GebG](#) genannten Waffendokumente und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

10.10.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

573

Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Waffendokuments durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den das Waffendokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines

Waffendokuments eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Behörde darf das Waffendokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

10.10.4. Rückzahlung der Vorauszahlung der Erledigungsgebühr

574

Entsteht keine Gebührenschuld für die Gebühr, ist die Vorauszahlung durch das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu erstatten. Eine Rückerstattung der Gebühr durch die für die Ausstellung der Waffendokumente zuständige Behörde darf mangels Zuständigkeit nicht erfolgen.

575

Wird das Ansuchen auf Ausstellung eines Waffendokuments ab- bzw. zurückgewiesen, ist im Bescheid über Folgendes zu informieren:

„Wurde Ihr Antrag ab- bzw. zurückgewiesen und haben Sie eine Vorauszahlung an die Behörde geleistet, können Sie beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten die Rückzahlung der bezahlten Gebühr beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Rückzahlungsantrag schriftlich (nicht per E-Mail) zu stellen ist und Folgendes zu beinhalten hat:

- *Unterlagen, mit denen die Zahlung der Gebühren belegt werden kann*
- *Geschäftszahl des Verfahrens und Datum der Antragstellung*
- *Behörde, die die Gebühren eingehoben hat*
- *Bankverbindung des Antragstellers*
- *Name, Adresse, Unterschrift des Antragstellers“*

576

Schriftliche Anträge auf Rückzahlung der Vorauszahlung, die bei der für die Ausstellung der Reisedokumente zuständigen Behörde eingebracht werden, sind ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an das Finanzamt Österreich postalisch weiterzuleiten.

Randzahlen 577 bis 589: *derzeit frei*

10.11. Ausländerbeschäftigungsverfahren ([§ 14 TP 12 GebG](#))

10.11.1. Gegenstand der Gebühr

590

Mit der Tarifpost 12 werden Pauschalgebühren für verschiedene Verfahren des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) festgelegt. Mit Ausnahme einiger weniger

Erledigungsgebühren, die für amtswegige Verfahren nach dem AuslBG anfallen, regelt die Tarifpost vor allem Antragsgebühren.

591

Die Tarifpost 12 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2022 eingeführt und war ursprünglich auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 30. September 2022 gestellt wurden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen nach dem 30. September 2022 gestellt wurden.

[§ 14 Tarifpost 12 GebG](#) idF BGBl. I Nr. 113/2024 ist demgegenüber auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2025 gestellt werden. Erledigungen iSd Tarifpost 12 idF BGBl. I Nr. 113/2024 sind zu vergebühren, wenn deren Gebührenschuld nach dem 31. Mai 2025 entsteht (siehe dazu auch Rz 15 Anwendbare Rechtslage).

10.11.2. Höhe der Gebühr (idF [BGBl. I Nr. 113/2024](#))

592

Antragsgebühr [§ 14 TP 12 Abs. 1 GebG](#)

Z 1	Antrag auf Ausstellung einer EU-Entsende- oder EU-Überlassungsbestätigung gemäß § 18 Abs. 12 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975	27 Euro
Z 2	Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung gemäß § 11 AuslBG	32 Euro
Z 3	Antrag auf Ausstellung einer Entsendebewilligung gemäß § 18 Abs. 1 AuslBG	26 Euro
Z 4	Antrag auf Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung gemäß §§ 4, 4a und 5 AuslBG	28 Euro
Z 5	Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG	32 Euro
Z 6	Antrag auf Ausstellung einer schriftlichen Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG , dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird	13 Euro
Z 7	Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung für Au-Pair-Kräfte gemäß § 1 Z 10 der Ausländerbeschäftigungsverordnung	30 Euro
Z 8	Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG für Ausländer, die als Volontäre, Ferial- oder Berufspraktikanten oder Praktikanten beschäftigt werden	27 Euro
Z 9	Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG für Ausländer, die eine Schulungs- bzw. Aus- und Weiterbildungsmaßnahme absolvieren	31 Euro
Z 10	Antrag auf Registrierung als Stammsaisonier gemäß § 5 Abs. 6a AuslBG	31 Euro

Erledigungsgebühr [§ 14 TP 12 Abs. 2 GebG](#)

Z 1	Von Amts wegen ausgestellte Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Abs. 1 AuslBG	7 Euro
Z 2	Von Amts wegen ausgestellter Befreiungsschein gemäß § 4c Abs. 2 AuslBG	95 Euro
Z 3	Von Amts wegen ausgestellte Beschäftigungsbewilligung gemäß § 19 Abs. 7 AuslBG	7 Euro

10.11.3. Befreiungen**593**

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 12 Abs. 5 und 6 GebG](#) Befreiungen von § 14 Tarifpost 2 (amtliche Ausfertigungen), Tarifpost 6 (Eingaben) und Tarifpost 14 (Zeugnisse) GebG sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes vor.

10.11.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**594**

Für die Antragsgebühren des [§ 14 Tarifpost 12 Abs. 1 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld mit der Einbringung des Antrages. Für die Erledigungsgebühren des [§ 14 Tarifpost 12 Abs. 2 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld mit der Hinausgabe der Schriften.

595

Gebührensschuldner der Antragsgebühren des [§ 14 Tarifpost 12 Abs. 1 GebG](#) ist derjenige, in dessen Interesse der Antrag gestellt wird. Gebührenschuldner der Erledigungsgebühren des [§ 14 Tarifpost 12 Abs. 2 GebG](#) ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Erledigung ausgestellt wird.

Randzahlen 596 bis 609: *derzeit frei*

10.12. Unterschriftsbeglaubigungen ([§ 14 TP 13 GebG](#))**10.12.1. Gegenstand der Gebühr****610**

Dieser Tarifpost unterliegt die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) sowie durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen. Neben

Notaren sind insbesondere Legalisatoren (in Tirol und Vorarlberg) zur Beglaubigung von Unterschriften befugt.

611

Nicht unter diese Bestimmung fallen Unterschriftenbeglaubigungen von in- und ausländischen Gerichten. Diese sind gebührenpflichtig nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 630 ff, insbesondere Rz 646).

612

Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen auf Schriften, die an eine eindeutig bezeichnete Behörde oder ein Gericht adressiert und auch nur zur Vorlage bei dieser Behörde oder diesem Gericht bestimmt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung und unterliegen damit keiner Gebühr (zB Firmenbucheingabe, Gesuch um Anmerkung der Rangordnung oder Antragsformular an eine Behörde). Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Behörden oder Gerichte. Vgl. zur gebührenfreien Mitteilung Rz 635 ff.

613

Die auf einer Vertragsurkunde angebrachten Beglaubigungsvermerke können selbst dann, wenn die Urkunde mit einer Adressierung an eine Behörde oder ein Gericht versehen wäre, schon rein begrifflich nicht als Mitteilung angesehen werden, weil förmliche Vertragsurkunden von den Vertragsparteien zum Beweis (gegeneinander und gegen Dritte) ausgestellt werden und nicht als "Mitteilung" an die Behörde oder das Gericht.

10.12.2. Höhe der Gebühr

614

Die Gebühr beträgt 14,30 Euro pro Bogen, wobei nicht die Bogen der Urkunde insgesamt zählen, sondern nur die Bogen des Beglaubigungsvermerkes, unabhängig davon, auf wie vielen Bogen die beglaubigten Unterschriften erfolgten.

615

Werden auf einem Bogen mehrere Unterschriften beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Beglaubigung mit gesonderter Beglaubigungsklausel zu entrichten. Die Beglaubigung mehrerer Unterschriften mit nur einer Beglaubigungsklausel begründet nur einmal die Gebührenpflicht.

10.12.3. Entstehen der Gebührenschuld

616

Die Gebührenschuld (siehe Rz 138 ff) entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Urkundsperson ([§ 11 Abs. 1 Z 6 GebG](#)) bzw. bei ausländischen Beurkundungen mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 120 ff).

10.12.4. Gebührenschuldner

617

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Beglaubigung erfolgt (siehe Rz 179 ff).

Randzahlen 618 bis 629: *derzeit frei*

10.13. Zeugnisse ([§ 14 TP 14 GebG](#))

10.13.1. Gegenstand der Gebühr

630

Gemäß [§ 14 TP 14 Abs. 1 GebG](#) unterliegen amtliche Zeugnisse einer festen Gebühr. Unter Zeugnissen versteht man Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden.

10.13.1.1. Bekundung

631

Als "Bekundung" und somit als "Zeugnis" ist eine Erklärung dann anzusehen, wenn aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass die Erklärung dazu bestimmt ist, dem Ausstellungswerber gegenüber einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen als Ausweis oder Beweismittel zu dienen. Ob diese "Kunde" in weiterer Folge tatsächlich einer unbestimmten Zahl von Personen zukommen wird oder nicht, ist dabei unerheblich (VwGH 13.11.1989, [88/15/0107](#)). Auch wenn eine Schrift dem Ausstellungswerber nur zu dem Zweck übergeben wird, um von vornherein nur einer bestimmten Person gegenüber verwendet zu werden, ist die Schrift gleichwohl Zeugnis (VwGH 18.11.1991, [90/15/0013](#)).

632

Dient ein Ausweis oder eine Bestätigung nur zur Legitimierung oder zum Beweis gegenüber dem Aussteller bzw. seinen Organen und Bevollmächtigten, liegt keine Bekundung vor.

Beispiele:

Passierschein, Einlaufstempel auf der für den Einschreiter bestimmten Kopie eines Einlaufstückes.

633

Ein gebührenpflichtiges Zeugnis liegt auch vor, wenn auf einer eingabeersetzenden Niederschrift eine Bestätigung durch die Behörde erfolgt und diese dem Antragsteller wieder ausgehändigt wird.

Beispiel:

Es wird eine Niederschrift über eine mündliche Verlustanzeige aufgenommen, die der Antragsteller unterfertigt. Die Behörde bestätigt auf der Niederschrift die erfolgte Verlustanzeige (= Verlustanzeigebestätigung) und händigt sie dem Antragsteller zu Beweis Zwecken wieder aus.

634

Werden mehrere Zeugnisse aufgrund eines (Tipp-)Fehlers der Behörde ausgestellt, fällt die Zeugnisgebühr für diese Dokumente nur einmal an.

Beispiel:

Es wird ein Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt, bei dem der Name des Antragstellers falsch geschrieben wurde. Aufgrund dieses Fehlers muss die Behörde den Staatsbürgerschaftsnachweis erneut ausstellen. Es fällt dafür lediglich eine einfache Zeugnisgebühr von 14,30 Euro an.

10.13.1.2. Gebührenfreie amtliche Mitteilung

635

Kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie amtliche Mitteilung liegt dann vor, wenn eine Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene (physische oder juristische) Person adressiert (gerichtet) wird und sich aus der Adressierung im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Schrift ergibt, dass es sich nur um eine an eine bestimmte dritte Person gerichtete Mitteilung handelt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine derartige Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) auf ein Schreiben gesetzt wird, das von vornherein an eine bestimmte Person gerichtet ist.

636

Ebenso liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie amtliche Mitteilung vor, wenn zwar eine Adressierung fehlt, aber aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass die darin enthaltene Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte

physische oder juristische Person gerichtet ist. Eine allgemeine Zweckangabe allein, schließt die Gebührenpflicht nicht aus, sofern es sich nicht um einen der in [§ 14 TP 14 Abs. 2 GebG](#) angeführten begünstigten Zwecke handelt.

637

Ob eine Adressierung an eine bestimmte dritte Person rechtlich möglich bzw. zulässig ist, richtet sich nach den für das jeweilige Verfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften sowie den Anordnungen der zuständigen (Ober-)Behörde. Aus der Adressierung allein oder in Verbindung mit dem Inhalt der Schrift muss der Adressat der Mitteilung konkret ermittelbar sein.

Beispiel:

Der Vermerk "Dient zur Vorlage bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung" genügt den Erfordernissen einer gebührenfreien Mitteilung.

638

Im Gegensatz dazu ist die Textierung "Dient zur Vorlage bei der Gewerbebehörde", ohne dass aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, für welche konkrete Gewerbebehörde die Schrift bestimmt ist, nicht ausreichend.

Auch eine allgemeine Zweckangabe allein zB "Zum Zwecke der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches wird bestätigt...." schließt die Gebührenpflicht nicht aus.

10.13.1.3. Gebührenfreie amtliche Bescheinigungen und Bescheide

639

Urkunden über Rechtsgeschäfte dienen hauptsächlich zum Beweis über Abschluss und Inhalt eines Rechtsgeschäftes zwischen den Vertragspartnern. Eine "Bekundung" an einen unbestimmten Personenkreis steht nicht im Vordergrund. Daher sind diese grundsätzlich nicht als Zeugnisse anzusehen und unterliegen allenfalls einer Gebühr für Rechtsgeschäfte, wenn sie unter eine Tarifpost des [§ 33 GebG](#) einzuordnen sind (siehe Rz 1250 ff). Amtliche Bescheinigungen, in welchen die Begründung, Abwicklung oder Aufhebung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses beurkundet wird, stellen ebenfalls keine gebührenpflichtigen Zeugnisse dar (VwGH 24.10.1968, [0628/68](#)).

Beispiele für gebührenfreie Bestätigungen:

Empfangsbestätigungen; Löschungsquittungen; Bescheinigung über eine erfolgte Geburt und die Todesbescheinigung, die nach dem Personenstandsgesetz 2013 den Standesämtern vorzulegen sind.

640

Bescheide, durch die in rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender und in einer der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen wird, unterliegen als Willenserklärungen einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht der Zeugnisgebühr. Beurkundet der Bescheid nebenbei auch persönliche Eigenschaften, Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände, macht ihn dies noch nicht zu einem gebührenpflichtigen Zeugnis. Dient allerdings der Hauptzweck der Schrift einem "Bekunden", kann von einem Zeugnis die Rede sein (VwGH 24.10.1968, [0628/68](#)).

10.13.1.4. Amtliche Befunde und Gutachten

641

Amtliche Befunde (Feststellen von tatsächlichen Umständen) sind gebührenpflichtige Zeugnisse, amtliche Gutachten unterliegen nicht der Zeugnisgebühr. Von den hier genannten amtlichen Befunden ist die Befundaufnahme über die Nichtentrichtung von Gebühren gemäß [§ 34 GebG](#) zu unterscheiden (siehe Rz 1700 ff).

Zur Abgrenzung zwischen einem gebührenpflichtigen Befund und einem gebührenfreien Gutachten ist davon auszugehen, dass ein der Gebühr unterliegendes Zeugnis dann vorliegt, wenn tatsächliche Umstände, zB bestimmte Eigenschaften einer Ware oder der Gehalt an einer bestimmten Substanz, zu einem grundsätzlich allgemeinen Beweiszweck bekundet werden. Von einer solchen, meist nur als "Befund" bezeichneten Schrift muss das "Gutachten im engeren Sinn" unterschieden werden. Enthält eine Schrift neben der Befundaufnahme auch noch vom Sachverständigen auf Grund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen aus dem Befund abgeleitete Schlussfolgerungen, liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern ein gebührenfreies Gutachten vor. In diesem Fall ist die Tatsachenfeststellung (Befundaufnahme) nicht dazu bestimmt, dem Ausstellungswerber einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen gegenüber zum Ausweis zu dienen oder einen Beweis zu erbringen, sondern bildet lediglich die Grundlage für die gutachterlichen Schlussfolgerungen des Sachverständigen.

10.13.2. Amtliche Zeugnisse

642

Unter amtlichen Zeugnissen versteht man Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden.

10.13.2.1. Organe der Gebietskörperschaften

643

Organe der Gebietskörperschaften sind Behörden und Ämter und die sie vertretenden Personen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß [Art. 116a B-VG](#) (siehe Rz 31). Der Begriff "Organe der Gebietskörperschaft" ist funktionell und nicht organisatorisch zu verstehen. Natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften, die nicht in den Organisationsaufbau der Gebietskörperschaften eingegliedert sind, sind dann funktionell als Organe der Gebietskörperschaft anzusehen, wenn ihnen bzw. ihren Rechtsträgern Aufgaben übertragen sind, die sie im Auftrag des Staates zu besorgen haben (beliehene Unternehmen, siehe auch Rz 414).

644

Bei Kammern (zB Notariats- und Rechtsanwaltskammer) ist zu unterscheiden, ob sie in Übertragung eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenkreises als Organ einer Gebietskörperschaft tätig werden, oder im eigenen, nicht öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis als Berufs- oder Standesvertretung.

645

Die Oesterreichische Nationalbank erfüllt in Devisensachen bei der Handhabung des Devisengesetzes 2004 hoheitsrechtliche Aufgaben des Bundes.

10.13.2.2. Ausländische Behörden oder Gerichte

646

Von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellte Zeugnisse sind zu vergewähren, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, auch wenn sie nur in beglaubigter oder unbeglaubigter Abschrift verwendet werden (siehe Rz 120 ff).

10.13.2.3. Beispiele für Zeugnisse

647

Beispiele für gebührenpflichtige Zeugnisse sind:

- Amtliche Dienstausweise und amtliche Legitimationspapiere, die nicht unter die in [§ 14 TP 9 GebG](#) angeführten Reisedokumente fallen. Sie sind allgemein bekundende Zeugnisse. Infolge der ausschließlichen Maßgeblichkeit des Inhaltes eines Legitimationspapiers kann hier die Gebührenpflicht nicht durch eine Adressierung ausgeschlossen werden. Wird ein Dienstausweis ausgestellt und ist dieser erforderlich, um zB den Zugang zur Arbeitsstätte zu erlangen oder um den PC in Betrieb zu nehmen,

so erfolgt seine Ausstellung im dienstlichen Interesse und er unterliegt nicht der Gebührenpflicht;

- Personalausweise als Passersätze sind nach [§ 14 TP 9 GebG](#) gebührenpflichtig;
- Eine Strafregisterbescheinigung ist ein gebührenpflichtiges Zeugnis, sofern nicht eine gebührenfreie amtliche Mitteilung vorliegt (siehe Rz 635 ff);
- Von Behörden ausgestellte Typenscheine, sowie von Zulassungsbehörden in Typenscheinen über die Zulassung des polizeilichen Kennzeichens an einen späteren Erwerber des Kraftfahrzeuges ausgestellte Bestätigungen (VwGH 24.10.1968, [0628/68](#); vgl. aber die Gebührenbefreiung gemäß [§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 22 GebG](#) für die von Zulassungsstellen iSd [§ 40a KFG 1967](#) ausgestellten Bestätigungen in Typenscheinen über die Zulassung);
- Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine, die von Zulassungsbehörden des Bundes oder der Länder ausgestellt werden (siehe auch Rz 680; zur Gebührenpflicht bei den privaten Zulassungsstellen siehe Rz 681);
- Nachträgliche amtswegige oder beantragte Änderungen in gebührenpflichtigen Zeugnissen, etwa Änderung von Gewichtsangaben das Fahrzeug betreffend oder Namens- oder Adressänderungen des Zulassungsbesitzers. Keiner Gebühr unterliegt jedoch die Eintragung einer behördlich geänderten Orts-, Straßen- oder Hausnummernbezeichnung;
- Bestätigungen über den Zustellvorgang oder den Eintritt der Rechtskraft (Rechtskraftklauseln) und der Vollstreckbarkeit einer behördlichen Erledigung. Von Gerichten in Ausübung der Gerichtsbarkeit ausgestellte Zeugnisse (zB Rechtskraftklausel auf Urteilen) sind gemäß [§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 26 GebG](#) von den Gebühren befreit;
- Bescheinigungen des Vermessungsamtes zur grundbücherlichen Durchführung von Teilungsplänen;
- Beglaubigungen, die auf Personenstandsurkunden oder Ehefähigkeitszeugnissen vorgenommen werden, damit die Urkunde im Ausland ihrem Ausstellungszweck entsprechend verwendet werden kann. Handelt es sich um eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar oder eine andere Urkundsperson hat die Vergebührung nach dem Tatbestand des [§ 14 TP 13 GebG](#) (siehe Rz 610 ff) zu erfolgen;
- Nicht adressierte amtsärztliche Zeugnisse, die nach ihrem Inhalt einen Befund darstellen (außer es liegt ein Befreiungsgrund vor; siehe Rz 656);
- Ehefähigkeitszeugnis (siehe aber Rz 730 ff);
- Sichtvermerke, Vidierungen;
- Bestätigung über den Bestand eines Vereines oder die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes;
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über die Höhe des Einheitswertes, wenn sie nicht an bestimmte Personen oder Behörden gerichtet sind;

- Meldebestätigung ohne Adressierung (siehe zur Befreiung Rz 1852);
- Unfallbericht gemäß [§ 4 Abs. 5b StVO 1960](#);
- Bestätigung über die Anzeige einer Veranstaltung

10.13.3. Nichtamtliche Zeugnisse

648

Von Privatpersonen ausgestellte Zeugnisse sind nicht gebührenpflichtig, auch wenn eine Pflicht zur Zeugnisausstellung besteht.

Beispiele:

Dienstzeugnisse, ärztliche Zeugnisse und Bestätigungen, Befunde von privaten Sachverständigen

Zu einer möglichen Gebührenpflicht "als Beilage" siehe Rz 360 ff.

10.13.4. Mehrere Zeugnisse in einer Schrift

649

Werden in einer Schrift mehrere persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände einer oder mehrerer Personen vom Aussteller mit einer einzigen Unterschrift bekundet, so liegt nur ein Zeugnis vor. Jede weitere auf derselben Schrift unterfertigte Bekundung von persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächlichen Umständen, stellt ein weiteres Zeugnis dar und löst für sich die Gebührenpflicht aus.

10.13.5. Höhe der Gebühr

650

Die Gebühr ist eine feste Gebühr. Sie beträgt 14,30 Euro von jedem Bogen.

Zum Begriff "Bogen" siehe Rz 104 ff.

Beispiel:

Die Behörde stellt ein Zeugnis (Ausmaß: 3 einseitig beschriebene DIN A4 – Blätter) samt englischsprachiger Übersetzung (Ausmaß: 3 einseitig beschriebene DIN A4 – Blätter) aus.

Es liegt ein einheitliches Zeugnis von insgesamt zwei Bogen (6 einseitig beschriebene DIN A4 – Blätter) vor.

10.13.6. Elektronische Zeugnisse

651

Zeugnisse, die auf elektronischem Wege ausgestellt werden, unterliegen einer festen Gebühr in Höhe von 14,30 Euro je Zeugnis. Die Anzahl der Bogen ist daher für die Berechnung der Gebühren unbeachtlich.

Beispiel:

Die Baubehörde stellt dem Käufer eines Einfamilienhauses eine Bestätigung über das Vorliegen der Baubewilligung aus und übermittelt diese per Mail (Ausmaß: 2 Bogen).

Das elektronische Zeugnis ist mit 14,30 Euro zu vergebühren.

652

Unter „auf elektronischem Wege ausgestellt“ ist insbesondere die Übermittlung per E-Mail, per USB-Stick, per Upload auf eine digitale Anwendung, per Filehosting-Dienst, per WebERV oder per Fax zu verstehen.

653

Der Ausdruck eines bereits auf elektronischem Wege übermittelten Zeugnisses samt dessen Aushändigung durch die Behörde ist gebührenpflichtig.

10.13.7. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.13.7.1. Gebührenschuld

654

Gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 5 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird (siehe Rz 174).

10.13.7.2. Gebührenschuldner

655

Gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, für den oder in dessen Interesse das Zeugnis ausgestellt wird (zB Antragsteller). Siehe dazu auch Rz 183 ff.

10.13.8. Gebührenbefreiungen

656

Im GebG sind nachstehende sachliche Befreiungen angeführt ([§ 14 TP 14 Abs. 2 GebG](#)):

Z 1	Armutszeugnisse, auch als Beilagen gebührenpflichtiger Eingaben und Protokolle
Z 2	Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind
Z 3	Impfzeugnisse
Z 4	Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen iSd Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien iSd Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien iSd Hebammengesetzes, mit Ausnahme der Zeugnisse über Externistenprüfungen <i>Beispiel:</i> <i>Schulbesuchsbestätigungen</i>
Z 5	Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen
Z 6	Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Bereich der hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen iSd § 1 Abs. 1 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung Diese Befreiung kommt nur den Studierenden zugute. <i>Beispiel:</i> <i>Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosums- und Diplomprüfungszeugnisse</i>
Z 7	Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen
Z 8	Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten (gesundheitsspolizeilichen Gründen) von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden <i>Beispiel:</i> <i>internationale Impfpässe, tierärztliche Zeugnisse, Gesundheitszeugnis für Prostituierte</i> Unter diese Befreiung fallen nicht Zeugnisse, die aus gesundheitspolitischen Gründen ausgestellt werden. <i>Beispiel:</i> <i>Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für die Erteilung der Lenkberechtigung</i>
Z 9	Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt
Z 10	Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente
Z 11	Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt

	werden muss
Z 12	Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen
Z 13	Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können
Z 14	Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird
Z 15	Auszüge über Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR), um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden
Z 16	Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind
Z 17	Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen
Z 18	Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von in- oder ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von Waren verlangt werden
Z 19	Bestätigungen zum Nachweis, dass im Zollverfahren eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist
Z 20	An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden
Z 21	Kursbesuchsbestätigungen, die von juristischen Personen iSd § 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln ausgestellt werden
Z 22	Zeugnisse, die von gemäß § 40a KFG 1967 eingerichteten Zulassungsstellen (das sind ermächtigte Versicherungsunternehmen) in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ausgestellt werden
Z 23	Verschlussanerkennnisse, die auf Grund zollrechtlicher Vorschriften von den Zollbehörden ausgestellt oder anerkannt werden
Z 24	Bescheinigungen in Angelegenheiten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
Z 25	Zeugnisse über Dienstleistungen. Mit dieser Befreiung ist erreicht, dass auch Dienstzeugnisse, die von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellt sind, gebührenfrei sind.
Z 26	von inländischen Gerichten ausgestellte Zeugnisse; wenn ein Zeugnis in Justizverwaltungssachen ausgestellt wird, unterliegt es nur dann einer Gebührenpflicht nach dem GebG, wenn hierfür keine Justizverwaltungsgebühr (zB nach § 32 TP 14 GGG)

vorgesehen ist.

- Z 27 Strafreregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als ehrenamtliche Sanitäter gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz](#) dienen
-
- Z 28 Zeugnisse, die für Zwecke der Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden
-
- Z 29 Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen, die auch als Berechtigung verwendet werden können
-
- Z 30 Bestätigungen über die Antragstellung gemäß [Artikel 18 Abs. 1 lit. b des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft](#) (Austrittsabkommen)
-

657

Darüber hinaus werden in [§ 14 Tarifpost 14 Abs. 3 GebG](#) Befreiungen von den Verwaltungsabgaben des Bundes geregelt:

- Z 1 Bestätigungen über die Antragstellung gemäß [Artikel 18 Abs. 1 lit. b des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft](#) (Austrittsabkommen)
-
- Z 2 Strafreregisterbescheinigungen, die aufgrund einer gebührenbefreiten Eingabe gemäß [§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 28 GebG](#) ausgestellt werden
-

658

Hinsichtlich einer allfälligen persönlichen Gebührenbefreiung des Zeugniswerbers wird auf Rz 17 ff verwiesen. Demnach liegt für die im [§ 2 Z 3 GebG](#) genannten Körperschaften und Vereine keine Befreiung von der Zeugnisgebühr vor.

Randzahlen 659 bis 679: *derzeit frei*

10.14. Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine ([§ 14 TP 15 GebG](#))

10.14.1. Gegenstand der Gebühr

680

Die Gebühr für Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) ist eine Pauschalgebühr; neben dieser fallen im Zulassungsverfahren keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

681

Nach [§ 14 TP 15 GebG](#) sind Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine, die nicht von der Behörde, sondern von privaten

Zulassungsstellen ausgestellt werden, gebührenpflichtig. Dafür kommen gemäß [§ 40a KFG 1967](#) in Österreich zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechnete Versicherte in Betracht. Durch einen Bescheid des Landeshauptmanns werden sie ermächtigt, eine Zulassungsstelle einzurichten und zu betreiben. Der Gebühr nach [§ 14 TP 15 GebG](#) unterliegt nur der Zulassungs- und der Überstellungsfahrtschein, der aus Anlass der Zulassung zum Verkehr bzw. der Genehmigung der Überstellungsfahrt ausgestellt wird, nicht aber ein später ausgestelltes Duplikat (siehe Rz 630 ff).

682

Werden Zulassungs- und Überstellungsfahrtscheine nicht von privaten Zulassungsstellen, sondern von Behörden des Bundes oder der Länder ausgestellt, unterliegen diese nicht der Pauschalgebühr nach [§ 14 TP 15 GebG](#) (siehe Rz 680). In dem Fall sind die Gebühren nach dem GebG für die jeweiligen Schriften (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) und die Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten.

10.14.1.1. Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung)

683

Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen gemäß [§ 36 KFG 1967](#) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden. Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag zum Verkehr zuzulassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen ([§ 37 Abs. 1 KFG 1967](#)). Über die Zulassung wird dem Zulassungsbesitzer der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) ausgestellt ([§ 13 Abs. 1 Zulassungsstellenverordnung](#) - ZustV).

10.14.1.2. Überstellungsfahrtschein

684

Darunter versteht man die Bestätigung der Bewilligung, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger oder zugelassene, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind oder für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen wurde, vorübergehend auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwenden. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die vorübergehende Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Überstellung des Fahrzeuges an einen anderen Ort erforderlich ist (Überstellungsfahrt) oder dass die Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind.

10.14.1.3. Steuerbefreiungen

685

Wird ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger auf den Bund oder auf vom Bund betriebene Unternehmungen zugelassen, so fällt grundsätzlich keine Gebühr an ([§ 2 Z 1 GebG](#)). Die persönliche Befreiung (siehe Rz 17 ff) des Bundes ist uneingeschränkt und umfasst alle von ihm entfalteten Tätigkeiten, sei es im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich.

686

Die persönliche Befreiung des Bundes erstreckt sich nicht auf selbständige Anstalten des Bundes oder auf Unternehmungen, die unter Zwischenschaltung einer eigenen, vom Bund verschiedenen Rechtsperson (zB AG, GmbH) betrieben werden, auch wenn diese Gesellschaften zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen.

687

Wird ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger auf eine andere Gebietskörperschaft als den Bund zugelassen, so tritt nur dann eine Gebührenbefreiung ein, wenn das Kraftfahrzeug bzw. der Anhänger einer Aufgabe dient, zu der die Gebietskörperschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist ([§ 2 Z 2 GebG](#))

Beispiele:

Kraftfahrzeuge der Landesregierung, Berufsfeuerwehr

688

Die persönliche Befreiung nach [§ 2 Z 3 GebG](#) (siehe Rz 24 ff) für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind, oder für Vereinigungen, die ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen ([§§ 34 ff BAO](#)), umfasst nicht die Zulassungsgebühr nach [§ 14 TP 15 GebG](#), weil diese Befreiung nur auf den Schriftenverkehr mit Behörden und Ämtern (Eingaben und Beilagen; siehe Rz 35 f sowie Rz 400 ff und Rz 360 ff) anwendbar ist.

689

Besondere persönliche Gebührenbefreiungsbestimmungen bestehen für bestimmte Diplomaten und für bestimmtes Verwaltungs- und technisches Personal dieser Missionen. Die Gebührenbefreiung steht diesen Personen nur dann zu, wenn sie nicht österreichische Staatsbürger sind (siehe Rz 54).

Für Berufskonsuln besteht diese Gebührenbefreiung nicht.

690

Der Kostenersatz gemäß [§ 40b Abs. 7 KFG 1967](#) an die Zulassungsstelle (beliehener Versicherer), die Kosten für die Kennzeichentafel und Begutachtungsplakette ("Pickerl") sowie der Chipkartenzulassungsbescheinigung fallen als zivilrechtliche Ansprüche nicht unter die für Gebühren oder Verwaltungsabgaben allenfalls vorgesehenen Abgabenbefreiungen.

10.14.1.4. Höhe der Gebühr

691

Bescheinigungen [§ 14 TP 15 Abs. 1 GebG](#)

lit. a	Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung)	119,80 Euro
lit. b	Überstellungsfahrtscheine	83,60 Euro

10.14.2. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

692

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Zulassungsscheines (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheines durch die Zulassungsstelle.

693

Für als amtliches Zeugnis von Behörden des Bundes oder der Länder ausgestellte Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe (siehe Rz 173).

694

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) oder der Überstellungsfahrtschein ausgestellt wird (siehe Rz 179 ff).

10.14.3. Entrichtung der Gebühr

695

Die Gebühr ist vom Zulassungswerber bei der Zulassungsstelle einzuzahlen. Die Zulassungsstelle darf den Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) bzw. den Überstellungsfahrtschein nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen.

696

Wurde die Gebühr entrichtet, obwohl keine Abgabenschuld bestand, ist sie auf Antrag von der zur Einhebung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde (Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten) zurückzuzahlen ([§ 241 Abs. 2 BAO](#)). Solche Anträge

können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde ([§ 241 Abs. 3 BAO](#)).

697

Wurde die Gebühr zu Unrecht nicht entrichtet, ist sie mit Bescheid gemäß [§ 202 BAO](#) gegenüber dem abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen (Rechtsträger der Zulassungsstelle) geltend zu machen.

10.14.4. Haftung für die Gebühr

698

Nach [§ 14 TP 15 Abs. 3 GebG](#) haftet der Rechtsträger der Zulassungsstelle, also das Versicherungsunternehmen, für die Gebühr. Das Versicherungsunternehmen hat gesondert für jede von ihm eingerichtete Zulassungsstelle die Gebühr für die in einem Kalendermonat erteilten Zulassungen und bewilligten Überstellungsfahrten bis zum 15. des nächstfolgenden Monats an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Randzahlen 699 bis 709: *derzeit frei*

10.15. Führerscheine ([§ 14 TP 16 GebG](#))

10.15.1. Gegenstand der Gebühr

710

Der Tatbestand umfasst Schriften und Amtshandlungen (Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer – siehe Rz 713). Die Gebühr für Führerscheine ist eine Pauschalgebühr, neben dieser fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG für Eingaben und Beilagen, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Änderung der Schrift anfallen und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde erhält einen Anteil an der Pauschalgebühr (siehe Rz 716).

711

Nach dieser Tarifpost sind folgende Schriften und Amtshandlungen gebührenpflichtig:

- Ausstellung eines Führerscheines ([§ 14 TP 16 Abs. 1 GebG](#)).
- Wiederausfolgung eines Führerscheines ([§ 14 TP 16 Abs. 2 Z 2 GebG](#)).

10.15.1.1. Ausstellung eines Führerscheines

712

Erfolgt die Ausstellung eines Führerscheines in folgenden Fällen, tritt Gebührenpflicht ein:

Z 1 auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen Heeresführerscheine ([§ 22 Abs. 1 Führerscheingesetz](#) - FSG)

Z 2 als Duplikat

Z 3 auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung

Z 4 auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen der Verlängerung einer Lenkberechtigung für die Klassen C (C1), CE (C1E), D (D1) und DE (D1E) ([§ 17a Abs. 2 FSG](#))

Hinweis: Es bestehen Gebührenbefreiungen in den [§§ 8 Abs. 2a](#) und [17a Abs. 2 FSG](#).

Z 5 auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen

Z 6 auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen

Beispiel:

Umschreibung einer Heereslenkberechtigung auf eine zivile Lenkberechtigung gilt iSd [§ 22 FSG](#) als Ersterteilung.

10.15.1.2. Wiederausfolgung eines Führerscheines

713

Wird ein Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer wieder herausgegeben, ist dies gebührenpflichtig.

10.15.2. Höhe der Gebühr

10.15.2.1. Pauschalgebühr

714

Die Gebühren für weitere gebührenpflichtige Tatbestände, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung der Schrift selbst anfallen, wie auch die dabei entstehende Verwaltungsabgabe des Bundes ([§ 76 AVG](#) iVm [BVwAbgV](#)), werden in einem Betrag pauschaliert. Die gesamte Abgabepflicht wird an die ausgestellte bzw. die eine Änderung oder Ergänzung enthaltende Schrift geknüpft.

715

Die Eingaben sind nach [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 24 GebG](#) von den Gebühren befreit. Die Befreiung von der Eingabengebühr bewirkt gemäß [§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG](#) Gebührenfreiheit auch für Beilagen (siehe Rz 360 ff). Allenfalls im Verfahren vorzulegende Bestätigungen gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 630 ff) sind jedoch nicht von der Gebührenpflicht ausgenommen.

10.15.2.2. Höhe der Gebühr und Pauschalbeträge

716

Die Pauschalgebühr beträgt nach [§ 14 TP 16 Abs. 1 GebG](#) für die Ausstellung des Führerscheines (siehe Rz 712):

Führerscheine § 14 TP 16 Abs. 1 GebG		Pauschalbetrag	
Z 1	auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG	60,50 Euro	21,80 Euro
Z 2	als Duplikat	49,50 Euro	19,60 Euro
Z 3	auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung	60,50 Euro	21,80 Euro
Z 4	auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß § 17a Abs. 2 FSG	49,50 Euro	19,60 Euro
Z 5	auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen	49,50 Euro	19,60 Euro
Z 6	auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl	49,50 Euro	19,60 Euro
Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer § 14 TP 16 Abs. 2 Z 2 GebG		39,60 Euro	19,60 Euro

717

Werden Führerscheine durch eine Landes- oder Gemeindebehörde ausgestellt, steht dieser Gebietskörperschaft ein in [§ 14 TP 16 Abs. 5 GebG](#) geregelter Pauschalbetrag je Schrift bzw. Amtshandlung zu.

718

Wird anstelle der Wiederausfolgung eines Führerscheines nach einer Entziehung der Lenkberechtigung die Ausstellung eines Duplikates beantragt und wird der Führerschein nicht wiederausgefolgt, sondern nur das Duplikat ausgestellt, so löst nur die Ausstellung des Duplikats die Gebührenpflicht aus. Sollte der Führerschein wieder ausgefolgt werden und in weiterer Folge das Duplikat beantragt werden, löst sowohl die Wiederausfolgung des Führerscheins als auch die Ausstellung des Duplikats die Gebührenpflicht nach der jeweiligen Bestimmung aus.

10.15.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

719

Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Führerscheines durch die Behörde. Die Gebührenpflicht wird an die auszustellenden Schriften oder an die

Vornahme der Amtshandlungen geknüpft. Bei Versagung der Ausstellung oder Amtshandlung ist daher keine Gebührenpflicht gegeben.

720

Die Behörde darf den Führerschein nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Der Rechtsträger der Behörde hat die jeweils entrichteten Gebühren unter Abzug seiner Pauschalbeträge bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monates (Fälligkeitstag zB 15. April für das 1. Viertel; weiters 15. Juli, 15 Oktober, 15. Jänner) an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten abzuführen (siehe Rz 6).

721

Gebührensschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Führerschein ausgestellt wird (siehe Rz 179 ff).

Randzahlen 722 bis 729: *derzeit frei*

10.16. Eheschließung (§ 14 TP 17 GebG)

10.16.1. Gegenstand und Höhe der Gebühr

730

Eheschließung [§ 14 TP 17 GebG](#)

Abs. 1	Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit	50 Euro
Abs. 3	Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke)	80 Euro

731

Werden ausländische Schriften im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt, fallen zusätzlich zur Gebühr für das Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit nach Abs. 1 80 Euro an. Ein Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit, bei dem ausländischen Schriften vorgelegt werden, ist daher mit 130 Euro zu vergebühren.

732

Die Gebühr für ausländische Schriften fällt unabhängig von der Anzahl der vorgelegten Schriften und unabhängig von einer bereits erfolgten Vergebührung nach einem amtlichen Gebrauch der ausländischen Schrift an.

10.16.2. Befreiungen

733

Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß [§ 14 TP 17 Abs. 1 GebG](#) ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 6, 7 und 14 GebG](#) befreit.

Heiratsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Eheschließung ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4 GebG](#) befreit.

Die gemäß [§ 14 TP 17 Abs. 3 GebG](#) vergewährten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4, 13 und 14 GebG](#) befreit.

10.16.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

734

Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Ehefähigkeit. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

Randzahlen 735 bis 739: *derzeit frei*

10.17. Eingetragene Partnerschaft (§ 14 TP 18 GebG)

10.17.1. Gegenstand und Höhe der Gebühr

740

Eingetragene Partnerschaft [§ 14 TP 18 GebG](#)

Abs. 1	Ermittlungen der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen	50 Euro
Abs. 3	Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke)	80 Euro

10.17.2. Befreiungen

741

Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß [§ 14 TP 18 Abs. 1 GebG](#) ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 6, 7 und 14 GebG](#) befreit.

Partnerschaftsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4 GebG](#) befreit.

Die gemäß [§ 14 TP 18 Abs. 3 GebG](#) vergewährten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4, 13 und 14 GebG](#) befreit.

10.17.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

742

Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

Randzahlen 743 bis 749: *derzeit frei*

10.18. Grenzüberschreitende Abfallverbringung ([§ 14 TP 19 GebG](#))

10.18.1. Gegenstand der Gebühr

750

In der Tarifpost 19 werden Erledigungsgebühren für verschiedene Verfahren der grenzüberschreitenden Abfallverbringung nach dem [AWG 2002](#) festgelegt.

751

Die Tarifpost 19 ist auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2022 gestellt werden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen nach dem 31. Juli 2022 gestellt werden.

10.18.2. Höhe der Gebühr

752

Erledigungsgebühr [§ 14 Tarifpost 19 Abs. 1 GebG](#)

Z 1	Genehmigung einer Ein- und/oder Ausfuhr gemäß § 69 Abs. 1 AWG 2002 , mit Bescheid	400 Euro
Z 2	Genehmigung einer Durchfuhr gemäß § 69 Abs. 1 AWG 2002, mit Bescheid	100 Euro
Z 3	Vorabzustimmung gemäß § 71a AWG 2002 , mit Bescheid	850 Euro
Z 4	Änderung einer Genehmigung gemäß § 69 Abs. 1 oder § 71a AWG 2002, mit Bescheid	100 Euro

10.18.3. Befreiungen

753

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 19 Abs. 4 und 5 GebG](#) Befreiungen von [§ 14 Tarifpost 6 GebG](#) (Eingaben) sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes vor.

10.18.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

754

Die Gebührenschuld für die Schriften des [§ 14 Tarifpost 19 GebG](#) entsteht mit deren Hinausgabe.

755

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Schrift ausgestellt wird.

Randzahlen 756 bis 759: *derzeit frei*

10.19. Zivilluftfahrtwesen ([§ 14 TP 20 GebG](#))

10.19.1. Gegenstand der Gebühr

760

In der Tarifpost 20 werden Erledigungsgebühren für verschiedene Verfahren des Zivilluftfahrtwesens nach dem LFG festgelegt.

761

Die Tarifpost 20 ist auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 30. September 2022 gestellt werden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen nach dem 30. September 2022 gestellt werden.

10.19.2. Höhe der Gebühr und Pauschalbeträge

762

Erledigungsgebühr § 14 TP 20 Abs. 1 GebG		Pauschalbetrag	
Z 1	Bewilligung einer Außenlandung und eines Außenabfluges gemäß § 9 Abs. 2 LFG , je Bewilligung für einen Ort und einen Zeitraum	23 Euro	6,50 Euro
	jedoch nicht mehr als	115 Euro	32,50 Euro
Z 1a	Allgemeine Bewilligung gemäß § 9 Abs. 2a LFG	115 Euro	32,50 Euro
Z 2	Bewilligung des Abwerfens von Sachen gemäß § 133 Abs. 2 LFG , je Bewilligung für einen Ort und einen Zeitraum	43,90 Euro	21,80 Euro
	jedoch nicht mehr als	131,70 Euro	65,40 Euro

763

Die Höhe der Gebühr ergibt sich pro bewilligtem Ort und Zeitraum. Die Anzahl der bewilligten Luftfahrzeuge ist für die Ermittlung der Höhe der Gebühr ohne Relevanz.

764

Die Höchstgebühr von 115 Euro ist für Bewilligungen für einen Ort und einen Zeitraum anzuwenden. Liegen Bewilligungen für mehrere Orte und mehrere Zeiträume vor, wird die Höhe der Gebühr dadurch nicht gedeckelt.

Beispiel 1:

Es werden je 10 Bewilligungen zur Außenlandung und Außenabflug für 6 verschiedene Orte beantragt. Die Höhe der Gebühr beträgt 690 Euro (6 x 115 Euro).

Beispiel 2:

Es wird je eine Bewilligung zur Außenlandung und Außenabflug für 10 verschiedene Orte beantragt. Die Höhe der Gebühr beträgt 230 Euro (10 x 23 Euro).

765

Die Bewilligung eines alternativen Ortes oder Zeitraums (Ersatzort bzw. Ersatztermin) wird von der erteilten Bewilligung (Ursprungsort bzw. Ursprungstermin) mitumfasst.

Beispiel:

Es wird eine Außenlandung und einen Außenabflug am Wochenende des 23. und 24. März 2024 angesucht. Da die Wetterverhältnisse noch nicht feststehen, wird außerdem um eine Bewilligung für das Ersatzwochenende des 30. und 31. März 2024 angesucht.

Die Bewilligung für das Ersatzwochenende ist von der Bewilligung des ursprünglichen Wochenendes mitumfasst. Es fallen einmalig 23 Euro an.

766

Erfolgt die Bewilligung durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Bewilligung ein Pauschalbetrag zu.

10.19.3. Befreiungen

767

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 20 Abs. 4 und 5 GebG](#) Befreiungen von [§ 14 Tarifpost 6 GebG](#) (Eingaben) sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes vor.

10.19.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

768

Die Gebührenschuld für die Schriften des [§ 14 Tarifpost 20 GebG](#) entsteht mit deren Hinausgabe.

769

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Schrift ausgestellt wird.

Randzahlen 770 bis 779: *derzeit frei*

10.20. Ausweise für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi; [§ 14 TP 21 GebG](#))

10.20.1. Gegenstand der Gebühr

780

In der Tarifpost 21 werden für die Ausstellung und Wiederausfolgung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) Pauschalgebühren festgelegt.

781

Die Pauschalierung ist auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 30. September 2022 gestellt werden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen nach dem 30. September 2022 gestellt werden.

10.20.2. Höhe der Gebühr

782

Ausweise § 14 TP 21 GebG		Pauschalbetrag	
Abs. 1	Ansuchen um Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) gemäß §§ 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	40 Euro	-
Abs. 2	Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) gemäß §§ 4 und 5 BO 1994	30 Euro	30 Euro
Abs. 3	Wiederausfolgung des Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi)	40 Euro	-

783

Erfolgt die Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Ausweis ein Pauschalbetrag zu. Der Pauschalbetrag steht nur dann zu, wenn der Ausweis tatsächlich ausgestellt wird.

Beispiel 1:

Ein Taxilenker beantragt einen Ausweis für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi). Aufgrund der Aktenlage ist eine positive Erledigung wahrscheinlich (siehe Rz 787), sodass die Behörde nicht nur die Antragsgebühr iHv 40 Euro für das Ansuchen, sondern auch die Vorauszahlung der Erledigungsgebühr iHv 30 Euro im Zeitpunkt der Überreichung des Ansuchens einhebt (insgesamt 70 Euro). Das Ansuchen wird aufgrund neuer Erkenntnisse abgewiesen. Der gesamte vereinnahmte Betrag iHv 70 Euro ist gemäß [§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG](#) an das Finanzamt Österreich abzuführen. Eine Zurückbehaltung eines Pauschalbetrages hat nicht zu erfolgen. Der Antragsteller ist über die Möglichkeit der Rückzahlung der Vorauszahlung beim Finanzamt Österreich im abweisenden Bescheid zu informieren (siehe Rz 789 ff).

Beispiel 2:

Ein Taxilenker beantragt einen Ausweis für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi). Aufgrund der Aktenlage ist eine positive Erledigung wahrscheinlich, sodass die Behörde nicht nur die Antragsgebühr iHv 40 Euro für das Ansuchen, sondern auch die Vorauszahlung der Erledigungsgebühr iHv 30 Euro im Zeitpunkt der Überreichung des Ansuchens einhebt (insgesamt 70 Euro). Dem Ansuchen wird schließlich stattgegeben und ein Ausweis ausgestellt. Der Rechtsträger der Behörde hat gemäß [§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG](#) an das Finanzamt Österreich 40 Euro zu überweisen – 30 Euro Pauschalbetrag für die Ausstellung des Ausweises verbleiben bei der Gebietskörperschaft, deren Behörde den Ausweis ausgestellt hat.

Beispiel 3:

Im Jahr 2023 wurden 100 Anträge entgegengenommen. In 90 Fällen wurde im Zeitpunkt der Überreichung des Ansuchens eine Vorauszahlung der Erledigungsgebühr eingehoben. Von den 100 Anträgen wurden 20 Anträge ab- bzw. zurückgewiesen. In 80 Fällen wurde daher dem Ansuchen entsprochen und der Ausweis ausgestellt. Der Pauschalbetrag iHv 30 Euro steht 80-mal zu, da in 80 Fällen der Ausweis auch tatsächlich ausgestellt wurde.

10.20.3. Befreiungen

784

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 21 Abs. 7 und 8 GebG](#) Befreiungen von § 14 Tarifpost 6 (Eingaben), Tarifpost 14 (Zeugnisse) sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes vor.

10.20.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

785

Die Gebührenschuld für die Antragsgebühr (Abs. 1) entsteht mit der Einbringung des Antrages.

Die Gebührenschuld für die Erledigungsgebühr (Abs. 2) entsteht mit der Hinausgabe des Ausweises.

Die Gebührenschuld für die Wiederausfolgung des Ausweises (Abs. 3) entsteht gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 3 GebG](#) mit dem Beginn dieser Amtshandlung.

786

Gebührenschuldner ist für die Antragsgebühr (Abs. 1) der Antragsteller.

Gebührenschuldner für die Erledigungsgebühr (Abs. 2) ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Ausweis ausgestellt wird.

Gebührenschuldner für die Wiederausfolgung des Ausweises (Abs. 3) ist gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 3 GebG](#) derjenige, in dessen Interesse diese Amtshandlung erfolgt.

787

Die Behörde hat den Gebührenschuldner zur unmittelbaren Entrichtung der Antragsgebühr (Abs. 1) aufzufordern. Die Antragsgebühr fällt unabhängig davon an, ob dem Ansuchen stattgegeben wird.

Ist eine positive Erledigung des Ansuchens um Ausstellung des Ausweises aufgrund der vorliegenden Aktenlage bei Antragstellung wahrscheinlich, hat die Behörde vom Gebührenschuldner für die Gebühr nach Abs. 1 eine Vorauszahlung der Gebühr nach Abs. 2 zu verlangen.

788

Die Behörde darf den Ausweis nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

10.20.5. Rückzahlung der Vorauszahlung der Erledigungsgebühr

789

Entsteht keine Gebührenschuld für die Gebühr nach Abs. 2, ist die Vorauszahlung durch das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu erstatten. Eine Rückerstattung der Gebühr durch die für die Ausstellung des Ausweises zuständige Behörde darf mangels Zuständigkeit nicht erfolgen.

790

Wird das Ansuchen auf Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) ab- bzw. zurückgewiesen, ist im Bescheid über Folgendes zu informieren:

„Gemäß [§ 14 TP 21 Abs. 6 Gebührengesetz 1957](#) hat die Behörde vom Gebührenschuldner bei Überreichung des Ansuchens eine Vorauszahlung der Erledigungsgebühr iHv 30 Euro zu verlangen, falls eine positive Erledigung des Ansuchens um Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) aufgrund der Aktenlage im Zeitpunkt der Antragstellung wahrscheinlich ist.

Wurde Ihr Antrag ab- bzw. zurückgewiesen und haben Sie eine Vorauszahlung an die Behörde geleistet, können Sie beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten die Rückzahlung der bezahlten Gebühr beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Rückzahlungsantrag schriftlich (nicht per E-Mail) zu stellen ist und Folgendes zu beinhalten hat:

- *Unterlagen, mit denen die Zahlung der Gebühren belegt werden kann*
- *Geschäftszahl des Verfahrens und Datum der Antragstellung*
- *Behörde, die die Gebühren eingehoben hat*
- *Bankverbindung des Antragstellers*
- *Name, Adresse, Unterschrift des Antragstellers“*

791

Schriftliche Anträge auf Rückzahlung der Vorauszahlung, die bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht werden, sind ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an das Finanzamt Österreich postalisch weiterzuleiten.

792

Eine Rückerstattung der Antragsgebühr (Abs. 1) ist, auch wenn kein Ausweis ausgestellt wird, nicht möglich.

Randzahlen 793 bis 799: *derzeit frei*

10.21. Fahrerqualifizierungsnachweise ([§ 14 TP 22 GebG](#))

10.21.1. Gegenstand der Gebühr

800

In der Tarifpost 22 wird eine Pauschalgebühr für Ansuchen um Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß [§ 14 Abs. 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer](#) (GWB) festgelegt.

801

Die Tarifpost 22 ist auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 30. September 2022 gestellt werden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen nach dem 30. September 2022 gestellt werden.

10.21.2. Höhe der Gebühr

802

Fahrerqualifizierungsnachweis § 14 TP 22 Abs. 1 GebG	Pauschalbetrag	
Ansuchen um Ausstellung	50 Euro	20 Euro

803

Erfolgt die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Nachweis ein Pauschalbetrag zu.

10.21.3. Befreiungen

804

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 22 Abs. 4 und 5 GebG](#) Befreiungen von § 14 Tarifpost 6 (Eingaben), Tarifpost 14 (Zeugnisse) sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes vor.

10.21.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

805

Die Gebührenschuld für das Ansuchen um Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises entsteht mit der Einbringung des Antrages.

806

Gebührensschuldner für das Ansuchen um Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist der Antragsteller.

807

Die Behörde darf den Fahrerqualifizierungsnachweis erst nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Randzahlen 808 bis 819: *derzeit frei*

10.22. Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen ([§ 14 TP 23 GebG](#))

10.22.1. Gegenstand der Gebühr

820

In der Tarifpost 23 wird eine Pauschalgebühr für Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen gemäß [§ 45 Abs. 2 oder 4 der Straßenverkehrsordnung 1960](#) (StVO 1960) festgelegt.

821

Die Tarifpost 23 ist auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 30. September 2023 gestellt werden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen nach dem 30. September 2023 gestellt werden.

10.22.2. Höhe der Gebühr

822

Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen [§ 14 TP 23 Abs. 1 GebG](#)

Antrag auf Erteilung der Ausnahmegewilligung	14,30 Euro
Antrag auf Erteilung der Aufnahmebewilligung mit der Funktion E-ID	8,60 Euro

823

Als Antrag gilt auch das Entrichten der für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung anfallenden Gemeindeabgaben (Abs. 6). Das Stellen eines schriftlichen Antrages ist in diesen Fällen nicht notwendig, um eine Gebührenpflicht zu begründen.

10.22.3. Befreiungen

824

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 23 Abs. 4 GebG](#) eine Befreiung von [§ 14 Tarifpost 6 GebG](#) (Eingaben) vor.

825

Von der Gebührenpflicht außerdem befreit sind Anträge

- gemäß [§ 45 Abs. 2 StVO 1960](#), die binnen 3 Monaten ab Einbringung zurückgezogen werden, und

- gemäß [§ 45 Abs. 4 StVO 1960](#), die binnen 4 Wochen ab Einbringung zurückgezogen werden.

Die Rückzahlung der zu Unrecht entrichteten Gebühr erfolgt durch jene Behörde, die für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen gemäß [§ 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960](#) zuständig ist.

10.22.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

826

Die Gebührenschuld für Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen entsteht mit der Einbringung dieses Antrages.

Abweichend von der in Rz 58 genannten Zahlungsfrist ist im Fall der Antragsgebühr für einen Antrag gemäß [§ 45 Abs. 2 StVO 1960](#) eine Zahlungsfrist von 3 Monaten ab Einbringung des Antrages als angemessen anzusehen.

827

Gebührenschuldner für diese Antragsgebühr ist derjenige, in dessen Interesse der Antrag gestellt wird.

Randzahlen 828 bis 839: *derzeit frei*

10.23. Verfahren nach dem Sprengmittelgesetz 2010 ([§ 14 TP 24 GebG](#))

10.23.1. Gegenstand der Gebühr

840

In der Tarifpost 24 werden Erledigungsgebühren für verschiedene Verfahren nach dem [SprG](#) festgelegt.

841

Die Tarifpost 24 ist auf Ansuchen anzuwenden, die nach dem 30. September 2023 gestellt werden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen nach dem 30. September 2023 gestellt werden.

10.23.2. Höhe der Gebühr

842

Erledigungsgebühr § 14 Tarifpost 24 Abs. 1 GebG		Pauschalbetrag
Z 1	Allgemeine Herstellungsbefugnis gemäß §§ 13 bis 15 SprG	245 Euro -

Z 2	Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für die Herstellung sowie des Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 2 SprG	35 Euro	-
Z 3	Erzeugungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 SprG	45 Euro	-
Z 4	Handelsbefugnis gemäß den §§ 19 und 20 SprG	140 Euro	-
Z 5	Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für den Handel gemäß § 21 Abs. 2 SprG	35 Euro	-
Z 6	Sprengmittelschein gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 oder § 25 SprG	40 Euro	20 Euro
Z 7	Schießmittelschein gemäß § 23 in Verbindung mit § 24 oder § 25 SprG	40 Euro	20 Euro
Z 8	Bewilligung der Bestellung des Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel gemäß § 26 Abs. 4 SprG	40 Euro	20 Euro
Z 9	Bewilligung der Verbringung, Ein- und Durchfuhr für Schieß- und Sprengmittel gemäß §§ 29 bis 32 SprG	35 Euro	-
Z 10	Genehmigung eines Lagers sowie Änderung eines bestehenden Lagers gemäß § 34 in Verbindung mit § 35 SprG	110 Euro	-
Z 11	Bewilligung der Herstellung von Sprengstoffen in Mischladegeräten gemäß § 36 SprG	260 Euro	-

843

Erfolgt die Ausstellung der in Abs. 1 Z 6 bis 8 genannten Schriften durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Schrift ein Pauschalbetrag zu.

10.23.3. Befreiungen**844**

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 24 Abs. 4 und 5 GebG](#) Befreiungen von § 14 Tarifpost 2 (Amtliche Ausfertigungen), Tarifpost 6 (Eingaben), Tarifpost 7 (Protokolle) und Tarifpost 14 (Zeugnisse) sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes vor.

10.23.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**845**

Die Gebührenschuld für Schriften nach Abs. 1 entsteht mit deren Hinausgabe.

846

Gebührensschuldner für diese Erledigungsgebühr ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Erledigung ausgestellt wird.

Randzahlen 847 bis 859: *derzeit frei*

10.24. Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ([§ 14 TP 25 GebG](#))

10.24.1. Gegenstand der Gebühr

860

In der Tarifpost 25 werden Pauschalgebühren für verschiedene Anträge im Zusammenhang mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten iSd [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) festgelegt.

861

Die Tarifpost 25 ist auf Anträge bzw. Ansuchen anzuwenden, die nach dem 30. September 2023 gestellt werden, sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Anträge bzw. Ansuchen nach dem 30. September 2023 gestellt werden.

10.24.2. Höhe der Gebühr

862

Antragsgebühr [§ 14 Tarifpost 25 Abs. 1 GebG](#)

Z 1	Antrag auf Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 , für	
lit. a	lebende Tiere des Anhangs A (Säugetiere und Vögel)	45 Euro
lit. b	sonstige lebende Tiere und lebende Pflanzen des Anhangs A	15 Euro
lit. c	lebende Tiere und lebende Pflanzen des Anhangs B oder C	15 Euro
lit. d	tote Tiere und tote Pflanzen des Anhangs A, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, inklusive Jagdtrophäen und Antiquitäten	45 Euro
lit. e	Exemplare des Anhangs B für Jagdtrophäen und Antiquitäten	45 Euro
lit. f	tote Tiere und tote Pflanzen des Anhangs B oder C, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse	10 Euro
Z 2	Antrag auf Erteilung von Wanderausstellungsbescheinigungen, Reisebescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen oder Musikinstrumentenbescheinigungen für Tiere und Pflanzen des	45 Euro

Anhangs A, B oder C, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse
nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#)

Erneute Ausstellung wegen Verlust oder Diebstahl Abs. 2

Gebühr nach
Abs. 1 + 10%

863

Die Antragsgebühr für beantragte Genehmigungen oder Bescheinigungen nach Abs. 1 ist je beantragter Art zu entrichten.

10.24.3. Befreiungen

864

Neben den festgelegten Pauschalgebühren fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Aus diesem Grund sieht [§ 14 Tarifpost 24 Abs. 7 GebG](#) eine Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Bundes vor. Darüber hinaus finden sich in § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 26 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 24 GebG Befreiungen von der Eingaben- und Zeugnisgebühr.

865

Die im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen sind von der Verpflichtung zur Gebührenentrichtung persönlich befreit. Diese Einrichtungen sind unter <https://cites.org/eng/common/reg/si/AT> abrufbar.

10.24.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

866

Die Gebührenschuld für Anträge nach Abs. 1 entsteht mit der Einbringung des Antrages.

867

Gebührenschuldner für diese Antragsgebühr ist derjenige, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird.

Randzahlen 868 bis 999: *derzeit frei*

11. Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte ([§ 15 GebG](#))

11.1. Allgemeines

1000

Nach dem Gebührengesetz 1957 sind nur diejenigen Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig, die in den Tarifposten des [§ 33 GebG](#) (siehe Rz 1250 ff) aufgezählt sind und über die eine Urkunde errichtet wird (siehe Rz 1025 ff). Speziell geregelte Rechtsgeschäfte (zB Wetten, siehe Rz 1502 ff) unterliegen jedoch auch ohne Beurkundung der Gebühr (siehe Rz 1017).

Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte sind:

- Annahmeverträge ([§ 33 TP 1 GebG](#); siehe Rz 1250 ff);
- Anweisungen ([§ 33 TP 4 GebG](#); siehe Rz 1270 ff);
- Bestandverträge ([§ 33 TP 5 GebG](#); siehe Rz 1280 ff);
- Bürgschaftserklärungen ([§ 33 TP 7 GebG](#); siehe Rz 1400 ff);
- Dienstbarkeiten ([§ 33 TP 9 GebG](#); siehe Rz 1440 ff);
- Ehepakte ([§ 33 TP 11 GebG](#); siehe Rz 1480 ff);
- Glücksverträge ([§ 33 TP 17 GebG](#); siehe Rz 1490 ff);
- Hypothekarverschreibungen ([§ 33 TP 18 GebG](#); siehe Rz 1520 ff);
- Vergleiche (außergerichtliche) ([§ 33 TP 20 GebG](#); siehe Rz 1540 ff);
- Zessionen ([§ 33 TP 21 GebG](#); siehe Rz 1570 ff);
- Wechsel ([§ 33 TP 22 GebG](#); siehe Rz 1620 ff).

1001

Der Anfall einer Rechtsgeschäftsgebühr hat somit das Vorliegen eines gültig zustande gekommenen Rechtsgeschäftes und dessen Festhalten in einer Urkunde zur Voraussetzung (Ausnahmen [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#), siehe Rz 1502 ff).

1002

Bei den nach den einzelnen Tatbeständen des [§ 33 GebG](#) vorgesehenen Gebühren handelt es sich nicht um eine einzige einheitliche Abgabe, sondern entsprechend den einzelnen Tatbeständen um jeweils verschiedene Abgaben.

11.1.1. Rechtsgeschäfte

1003

Rechtsgeschäfte sind privatgeschäftliche Willenserklärungen, die auf die Begründung, Aufhebung oder Abänderung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind. Das [Gebührengesetz 1957](#) knüpft hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften an das Vertragsrecht des

bürgerlichen Rechts an. Es umschreibt die Tatbestände des [§ 33 GebG](#) im Allgemeinen mit Begriffen des Zivilrechts. Für die Abgrenzung unterschiedlich geregelter gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte ist daher deren zivilrechtliche Einordnung maßgeblich.

1004

Gemischte Verträge sind solche, die die Merkmale verschiedener Vertragstypen des Zivilrechts aufweisen. Enthält ein einheitlicher Vertrag Elemente verschiedener Vertragstypen, ist er gebührenrechtlich nach seinem überwiegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck zu beurteilen. Dabei ist die nach [§ 914 ABGB](#) ermittelte Absicht der Parteien hinsichtlich der Wirkung des Vertrages maßgebend. Es kommt vor allem auf den von den Parteien bei Vertragsabschluss verfolgten, objektiv erkennbaren Willen an, wobei das Gesamtbild und nicht einzelne Sachverhaltselemente des Vertrages maßgeblich sind.

1005

Werden in einer Urkunde mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet, so unterliegen alle darin enthaltenen Rechtsgeschäfte, die einen Tatbestand des [§ 33 GebG](#) erfüllen, der Gebühr. Im Zweifel kommt [§ 17 Abs. 2 GebG](#) zur Anwendung (siehe Rz 1083 ff).

11.1.2. Gültigkeit von Rechtsgeschäften

1006

Voraussetzung für die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäfts ist, dass es gültig zustande gekommen ist. Dies ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

1007

Entgegen dem für das Gebührenrecht maßgeblichen Urkundenprinzip nach [§ 17 Abs. 1 GebG](#) (siehe Rz 1083 ff) ist der Gegenbeweis zulässig, dass das Rechtsgeschäft zivilrechtlich nicht zustande gekommen ist (nichtige Rechtsgeschäfte).

1008

Den Beweis, dass das Rechtsgeschäft tatsächlich nicht zustande gekommen ist, hat die Partei, die den gültigen Abschluss des Rechtsgeschäftes bestreitet, zu führen.

1009

Verfügt im Falle einer direkten Stellvertretung der Rechtsanwalt bei Unterfertigung der Urkunde über keine Vertretungsmacht, so ist im Falle einer nachträglichen (konkludenten) Genehmigung von der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes auszugehen.

1010

Ein Rechtsgeschäft, das zivilrechtlich nicht wirksam zustande gekommen ist, löst auch dann keine Gebührenpflicht aus, wenn dessen Abschluss beurkundet wurde. Wird zB ein

Pachtvertrag über eine Jagdpacht von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit rechtskräftigem Bescheid für unwirksam erklärt, fehlt der Gebührenvorschreibung ihre Grundlage (VwGH 18.3.1982, [81/15/0112](#)).

1011

Wird ein Mietvertrag von nur einem der beiden Hälfteeigentümer einer Liegenschaft auf der Vermieterseite unterfertigt, ist die erforderliche Willenseinigung der Vertragsparteien über den Abschluss des Bestandvertrages nur dann anzunehmen, wenn feststeht, dass das Einverständnis des nicht unterfertigten Hälfteeigentümers zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Mietvertrages vorliegt. Die bloße Annahme, dass der Abschluss des Mietvertrages mit Einwilligung des nicht unterfertigten Hälfteeigentümers erfolgte, rechtfertigt nicht die Annahme einer Willenseinigung von allen am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien (VwGH 16.2.1984, [83/15/0040](#)).

1012

Verlangt das Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Form für den Abschluss des Rechtsgeschäftes, wie zB bei Ehepakten die Form des Notariatsaktes, ist die Erfüllung der Formvorschrift auch Voraussetzung für das gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäfts.

1013

Grundsätzlich besteht eine Bindung der Abgabenbehörde an Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Die Bindung ist Ausdruck der Rechtskraft der Entscheidung; sie wirkt nur innerhalb der Grenzen der Rechtskraft und erstreckt sich auf den Inhalt des Spruches (vgl. VwGH 19.10.1988, [86/01/0062](#)).

1014

Keine Bindung besteht an Entscheidungen der Gerichte über privatrechtliche Fragen dann, wenn das Gericht bei Ermittlung des Sachverhaltes nicht von Amts wegen vorzugehen hat (vgl. [§ 116 Abs. 2 BAO](#)).

Die Abgabenbehörde ist somit an gerichtliche Entscheidungen im Zivilprozess in der Regel nicht gebunden (vgl. VwGH 11.7.1995, [95/13/0153](#)); dies im Unterschied zu im Außerstreitverfahren oder im Strafverfahren getroffenen Entscheidungen.

1015

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums oder anfänglichen Fehlens der Geschäftsgrundlage kann gerichtlich oder außergerichtlich vorgenommen werden. Im Fall der außergerichtlichen Anfechtung müssen ausreichende Gründe vorliegen, die bei gerichtlicher Anfechtung Erfolg versprechend wären. Den Nachweis, dass ein Grund für eine erfolgreiche Anfechtung des Rechtsgeschäftes vorliegt, hat der Abgabenschuldner zu erbringen (siehe Rz 1014).

Die Auflösung ex nunc hat auf das Entstehen der Gebührenschuld und den entstandenen Abgabenanspruch keine Auswirkung. Bei Dauerschuldverhältnissen wirkt die Auflösung des Rechtsgeschäftes im Allgemeinen ex nunc (zB OGH 5.11.1968, [4 Ob 57/68](#)).

Von der durch rechtliche Anfechtbarkeit veranlassten einvernehmlichen Rückgängigmachung (außergerichtliche Anfechtung) des Rechtsgeschäftes ist die einvernehmliche Vertragsaufhebung zu unterscheiden. Gemäß [§ 17 Abs. 5 GebG](#) wird die Gebührenschuld unter anderem dann nicht beseitigt, wenn das Rechtsgeschäft einvernehmlich (vertraglich) aufgehoben wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Aufhebung des Rechtsgeschäftes mit Wirkung ex nunc oder ex tunc erfolgt.

1016

Gemäß [§ 23 Abs. 2 BAO](#) wird die Besteuerung nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verhalten, das den steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt, gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

11.1.3. Beurkundung des Rechtsgeschäftes

1017

Gegenstand einer Rechtsgebühr iSd [Abschnitts III des GebG](#) ist das Rechtsgeschäft selbst. Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist jedoch die Errichtung einer Urkunde (siehe Rz 1025 ff) als schriftliches Beweismittel (VwGH 18.11.1993, [93/16/0014](#)) über das zustande gekommene Rechtsgeschäft. Die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäfts entsteht mit Errichtung der Urkunde. Die Errichtung mehrerer Urkunden über dasselbe Rechtsgeschäft, führt hingegen nicht zu einer mehrfachen, sondern nur zu einer einfachen Gebühr. In Einzelfällen kann die Gebührenpflicht aber auch ohne Urkunde ([§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#); siehe Rz 1502 ff), oder durch eine sogenannte Ersatzbeurkundung ausgelöst werden (siehe Rz 1032 ff).

1018

Eine Urkunde über ein zivilrechtlich nicht gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft kann keine Gebührenpflicht auslösen. Urkunden, die vor dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes errichtet werden, lösen daher keine Gebührenpflicht aus.

1019

Der die Gebührenpflicht auslösende Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn nur eine Vertragspartei im Stande ist, mit der Urkunde den Beweis des ihr zustehenden Anspruches zu führen.

1020

Kommt das Rechtsgeschäft mit der Errichtung der Urkunde zustande, spricht man von einer rechtserzeugenden Urkunde. Eine Urkunde, die über ein zuvor mündlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft errichtet wurde, wird als rechtsbezeugende Urkunde bezeichnet. Sowohl eine rechtserzeugende, als auch eine rechtsbezeugende Urkunde lösen die Gebührenschuld aus (zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 1046 ff).

11.1.4. Punktation – Vorvertrag – Option

1021

Zur Gebührenpflicht von Punktationen siehe Rz 1037 ff.

1022

Ein Vorvertrag liegt vor, wenn es übereinstimmender Parteienwille ist, nicht schon den Hauptvertrag abzuschließen, sondern seinen Abschluss erst in Zukunft zu vereinbaren. Eine als Vorvertrag zu wertende Vereinbarung unterliegt nicht der Gebühr, da eine solche Vereinbarung nicht in den Tatbeständen des [§ 33 GebG](#) angeführt ist (VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)). Von einem Vorvertrag ist nur dann auszugehen, wenn der Leistungsinhalt der Vereinbarung die Verpflichtung enthält, künftig einen Vertrag abzuschließen, nicht aber, wenn in der Vereinbarung auf Grund des klar erkennbaren Parteiwillens bereits über sämtliche Vertragselemente abgesprochen wurde und auf Grund des Vertrages Leistungen zu erbringen sind oder gefordert werden können.

1023

Unter einer Option ist ein vertraglich eingeräumtes Gestaltungsrecht zu verstehen, das einer Partei, dem Optionsberechtigten, das Recht einräumt, durch einseitige Erklärung ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Anders als der Vorvertrag, welcher keiner Rechtsgebühr unterliegt (vgl. VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)), gibt die Option nicht bloß ein Recht auf Abschluss des Hauptvertrages; ihre Ausübung begründet schon unmittelbar die vertraglichen Pflichten. Im Unterschied zum bloßen Offert, welches lediglich ein Element eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes ist, wird im Optionsvertrag bereits Konsens über den Inhalt des künftigen Vertrages erzielt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet eine Vertragsverlängerungsoption nichts anderes als die Beifügung einer Potestativbedingung, bei deren Eintritt sich die Geltungsdauer eines Vertrages verlängert (vgl. bspw. VwGH 23.11.2005, [2005/16/0237](#) mwN). Gleiches hat aber auch für Optionen, durch deren Ausübung ein neues Vertragsverhältnis wirksam wird, zu gelten. Auch diese ist als Fall eines durch ihre Ausübung aufschiebend bedingten Vertrages anzusehen und unter den in [§ 17 Abs. 4 GebG](#) besonders geregelten Tatbestand zu subsumieren (VwGH 24.6.2010,

[2010/16/0053](#)). Die Beurkundung der Einräumung einer Option begründet somit die Gebührenpflicht, wenn Gegenstand des Optionsvertrages ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft ist.

1024

Zur Option auf Vertragsverlängerung bei einer ursprünglich befristeten Vertragsdauer siehe Rz 1096 ff und Rz 1318.

11.2. Begriff der Urkunde ([§ 15 Abs. 2 GebG](#) und [§ 18 Abs. 2 bis 5 GebG](#))

11.2.1. Urkunden im Sinn des § 15 Abs. 2 GebG

1025

Als Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, in der, wenn auch formlos, das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes festgehalten ist. Sie ist durch ihren Inhalt geeignet, über ein gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft als Beweis zu dienen. Eine Schrift ohne Unterfertigung stellt keine Urkunde dar (siehe Rz 1101 ff).

1026

Ein nicht als Schrift zu qualifizierendes Beweismittel, wie zB eine Videoaufzeichnung über den mündlichen Abschluss eines Rechtsgeschäftes, stellt keine Urkunde im Sinn des Gebührengesetzes 1957 dar.

1027

Die Gebührenpflicht lösen nicht nur rechtserzeugende, sondern auch rechtsbezeugende Urkunden aus (siehe Rz 1017 ff).

1028

Soweit die Urkundenerrichtung nicht bereits Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ist (rechtserzeugende Urkunde), kann die Urkunde nur dann eine Gebührenpflicht auslösen, wenn sie geeignet ist, das Rechtsgeschäft zu bezeugen. Dabei muss eine Schrift, um als Urkunde zu gelten, nicht sämtliche Erfordernisse beurkunden, die zur Gültigkeit oder Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich sind, sondern genügt es, dass ihr die Art des Rechtsgeschäftes und die beteiligten Parteien zu entnehmen sind.

1029

Wird ein schriftliches oder mündliches Vertragsanbot schriftlich angenommen, gilt das Annahmeschreiben, das für sich allein den maßgeblichen Inhalt des Rechtsgeschäftes wiedergibt oder auf ein schriftliches Anbotsschreiben Bezug nimmt, als Urkunde. Ein schriftliches Vertragsanbot, das durch schlüssige Handlungen angenommen wird, ist keine

Urkunde über das zustande gekommene Rechtsgeschäft und löst daher keine Gebührenpflicht aus (siehe Rz 1075 f).

1030

Wird ein mündliches oder schriftliches Vertragsanbot mündlich angenommen und die Annahmeerklärung nachträglich beurkundet, dann gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.

1031

Die Anwaltskorrespondenz, das ist der schriftliche Bericht des Anwaltes an seinen eigenen Klienten über den erfolgten mündlichen Abschluss eines Rechtsgeschäftes, löst keine Gebührenpflicht aus (VwGH 26.6.1996, [93/16/0077](#)).

11.2.2. Urkundenersatz ([§ 18 Abs. 2 bis 5 GebG](#))

11.2.2.1. Gedenkprotokoll

1032

Bei einem Gedenkprotokoll liegt ein Fall eines Urkundenersatzes vor, wodurch die Gebühr ausgelöst wird. Gedenkprotokolle sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift beurkundet wird, dass andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluss eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben.

1033

Ein vom Rechtsanwalt unterfertigtes Begleitschreiben, welchem die Durchschrift eines nicht unterfertigten Protokolls des in seiner Kanzlei zwischen den im Protokoll genannten Parteien mündlich abgeschlossenen Pachtvertrages angeschlossen ist, stellt ein gebührenpflichtiges Gedenkprotokoll dar (VwGH 22.4.1985, [84/15/0176](#)).

11.2.2.2. Erklärung oder Eingabe

1034

Als die Gebührenpflicht auslösender Urkundenersatz gelten auch Erklärungen und Eingaben an Gerichte oder andere Behörden, in denen in beweismachender Weise ein Rechtsgeschäft festgehalten wird, wenn über dieses Rechtsgeschäft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wurde.

Beispiel:

Über einen außergerichtlichen Vergleich wird eine Urkunde im Ausland errichtet. Die Gebührenschuld entsteht mangels Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes nicht. Im Inland wird die Forderungsbestreitung darauf hin mittels Erklärung bei Gericht zurückgezogen.

Wird der Vergleich in der Erklärung umschrieben (Vertragsdatum, Gegenstand des Vergleiches, Parteien), stellt diese Erklärung eine rechtsbezeugende Urkunde dar, deren Gebührenschuld mit der Aushändigung an das Gericht (siehe Rz 1053) entsteht.

1035

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, die wechselseitige Verpflichtungen der Vertragspartner zum Gegenstand haben, erfüllt eine einseitige Erklärung eines Vertragsteiles über das Rechtsgeschäft regelmäßig nicht das Tatbestandsmerkmal der Beurkundung, da nur ein am Rechtsgeschäft beteiligter Partner die wechselseitigen Verpflichtungen allein nicht in beweismachender Art und Weise feststellen kann (vgl. VwGH 23.6.1983, [82/15/0059](#)).

1036

Als eine solche Erklärung ist auch ein von einer Partei mitunterfertigter Aktenvermerk zu verstehen. Ein vom Behördenorgan allein unterfertigter Aktenvermerk stellt keinen Urkundenersatz dar.

11.2.2.3. Punktation**1037**

Punktationen unterliegen entsprechend ihrem Inhalt wie Urkunden über das Rechtsgeschäft der Gebühr. Die Punktation ist ein Entwurf über die Hauptpunkte eines Rechtsgeschäftes, aus dem sich ein unmittelbarer Anspruch auf die Leistung ableiten lässt. Aufgrund einer Punktation kann sowohl auf die Errichtung und Fertigung einer förmlichen Vertragsurkunde als auch direkt auf Erfüllung geklagt werden.

Zum Vorvertrag siehe Rz 1022.

1038

Die Abgrenzung, ob ein Vorvertrag oder eine Punktation vorliegt und gegebenenfalls, welcher Tarifpost sie zu unterstellen ist, ist unabhängig von der Bezeichnung des Vertrages ausschließlich nach dem schriftlich festgehaltenen Inhalt der Urkunde zu ermitteln. Daher ist eine als Vorvertrag bezeichnete Vereinbarung als gebührenpflichtige Punktation zu werten, wenn die wesentlichen Vertragspunkte bereits enthalten sind (Einklagbarkeit der Leistungen aus dem Vertrag und nicht bloß auf Abschluss des Hauptvertrages).

1039

Wird über den in Form einer Punktation festgehaltenen Vertrag später eine förmliche Urkunde errichtet und enthält diese Zusätze oder Nachträge, so gilt [§ 21 GebG](#) (siehe Rz 1131 ff).

11.3. Von der Gebührenpflicht ausgenommene Rechtsgeschäfte ([§ 15 Abs. 3 GebG](#))

1040

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die unter das [Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955](#), das [Grunderwerbsteuergesetz 1987](#), das [Kapitalverkehrsteuergesetz](#) oder das [Versicherungssteuergesetz 1953](#) fallen; dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, sofern und insoweit diese unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen. Die Vermeidung einer Doppelbesteuerung setzt grundsätzlich die Identität des Rechtsvorganges voraus.

1041

Für die Anwendbarkeit dieser Befreiungsbestimmung genügt es, dass das Rechtsgeschäft überhaupt den in Rz 1040 genannten Verkehrsteuergesetzen unterliegt. Nicht erforderlich ist es jedoch, dass eine nach diesen Gesetzen anfallende Steuer tatsächlich vorgeschrieben wird. Auch solche Rechtsgeschäfte sind gebührenfrei, die nach den genannten Gesetzen zwar steuerbar, im Einzelfall aber auf Grund einer Befreiungsbestimmung steuerfrei sind.

1042

Für Rechtsgeschäfte, die teils unter das [Grunderwerbsteuergesetz 1987](#), teils unter das [Gebührengesetz 1957](#) fallen, ist nur der Teil, der nicht Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist, der Gebühr zu unterziehen. Bei einem gemeinsamen Erwerbsvorgang von beweglichen und unbeweglichen Vermögen ist das Rechtsgeschäft für die Berechnung der Gebühr und der Grunderwerbsteuer in zwei Erwerbsvorgänge, nämlich in einen des beweglichen und einen des unbeweglichen Vermögens zu zerlegen. Zur Ermittlung der Gebühr ist von der Bemessungsgrundlage (Entgelt) jener Teil auszuschneiden, von dem Grunderwerbsteuer zu erheben ist bzw. im Falle der Steuerfreiheit zu erheben wäre.

Beispiel:

Ein Einzelunternehmen mit Betriebsgrundstück wird gegen Übernahme aller Aktiven und Passiven gegen Leibrente in Höhe von 600 Euro, zahlbar monatlich im Vorhinein mit 1.1. 2017 vom Vater an den Sohn übergeben, mit diesem Tag beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Leibrente. Vertragsabschluss am 7.10.2016. Der Übergeber ist am 3.10.1956 geboren.

Gemeiner Wert bew BV	53.000 Euro	Teilwert bew BV	53.000 Euro
Gemeiner Wert Grdst	40.000 Euro	Einheitswert Grdst	12.000 Euro
Verbindlichkeiten	5.000 Euro		

Gesamtgegenleistung für Grundstück und bew BV

Kapitalwert der Leibrente ([§ 16 Abs. 2 BewG 1955](#))

98.420,57

Verbindlichkeiten 5.000,00

Die GrESt ist nach den Vorschriften des [Grunderwerbsteuergesetzes 1987](#) zu ermitteln.

Gebühr

Kap Rente	:	x	=	Gem Wert insgesamt	:	Gem Wert bew BV
98.420,57	:	x	=	93.000	:	53.000
		x	=	56.089		

x ist jener Teil der kapitalisierten Leibrente, der auf das bew BV entfällt.

Geb 2% von 56.089 - = 1.121,80.

1043

Getrennt abgeschlossene Verträge sind dann als Einheit aufzufassen, wenn die Beteiligten trotz mehrerer (in ein oder mehreren Urkunden enthaltener) getrennter Verträge eine einheitliche Regelung beabsichtigen und wenn zwischen den mehreren Verträgen ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (VwGH 3.9.2020, [Ra 2020/16/0109](#), VwGH 16.10.2003, [2003/16/0126](#), und VwGH 9.10.1991, [89/13/0098](#)).

Von einem einheitlichen Rechtsgeschäft ist beispielsweise auszugehen, wenn eine Schenkung einer Liegenschaft gegen Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes an der Liegenschaft und die Einräumung des Fruchtgenussrechtes wiederum gegen laufende Zahlung von Beträgen in Höhe der AfA erfolgt (vgl. VwGH 3.9.2020, [Ra 2020/16/0109](#)).

1044

Von keinem einheitlichen Rechtsgeschäft ist unter anderem auszugehen, wenn

- einerseits für die Liegenschaftsübertragung und andererseits für das Fruchtgenussrecht/Wohnrecht jeweils betragsmäßig gesonderte Gegenleistungen vereinbart werden;
- die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes gegen laufende Zahlung von Beträgen in Höhe der AfA zeitlich losgelöst von der Liegenschaftsübertragung erfolgt oder
- die an den Rechtsgeschäften beteiligten Personen nicht ident sind.

Beispiel:

Es wird ein Grundstück entgeltlich übertragen. Gleichzeitig wird dem Verkäufer ein Wohnrecht gegen eine monatliche Zahlung von 1.000 Euro eingeräumt.

Es liegt kein einheitliches Rechtsgeschäft vor, da für die Einräumung der Dienstbarkeit (Wohnrecht) eine gesonderte Gegenleistung vereinbart wurde.

1045

Das [Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955](#) wurde für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31.7.2008 entstanden wäre, aufgehoben.

12. Entstehen der Gebührenschuld (§ 16 GebG)

1046

[§ 16 GebG](#) regelt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld für ein beurkundetes Rechtsgeschäft (siehe dazu Rz 1000 ff). Dieser Zeitpunkt ist ua. wichtig für die Anzeigepflicht sowie für die rechtzeitige Selbstberechnung von Gebühren.

1047

In Anlehnung an das Zivilrecht unterscheidet das Gebührengesetz 1957 zwischen einseitig (siehe Rz 1048) und zweiseitig (siehe Rz 1049) verbindlichen Rechtsgeschäften.

1048

Bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften ist nur eine der beiden Parteien Gläubiger und nur eine Partei Schuldner. Von den in [§ 33 GebG](#) angeführten Rechtsgeschäften sind einseitig verbindlich:

- die Bürgschaftserklärung (siehe [§ 33 TP 7 GebG](#), Rz 1400 ff)
- die Hypothekarverschreibung (siehe [§ 33 TP 18 GebG](#), Rz 1520 ff).

1049

Unter zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften versteht man Vereinbarungen, bei denen jeder der Vertragspartner sowohl verpflichtet als auch berechtigt wird.

Zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte sind alle im [§ 33 GebG](#) - mit Ausnahme der in Rz 1048 - angeführten Rechtsgeschäfte.

Beispiel:

Ein Bestandvertrag ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Der Mieter wird berechtigt, eine bestimmte Wohnung zu nutzen, muss jedoch hierfür ein Entgelt entrichten. Der Vermieter hat die Verpflichtung übernommen, den Mieter in seinen Räumlichkeiten wohnen zu lassen, er ist jedoch berechtigt, hierfür ein Entgelt zu verlangen.

12.1. Entstehen der Gebührenschuld bei im Inland errichteten Urkunden

12.1.1. zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

1050

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften entsteht die Gebührenschuld, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Inland. Dies gilt bei Unterzeichnung im Inland unabhängig davon, ob die beteiligten Parteien Inländer sind oder das Rechtsgeschäft eine sachliche Inlandsbezogenheit aufweist.

1051

Unterzeichnung ist entweder die eigenhändige Unterschrift oder nach [§ 18 Abs. 1 GebG](#) die Unterschrift, die vom Vertragsteil oder in seinem Auftrag oder mit seinem Einverständnis mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird (siehe dazu Rz 1101 ff).

1052

Unterschreiben die Vertragspartner eine rechtserzeugende Urkunde (siehe Rz 1020) zu verschiedenen Zeitpunkten, so ist das in der Urkunde angeführte spätere Unterschriftsdatum für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebend.

1053

Wird bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften eine rechtsbezeugende Urkunde (siehe Rz 1020) nur von einem Vertragspartner unterzeichnet, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Aushändigung oder Übersendung der einseitig unterzeichneten Urkunde an den anderen Vertragspartner, dessen Vertreter oder an einen Dritten. Die Aushändigung an einen Dritten ist jedoch nur dann relevant, wenn sie zum Zwecke des Nachweises einer Vereinbarung übermittelt wird. Die Aushändigung an einen unbeteiligten Dritten lässt die Gebührenschuld nicht entstehen.

Beispiel 1:

Ein Vertragspartner übersendet die von ihm unterzeichnete Urkunde an seinen Schulfreund, mit der Bitte um rechtliche Beurteilung. Es entsteht keine Gebührenschuld.

Beispiel 2:

Ein Vertragspartner übergibt die von ihm einseitig unterzeichnete Urkunde an einen gemeinsam bestimmten Dritten zur Aufbewahrung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung.

1054

Auch in Fällen einer Doppelvertretung (zB Identität des Geschäftsführers der anbotstellenden GmbH und der das Anbot empfangenden GmbH) löst ein Anbot allein keine Gebührenschuld aus. Damit die Gebührenschuld entsteht, muss das Anbot erst angenommen und die Annahme beurkundet werden.

12.1.2. einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

1055

Bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner im Inland. Dies gilt bei Unterzeichnung im

Inland unabhängig davon, ob die beteiligten Parteien Inländer sind oder das Rechtsgeschäft eine sachliche Inlandsbezogenheit aufweist.

1056

Wird das Rechtsgeschäft nur vom Verpflichteten unterzeichnet, so entsteht die Gebührenschuld mit der Aushändigung der Schrift an den Berechtigten oder dessen Vertreter. Die Hinterlegung bei einem Dritten ist diesfalls noch keine Aushändigung.

1057

Wird die Urkunde nur vom Berechtigten unterzeichnet, so löst dies keine Gebührenschuld aus, weil die Schrift keinen Beweis über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes macht.

12.2. Entstehen der Gebührenschuld bei im Ausland errichteten Urkunden **([§ 16 Abs. 2 GebG](#))**

1058

Gemäß [§ 16 Abs. 2 Z 1 GebG](#) unterliegt ein Rechtsgeschäft nach [§ 33 GebG](#), über das im Ausland eine Urkunde errichtet wurde, nur dann der Gebühr, wenn

- die Inländereigenschaft aller Parteien des Rechtsgeschäftes und
- die sachliche Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes

gegeben sind.

1059

Liegen beide Voraussetzungen vor, so entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, der auch für eine Urkundenerrichtung im Inland maßgeblich wäre (siehe Rz 1046 ff), ohne dass die Urkunde in das Inland gelangen muss. Wesentlich für das Entstehen der Gebührenschuld nach [§ 16 Abs. 2 Z 1 GebG](#) ist somit, dass sich die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Ausland befinden kann.

12.2.1. Inländereigenschaft der Parteien

1060

Die Inländereigenschaft muss bei allen Parteien gegeben sein. Sie ist dann erfüllt, wenn die Parteien im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten. Unter Inland ist das Bundesgebiet (vgl. [Art. 3 B-VG](#)) zu verstehen.

12.2.1.1. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

1061

Für die Auslegung der Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" sind [§ 26 BAO](#) und die dazu ergangene Rechtsprechung maßgeblich. Nach [§ 26 Abs. 1 BAO](#) hat jemand einen "Wohnsitz" iSd Abgabenvorschriften dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Einen "gewöhnlichen Aufenthalt" hat nach [§ 26 Abs. 2 BAO](#) jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Der gewöhnliche Aufenthalt verlangt grundsätzlich die körperliche Anwesenheit des Betreffenden. Man kann nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nur vorübergehende Abwesenheiten unterbrechen das Verweilen und damit den gewöhnlichen Aufenthalt nicht. Näheres siehe EStR 2000 Rz 21 ff.

12.2.1.2. Sitz oder Geschäftsleitung

1062

Gemäß [§ 27 Abs. 1 BAO](#) haben Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Er ist daher grundsätzlich der rechtsgeschäftlichen Gestaltung zugänglich. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung. Das ist jener Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet, wo also nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in organisatorischer Hinsicht die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden. Näheres siehe KStR 2013 Rz 4 ff.

12.2.1.3. Betriebsstätte

1063

Nach [§ 29 Abs. 1 BAO](#) ist eine Betriebsstätte iSd Abgabenvorschriften jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient. Näheres siehe EStR 2000 Rz 7924 ff.

1064

Eine inländische Betriebsstätte wird nicht durch die Beteiligung einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person (zB Kapital- oder Personengesellschaft) an einer inländischen Kapital- oder Personengesellschaft begründet.

12.2.2. Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäfts

1065

Für die Gebührenpflicht einer Auslandsbeurkundung ist neben der Inländereigenschaft der Parteien (siehe Rz 1060 ff) zusätzlich auch erforderlich, dass das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft (vgl. [§ 16 Abs. 2 Z 1 lit. a GebG](#)) oder eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet wird (vgl. [§ 16 Abs. 2 Z 1 lit. b GebG](#)). Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme oder die Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung im Inland eine Hauptleistung oder eine für Natur und Zweck des Rechtsgeschäftes oder für die Erbringung einer Hauptleistung wesentliche Nebenleistung betrifft.

Die Vereinbarung der Anwendbarkeit des österreichischen Rechts oder die Wahl des Gerichtsstandes in Österreich reicht per se nicht aus, um von einer Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes auszugehen (zur Befreiung des [§ 20 Z 6 GebG](#) siehe Rz 1128 ff).

12.2.2.1. Im Inland befindliche Sache

1066

Sachen iSd Gesetzesbestimmung sind nur körperliche, bewegliche oder unbewegliche Sachen. Unkörperliche Sachen (Rechte, Forderungen) sind nur dann Sachen iSd Gesetzesbestimmung, wenn sie in einem inländischen öffentlichen Buch (zB Grundbuch, Patentregister) eingetragen sind. Darunter fallen insbesondere Rechtsgeschäfte, die ein Recht an einer bestimmten körperlichen Sache begründen (zB Hypothek, Dienstbarkeit). Es muss sich um eine konkrete Sache und nicht bloß um eine vertretbare, die lediglich nach Maß, Zahl oder Gewicht objektiv festgelegt wird, handeln.

1067

Die Sache muss sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inland befinden. Die Einbringung der bei Vertragsabschluss im Ausland gelegenen Sache in das Inland führt daher nicht zum nachträglichen Entstehen der Gebührenschuld.

12.2.2.2. Erfüllungsort im Inland

1068

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (zB Miete) genügt für die Entstehung der Gebührenschuld, dass eine der Vertragsseiten entweder im Inland eine Leistung erbringen muss (zB Pflicht zur Bezahlung des Bestandzinses) oder die Leistung im Inland entgegennehmen kann.

1069

Die Parteien können den Erfüllungsort vertraglich vereinbaren. Mangels besonderer Vereinbarung bestimmt sich der Erfüllungsort nach Natur oder Zweck des Geschäftes. Wurde keine Regelung getroffen, so hat der Schuldner seine Verpflichtung gemäß [§ 905 Abs. 1 ABGB](#) an seinem Wohnsitz oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens des Schuldners entstand, am Ort seiner Betriebsniederlassung zu erfüllen (Holschuld). Geldschulden sind Bringschulden, sodass der Erfüllungsort mangels vertraglicher Vereinbarung am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers liegt ([§ 907a ABGB](#)).

1070

Sind somit beide Parteien Inländer auf Grund eines Wohnsitzes oder einer Betriebsstätte im Inland, ist trotz Beurkundung des Rechtsgeschäftes im Ausland dieses gebührenpflichtig, da zumindest ein Erfüllungsort im Inland liegt. Es sei denn, es wären Bringschulden mit ausländischen Erfüllungsorten vereinbart.

Beispiel 1:

Der zwischen Inländern geschlossene und im Ausland beurkundete Bestandvertrag über eine im Ausland gelegene Sache ist gebührenpflichtig, wenn der inländische Bestandnehmer den Bestandzins gemäß [§ 907a ABGB](#) an den inländischen Bestandsgeber zu leisten hat. Der Erfüllungsort liegt damit in Österreich. Befindet sich die Bestandsache in Österreich, ist zusätzlich die Voraussetzung der lit. a erfüllt. Der Anwendungsbereich von [§ 16 Abs. 2 Z 1 lit. b GebG](#) gegenüber der lit. a ist daher weiter.

Beispiel 2:

Der zwischen Inländern geschlossene und im Ausland beurkundete Bestandvertrag über eine im Ausland gelegene Sache ist nicht gebührenpflichtig, wenn der Bestandzins vereinbarungsgemäß an ein ausländisches Konto zu leisten ist. Der Erfüllungsort liegt damit nicht in Österreich.

12.2.2.3. Zusätze und Nachträge

1071

Wird die sachliche Inlandsbezogenheit und die Inländereigenschaft aller Parteien erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages zu der im Ausland errichteten Urkunde erfüllt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Errichtung des Zusatzes oder Nachtrages. Maßgeblich ist das geänderte Rechtsgeschäft in der Fassung des Zusatzes oder Nachtrages.

Beispiel:

A und B mit Wohnsitz in Österreich schließen im Ausland einen Bestandvertrag über eine dort gelegene Eigentumswohnung ab, welcher ausschließlich dort zu erfüllen ist. In einem

beurkundeten Nachtrag wird neben der Anhebung des Mietzinses und Verlängerung der Bestanddauer vereinbart, dass der Bestandszins im Inland zu entrichten ist. Infolge Verlegung des Erfüllungsortes ins Inland entsteht die Gebührenschuld nicht nur für den Nachtrag, sondern auch für das ursprüngliche Rechtsgeschäft (Auslandsurkunde).

12.2.3. Verbringung der Urkunde in das Inland

1072

Die Entstehung der Gebührenschuld durch Einbringung der Auslandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift ins Inland gemäß [§ 16 Abs. 2 Z 2 GebG](#) ist auf jene Fälle beschränkt, in denen die Gebührenpflicht nicht bereits gemäß [§ 16 Abs. 2 Z 1 GebG](#) auf Grund der Urkundenerrichtung im Ausland entstanden ist. [§ 16 Abs. 2 Z 2 GebG](#) gilt daher insbesondere dann, wenn den Vertragsparteien keine Inländereigenschaft zukommt.

1073

Die Einbringung der Urkunde führt aber erst dann zur Gebührenpflicht, wenn folgende Zusatzvoraussetzungen alternativ gegeben sind:

- Der Inhalt des Rechtsgeschäftes ist sachlich inlandsbezogen und betrifft entweder eine im Inland befindliche Sache oder der Erfüllungsort liegt im Inland. Diese inhaltlichen Erfordernisse müssen bereits im Zeitpunkt der Beurkundung des Rechtsgeschäftes gegeben sein.

Beispiel:

Zwei Ausländer (oder etwa auch ein Ausländer und ein Inländer) schließen im Ausland einen Mietvertrag betreffend eine inländische Wohnung ab. Die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift des Mietvertrages wird in das Inland gebracht. Die Gebührenschuld entsteht mit Einbringung der Urkunde in das Inland.

- Fehlt die inhaltliche Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes, so tritt die Gebührenpflicht dann ein, wenn auf Grund des Rechtsgeschäftes im Inland eine rechtserhebliche Handlung (Erfüllung von Pflichten, Ausübung von Rechten, zB Gestaltungsrechten) vorgenommen oder von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch (vgl. [§ 8 GebG](#)) gemacht wird. Auch hier muss die Urkunde bzw. die beglaubigte Abschrift in das Inland eingebracht werden, die Gebührenschuld entsteht allerdings erst im Zeitpunkt der Vornahme der rechtserheblichen Handlung oder des amtlichen Gebrauches.

Beispiel:

Ein Ausländer und ein Inländer schließen in München einen Mietvertrag betreffend eine dort gelegene Wohnung ab. Eine Berechtigung oder eine Verpflichtung zu einer Leistung im Inland ist nicht vereinbart. Die Urkunde über den Mietvertrag wird in das Inland verbracht. Später spricht der inländische Mieter gegenüber dem Vermieter in Wien die Kündigung des

Mietvertrages aus. Erst in diesem Zeitpunkt (rechtserhebliche Handlung im Inland) entsteht die Gebührenschuld.

Die Übermittlung der Urkunde vom Ausland in das Inland per Telefax löst, im Hinblick darauf, dass eine unbeglaubigte Abschrift ins Inland verbracht wird, keine Gebührenschuld aus.

1074

Der amtliche Gebrauch umfasst vor allem den Gebrauch zu Beweis Zwecken. [§ 20 Z 6 GebG](#) sieht allerdings eine Befreiungsvorschrift vor. Demnach sind im Ausland beurkundete Rechtsgeschäfte gebührenbefreit, solange keine andere Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld gegeben ist, als die Verwendung der Urkunde (beglaubigte Abschrift) bei einem Gericht (Schiedsgericht), das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist.

12.3. Entstehen der Gebührenschuld bei Anbot- und Annahmeschreiben

1075

Nach [§ 15 Abs. 2 GebG](#) gilt eine schriftliche Annahme eines Vertragsanbotes, das sowohl schriftlich als auch mündlich sein kann, als Urkunde (siehe Rz 1089).

1076

Wird die mündliche Annahme eines Vertragsanbotes beurkundet, so gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.

1077

Gilt ein Annahmeschreiben als Urkunde über den Vertrag, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zustandekommen des Vertrages.

Wann der Vertrag zustande kommt, richtet sich nach [§§ 861 ff ABGB](#), dh. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Annahmeschreiben an den Anbotsteller ausgehändigt wird oder ihm im Falle der Übersendung zukommt.

12.4. Entstehen der Gebührenschuld bei Wetten

1078

Zur Begriffsbestimmung Wetten siehe Rz 1502 ff.

1079

Für im Inland abgeschlossene Wetten ([§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#)) entsteht die Gebührenschuld gemäß [§ 16 Abs. 5 GebG](#) mit der Bezahlung des Wetteinsatzes.

12.5. Entstehen der Gebührenschuld bei genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften

1080

Wenn das Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten bedarf, dann entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung oder Bestätigung ([§ 16 Abs. 6 GebG](#)).

Damit ist klargestellt, dass nur solche Genehmigungen oder Bestätigungen gemeint sind, die für das zivilrechtlich gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäftes erforderlich sind.

Beispiele:

- *Genehmigungen des Pflegschaftsgerichtes in Pflegschaftssachen*
- *Genehmigungen durch die Grundverkehrskommission.*

1081

Voraussetzung ist, dass die Genehmigung oder Bestätigung von einer Behörde oder einem Dritten erteilt werden muss. Sonstige behördliche Genehmigungen, die von den Vertragsparteien zum Vertragsinhalt gemacht werden, die aber für das zivilrechtlich gültige Zustandekommen des Vertrages ohne Bedeutung sind, haben keinen Einfluss auf das Entstehen der Gebührenschuld. Bedingungen oder Genehmigungen eines Vertragspartners fallen nicht unter diese Gesetzesstelle und sind für das Entstehen der Gebührenpflicht ohne Belang.

Beispiel 1:

Eine Person, welche unter Erwachsenenvertretung steht, schließt einen Vertrag ab, der pflegschaftsgerichtlich zu genehmigen ist. Die Genehmigung durch den Erwachsenenvertreter bzw. das Pflegschaftsgericht bestimmt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht, denn ohne Genehmigung wäre der Vertrag nicht gültig.

Beispiel 2:

Zwei Personen schließen einen Bestandvertrag. Der Pächter möchte ein Lokal eröffnen. Hierzu braucht er die Genehmigung der Gewerbebehörde. Auch wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, ist der Pachtvertrag deswegen nicht ungültig. Eine solche Genehmigung schiebt den Zeitpunkt der Gebührenschuld nicht hinaus.

12.6. Entstehen der Gebührenschuld beim Wechsel

1082

Das Gesetz knüpft den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld beim Wechsel an verschiedene Tatbestände, die in der Eigenheit der wechselrechtlichen Vorgänge begründet sind, an:

- Körperliche Übergabe der Wechselurkunde,
- Indossierung,
- Annahme (Akzept),
- amtlicher Gebrauch,
- Vervollständigung.

Näheres siehe Rz 1633 ff.

13. Inhalt der Urkunde – Urkundenprinzip ([§ 17 GebG](#))

13.1. Unwiderlegbare Vermutung bei deutlichem Urkundeninhalt – Gegenbeweis bei undeutlichem Urkundeninhalt

13.1.1. Unwiderlegbare Vermutung bei deutlichem Vertragsinhalt

1083

Das Urkundenprinzip besagt, dass

- die Gebührenpflicht grundsätzlich an das Vorhandensein einer Schrift gebunden ist,
- für die Feststellung der Gebührenpflicht ausschließlich der Inhalt der Schrift maßgebend ist.

1084

Für die Festsetzung der Gebühr ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgeblich (VwGH 15.11.1984, [83/15/0181](#)). Die von den Parteien gewählte Bezeichnung des Rechtsgeschäftes ist unbedeutend (VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)).

1085

Für das Entstehen der Gebührenschuld kommt es weder auf die Schreibweise, in der die Schrift abgefasst ist, noch auf die Absicht des Verfassers an, ob er ein Rechtsgeschäft bezeugen wollte oder nicht.

1086

Zum Urkundeninhalt zählt auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird, wie zB allgemeine Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, ob diese Schriften, auf die in der Urkunde hingewiesen wird, der Urkunde angeschlossen sind oder nicht. Mündlich getroffene (weitere) Verabredungen sind jedoch gebührenrechtlich unbeachtlich. Ebenso unbeachtlich sind andere, nicht aus der Urkunde oder aus einer bezugnehmenden Schrift hervorgehende Tatsachen oder Abreden, wie die Beweggründe, die zur Errichtung der Schrift, zum Abschluss des Rechtsgeschäftes oder zu einer bestimmten Art oder Formulierung geführt haben. Auf andere Urkunden ist nur dann Bedacht zu nehmen, wenn dem Gebührenschuldner ein Gegenbeweis zusteht (siehe Rz 1090) oder wenn eine Schrift über einzelne gebührenrechtlich bedeutsame Umstände (zB über das Ausmaß der zu erbringenden Leistung) keine Angaben enthält, ohne dabei den Urkundencharakter zu verlieren. In diesem Fall sind die fehlenden Umstände in einem Ermittlungsverfahren, erforderlichenfalls an Hand anderer Urkunden, festzustellen.

1087

Für die Gebührenfestsetzung sind unter Berücksichtigung des Urkundenprinzips andere als im Urkundeninhalt festgehaltene Umstände nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese den tatsächlichen Vereinbarungen entsprechen (VwGH 17.3.1986, [84/15/0158](#)). Weiters ist unmaßgeblich, ob die Vereinbarung in weiterer Folge aufrechterhalten und ob und wie sie ausgeführt wird. Nähere Ausführungen siehe Rz 1099 ff.

1088

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise der BAO tritt in Hinblick auf die im Gebührenrecht vorherrschende formale Betrachtungsweise in den Hintergrund (VfGH 8.5.1980, [V 14/80](#), VfSlg 8.807; UFS 11.7.2005, RV/0495-G/02).

1089

Bei Beurkundung eines Rechtsgeschäftes in einem Anbot- und einem Annahmeschreiben ist grundsätzlich der Inhalt des Anbotschreibens maßgeblich. Ein änderndes oder ergänzendes Annahmeschreiben ist als Gegenofferte zu qualifizieren und löst in Verbindung mit dem ursprünglichen Anbot noch keine Gebührenpflicht aus. Eine Gebührenpflicht entsteht erst mit schriftlicher Annahme der Gegenofferte.

13.1.2. Gegenbeweis bei undeutlichem Urkundeninhalt

1090

Bei einem Urkundeninhalt, der im Hinblick auf die Art oder Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes oder andere für die Festsetzung der Gebühr bedeutsamen Umstände undeutlich ist, wird bis zum Gegenbeweis der Tatbestand vermutet, der die Gebührenschuld begründet oder die höhere Gebühr zur Folge hat (VwGH 8.9.1983, [82/15/0030](#); VwGH 15.9.1986, [85/15/0375](#)).

1091

Der Gegenbeweis kann nur bei unklaren Textierungen des Urkundeninhaltes bzw. dessen Undeutlichkeit oder Mehrdeutigkeit (VwGH 18.6.2002, [2001/16/0591](#)), also wenn die Urkunde Aussagen enthält, die verschiedene Deutungen zulassen, geführt werden.

1092

Enthält die Urkunde nicht alle für die Gebührenbemessung bedeutsamen Umstände, sodass die Besteuerungsgrundlage nicht allein aus dem Urkundeninhalt ermittelt werden kann, und liegen auch nicht die Voraussetzungen des [§ 17 Abs. 2 GebG](#) vor, ist der maßgebliche Sachverhalt in einem Ermittlungsverfahren festzustellen. So wird zB durch die Nichtanführung der Höhe des Entgeltes die Urkunde bloß unvollständig, aber nicht

undeutlich, weshalb die nicht beurkundeten Umstände in einem Ermittlungsverfahren festzustellen sind.

1093

Geht aus einer über ein Sicherungsgeschäft errichteten Urkunde weder hervor, dass alle für die Befreiungsbestimmung nach [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 1120 ff) maßgeblichen Tatsachen vorliegen noch werden Umstände beurkundet, die die Befreiung ausschließen würden, so ist die Gebührenpflicht zwar zu vermuten, ein Gegenbeweis ist jedoch zulässig (VwGH 10.6.1991, [90/15/0026](#)).

1094

Den Gegenbeweis hat der Abgabepflichtige zu erbringen. Wird kein Gegenbeweis angeboten, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Beweislastumkehr nicht zu weiteren Ermittlungen oder Feststellungen verpflichtet. Eines förmlichen Beweisantrages durch den Abgabepflichtigen bedarf es jedoch nicht (VwGH 25.2.1993, [92/16/0159](#)).

13.2. Formmangel der Urkunde

1095

In welcher Form die Urkunde über das Rechtsgeschäft errichtet wurde, ist für das Entstehen der Gebührenschuld grundsätzlich unerheblich. Kommt ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels allerdings zivilrechtlich nicht gültig zustande, wie zB bei Ehepakten ohne Notariatsakt, entsteht keine Gebührenschuld, auch wenn die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen das wirtschaftliche Ergebnis eintreten bzw. bestehen lassen.

13.3. Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes bei Bedingungen oder Genehmigung eines Beteiligten

1096

Für das Entstehen der Gebührenschuld ist nicht ausschlaggebend, ob die Wirkung eines Rechtsgeschäftes von einer Bedingung oder von der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt.

1097

Eine Bedingung ist ein ungewisses Ereignis, von dem ein Recht abhängig gemacht wird. Von dieser Gesetzesstelle werden sowohl aufschiebende als auch auflösende Bedingungen erfasst.

Beispiel 1:

Ein auf Probe abgeschlossener Vertrag ist als ein unter einer auflösenden Bedingung stehender Vertrag anzusehen, die den Eintritt der Gebührenschuld nicht hindert.

Beispiel 2:

Wird in einem Bestandvertrag vereinbart, dass die wechselseitigen Verpflichtungen erst dann zu erfüllen sind, wenn der Mieter eine Bankgarantie beigebracht hat, liegt eine Bedingung vor, die auf das Entstehen der Gebührenschuld keinen Einfluss hat.

Beispiel 3:

Der Einwand, dass bei Abschluss eines Mietvertrages von der Voraussetzung ausgegangen wurde, seine Gültigkeit hänge vom Erwerb des Mietgegenstands durch die Vermieterin ab, weshalb ein aufschiebend bedingter Vertrag vorliege, ist für das Entstehen der Gebührenschuld ohne Bedeutung.

Beispiel 4:

Wird in einem Mietvertrag die Verlängerung des Mietverhältnisses unter der Voraussetzung der Nichtbeendigung des Mietverhältnisses bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart, so stellt das Nichtvorliegen der Beendigung des Mietverhältnisses eine Bedingung für die Vertragsverlängerung dar, die gemäß [§ 17 Abs. 4 GebG](#) unbeachtlich ist.

Beispiel 5:

Ein Scheidungsvergleich, der unter aufrechter Ehe zwischen den Ehegatten für den Fall der Scheidung abgeschlossen wird, ist sofort gebührenpflichtig.

1098

Die Bestimmung des [§ 17 Abs. 4 GebG](#) betrifft nur jene Genehmigungen, die von einem am Rechtsgeschäft Beteiligten abhängen.

Hängt das gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäftes hingegen von der Genehmigung einer Behörde oder einem Dritten ab, wird das Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung wirksam. Nähere Ausführungen siehe Rz 1080 ff.

13.4. Nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes entstandene Umstände

1099

Die einmal entstandene Gebührenschuld wird durch

- die Vernichtung der Urkunde,
- die Aufhebung eines Rechtsgeschäftes oder
- das Unterbleiben seiner Ausführung

nicht aufgehoben.

Damit kommt zum Ausdruck, dass die entstandene Gebührenschuld durch nachträgliche Ereignisse, selbst bei nachträglichem Wegfall der vertraglichen Erfüllungspflicht, nicht mehr beseitigt werden kann. Dabei ist gleichgültig, ob die Ausführung des Rechtsgeschäftes stillschweigend oder als Folge einer vertraglichen Abänderung oder Aufhebung unterblieben ist. Auch die nachträgliche gemeinsame Feststellung der Parteien, einen Vertrag ex tunc oder ex nunc als nicht gültig ansehen zu wollen, ist als eine für die Gebührenschuld unmaßgebliche Stornierung zu betrachten. Nicht nur das gänzliche Unterbleiben der Ausführung eines Rechtsgeschäftes ist gebührenrechtlich unbeachtlich, sondern auch, wenn es nur teilweise nicht ausgeführt wird. Ebenso vermag eine nachträgliche Änderung des Rechtsgeschäftes an einer bereits entstandenen Gebührenschuld nichts zu ändern. Vgl. aber zur Anfechtung Rz 1015.

1100

Die Aufhebung eines auflösend bedingten Rechtsgeschäftes kann an der eingetretenen Gebührenschuld nichts ändern. Auch eine Berichtigung nach [§ 5 Abs. 2 BewG 1955](#), wonach im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbes zu berichtigen ist, ist insofern ausgeschlossen (siehe Rz 1163 ff).

14. Unterzeichnung der Urkunde (§ 18 GebG)

1101

[§ 18 GebG](#) regelt die Fälle, in denen eine Unterschrift auf andere Art als durch handschriftliche Unterzeichnung geleistet wird. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist auch eine im Durchschreibeverfahren hergestellte Unterschrift.

1102

Bei Einverständnis der Vertragspartner gilt für den Bereich des Gebührenrechts eine mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellte Unterzeichnung als Unterschrift. Mechanisch hergestellt ist zB der Aufdruck einer Namenszugstampiglie, die Beisetzung einer nur den Namen und gar nicht die Unterschrift wiedergebenden Stampiglie, ein durch jede Art von Druck hergestellter Firmenwortlaut oder eine Kanzleistampiglie (VwGH 17.2.2000, [99/16/0027](#)). Die Namenszeichnung muss hierbei nicht die Wesenszüge einer handschriftlichen Unterzeichnung tragen. Die bei der Übermittlung einer original unterfertigten Schrift mittels Fernkopie (Telefax) reproduzierte Unterschrift stellt eine mechanisch hergestellte Unterzeichnung dar (Faxurkunde).

Ein Firmenbriefkopf stellt keine mechanische Unterschrift dar, weil sie nicht unter dem Text steht (VwGH 28.6.1950, [2298/49](#)).

1103

Mit Unterschriften, die in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt sind, ist auf die Rechtswirkungen elektronischer Signaturen abgezielt. Jede elektronische Signatur ist eine Unterschrift iSd GebG.

Das Ausdrucken der Urkunde ist keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld.

1104

Bei einem Handeln unter Verwendung eines fremden Namens ist die Namenszeichnung der handschriftlichen Unterschrift desjenigen gleichzusetzen, dessen Name verwendet wird, wenn dieser damit einverstanden ist.

1105

Eine in einer Urkunde fehlende Unterschrift kann dadurch ersetzt werden, dass ein Vertragsteil eine Verhandlungsniederschrift anfertigt und diese unterzeichnet. Für die Entstehung der Gebührenschuld genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch den Verfasser, dh. durch einen Vertragsteil.

1106

Bei einseitigen Erklärungen begründet die Unterzeichnung der Niederschrift durch den Berechtigten die Gebührenschuld.

1107

Aktenvermerke oder interne Mitteilungen, die ein Vertragsteil für eigene Zwecke herstellt, sind keine gebührenpflichtigen Beurkundungen.

1108

Zu Gedenkprotokollen, Erklärungen (Eingaben, Protokolle) an Gerichte und andere Behörden sowie Punktationen, die gemäß [§ 18 Abs. 2 bis 5 GebG](#) eine Ersatzbeurkundung darstellen, siehe Rz 1032 f.

15. Mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde ([§ 19 GebG](#))

15.1. Mehrere durch ein Rechtsgeschäft begründete Leistungsverpflichtungen

1109

Hat eine Schrift (Urkunde) über ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft mehrere einzelne Leistungen zum Inhalt oder werden in ein und demselben Rechtsgeschäft verschiedene Leistungen oder eine Hauptleistung und Nebenleistungen bedungen, so ist die Gebühr in dem Betrag zu entrichten, der sich aus der Summe der Gebühren für alle einzelnen Leistungen ergibt. Als Nebenleistungen sind jene zusätzlichen Leistungen anzusehen, zu deren Gewährung ohne ausdrückliche Vereinbarung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht ([§ 19 Abs. 1 GebG](#)).

Dabei kommt es nur auf die vertraglich bedungenen Leistungen, nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an (siehe Rz 1303 ff).

Beispiel:

In einem Bestandvertrag wird vereinbart, dass der Mieter verpflichtet ist, den Mietgegenstand versichern zu lassen. Diese Verpflichtung zur Versicherung des Mietgegenstandes ist keine typische Leistung aus dem Bestandvertrag, sondern eine Nebenleistung, die der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen ist.

15.2. Mehrere voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte

1110

Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist grundsätzlich jedes Rechtsgeschäft selbständig zu beurteilen und die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten ([§ 19 Abs. 2 Satz 1 GebG](#)).

Beispiel:

In einer Urkunde über einen Mietvertrag über Geschäftsräumlichkeiten wird von einem Dritten auch eine Bürgschaftserklärung abgegeben und beurkundet.

Es liegen zwei gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte vor, nämlich ein Mietvertrag ([§ 33 TP 5 GebG](#)) und eine Bürgschaftserklärung ([§ 33 TP 7 GebG](#)).

15.3. Gebührenbefreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zum Hauptgeschäft

1111

Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten.

Die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Vertragsteilen zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes abgeschlossenen Nebengeschäfte sind gebührenbefreit, wenn das Hauptgeschäft nach diesem Gesetz oder einem Verkehrsteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegt; für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens-, Kredit-, Haftungs- und Garantiekreditverträgen sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gilt [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 1120 ff).

1112

Der Sicherung eines Hauptgeschäftes dienen Rechtsgeschäfte, die die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners oder dritter Personen zur Befriedigung einer Forderung erweitert.

Typische Sicherungsgeschäfte sind Bürgschaften, Pfandbestellungen oder Zessionen.

1113

Der Erfüllung eines Hauptgeschäftes dienen in erster Linie Verfügungsgeschäfte, das sind Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf ein bestehendes Recht einwirken, indem sie es übertragen, aufheben oder beschränken. Aber auch Verpflichtungsgeschäfte sind als Erfüllungsgeschäfte möglich. Eine Zession ist ein typisches Erfüllungsgeschäft.

15.3.1. Identität der Vertragsparteien

1114

Die Gebührenbefreiung von Erfüllungs- und Sicherungsgeschäften gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz hängt davon ab, dass diese Geschäfte zwischen denselben Parteien des Hauptgeschäftes abgeschlossen werden.

Beispiel 1:

Parteienidentität liegt vor, wenn der Schuldner des Hauptgeschäftes seine Liegenschaft verpfändet oder zur Sicherung eine Forderung zediert.

Beispiel 2:

Parteienidentität liegt auch vor, wenn ein Bürge in der Urkunde über den Bürgschaftsvertrag zur Besicherung der Bürgschaft seine Liegenschaft verpfändet.

Beispiel 3:

Parteienidentität fehlt, wenn ein Dritter sich verbürgt, der Schuld beitrifft oder eine Hypothek an seiner Liegenschaft bestellt.

15.3.2. Steuerbares Hauptgeschäft**1115**

Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz ist auch, dass das Hauptgeschäft nach diesem Gesetz einer Gebühr oder nach einem Verkehrsteuergesetz ([Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955](#); [Grunderwerbsteuergesetz 1987](#); [Versicherungssteuergesetz 1953](#); [Kapitalverkehrsteuergesetz](#); [Feuerschutzsteuergesetz 1952](#), [Stiftungseingangssteuergesetz](#)) steuerbar ist, dh. grundsätzlich dem GebG oder einem Verkehrsteuergesetz unterliegt, auch wenn es auf Grund der Verwirklichung eines Befreiungstatbestandes steuerfrei ist.

1116

In Erbübereinkommen zur Besicherung von Erbansprüchen beurkundete Hypothekarverschreibungen gemäß [§ 33 TP 18 GebG](#) sind nur insoweit gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) gebührenfrei, als das besicherte Erbübereinkommen einer Gebühr oder einer Verkehrsteuer unterliegt. Die Gebührenbefreiung gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) kommt demnach nicht zur Anwendung, soweit eine hypothekarische Besicherung von Forderungen erfolgte, die nicht einem verkehrssteuer- oder gebührenpflichtigen Geschäft zuzuordnen sind (vgl. VwGH 5.9.2024, [Ra 2023/16/0121](#)).

15.3.3. Haupt- und Nebengeschäft in einer gemeinsamen Urkunde**1117**

Für eine Gebührenbefreiung gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz](#) ist Voraussetzung, dass Haupt- und Nebengeschäft in ein und derselben Urkunde festgehalten werden. Das Festhalten des Nebengeschäftes in einem Anhang oder Nachtrag zur Urkunde über das Hauptgeschäft genügt den Anforderungen des § 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz selbst dann nicht, wenn diese zu integrierenden Bestandteilen des Hauptgeschäftes gemacht werden.

16. Gebührenbefreiungen ([§ 20 GebG](#))

16.1. Zusätze und Bestätigungen auf ausgefertigten Urkunden

1118

Durch die Gebührengesetznovelle im Rahmen des AbgÄG, BGBl. I Nr. 144/2001, wurde die Gebührenpflicht hinsichtlich der Vollmachten und der privaten Zeugnisse abgeschafft. Den Bestimmungen des [§ 20 Z 1 bis 3 GebG](#) ist dadurch der Anwendungsbereich entzogen.

1119

Nach [§ 20 Z 4 GebG](#) besteht keine Gebührenpflicht für die von dem abgetretenen Schuldner an Kreditunternehmen abgegebene Bestätigung, dass ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von Seiten des Schuldners gegenüber einem Kreditinstitut.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass das ursprüngliche Rechtsgeschäft, sofern es überhaupt gebührenpflichtig ist, infolge neuerlicher Beurkundung nicht nochmals der Gebühr unterliegt.

16.2. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens- und Kreditverträgen

1120

Bei den gemäß [§ 20 Z 5 GebG](#) von der Gebührenpflicht ausgenommenen Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften handelt es sich um

- Bürgschaftserklärungen iSd [§ 33 TP 7 GebG](#),
- Hypothekarverschreibungen iSd [§ 33 TP 18 GebG](#),
- Zessionen iSd [§ 33 TP 21 GebG](#) (einschließlich Sicherungszessionen),

die als Nebengeschäft zur Sicherung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus Darlehens-, Kredit-, Haftungs- und Garantiekreditverträgen sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen (sogenannte Hauptgeschäfte) abgeschlossen werden. Irrelevant für die Befreiung ist, ob das Nebengeschäft ausschließlich der Sicherung von Zahlungsverpflichtungen oder auch der Sicherung anderer Verpflichtungen des Schuldners aus dem Kredit- oder Darlehensvertrag dient. Nicht gebührenfrei sind Wechsel gemäß [§ 33 TP 22 GebG](#).

1121

Es besteht keine Einschränkung dahingehend, dass die Darlehens- oder Kreditverträge mit Kreditinstituten, Pensionskassen, der Oesterreichischen Nationalbank, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen oder Bausparkassen abgeschlossen werden müssen; es sind auch Nebengeschäfte zu mit Privatpersonen abgeschlossenen Hauptgeschäften gebührenfrei.

1122

Ein Nebengeschäft ist auch dann gebührenfrei, wenn über das Hauptgeschäft keine Urkunde errichtet wird.

1123

Das Ausmaß der Besicherung (Problem einer allfälligen Überbesicherung) ist unerheblich.

1124

Das Nebengeschäft muss nicht (mehr) zeitlich frühestens mit dem Hauptgeschäft abgeschlossen werden. Es kann auch für künftige Darlehens- oder Kreditverträge bzw. für künftige im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffene Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen abgeschlossen werden; aus der Urkunde über das Nebengeschäft muss aber eindeutig zu entnehmen sein, dass es ausschließlich der Besicherung eines (auch zukünftigen, noch nicht konkretisierten) Darlehens- oder Kreditvertrages bzw. der im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen dienen darf.

1125

Die Gebührenbefreiung des [§ 20 Z 5 Gebührengesetz 1957](#) steht auch dann zu, wenn zB eine Kreditforderung gemäß [§ 1422 ABGB](#) eingelöst wurde und zu dieser eingelösten Forderung eine Bürgschaft übernommen wird; dies deshalb, weil die Forderung, für die die Bürgschaft übernommen wird, auf dem Rechtsgrund "Kredit" beruht. Ebenso steht die Gebührenbefreiung zu, wenn eine Kreditverbindlichkeit privativ übernommen wird und eine Bürgschaftserklärung für die übernommene Schuld abgegeben wird, ist doch auch hier der Rechtsgrund für die Schuld unverändert "Kredit" ([§ 1407 ABGB](#)).

16.2.1. Kreis der begünstigten Hauptgeschäfte

1126

Als Hauptgeschäfte iSd Bestimmungen des [§ 20 Z 5 GebG](#) kommen Darlehensverträge, Kreditverträge, Haftungs- und Garantiekreditverträge sowie zu den im Rahmen des

Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen in Betracht.

16.2.2. Nicht begünstigte Sicherungsgeschäfte

1127

Die Gebührenbefreiung ist nicht anwendbar, wenn zB

- Urkunden über Sicherungsgeschäfte keinerlei Angaben enthalten, die auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach [§ 20 Z 5 GebG](#) hinweisen;
- nicht mit sämtlichen in der Pfandurkunde als Kredit- oder Darlehensnehmer angeführten Personen - mit jedem Kredit- oder Darlehensnehmer einzeln oder mit allen Personen gemeinsam - ein Kredit- oder Darlehensvertrag iSd § 20 Z 5 GebG vorliegt.

16.3. Amtlicher Gebrauch von Auslandsurkunden in inländischen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

1128

Voraussetzung für die Gebührenbefreiung nach [§ 20 Z 6 GebG](#) ist, dass die Auslandsurkunde ausschließlich in einem Verfahren vor einem inländischen Gericht (oder einem Schiedsgericht, dessen Sitz in Österreich liegt) verwendet wird, dessen internationale Zuständigkeit nur auf einer Gerichtsstandsvereinbarung (Schiedsvereinbarung) beruht.

1129

Die Urkunde kann vom Kläger oder Beklagten verwendet werden.

1130

Die Gebührenbefreiung des [§ 20 Z 6 GebG](#) kann allerdings nicht in Anspruch genommen werden, wenn auch ohne die Gerichtsstandsvereinbarung (Schiedsvereinbarung) ein inländisches Gericht (international) zuständig wäre.

17. Zusätze und Nachträge ([§ 21 GebG](#))

17.1. Allgemeines

1131

Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert, so ist gemäß [§ 21 GebG](#) dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

1132

Diese Bestimmung ist anwendbar, wenn durch den Zusatz oder Nachtrag eine Änderung von Rechten oder Pflichten bewirkt wird, ohne dass sich die Identität des Rechtsgeschäftes ändert. Wird der Rechtsgrund oder der Gegenstand der Verpflichtung geändert, so liegt ein Neuerunggeschäft vor und es kommt [§ 24 GebG](#) zur Anwendung (siehe Rz 1162).

Die Beurteilung, ob eine Urkunde in Bezug auf eine andere Urkunde die Qualifikation eines "Zusatzes oder Nachtrages" gemäß [§ 21 GebG](#) hat, ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausschließlich durch einen Vergleich der "bereits ausgefertigten Urkunde" und derjenigen Urkunde vorzunehmen, die den Zusatz oder Nachtrag darstellen soll (VwGH 18.12.1997, [97/16/0473](#)).

1133

Ein Vergleich kann infolge seines Charakters als ein die vorherigen Rechtsgeschäfte aufhebender Neuerungsvertrag niemals ein nach [§ 21 GebG](#) zu beurteilender Nachtrag oder Zusatz zu einem vorhergegangenen Rechtsgeschäft sein, da durch ihn alle früheren Rechtsgeschäfte aufgehoben werden. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleiches ist unabhängig von der Rechtsnatur des früheren Rechtsgeschäftes eine Gebühr nach [§ 33 TP 20 GebG](#) zu erheben (siehe Rz 1540 ff).

1134

Die Bestimmung des [§ 21 GebG](#) kommt erst dann zur Anwendung, wenn über das abzuändernde Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde und nachträglich in einer weiteren Urkunde (Zusatz oder Nachtrag) die bereits beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert werden oder die Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert wird (VwGH 24.3.1994, [92/16/0130](#)).

1135

Wird in einer als Zusatz oder Nachtrag bezeichneten Urkunde zunächst der Inhalt des früher nur mündlich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes schriftlich wiederholt und sodann festgelegt, in welchen Punkten von der ursprünglichen Vereinbarung nunmehr abgegangen wird, kann mangels "bereits ausgefertigten Urkunde" kein Zusatz oder Nachtrag iSd [§ 21 GebG](#) vorliegen. Es handelt sich in diesem Fall um eine erstmalige Beurkundung des Rechtsgeschäftes, weshalb für die Festsetzung der Gebühr nicht nur die Änderungen des Rechtsgeschäftes, sondern auch die unverändert gebliebenen Vertragsbestimmungen, so wie sie nunmehr beurkundet werden, maßgeblich sind (VwGH 29.7.2004, [2004/16/0075](#)).

Wird gleichzeitig mit Errichtung der eigentlichen Urkunde in einer Zusatzvereinbarung eine Konkretisierung des Rechtsgeschäftes vorgenommen (zB die Höhe des Entgelts festgelegt oder weitere Nebenleistungen vereinbart), so handelt es sich nicht um einen Zusatz iSd [§ 21 GebG](#), sondern ist bei der Gebührenfestsetzung sowohl der Inhalt der Urkunde als auch jener der Zusatzvereinbarung zu berücksichtigen (siehe Rz 1083 ff).

17.1.1. Änderung des Vertragsinhaltes

1136

Gebührenrechtlich relevant sind nur solche Änderungen des ursprünglichen Rechtsgeschäftes, mit denen zusätzliche Rechte oder Pflichten begründet werden, die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblich sind. Ein Zusatz oder Nachtrag unterliegt der Art nach der gleichen Gebühr wie das ursprüngliche Rechtsgeschäft, die Höhe der Gebühr richtet sich aber nicht nach dem Wert der Gesamtleistung, sondern nur nach dem Wert der zusätzlich bedungenen Leistungen. Zusätzlich vereinbarte Leistungen führen aber nur dann zu einer zusätzlichen Gebühr, wenn diese für die Bemessung der für das betreffende Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr überhaupt relevant sind.

Beispiel:

Wird in einem Nachtrag zu einem beurkundeten Bestandvertrag eine Mietvorauszahlung von drei Monaten vereinbart, ist dies kein Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde, weil nur die Fälligkeit der Verpflichtung zu einer Leistung geändert wird (VwGH 8.3.1977, [1350/76](#)).

1137

Werden in einem Zusatz oder Nachtrag nicht zusätzliche Leistungen bedungen, sondern werden - umgekehrt - die Leistungen eines Vertragsteiles herabgesetzt, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag nicht gebührenpflichtig. Die Herabsetzung der vereinbarten Leistungen oder die vorzeitige Beendigung eines Vertragsverhältnisses hat allerdings auch keinen Einfluss auf die Vergebührung des ursprünglich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, da gemäß [§ 17 Abs. 5 GebG](#) weder die Vernichtung der Urkunde, noch die Aufhebung des Rechtsgeschäftes, noch

das Unterbleiben seiner Ausführung die entstandene Gebührenschuld aufheben (siehe Rz 1083 ff).

1138

Ist in einer Nachtragsurkunde über ein Rechtsgeschäft nur deshalb ein höheres Entgelt beurkundet, weil auf Grund einer bereits ursprünglich vereinbarten Wertsicherungsklausel dem seinerzeitigen Entgelt der mittlerweile aufgelaufene Wertsicherungsbetrag hinzugerechnet wurde, so liegt keine zusätzliche Einräumung von Rechten oder Pflichten vor (VwGH 18.10.1984, [83/15/0125](#)).

17.1.2. Verlängerung der Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes

1139

Eine Änderung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer eines Rechtsgeschäftes kommt begrifflich nur dann in Betracht, wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft im Zeitpunkt der "Änderung" oder "Verlängerung" noch dem Rechtsbestand angehört. Wurde das Vertragsverhältnis bereits aufgehoben oder ist es durch Zeitablauf erloschen, liegt ein neues Rechtsgeschäft vor, das bei Beurkundung selbständig und seinem ganzen Inhalt nach der Gebühr unterliegt.

1140

Wird durch einen Zusatz oder Nachtrag die Geltungsdauer eines Rechtsgeschäftes verlängert, richtet sich die Höhe der Gebühr für den Zusatz oder Nachtrag nach dem Umfang der Verlängerung (vgl. VwGH 10.4.2024, [Ro 2022/16/0017](#)).

Beispiel 1:

Ein für eine bestimmte Dauer von 4 Jahren abgeschlossener Mietvertrag über ein Geschäftslokal wird in einem Nachtrag um weitere 5 Jahre verlängert.

Der Nachtrag unterliegt einer Gebühr nach [§ 33 TP 5 GebG](#) vom fünffachen Jahresentgelt.

Beispiel 2:

Ein für eine bestimmte Dauer von 15 Jahren abgeschlossener Mietvertrag über ein Geschäftslokal wird in einem Nachtrag um 10 Jahre verlängert.

Der Nachtrag unterliegt einer Gebühr nach [§ 33 TP 5 GebG](#) vom zehnfachen Jahresentgelt. Die Höchstbemessungsgrundlage vom 18-fachen Jahresentgelt ist nicht anzuwenden, da der Nachtrag als selbständiges Rechtsgeschäft zu vergebühren ist (vgl. VwGH 24.1.2001, [2000/16/0562](#)).

Beispiel 3:

Ein für 10 Jahre abgeschlossener Mietvertrag über ein Geschäftslokal mit umfassenden Kündigungsrechten (unbestimmte Dauer) wird in einem Nachtrag um 5 Jahre verlängert.

Der Nachtrag unterliegt einer Gebühr nach [§ 33 TP 5 GebG](#) vom dreifachen Jahresentgelt aufgrund seiner unbestimmten Dauer (vgl. VwGH 10.4.2024, [Ro 2022/16/0017](#)).

1141

Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer begründet Gebührenpflicht bei allen Rechtsgeschäften, bei denen das durch sie begründete Rechtsverhältnis nach Ablauf einer vereinbarten Zeit beendet sein soll, auch wenn die Dauer des Rechtsgeschäftes selbst kein für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblicher Umstand ist.

Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer ist insbesondere bei folgenden Rechtsgeschäften relevant:

- Bestandverträgen iSd [§ 33 TP 5 GebG](#) und
- Dienstbarkeiten iSd [§ 33 TP 9 GebG](#)

17.2. Parteienidentität und Parteiwechsel

17.2.1. Parteienidentität

1142

Von einem Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits voll ausgefertigten Urkunde iSd [§ 21 GebG](#) kann nur dann gesprochen werden, wenn die Parteien, die den Zusatz oder Nachtrag vereinbart haben, dieselben sind wie die, die laut der ursprünglichen Urkunde Parteien des Rechtsgeschäftes waren (VwGH 18.12.1997, [97/16/0473](#)). Die Parteienidentität fehlt sowohl dann, wenn an die Stelle des ursprünglichen Vertragspartners eine andere Person getreten ist - es sei denn, es handelt sich um einen Gesamtrechtsnachfolger, siehe Rz 1143 ff - als auch, wenn auf Seite eines Vertragspartners weitere Personen hinzugekommen sind.

Beispiel:

A und B haben einen Mietvertrag abgeschlossen und vergebührt. In einer als Zusatz bezeichneten Vereinbarung tritt C dem Bestandvertrag bei, gleichzeitig wird die Miete für das Mietobjekt erhöht. A und C erklären, nunmehr als gemeinsame Bestandnehmer das Entgelt zu schulden. In diesem Fall besteht auf Seiten der Bestandnehmer keine Parteienidentität, sodass kein Zusatz iSd [§ 21 GebG](#) vorliegt und als Bemessungsgrundlage für die Bestandvertragsgebühr das gesamte vereinbarte Entgelt heranzuziehen ist.

17.2.2. Gesamtrechtsnachfolge

1143

Das Wesen der Gesamtrechtsnachfolge besteht darin, dass der Rechtsnachfolger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten uno actu an die Stelle des Rechtsvorgängers tritt, und zwar in materiellrechtlicher und in verfahrensrechtlicher Sicht (VwGH 25.2.1993, [92/16/0114](#)). Deshalb kann der Gesamtrechtsnachfolger, im Gegensatz zum Einzelrechtsnachfolger,

Zusätze und Nachträge iSd [§ 21 GebG](#) zu Rechtsgeschäften seines Rechtsvorgängers abschließen.

1144

Gesamtrechtsnachfolge tritt zB ein:

- bei der Erbfolge (Erbe, nicht jedoch Pflichtteilsberechtigter oder Legatar),
- bei Verschmelzungen iSd Aktiengesetzes ([§ 219 AktG](#)) oder des GmbH-Gesetzes ([§ 96 GmbHG](#)),
- bei Verschmelzungen von Genossenschaften gleicher Haftungsart ([§ 1 Genossenschaftsverschmelzungsgesetz](#)),
- bei Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften ([§ 1 UmwG](#)),
- bei Spaltungen nach dem Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften ([§ 1 SpaltG](#)),
- im Falle der Anwachsung nach [§ 142 UGB](#),
- Fortsetzung der Vorgesellschaft durch die eingetragene GmbH (VwGH 26.6.2000, [95/17/0404](#)).

1145

Ein bäuerlicher Übergabsvertrag, ein Schenkungsvertrag oder ein Kaufvertrag bewirken hingegen lediglich Einzelrechtsnachfolge, sodass mangels Parteienidentität die Anwendung des [§ 21 GebG](#) ausgeschlossen ist.

Beispiel:

Der Mieter M und der Vermieter V haben einen Mietvertrag über ein Geschäftslokal auf eine bestimmte Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Noch vor Beginn des Bestandverhältnisses schenkt V das Geschäftslokal seinem Sohn S. S und M verweisen in einer als Nachtrag bezeichneten Vereinbarung zunächst auf den Inhalt des Mietvertrages zwischen M und V und vereinbaren davon abweichend, dass das Bestandverhältnis erst nach Ablauf von 10 Jahren ohne Kündigung endet. Mangels Parteienidentität handelt es sich nicht um einen Zusatz oder Nachtrag iSd [§ 21 GebG](#). Es ist in diesem Fall die Bestandvertragsgebühr entsprechend der insgesamt zwischen S und M vereinbarten Vertragsdauer von 10 Jahren zu entrichten.

Wäre S hingegen der Erbe des V und damit sein Gesamtrechtsnachfolger, so müsste bei der Vergebührung des "Nachtrages" berücksichtigt werden, inwieweit es überhaupt zu einer Abänderung der vom Rechtsvorgänger eingeräumten Rechte kommt. In diesem Fall wäre die Gebühr lediglich entsprechend der Verlängerung vom fünffachen Jahresentgelt zu erheben.

17.2.3. Vertragsübernahme

1146

Die Vertragsübernahme ist mangels Parteienidentität kein Anwendungsfall des [§ 21 GebG](#).

Die Vertragsübernahme ist ein eigenes Rechtsinstitut und bewirkt, dass durch einen einheitlichen Akt nicht nur die Gesamtheit aller wechselseitigen Rechte und Pflichten übertragen wird, sondern dass der Vertragsübernehmer an die Stelle einer aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Partei tritt und deren gesamte vertragliche Rechtsstellung übernimmt, ohne dass dadurch der Inhalt oder die rechtliche Identität des bisherigen Schuldverhältnisses verändert werden.

Die Vertragsübernahme enthält nicht nur eine Kombination von Forderungsabtretung und Schuldübernahme, sondern auch eine Übertragung der darüber hinausgreifenden rechtlichen Rahmenbeziehungen, insbesondere also auch der vertragsbezogenen Gestaltungsrechte (VwGH 16.10.1989, [88/15/0086](#)). Unter einer Vertragsübernahme wird ein rechtsgeschäftlicher Vorgang verstanden, im Zuge dessen unter Zustimmung aller Beteiligten eine gesamte Vertragsstellung mit allen Rechten und Pflichten von einem der Vertragspartner auf einen neuen Partner übertragen wird, mit welchem das Rechtsverhältnis in seiner Gesamtheit fortgesetzt wird, ohne dass sich am übrigen Inhalt des betreffenden Vertrages etwas ändert (VwGH 14.1.1991, [90/15/0125](#); VwGH 29.7.2004, [2004/16/0075](#); VwGH 17.3.2005, [2004/16/0254](#)).

1147

Eine Vertragsübernahme ist gebührenrechtlich wie der Neuabschluss eines Rechtsgeschäftes zu behandeln. Entscheidend für die Beurteilung ist der Urkundeninhalt. Wird zwischen dem verbleibenden Vertragspartner und dem neuen Vertragspartner mit Zustimmung des ausscheidenden Vertragspartners ein neues Vertragsverhältnis begründet, so liegt keine Abtretung iSd [§ 33 TP 21 GebG](#) (siehe Rz 1570 ff) vor, sondern ist die Vergebühung nach der dem Vertragsverhältnis entsprechenden Tarifpost vorzunehmen (vgl. VwGH 11.9.2014, [2012/16/0023](#)).

Beispiel:

Wird in einer Urkunde zwischen der Vermieterin, dem Vormieter und der Nachmieterin der "Eintritt" der Nachmieterin in einen zwischen der Vermieterin und dem Vormieter seinerzeit abgeschlossenen Bestandvertrag mit allen Rechten und Pflichten vereinbart, wobei ausdrücklich ein allseitiger Konsens über den Mieterwechsel formuliert wird, so wird zwischen dem Bestandgeber und der neuen Mieterin mit Zustimmung des ausscheidenden Vormieters ein neues Bestandverhältnis begründet und ist der Rechtsvorgang gebührenrechtlich unter [§ 33 TP 5 GebG](#) zu subsumieren (VwGH 16.10.1989, [88/15/0086](#)).

1148

Nach [§ 42 UmgrStG](#) sind Rechtsgeschäfte, mit denen anlässlich eines gebühren- oder kapitalverkehrsteuerbegünstigten Vorganges nach Artikel III (Einbringung), nach Art. IV (Zusammenschluss), nach Art. V (Realteilung) oder nach Art. VI (Spaltung) UmgrStG eine Vertragsstellung übertragen wird (Vertragsübernahme), von den festen Gebühren und Rechtsgeschäftsgebühren befreit (siehe auch Rz 491 ff und UmgrStR 2002 Rz 1861 f).

1149

Von der Vertragsübernahme zu unterscheiden ist die privative Schuldübernahme (siehe Rz 1420).

18. Pro fisco Klausel (§ 22 GebG)

1150

Die Bestimmung des [§ 22 GebG](#) besagt, dass dann, wenn zwischen zwei oder mehreren Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen ist, die Gebühr nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu entrichten ist.

Eine derartige Vereinbarung stellt keine Undeutlichkeit des Urkundeninhaltes ([§ 17 Abs. 2 GebG](#), siehe Rz 1083) dar. Ein Gegenbeweis, dass die vereinbarte Leistung nicht oder die tatsächlich erbrachte oder gewählte Leistung geringer sei, ist nicht zulässig ([§ 17 Abs. 1 und 5 GebG](#)).

19. Schätzbare und unschätzbare Leistungen (§ 23 GebG)

1151

[§ 23 GebG](#) besagt, dass unschätzbare Leistungen außer Ansatz bleiben, wenn in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen sind.

1152

Eine Leistung ist in sinngemäßer Anwendung des [§ 303 ABGB](#) nur dann unschätzbar, wenn ihr Wert mit keiner anderen ähnlichen Leistung infolge ihres Fehlens im Wirtschaftsverkehr verglichen werden kann.

Unschätzbare Leistungen sind zB die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Ehrenerklärungen und dergleichen.

1153

Lässt sich der Umfang oder der Wert einer Leistungspflicht zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld noch nicht feststellen, führt das nicht zu einer Unschätzbarkeit der Leistung. In einem solchen Fall ist - vorbehaltlich der Anwendung besonderer Vorschriften des GebG (wie zB [§ 17 Abs. 2 GebG](#), [§ 22 GebG](#) und [§ 26 GebG](#)) - eine vorläufige Gebührenfestsetzung iSd [§ 200 BAO](#) gerechtfertigt.

1154

Ist die Höhe eines umsatzabhängigen Pachtzinses, welcher in Zukunft im Durchschnitt erzielt werden wird, nicht aus vergangenen Umsätzen ableitbar, ist es rechtlich unbedenklich, wenn der Pachtzins nach dem Bewertungsstichtag Berücksichtigung findet (VwGH 29.1.1997, [96/16/0084](#); VwGH 26.6.1997, [96/16/0239](#)).

1155

Knüpft ein gebührenrechtlicher Tatbestand an vertraglich bedungene Leistungen an, ist die Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen grundsätzlich unzulässig.

So ist bei der Ermittlung des Wertes eines Bestandvertrages, mit welchem sich der Bestandnehmer zum Ausbau des Bestandobjektes verpflichtet, die Höhe der vertraglich bedungenen Leistungen erforderlichenfalls zu schätzen. Die tatsächlich entstandenen Kosten, welche allenfalls auch zusätzliche Sonderausstattungen enthalten, sind nicht maßgeblich (VwGH 20.8.1996, [93/16/0097](#)).

1156

Die in einem Mietvertrag, bei dem die Mieterin eine GmbH ist, vom Alleingesellschafter der GmbH unterfertigte Vereinbarung, dass er für alle aus dem Vertrag von der GmbH

übernommenen Verpflichtungen die persönliche Haftung übernimmt, unterliegt der Gebühr gemäß [§ 33 TP 7 GebG](#). Die Tatsache, dass bei Begründung des Mietverhältnisses noch nicht feststeht, ob überhaupt und inwieweit der Alleingesellschafter aus der von ihm übernommenen Verpflichtung herangezogen werden wird, besagt noch nicht, dass die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist (VwGH 25.3.1985, [84/15/0031](#)).

1157

Die Unbestimmtheit einer Leistung oder ihres Umfanges ist nicht mit einer Unschätzbarkeit gleichzusetzen.

Ist eine vertraglich ausbedungene Leistung ihrem Umfang nach unbestimmt (zB "es werden die Geldmittel zur Eröffnung des Betriebes zur Verfügung gestellt"), so ist in einem solchen Fall die Höhe der ausbedungenen Leistung, insoweit nicht die Bestimmungen des [§ 17 Abs. 2 GebG](#) Anwendung finden, in einem Ermittlungsverfahren festzustellen, erforderlichenfalls zu schätzen (VwGH 14.4.1966, [0972/65](#)).

1158

Für die Entstehung der Gebührenschuld ist es nicht erforderlich, dass die Bemessungsgrundlage für die Gebühr in der Urkunde über das Rechtsgeschäft genannt wird (VwGH 27.4.2000, [2000/16/0304](#)).

1159

Eine vertragliche Verpflichtung, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, kann wertmäßig durchaus mit dem Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages selbst verglichen werden (VwGH 17.2.1994, [93/16/0160](#)).

1160

Bezüglich bedingter Leistungen sowie der Bewertung im Allgemeinen wird auf die Regelungen im [§ 26 GebG](#) verwiesen (siehe Rz 1163 ff).

1161

Zum undeutlichen Urkundeninhalt ([§ 17 Abs. 2 GebG](#)) siehe Rz 1083 ff.

20. Neuerungsvertrag (Novation) ([§ 24 GebG](#))

1162

Eine Novation liegt vor, wenn bei einem früheren Rechtsgeschäft entweder der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand und nicht nur die bereits bestehenden Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert werden (siehe [§ 21 GebG](#)). Sind die sonstigen gebührenrechtlichen Voraussetzungen (entsprechende Beurkundung etc.) gegeben, fällt die Gebühr für jenes neue Rechtsgeschäft an, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgewandelt wurde. Eine neuerliche, die Gebührenpflicht auslösende rechtsbezeugende Urkunde über das ursprüngliche Rechtsgeschäft kann darin nicht gesehen werden.

Beispiel 1:

Eine Novation liegt etwa dann vor, wenn eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung (Leihvertrag - nicht gebührenpflichtig) in eine entgeltliche Nutzungsüberlassung (Mietvertrag - gebührenpflichtig) umgewandelt wird.

Beispiel 2:

Eine Vereinbarung, dass ein beurkundeter Mietvertrag ab einem bestimmten Zeitpunkt als Mietgegenstand anstatt des Geschäftslokals A das Geschäftslokal B zum Gegenstand hat, ist eine Novation, bei der der Hauptgegenstand geändert wird. Diese ist ein neuer gebührenpflichtiger Bestandvertrag.

21. Bewertungsvorschriften ([§ 26 GebG](#))

21.1. Grundsätze der Bewertung

1163

Im Allgemeinen ist die Bewertung gebührenpflichtiger Gegenstände auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht zu beziehen. Wovon die (Hundertsatz-)Gebühr zu berechnen ist, wird in den einzelnen Tarifposten des [§ 33 GebG](#) geregelt. Sofern die Tarifbestimmungen des Gebührengesetzes 1957 und [§ 26 GebG](#) keine abweichenden Bewertungsregeln aufstellen, sind die Vorschriften des [Bewertungsgesetzes 1955](#), BGBl. Nr. 148/1955 idgF anzuwenden.

1164

Es ist zwischen Nutzungen und Leistungen von bestimmter, unbestimmter und immerwährender Dauer zu unterscheiden.

1165

Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind solche, bei denen das Ende in absehbarer Zeit sicher, der Zeitpunkt des Fortfalls aber ungewiss ist (VwGH 7.3.1978, [0348/75](#), VwGH 16.2.1984, [83/15/0047](#), 0048).

1166

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind solche, deren Ende von Ergebnissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie in absehbarer Zeit eintreten (VwGH 7.3.1978, [0348/75](#); VwGH 16.2.1984, [83/15/0047](#), 0048).

1167

Besteht das Entgelt für eine auf immerwährende Zeit eingeräumte Nutzung oder Leistung in einem Einmalbetrag, so ist die Gebühr von diesem Einmalbetrag zu bemessen (VwGH 31.5.1995, [94/16/0132](#)).

1168

Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist gemäß [§ 26 GebG](#) in Verbindung mit [§ 15 Abs. 1 BewG 1955](#) die Summe der einzelnen Jahreswerte ohne Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen.

1169

Gemäß [§ 15 Abs. 2 BewG 1955](#) sind immerwährende Nutzungen und Leistungen mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer mit

dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten - es sei denn, es sind die Vorschriften des [§ 16 BewG 1955](#) (Bewertung von Nutzungen oder Leistungen auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen) anzuwenden.

1170

Nach [§ 16 BewG 1955](#) erfolgt die Bewertung von Renten, wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie dauernden Lasten, die auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen beschränkt sind, nach finanz- bzw. versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Grund des [§ 16 Abs. 2 BewG 1955](#) erging zu [§ 16 Abs. 1 BewG 1955](#) die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Jänner 2009, BGBl. II Nr. 20/2009 zur verbindlichen Festsetzung von Erlebenswahrscheinlichkeiten zum Zwecke der Bewertung von Renten und dauernden Lasten ([ErlWS-VO 2009](#)).

Auf der Homepage des BMF steht ein Berechnungsprogramm zur Verfügung (<https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerberech/Par16/Par16.aspx>).

Beispiel:

Im Zuge eines gebührenpflichtigen Vergleiches verpflichtet sich A zu einer einmaligen Zahlung von 25.000 Euro an B. Im Gegenzug verspricht B das gemeinsame Haus bis zum Lebensende 1 Stunde täglich zu reinigen.

Während die einmalige Zahlung von 25.000 Euro mit dem Nennbetrag anzusetzen ist, handelt es sich bei der Verpflichtung zur Reinigung bis zum Lebensende um eine wiederkehrende Leistung, die nach [§ 16 Abs. 1 BewG 1955](#) zu kapitalisieren ist. Für die Berechnung des Wertes dieser Leistung kann der Kollektivvertrag einer Reinigungskraft herangezogen werden. Der Barwert ist in der Folge mithilfe des Berechnungsprogramms zu errechnen.

21.2. Sonderbestimmungen bei der Bewertung auf dem Gebiet des Gebührengesetzes 1957

1171

Abweichend von den Vorgaben [des Bewertungsgesetzes 1955](#) bestimmt [§ 26 GebG](#) eigene Regelungen in Bezug auf

- die Bewertung bedingter und betagter Leistungen und Lasten und
- die Bewertung wiederkehrender Leistungen.

1172

Rechtsgeschäftlich vereinbarte Bedingungen haben keinen Einfluss auf die Bewertung von Leistungen und Lasten, die für die Bemessung der Gebühr maßgeblich sind. Noch nicht entstandene (befristete) oder noch nicht fällige (betagte) Leistungen und Lasten erhöhen die

Gebührenbemessungsgrundlage. Sie werden als unbedingte bzw. sofort fällige Leistungen und Lasten behandelt.

Beispiel:

Leistungen aus einem Vergleich, der bei aufrechter Ehe zwischen den Ehegatten für den Fall der Scheidung abgeschlossen wird, sind sofort in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil bedingte Leistungen und Lasten gemäß [§ 26 GebG](#) als sofort fällig zu behandeln sind. Die Gebührenpflicht für den Vergleich im Zeitpunkt der Beurkundung ergibt sich aus [§ 33 TP 20 GebG](#) (siehe Rz 1540 ff) in Verbindung mit [§ 17 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 1096 ff); die sofortige Einbeziehung der bedingten Leistungen ergibt sich aus [§ 26 GebG](#).

Ist eine unbestimmte Leistung mit einem Höchstbetrag begrenzt, handelt es sich nicht um eine Vereinbarung einer Bedingung, sondern hat die Bewertung der Leistung gemäß [§ 26 GebG](#) nach den allgemeinen Bestimmungen des [BewG 1955](#) zu erfolgen (VwGH 4.5.2023, [Ra 2020/16/0157](#)).

1173

Auflösende Bedingungen werden – entsprechend den bewertungsrechtlichen Bestimmungen – zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nicht berücksichtigt. Entsprechend dem Urkundenprinzip gemäß [§ 17 GebG](#) findet auch der spätere Eintritt der auflösenden Bedingung keine Berücksichtigung und führt zu keiner nachträglichen Gebührenbemessung.

1174

[§ 26 GebG](#) erklärt die Abzinsungsanordnung des [§ 15 Abs. 1 BewG 1955](#) bei der Bewertung von wiederkehrenden Leistungen gebührenrechtlich für unanwendbar. Es ist die jeweilige Summe der einzelnen Jahreswerte maßgeblich, wobei der 18-fache Jahreswert bzw. gegebenenfalls der kapitalisierte Wert nach [§ 16 BewG 1955](#) die Obergrenze darstellt. Eine nachträgliche Berichtigung der Bemessungsgrundlage gemäß [§ 16 Abs. 3 GebG](#) nach Maßgabe der wirklichen Dauer ist ausgeschlossen.

1175

Abgesehen von [§ 26 GebG](#) enthält [§ 33 TP 5 GebG](#) eine weitere Abweichung von den Vorgaben des Bewertungsgesetzes 1955. Die Bewertung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit Bestandverträgen (Mietverträgen, Leasingverträgen usw.) zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage (Gesamtentgelt) erfolgt im Falle einer Vereinbarung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit, abweichend vom [§ 15 Abs. 2 BewG 1955](#) (neunfacher Jahreswert) gemäß [§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG](#) mit dem Dreifachen des vereinbarten Jahresbetrages (siehe Rz 1280 ff).

22. Gebührenschuldner ([§ 28 GebG](#))

22.1. Zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

1176

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 1050 ff) sind die Unterzeichner der Urkunde zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist (VwGH 18.12.1989, [88/15/0119](#)).

1177

Wird die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterzeichnet und an den anderen Vertragsteil ausgehändigt, sind ebenfalls beide Vertragsteile Gebührenschuldner (siehe Rz 1187 ff).

1178

Die bürgerlich-rechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Kosten der Vergebührung trage, kann eine über die abgabenrechtliche Verpflichtung iSd [§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a GebG](#) hinausgehende Abgabenschuld nicht begründen (siehe VwGH 29.1.1997, [96/16/0181](#)).

22.2. Einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

1179

Gebührenschuldner ist bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 1046 ff) derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist.

1180

Die Urkunde über die Hypothekarverschreibung wird im Interesse des Gläubigers ausgestellt. Das Interesse am Abschluss oder der Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist hier nicht maßgebend, sondern das Interesse an der Errichtung der Urkunde (siehe VwGH 19.10.1995, [94/16/0100](#)).

1181

Bei der Bürgschaft ist der Gläubiger Gebührenschuldner, da in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist (VfGH 13.10.1992, [B 1144/91](#)).

22.3. Sonstige gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte

1182

Gebührenschuldner sind bei Gedenkprotokollen jene, von denen im Protokoll festgestellt wird, dass sie das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben.

1183

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet.

1184

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wetten iSd [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) sind die Personen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Gebühr ist von diesen Personen unmittelbar zu entrichten. Als Vermittlung im Sinne dieser Bestimmung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise.

22.4. Rechtsgeschäfte, bei denen eine Person gebührenbefreit ist

1185

Genießt ein Vertragspartner eine persönliche Gebührenbefreiung gemäß [§ 2 GebG](#), so ist der andere Vertragsteil alleiniger Gebührenschuldner (VwGH 20.11.1980, [1542/78](#)).

1186

Kommt nur einer der Vertragspartner als Gebührenschuldner in Frage (wie bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften), so kann keine Gebühr erhoben werden, wenn dieser Gebührenschuldner persönlich von den Gebühren befreit ist (siehe VwGH 2.5.1960, [2100/59](#)).

22.5. Gesamtschuldverhältnis bei mehreren Gebührenschuldnern

1187

Sind mehrere Personen Schuldner derselben Gebühr, schulden sie diese grundsätzlich als Gesamtschuldner. Nach [§ 6 Abs. 1 BAO](#) sind Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, [§ 891 ABGB](#), VwGH 14.2.1991, [89/16/0218](#)).

1188

Wenn ein Gesamtschuldverhältnis bereits unmittelbar kraft Gesetzes entstanden ist, ist es ohne Bedeutung, an welchen der Gesamtschuldner die Abgabenbehörde das Leistungsgebot richtet. Die Behörde wird sich dabei im Rahmen der Ermessensübung ([§ 20 BAO](#)) an jene Partei halten, die nach dem vertraglichen Innenverhältnis die Steuerlast tragen soll. Liegen jedoch sachgerechte Gründe vor, die der Behörde keinen Ermessenspielraum belassen, wie zB die Gefährdung der Einbringlichkeit, wird es naheliegen, den anderen Vertragspartner zur Entrichtung heranzuziehen (vgl. VfGH 7.3.1984, [B 399/82](#), 400/82, B 401/82, 402/82; VwGH 22.4.1982, [3303/79](#), 3304/79, VwGH 14.2.1991, [89/16/0218](#)).

23. Geschäftsführung ohne Auftrag ([§ 29 GebG](#))

1189

Unter Geschäftsführung ohne Auftrag versteht man die eigenmächtige Besorgung der Angelegenheiten eines anderen in der Absicht, dessen Interessen zu fördern. Eigenmächtig ist ein Tätigwerden dann, wenn es ohne Bevollmächtigung erfolgt.

1190

Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend, oder hat er dadurch einen Vorteil erlangt, so ist er zur Entrichtung der durch die Handlung des Geschäftsführers begründeten Gebühr verpflichtet.

1191

Auch eine im Ausland ohne Auftrag ausgestellte Urkunde kann unter den beschriebenen Voraussetzungen die Gebührenschuld des Geschäftsherrn hervorrufen. Seine Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr tritt in diesem Fall dann ein, wenn von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch im Inland gemacht wird (siehe Rz 120 ff).

1192

Bleibt die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Geschäftsführung durch den Geschäftsherrn aus bzw. hat er dadurch keinen Vorteil erlangt, so ist der Geschäftsführer selbst zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

24. Haftung ([§ 30 GebG](#))

1193

Neben den zur Entrichtung der Gebühren verpflichteten Gebührenschuldern (siehe Rz 1176 ff) haften die übrigen an einem Rechtsgeschäft beteiligten Personen für die Gebühr. Weiters haften im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Gebührenanzeige (siehe Rz 1199 ff) alle nach [§ 31 Abs. 2 GebG](#) zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen (siehe Rz 1210 ff).

24.1. Grundsätze der abgabenrechtlichen Haftung

1194

Die im GebG enthaltene Haftungsbestimmung bildet die Voraussetzung zur Geltendmachung der Haftung nach den Vorschriften der BAO.

1195

Die Haftung setzt die Schuld eines anderen voraus. Es handelt sich also um das Entstehenmüssen für eine fremde Schuld (VwGH 20.4.1989, [89/16/0009](#)). Die Haftungsschuld ist demnach vom Entstehen einer persönlichen Gebührenschuld beim Gebührenschuldner (siehe Rz 1176 ff) abhängig. Die abgabenrechtliche Haftung setzt zwar den Bestand einer Schuld voraus, es ist jedoch nicht erforderlich, dass diese Schuld dem Schuldner (Erstschuldner) gegenüber bereits geltend gemacht worden ist. Die Haftung ist auch nicht davon abhängig, ob beim Erstschuldner die Möglichkeit der Geltendmachung oder der Einbringlichkeit der Gebühr gegeben ist oder nicht (VwGH 31.5.1995, [94/16/0291](#); VwGH 19.9.2001, [2001/16/0171](#), 0172). Sind hingegen die als Gebührenschuldner in Betracht kommenden Vertragsteile eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes persönlich von den Gebühren befreit, dann kann keine andere Person als Haftender zur Entrichtung der Gebühr herangezogen werden.

1196

Die Abgabenbehörde hat die Geltendmachung der Haftung nach den in der BAO festgelegten Regeln und Grenzen der Ermessensübung vorzunehmen. Dabei hat sie einerseits die subsidiäre Position des Haftenden und andererseits die vertragliche Vereinbarung im Innenverhältnis zwischen Gebührenschuldner und Haftenden zu berücksichtigen. Es ist daher im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob die Gebühr vorrangig dem Hauptschuldner (Gebührenschuldner) oder dem Haftenden vorgeschrieben wird (VwGH 21.3.2002, [2001/16/0599](#)).

1197

Die Haftung für eine Gebührenschuld wird durch die Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß [§ 30 GebG](#) in Verbindung mit [§ 224 Abs. 1 BAO](#) geltend gemacht. Dadurch wird der in Anspruch genommene Haftende zum Gesamtschuldner der Abgabe.

24.2. Kreis der haftungspflichtigen Personen

1198

Das GebG bestimmt zwei Personengruppen zu Haftenden der Rechtsgebühren:

- Die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen, die nicht Gebührenschuldner (siehe Rz 1176 ff) gemäß [§ 28 GebG](#) sind, haften für die anfallende Gebühr. Diese Haftungsbestimmung ist insbesondere bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 1179 ff) von Bedeutung. Bei solchen Verträgen ist nämlich nur derjenige Vertragsteil Gebührenschuldner, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt worden ist. Hingegen trifft die gebührenrechtliche Haftung jenen Vertragsteil, in dessen Interesse die Ausfertigung der Urkunde nicht gelegen ist.
- Eine weitere Haftungsbestimmung des GebG betrifft alle zur Gebührenanzeige Verpflichteten Personen (siehe Rz 1210 ff) im Falle einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Gebührenanzeige (siehe Rz 1204 ff). Dabei ist es für die Geltendmachung der Haftung gleichgültig, wer nach den internen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und dem Urkundenverfasser die Gebührenanzeige erstatten sollte. Für die Heranziehung zur Haftung genügt somit der objektive Umstand, dass eine ordnungsgemäße Gebührenanzeige nicht vorgenommen worden ist.

25. Anzeigepflicht ([§ 31 GebG](#))

25.1. Gebührenanzeige

25.1.1. Gegenstand der Gebührenanzeige

1199

Gegenstand der Anzeigepflicht ist grundsätzlich das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, sofern für das Rechtsgeschäft eine Hundertsatzgebühr bescheidmäßig festzusetzen ist.

1200

Keine Pflicht zur Anzeige der einzelnen Urkunden über das Rechtsgeschäft besteht bei

- Rechtsgeschäften, die sachlich gebührenbefreit sind, es sei denn, in der Befreiungsbestimmung selbst ist die Anzeigeverpflichtung ausdrücklich angeordnet (zB im Gesetz über die Gewährung von [Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften](#), BGBl. Nr. 24/1949);
- Rechtsgeschäften, bei denen allen in Betracht kommenden Gebührenschuldern eine persönliche Gebührenbefreiung zukommt; siehe Rz 24 ff
- Rechtsgeschäften, für die eine Selbstberechnung der Gebühr zwingend vorgesehen ist (zB bei Bestandverträgen nach [§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG](#), siehe Rz 1371 ff und bei Wechseln, siehe Rz 1644 ff);
- Rechtsgeschäften, für die von der gesetzmäßig eingeräumten Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird ([§ 3 Abs. 4 und 4a](#) und [§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 6 GebG](#)); siehe Rz 80 ff
- Glücksverträgen iSd [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) (siehe Rz 1502 ff), weil Abs. 3 dieser Tarifpost die unmittelbare Entrichtung der Gebühr ohne Anzeige vorsieht.

25.1.2. Anzeigepflicht

1201

Anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte sind bis zum 15. Tag des der Entstehung der Gebührenschuld (= grundsätzlich Tag der Vertragsunterfertigung, im Detail siehe Rz 1046 ff) zweitfolgenden Monats beim Finanzamt anzuzeigen. Die Gebührenanzeige ist beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorzunehmen.

1202

Bei Erfüllung der Anzeigeverpflichtung im schriftlichen Weg wird die Zeit des Postlaufes nicht in die Anzeigefrist eingerechnet ([§ 108 Abs. 4 BAO](#)).

1203

Die Auffindung einer gebührenpflichtigen Schrift bei einer Nachschau kann ebenso wenig als Gebührenanzeige gewertet werden (VwGH 11.7.1961, [0381/61](#)), wie die Benachrichtigung anderer Abgabenbehörden aus anderen als gebührenrechtlichen Gründen (VwGH 2.11.1972, [1940/71](#)).

25.1.3. Form der Gebührenanzeige

1204

Die Gebührenanzeige hat mit einer Abschrift (bloße Kopie) oder einer Gleichschrift (Kopie oder weiterer Ausdruck der Urkunde, versehen jeweils mit Originalunterschriften) der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu erfolgen.

1205

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nicht in der Amtssprache abgefasst sind, sind mit einer Übersetzung durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher anzuzeigen. Löst ein Annahmeschreiben die Gebührenschuld aus (siehe Rz 1025 ff), so ist der Gebührenanzeige auch das dazugehörige Anbotsschreiben anzuschließen.

1206

Gebührenanzeigen unter Verwendung der Internet-Technologie oder mittels eines Telefaxgerätes sind nicht zulässig ([§ 2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung](#), BGBl. II Nr. 494/1991).

1207

Wird anlässlich der Gebührenanzeige auch die Originalurkunde vorgelegt, so hat das Finanzamt auf dieser die erfolgte Gebührenanzeige zu bestätigen.

1208

Eine ordnungsgemäße Gebührenanzeige liegt insbesondere dann vor, wenn sie zeit- und formgerecht sowie bei der richtigen Behörde vorgenommen wird.

1209

Erfolgt die Gebührenanzeige mit einer beglaubigten Abschrift, ist diese von der Gebühr für Abschriften ([§ 14 TP 1 GebG](#)) in Hinblick auf [§ 2 Z 1 GebG](#) befreit, weil die Abschrift im Interesse des Bundes (Gebührenerhebung) liegt.

25.1.4. Zur Gebührenanzeige verpflichtete Personen

1210

Zur Gebührenanzeige verpflichtet sind

- die Vertragsteile;
- der Urkundenverfasser, das sind vor allem Rechtsanwälte und Notare;
- jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterfertigt oder eine im Ausland errichtete Urkunde (bzw. deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat.

1211

Kommt die persönliche Gebührenfreiheit nicht allen in Betracht kommenden Gebührenschuldern zu, so besteht die Anzeigepflicht für die übrigen, nach [§ 31 Abs. 2 GebG](#) hierzu verpflichteten (nicht persönlich befreiten) Personen.

1212

Bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige haften die zur Gebührenanzeige Verpflichteten gemäß [§ 30 GebG](#) (siehe Rz 1193 ff). Weiters können Gebührenerhöhungen gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 132 ff) festgesetzt werden.

1213

Sind mehrere Personen zur Gebührenanzeige verpflichtet, kann diese Verpflichtung durch eine privatrechtliche Vereinbarung (wer nun im Einzelnen die Gebührenanzeige vorzunehmen hat) nicht beseitigt werden. Kommt eine der zur Anzeige verpflichteten Personen dieser Pflicht nach, entfällt die Anzeigepflicht für die übrigen Personen.

1214

Bei einer Selbstberechnungsverpflichtung (siehe Rz 1380 ff) oder Selbstberechnungsbewilligung (siehe Rz 80) entfällt die Anzeigepflicht für die übrigen Personen ebenso wie bei einer Inanspruchnahme der Selbstberechnungsbefugnis (siehe Rz 88).

25.2. Gebührenentrichtung ohne amtliche Bemessung

1215

Die im [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) angeführte Gebühr für Wetten ist ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

1216

Die Gebühr ist am 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Kalendermonats fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der gemäß [§ 28 Abs. 3 GebG](#) zur Gebührenentrichtung Verpflichtete eine Abrechnung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks (Formular „Geb 6“, Erläuterungen dazu enthält „Geb 6a“) beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorzulegen; dies gilt als Gebührenanzeige. Die Abrechnung ist elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Verpflichteten auf Grund der technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen wird die elektronische Übermittlung der Abrechnung und das Verfahren näher geregelt ([FinanzOnline-Verordnung 2006](#), BGBl. II Nr. 97/2006, in der jeweils geltenden Fassung).

26. Mündliche Gebührenfestsetzung ([§ 32 GebG](#))

1217

Hat ein Gebührenschuldner (siehe Rz 1176 ff) ein Interesse daran, eine mit Bescheid festzusetzende Gebühr im Zeitpunkt der Anzeige eines Vertrages sogleich zu entrichten, so kann er beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten beantragen, einen mündlichen Bescheid zu erlassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gebührenschuldner einen Rechtsmittelverzicht abgibt ([§ 255 BAO](#)). Der Bescheid wird durch mündliche Bekanntgabe erteilt. Die darin festgesetzte Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides sofort zur Zahlung fällig.

Randzahlen 1218 bis 1249: *derzeit frei*

27. Tarif der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte ([§ 33 GebG](#))

27.1. Annahmeverträge ([§ 33 TP 1 GebG](#))

27.1.1 Gegenstand der Gebühr

1250

Die Annahme an Kindes statt kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragsteiles zustande.

27.1.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1251

Bemessungsgrundlage ist der Wert des Vermögens (Aktiva minus Passiva, siehe Rz 1254 f) des Annehmenden oder bei Adoption durch Ehegatten oder eingetragenen Partner der beiden Annehmenden.

1252

Beträgt der Wert des Vermögens des Annehmenden nicht mehr als 22.000 Euro, fällt keine Gebühr an. Übersteigt das Vermögen den Betrag von 22.000 Euro, beträgt die Gebühr 1% vom Wert des Vermögens. Werden mehrere Personen an Kindes statt angenommen, ist dafür unter Berücksichtigung des [§ 33 TP 1 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 1262) mehrfache Gebührenpflicht gegeben.

1253

Wird eine Person von einem Paar (Ehepaar, eingetragene Partner, Lebensgefährten) adoptiert, liegt ein gemeinsamer Rechtsgrund iSd [§ 7 GebG](#) (siehe Rz 118 f) vor. Die Gebühr ist daher nur im einfachen Betrag vom Vermögen beider Annehmenden zu entrichten.

27.1.3. Wert des Vermögens

1254

Maßgeblich ist der Wert des im Zeitpunkt der gerichtlichen Genehmigung vorhandenen Vermögens des Annehmenden. Als Vermögen ist das Gesamtvermögen (in- und ausländisches Vermögen, abzüglich der Schulden) heranzuziehen.

1255

Die Bewertung des Vermögens hat nach Maßgabe des [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 1171 ff) nach den Vorschriften [des Bewertungsgesetzes 1955](#) (BewG 1955) zu erfolgen.

Nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen gehören zum sonstigen Vermögen, wobei die Forderung mit dem Nennwert gemäß [§ 14 BewG 1955](#) anzusetzen ist. Die Forderungen sind gemäß [§ 26 GebG](#) als fällig anzusetzen, sodass es zu keiner Anwendung des [§ 14 Abs. 4 BewG 1955](#) kommt.

Wirtschaftsgüter, die nicht zum sonstigen Vermögen gemäß [§ 69 BewG 1955](#) gehören, sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Hausrat ([§ 70 Z 9 BewG 1955](#)) sowie in- und ausländisches Kapitalvermögen, dessen Erträge einer Steuerabgeltung unterliegen ([§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. d BewG 1955](#)). Zum sonstigen Vermögen gehören jedenfalls in- und ausländische Kryptowährungen sowie Forderungen aus Privatdarlehen oder Kaufverträgen.

Ein PKW ist mit dem gemeinen Wert (Fahrzeugbewertungslisten-Mittelwert) anzusetzen.

Für die Bewertung von Grundvermögen (zB Eigentumswohnung) kommt der Einheitswert zur Anwendung ([§ 1 Abs. 2 iVm § 19 BewG 1955 iVm § 26 GebG](#)). Liegt das Grundvermögen im Ausland, ist auch dafür ein Einheitswert nach den Bestimmungen des österreichischen Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) zu ermitteln (Quasieinheitswert).

Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, sind mit dem Teilwert anzusetzen ([§ 12 BewG 1955](#)). Für die Bewertung des Betriebsgrundstückes kommt der Einheitswert zur Anwendung ([§ 60 Abs. 4 BewG 1955](#)).

27.1.4. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner

1256

Die Gebührenschild entsteht gemäß [§ 16 Abs. 6 GebG](#) (siehe Rz 1080 ff) erst in dem Zeitpunkt, in welchem die gerichtliche Bewilligung den Vertragsteilen zugestellt wird und nicht bereits mit Unterfertigung des Adoptionsvertrages (VwGH 29.1.1996, [93/16/0058](#), 0059).

1257

Die Annahme wird im Falle ihrer Bewilligung rückwirkend zum Zeitpunkt der vertraglichen Willenseinigung wirksam.

1258

Die Aufhebung einer Adoption aus den im [§ 201 Abs. 1 ABGB](#) genannten Gründen (Wirkung ex nunc), hebt die entstandene Gebührenschild iSd [§ 17 Abs. 5 GebG](#) (siehe Rz 1099 ff) nicht auf. Eine Erstattung der Gebühr ist daher nicht vorgesehen.

Der Widerruf der gerichtlichen Bewilligung ([§ 200 Abs. 1 ABGB](#)) erfolgt hingegen mit rückwirkender Kraft (ex tunc) und ist gemäß [§ 295a BAO](#) zu berücksichtigen.

1259

Gebührensschuldner sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien als Gesamtschuldner. Im Übrigen siehe Rz 1176 ff.

27.1.5. Gebührenbefreiungen und -ermäßigung

1260

Die Annahme von

- Minderjährigen (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- Stiefkindern (auch volljährige, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben) oder
- eigenen unehelichen Kindern

an Kindes statt ist von der Gebühr befreit.

1261

Unter einem Stiefkind ist das Kind (leibliches Kind oder Wahlkind) eines Ehegatten mit einer Person zu verstehen, das nicht aus der Ehe mit dieser Person stammt (vgl. VwGH 7.12.1964, [1617/64](#)).

Die Stiefkindeigenschaft liegt auch dann vor, wenn zwischen leiblichem Elternteil und Stiefelternteil keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, sondern eine Lebensgemeinschaft besteht.

1262

Werden mehrere Personen an Kindes statt angenommen, ist - gleichgültig ob die Folgeadoptionen gleichzeitig mit der ersten Adoption oder später erfolgen - die Gebühr für das erste Wahlkind in vollem Ausmaß zu entrichten. Für jedes weitere Kind hingegen ist die Gebühr jeweils von einem Drittel des Wertes des Vermögens des bzw. der Annehmenden zu berechnen.

Beispiel:

3 Personen werden von A an Kindes statt angenommen.

Der Wert des Vermögens des Annehmenden beträgt 150.000 Euro.

Höhe der Gebühr für die Annahme des ersten Kindes (1% von 150.000) = 1.500 Euro

Höhe der Gebühr für die Annahme des zweiten und dritten Kindes (je 1% von 50.000), = je 500 Euro

Randzahlen 1263 bis 1269: *derzeit frei*

27.2. Anweisung ([§ 33 TP 4 GebG](#))

27.2.1. Gegenstand der Gebühr

1270

Gemäß [§ 1400 ABGB](#) ist als Anweisung die Ermächtigung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zur Einhebung einer Leistung beim Angewiesenen verbunden mit der Ermächtigung an den Angewiesenen zur Erbringung dieser Leistung für Rechnung des Anweisenden zu verstehen.

1271

Der Angewiesene handelt dabei im eigenen Namen und auf Rechnung des Anweisenden, weil er etwas schuldet (Anweisung auf Schuld) oder weil er ihm Kredit gibt (Anweisung auf Kredit).

Handelt der "Angewiesene" nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des "Anweisenden", so liegt keine Anweisung, sondern lediglich die Erfüllung eines Auftrages vor.

1272

Das Gebührengesetz 1957 beschreibt den Tatbestand im [§ 33 TP 4 GebG](#) abweichend vom Zivilrecht folgendermaßen:

"Anweisungen, wodurch von dem Anweisenden einem Dritten eine Leistung an eine andere Person aufgetragen wird". Nach dieser Begriffsbestimmung ist der Gebührentatbestand erfüllt, wenn eine Erklärung vorliegt, womit ein Dritter angewiesen wird, etwas an eine andere Person zu leisten.

Beispiel:

"An Herrn C in Wien

Zahlen Sie dem Herrn B gegen diese Anweisung 1.000,-- (eintausend) Euro auf meine Rechnung.

Wien, am (Unterschrift) A".

1273

Damit für eine Anweisung iSd [§ 33 TP 4 GebG](#) die Gebührenschuld entsteht, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine Erklärung, womit ein Dritter angewiesen wird, etwas an eine andere Person zu leisten,

- die schriftliche Ausfertigung einer Rechtsurkunde mit vorher angeführtem Inhalt,
- die Übergabe dieser Urkunde an den Angewiesenen oder Anweisungsempfänger (siehe aber auch Rz 1276).

Die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen oder Anweisungsempfänger ist nicht erforderlich.

1274

Der Wechsel stellt einen Sonderfall der Anweisung dar, der einer Gebühr nach [§ 33 TP 22 GebG](#) unterliegt. Ein unvollständiger Wechsel kann jedoch als Anweisung iSd [§ 33 TP 4 GebG](#) zu werten sein (siehe Rz 1620 ff).

27.2.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1275

Bemessungsgrundlage ist der Wert der Leistung, bei einem Geldbetrag der Nominalwert.

Der Gebührensatz beträgt 2% vom Wert der Leistung.

27.2.3. Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Haftung

1276

Gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 2 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Aushändigung der Anweisung durch den Anweisenden an den Angewiesenen oder an den Anweisungsempfänger bzw. an deren Vertreter. Wird die Urkunde nicht nur vom Anweisenden sondern auch vom Angewiesenen oder vom Anweisungsempfänger unterfertigt, verbleibt diese aber beim Anweisenden, entsteht ebenfalls die Gebührenpflicht, weil der Anweisende gegenüber dem Anweisungsempfänger beweisen kann, dass die Leistung des Angewiesenen zugleich eine eigene Leistung an den Anweisungsempfänger bedeutet.

1277

Gebührensschuldner ist gemäß [§ 28 Abs. 1 Z 2 GebG](#) derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist. Gebührenschuldner ist, wenn

- die Anweisung nur vom Anweisenden oder vom Anweisenden und vom Angewiesenen unterfertigt wurde, der Angewiesene, dem die Anweisung ausgehändigt wurde;
- die Anweisung nur vom Anweisenden oder vom Anweisenden und vom Anweisungsempfänger unterfertigt wurde, der Anweisungsempfänger, dem die Anweisung ausgehändigt wurde;

- die Anweisung nicht nur vom Anweisenden unterfertigt wurde und in dessen Händen verbleibt, der Anweisende.

1278

Der Anweisende, der Angewiesene und der Anweisungsempfänger, sofern sie nicht ohnehin Gebührenschuldner sind, haften für die Gebühr, wenn sie die Anweisung annehmen ([§ 30 GebG](#)).

27.2.4. Gebührenbefreiungen

1279

Gemäß [§ 33 TP 4 Abs. 2 GebG](#) sind von den Gebühren befreit:

- Amtliche Anweisungen

Das sind Anweisungen, denen zufolge eine Behörde jemand ermächtigt, bei dritten Personen für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder einer bestimmten Kasse Zahlungen zu leisten oder in Empfang zu nehmen.

- Kaufmännische Anweisungen von Unternehmern oder auf Unternehmer, unbeschadet der Bestimmungen der [§ 33 TP 22 GebG](#).

Für das Vorliegen einer Anweisung nach [§ 33 TP 4 Abs. 2 Z 2 GebG](#) genügt es, dass der Anweisende oder der Angewiesene Unternehmer ist. Wer Unternehmer ist, richtet sich nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen. Für Wechsel sowie für an Order lautende und über eine Geldleistung ausgestellte Anweisungen auf einen Unternehmer und Verpflichtungsscheine eines Unternehmers sieht [§ 33 TP 22 GebG](#) eine gesonderte Gebührenpflicht vor (siehe Rz 1620 ff).

27.3. Bestandverträge ([§ 33 TP 5 GebG](#))

27.3.1. Gegenstand der Gebühr und Arten von Bestandverträgen

27.3.1.1. Gegenstand der Gebühr

1280

Der Gebühr unterliegen Bestandverträge ([§§ 1090 ff ABGB](#)) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

1281

Ein gültiger Bestandvertrag iSd [§§ 1090 ff ABGB](#) setzt die Vereinbarung voraus, dass eine bestimmte körperliche oder unkörperliche und unverbrauchbare Sache gegen einen bestimmten oder bestimmbaren Preis (Miet-, Pachtzins) auf eine bestimmte Zeit zum Gebrauch überlassen wird, wobei die Gebrauchsüberlassung jedoch auch mit unbestimmtem Endtermin erfolgen kann.

1282

Eine Vereinbarung, durch die eine Sache auf unbestimmte Zeit gegen Zahlung eines einmaligen Betrages - auch wenn dieser in Raten entrichtet wird - zum Gebrauch überlassen wird, ist mangels Bestimmbarkeit des Preises kein Bestandvertrag (VwGH 17.4.1980, [2694/79](#)).

1283

Sonstige Verträge sind solche, die an sich die Tatbestandsmerkmale eines Bestandvertrages iSd [§§ 1090 ff ABGB](#) erfüllen, aber in der Literatur oder Rechtsprechung (VwGH 15.11.1984, [83/15/0181](#), 0182; VwGH 6.5.1985, [84/15/0194](#); VwGH 2.4.1990, [89/15/0147](#); VwGH 27.6.1994, [92/16/0165](#)) nicht als Bestandverträge gewertet werden (zB Nutzungsverträge von Wohnungsgenossenschaften mit ihren Mitgliedern, Leasingverträge).

1284

Für das Erfordernis der Bestimmtheit von Dauer und Entgelt reicht es aus, wenn diese auf Grund des Vertragsinhaltes ermittelbar sind (siehe Rz 1313 ff).

27.3.1.2. Beispiele für gebührenpflichtige Bestandverträge

1285

- Mietvertrag;
- Pachtvertrag;
- Fischereipachtvertrag;
- Jagdpachtvertrag;
- Leasingvertrag, bei dem nicht bereits der Kauf des Leasingobjektes vereinbart und beurkundet ist. Diese Finanzierungsleasingverträge unterliegen jedoch auch dann der gegenständlichen Rechtsgeschäftsgebühr, wenn dem Leasingnehmer optional eine Kaufmöglichkeit eingeräumt wird (VwGH 15.12.1976, [2005/74](#); VwGH 15.11.1984, [83/15/0181](#)). Ein Kaufleasingvertrag ist ein nicht gebührenpflichtiger Kaufvertrag;
- Safevertrag, mit dem lediglich die Schließfächeranlage zur Nutzung überlassen wird;
- Vertrag über die Aufstellung von Automaten (Musikautomaten, Spielautomaten, Kopierer usw.);

- Garagierungsvertrag, bei dem der Fahrzeugbesitzer das Recht auf Nutzung eines bestimmten oder zumindest bestimmbaren Abstellplatzes eingeräumt bekommt. Bestimmbar ist ein Abstellplatz auch dann, wenn der Fahrzeughalter einen freien Abstellplatz unter mehreren zur Verfügung stehenden wählen kann. Steht die Obsorgepflicht des Vertragspartners (Garagenbesitzer) im Vordergrund, so ist ein nicht der Gebührenpflicht unterliegender Verwahrungsvertrag anzunehmen;

Beispiel:

Es wird ein Garagierungsvertrag abgeschlossen, bei dem der Fahrzeugbesitzer das Recht auf Nutzung eines beliebigen Abstellplatzes innerhalb einer Garage erhält. Die Pflicht des Garagenbetreibers zur Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges wird ausgeschlossen.

Es liegt ein gebührenpflichtiger Bestandvertrag vor, da ein bestimmbarer Bestandgegenstand zum Gebrauch überlassen wird und keine Obsorgepflichten des Vertragspartners bestehen.

- Abbauvertrag, wenn sich der Grundeigentümer zur Duldung von Handlungen des Vertragspartners verpflichtet (vgl. VwGH 24.6.2010, [2010/16/0053](#); VwGH 13.12.2012, [2010/16/0023](#); VwGH 27.3.2018, [Ra 2018/16/0018](#)) und sich das Entgelt nach der Dauer bemisst; verpflichtet sich dagegen der Grundeigentümer zu einem positiven Tun und richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Menge des gewonnenen Materials, liegt ein nicht gebührenpflichtiger Kaufvertrag vor.

27.3.1.3. Beispiele für nicht gebührenpflichtige Verträge

1286

- Know-how Verträge; die Überlassung rechtlich nicht geschützten Erfahrungswissens stellt im Gegensatz zu Patenten, Marken und Mustern kein Recht und damit keine unverbrauchbare Sache iSd bürgerlichen Rechts und somit auch keine unverbrauchbare Sache iSd [§ 33 TP 5 Abs. 1 GebG](#) dar, so dass sie nicht der Gebühr unterliegen (siehe Rz 1364 ff);
- bloße Verwahrungsverträge (zB Depotvertrag, der die Übernahme von Wertpapieren durch die Bank zur Verwahrung zum Gegenstand hat; Verträge über Tierbetreuung);
- Vertrag über den Übergang der Hauptmietrechte; die Beurkundung des Überganges der Hauptmietrechte gemäß [§ 12a Abs. 1 MRG](#) ist nicht gebührenpflichtig, weil darin kein rechtsgeschäftlicher Vorgang, sondern ein gesetzlicher Vertragsübergang gelegen ist. Wird hingegen nach dem Inhalt der von den Parteien errichteten Urkunde nicht bloß ein ex lege eingetretener Rechtsübergang, sondern die Willensübereinstimmung aller Vertragspartner über die Übernahme des Bestandvertrages festgehalten, dann wird Gebührenpflicht begründet, weil Parteienvereinbarungen auch dann gebührenpflichtig

sind, wenn der vereinbarte Erfolg auch ohne Vorliegen der Vereinbarung kraft Gesetzes einträte. Gleiches gilt in den Fällen der [§§ 13](#) und [14 MRG](#);

- Veräußerung eines vermieteten Grundstücks und Beurkundung eines ex lege Vermieterwechsels gemäß [§ 1120 ABGB](#), sofern lediglich die Rechtsfolgen des § 1120 ABGB dokumentiert werden und keine darüber hinausgehende Willenseinigung getroffen wird; davon zu unterscheiden ist die Vertragsübernahme;
- Beurkundung eines ex lege eingetretenen Überganges eines Vertrages gemäß [§ 38 UGB](#), sofern lediglich die Rechtsfolgen des § 38 UGB dokumentiert werden und kein darüber hinausgehender vertraglicher Titel für ein über den [§ 38 UGB](#) hinausgehendes Rechtsgeschäft geschaffen oder beurkundet wurde (zB Abänderung von Kautionsbestimmungen oder gesetzlichen Haftungsregelungen; vgl. VwGH 8.11.2021, [Ra 2019/16/0193](#)).

27.3.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1287

Die Bemessungsgrundlage ist abhängig von den vertraglich vereinbarten Leistungen und der vereinbarten Dauer.

1288

Die Gebühr beträgt

- im Allgemeinen 1%,
- bei Jagdpachtverträgen 2%

von der Bemessungsgrundlage.

27.3.2.1. Wert der vertraglich vereinbarten Leistungen

1289

Unter vertraglich vereinbarten Leistungen sind alle wiederkehrenden und/oder einmaligen Leistungen (VwGH 7.10.1993, [93/16/0140](#)) zu verstehen, die der Bestandnehmer zu erbringen hat, um den Gebrauch der Bestandsache zu erlangen (zB VwGH 9.9.1970, [1043/69](#); VwGH 2.7.1981, [0701/80](#); VwGH 12.11.1997, [97/16/0038](#); VwGH 12.11.1997, [97/16/0063](#), VwGH 28.2.2002, [2001/16/0606](#)).

Beispiele:

Wiederkehrende Leistungen sind zB die monatliche Miete (Pacht).

Einmalige Leistungen sind etwa Baukostenbeiträge, Investitionsablösen.

27.3.2.1.1. Allgemeines zum Umfang und zur Bewertung

1290

Einmalige und wiederkehrende Leistungen für die Gebrauchsüberlassung gehören auch dann zum Wert, wenn sie unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen angerechnet werden können (wesentliche Bedeutung bei Nutzungsverträgen und Leasingverträgen mit Kaufoption).

1291

Ein wie auch immer bezeichneter Einmalbetrag, der bei vorzeitiger Vertragsauflösung nicht rückzahlbar ist, ist in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen; dh. hat der Bestandgeber bei vorzeitiger Vertragsauflösung Anspruch auf Erhalt der Leistungsentgelte, die ohne vorzeitige Vertragsauflösung angefallen wären, so ist dieser Betrag als nicht rückzahlbare einmalige Leistung anzusehen.

1292

Hingegen sind bei Verträgen auf unbestimmte Dauer einmalige Leistungen (zB Baukostenzuschüsse, Grundkostenanteile) ihrem Charakter nach als wiederkehrende Leistungen anzusehen und nur anteilmäßig in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie für eine längere Nutzungszeit als drei Jahre bestimmt sind und sich aus dem Inhalt der Vereinbarung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergibt, dass ein aliquoter Rückforderungsanspruch (nicht „abgewohnter“ Teil) des Bestandnehmers hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistung für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses vor dem Ablauf des Aufteilungszeitraumes besteht.

1293

Eine einmalige Leistung liegt auch dann vor, wenn bei vorzeitiger Beendigung (wegen der vorzeitigen Beendigung) vom Mieter eine Leistung zu erbringen ist. Die Leistungspflicht des Mieters kann auch dann gebührenrechtlich beachtlich sein, wenn der Vermieter (diese Leistungspflicht des Mieters auslösend) die vorzeitige Beendigung erklärt.

Eine (direkte) Proportion zur Vertragsdauer nimmt aber den Charakter einer Einmalzahlung. Hängt die Dauer einer „Restmiete“ von der restlichen Dauer des Kündigungsverzichts der Mieter ab, nimmt dies den Charakter einer Einmalzahlung. Da es sich aber auch nicht um wiederkehrende Leistungen handelt, zählen die „Restmieten“ nicht zum Wert, von dem die Gebühr zu berechnen ist.

1294

Annuitätenzahlungen von Genossenschaftlern gehören zum Nutzungsentgelt. Der Wert von auf bestimmte Zeit vereinbarten wiederkehrenden Leistungen ist nach [§ 15 BewG 1955](#) mit der Summe der Jahreswerte, jedoch ohne Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung

von Zinseszinsen, höchstens jedoch mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes zu bewerten. Bei Bestandverhältnissen von unbestimmter Dauer mit einem sich nach einiger Zeit vereinbarungsgemäß erhöhenden Mietzins ist - dem Urkundenprinzip Rechnung tragend - von dem gemäß [§ 26 GebG](#) als unbedingt und sofort fällig geltenden erhöhten Bestandzins auszugehen.

1295

Für die Einbeziehung des Wertes einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber in die Bemessungsgrundlage der Gebühr ist nicht entscheidend, ob die Leistung an den Bestandgeber oder an einen Dritten zu erbringen ist.

27.3.2.1.2. Bestimmbarkeit der Preisvereinbarung

1296

Die Höhe der (Teil-)Leistungen muss für ihre Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage nicht ziffernmäßig festgelegt sein, hierfür reicht bereits die grundsätzliche Vereinbarung deren Bezahlung (VwGH 12.7.1962, [0175/62](#)).

1297

Ist die Höhe der Leistung von künftigen, ungewissen Ereignissen abhängig (zB umsatzabhängige Pacht), ist gemäß [§ 17 Abs. 3 BewG 1955](#) der in Zukunft voraussichtlich erzielbare Durchschnittswert der Gebühr zugrunde zu legen. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, welche Anzahl von Jahren für die im § 17 Abs. 3 BewG 1955 vorgesehene Ermittlung eines Durchschnitts der Jahresnutzung heranzuziehen ist. IdR wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der Zukunftsprognosen für eine Schätzung des voraussichtlich erzielbaren Durchschnittswertes hinreichend sein.

1298

Wird in einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Bestandvertrag vereinbart, dass nach einer bestimmten Dauer ein höherer Bestandzins zu entrichten ist, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage - dem Urkundenprinzip Rechnung tragend - von dem gemäß [§ 26 GebG](#) als unbedingt und sofort fällig geltenden erhöhten Bestandzins auszugehen (VwGH 18.4.1997, [97/16/0079](#)).

1299

Teil der Bemessungsgrundlage ist auch das Entgelt des Bestandnehmers an den Bestandgeber für die Übernahme anderstypischer Verpflichtungen des Bestandgebers zur Sicherung der Erhaltung der Bestandsache bzw. ihres besseren Gebrauches (vgl. VwGH 22.6.1987, [86/15/0138](#)). Auch atypische Leistungen, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer im Zusammenhang mit der Inbestandnahme verpflichtet hat und die der

Sicherung und der Erhaltung der Bestandsache und deren störungsfreiem Gebrauch dienen, zählen zum Entgelt (VwGH 17.2.1994, [93/16/0160](#)). Die Erbringung der Leistung oder Teilen davon an vom Bestandgeber verschiedene Personen schließt die Einbeziehung als Entgelt in die Bemessungsgrundlage nicht aus, sofern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zur Überlassung der Bestandsache besteht.

1300

Zum Entgelt zählen alle Leistungen, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer zur Erlangung der Bestandsache verpflichtet, auch wenn sie in anderen Schriften als dem Bestandvertrag vereinbart sind, sofern diese Schriften auf Grund des Urkundeninhaltes (siehe Rz 1086) zu einem Bestandteil des Bestandvertrages werden. Das sind zB:

- Betriebskosten zB für Wasser, Heizung, Müllabfuhr oder die Grundsteuer (siehe Rz 1302 ff);
- Baukostenbeiträge und Darlehensannuitäten (siehe Rz 1306 ff), die nach Maßgabe der tatsächlichen Dauer des Bestandverhältnisses dem Bestandgeber verbleiben ("abgewohnte" Kostenanteile);
- gesetzliche Umsatzsteuer vom Mietzins (siehe Rz 1309 ff);
- Mietzinsvorauszahlungen;
- bei Jagdpachtverträgen die Kosten des Jagdschutzpersonals und das Wildschadenpauschale;
- bei Kfz-Leasingverträgen die vereinbarten Versicherungsprämien, wenn der Bestandnehmer in einem Kfz-Leasingvertrag zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet wird (siehe Rz 1303);
- bei Vermietung von Kopierern eine Zusatzmiete pro Kopie (Mindestverrechnung);
- sonstige Leistungen zB auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen, Wartungsverträge, Serviceverträge, Franchiseverträge (siehe Rz 1043) udgl;
- sonstige vertraglich vereinbarte Verpflichtungen, wie zB der Einbau einer Klimaanlage, das Ausmalen der Räume nach Beendigung des Bestandverhältnisses (vgl. VwGH 25.10.2006, [2006/16/0111](#)), das Räumen von Schnee, die Erbringung von Werbemaßnahmen oder die Durchführung von Umbaumaßnahmen;
- einmalige Leistungen, die – unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Bestandverhältnisses – nicht erstattet werden sollen (zB Kautions; vgl. VwGH 28.2.2002, [99/16/0140](#)).

1301

Wird das Entgelt nicht für die Zurverfügungstellung der unverbrauchbaren Sache auf eine bestimmte Zeit vereinbart, sondern sind andere Vertragspunkte für das Entgelt maßgebend, so kann nicht von einem Bestandvertrag ausgegangen werden.

27.3.2.1.3. Besondere Bestandteile des Entgelts

27.3.2.1.3.1. Betriebskosten als Nebenleistung

1302

Die Betriebskosten (zB Beheizungs- und Warmwasserkosten) sind grundsätzlich in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich der Bestandnehmer ausdrücklich zur Zahlung der Kosten im Bestandvertrag verpflichtet. An wen die Zahlung der Betriebskosten erfolgt, ist für die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Gebühr unerheblich.

1303

Bei vertraglicher Verpflichtung des Bestandnehmers zum Abschluss einer Versicherung ist auch die Prämie in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen (vgl. VwGH 12.11.1997, [97/16/0063](#)).

Versicherungsprämien gehören dann zur Gebührenbemessungsgrundlage, wenn es entweder Sache des Leasinggebers ist, gegen Entgelt für einen entsprechenden Versicherungsschutz des Objektes zu sorgen und der Leasingnehmer dem Leasinggeber die Kosten ersetzt oder wenn der Leasingnehmer vertraglich die Verpflichtung übernimmt, Versicherungsverträge abzuschließen und zu finanzieren (vgl. VwGH 30.3.2000, [99/16/0372](#)).

Das gilt auch für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

Wird vertraglich vereinbart, dass der Leasingnehmer eine Versicherung abzuschließen hat, so ist diese Teil der Bemessungsgrundlage (vgl. VwGH 17.2.1994, [93/16/0160](#)).

Dabei kann die [Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Feststellung von Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandsobjekten für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr](#), BGBl. II Nr. 242/1999, Anwendung finden (siehe Rz 1305).

Wird im Leasingvertrag vereinbart, dass der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er freiwillig eine Kaskoversicherung abschließt, diese an den Leasinggeber vinkulieren muss, so unterliegt diese nicht der Gebühr. Die Verpflichtung zur Vinkulierung als solche stellt noch keine Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung dar.

Schließt der Leasingnehmer im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag einen Versicherungsvertrag ab, für den der Leasinggeber als Vermittler für eine (Zahlwort!) bestimmte Versicherung auftritt, so zählt das Entgelt zur Bemessungsgrundlage. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Leasingvereinbarung und der Versicherungsvertrag in einer Urkunde (Paketangebot) abgeschlossen werden (VwGH 30.3.2000, [99/16/0372](#); VwGH 28.2.2002, [99/16/0337](#)).

Hat der Leasingnehmer jedoch die freie Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Alternativen, so zählt das Entgelt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Ist im Leasingvertrag vereinbart, dass der Leasingnehmer zB für die Dauer einer allfälligen Auslandsreise mit dem geleasteten Fahrzeug eine Kaskoversicherung abschließen muss, so würde diese grundsätzlich der Gebühr unterliegen, da bedingte Leistungen und Lasten als unbedingte, betagte Leistungen und Lasten als sofort fällig zu behandeln sind ([§ 26 GebG](#)). Eine Gebührenbemessung wird hier allerdings aufgrund fehlender Bemessungsgrundlage nicht möglich sein.

Treibstoff, Wartung, Verschleißreparaturen, Reifenersatz und sonstige Betriebsmittel, für die der Leasingnehmer selbst auf eigene Rechnung sorgen muss, unterliegen nicht der Gebühr. Verpflichtet sich der Leasingnehmer hingegen im Leasingvertrag gegenüber dem Leasinggeber zum Abschluss von Serviceverträgen (zB Full Service-Verträge), ist das dafür zu entrichtende Entgelt Teil der Bemessungsgrundlage für die Gebühr.

Desgleichen unterliegt die motorbezogene Versicherungssteuer nicht der Gebühr, sofern sie nicht vom Leasinggeber zu entrichten ist und vom Leasingnehmer übernommen wird.

1304

Ist die Höhe der Betriebskosten in der Urkunde nicht ziffernmäßig angeführt und können diese auch nicht ermittelt werden (siehe Rz 1083 ff), dann sind folgende Werte exklusive Umsatzsteuer je Monat und je Quadratmeter Nutzfläche anzusetzen ([Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Feststellung von Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandsobjekten für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr](#), BGBl. II Nr. 242/1999 idF BGBl. II Nr. 469/2001):

- für Betriebskosten (ohne Heizung und ohne Warmwasser) 1,30 Euro
- für die Heizkosten 0,58 Euro
- für die Warmwasserkosten 0,29 Euro

1305

Wird der Bestandnehmer in einem Kraftfahrzeugleasingvertrag zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, so ist diese mit folgenden Werten anzusetzen ([Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Feststellung von Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandsobjekten für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr](#), BGBl. II Nr. 242/1999 idF BGBl. II Nr. 469/2001):

- bei Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit 6% der jährlichen Gebührenbemessungsgrundlage pro Versicherungsjahr

- bei Verpflichtung zum Abschluss einer Kaskoversicherung mit 10% der jährlichen Gebührenbemessungsgrundlage pro Versicherungsjahr.

27.3.2.1.3.2. Baukostenbeiträge und Errichtungskosten als Nebenleistungen

1306

Baukosten- und Finanzierungsbeiträge sind in die Bemessungsgrundlage der Gebühr einzubeziehen; dies jedoch nur anteilmäßig, wenn sie als wiederkehrende Leistungen anzusehen sind (siehe Rz 1292).

1307

Auch der Wert der vom Bestandnehmer vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Leistung von bestimmten Investitionen ist in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen.

1308

Bei der Höhe der einzubeziehenden Investitionskosten kommt es nur auf die vertraglich bedungenen Leistungen (in ungefährrer Höhe der Ausbaurkosten) und nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an (VwGH 20.8.1996, [93/16/0097](#)).

27.3.2.1.3.3. Umsatzsteuer als Nebenleistung

1309

Wird im Bestandvertrag zwischen dem Bestandgeber und dem Bestandnehmer vereinbart, dass der Bestandnehmer dem Bestandgeber die auf den Bestandzins entfallende Umsatzsteuer zu ersetzen hat, ist diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil Schuldner der Umsatzsteuer nicht der Bestandnehmer, sondern der Bestandgeber ist und der Bestandnehmer eine dem Bestandgeber obliegende Leistung übernimmt.

1310

Geht aus der Urkunde nicht hervor, dass sich der Bestandnehmer zur Tragung der Umsatzsteuer verpflichtet hat, ist die Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

1311

Folgende Formulierungen in der Urkunde sprechen für die Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage:

- Es wird der Bestandzins inklusive Umsatzsteuer geschuldet;
- Es wird der Bestandzins samt gesetzlicher Umsatzsteuer geschuldet;
- Es wird der Bestandzins zuzüglich Umsatzsteuer geschuldet;

- Sämtliche Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer;
- Es wird der Bestandzins allenfalls mit Umsatzsteuer geschuldet (siehe Rz 1096 ff);
- Der Vermieter kann in die Umsatzsteuerpflicht optieren.

1312

Die Umsatzsteuer ist bei vertraglicher Vereinbarung auch dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie tatsächlich nicht oder nicht an den Bestandgeber geleistet wird, zB bei Eintritt von Reverse Charge. Dies gilt auch unabhängig vom Leistungsort nach dem [UStG 1994](#) (zB Umsatzsteuerpflicht in Deutschland).

27.3.2.2. Dauer**27.3.2.2.1. Allgemeines****1313**

Die Vertragsdauer stellt neben dem vereinbarten Preis das zweite Element zur Feststellung des Wertes eines Bestandvertrages dar. Die Vertragsdauer ist kein für das Zustandekommen eines Bestandvertrages wesentlicher Bestandteil, sie ist aber für die Bemessung der Bestandvertragsgebühr bedeutsam.

1314

Die Gebühr darf nur von der rechtsgeschäftlich vereinbarten Dauer erhoben werden. Auf die tatsächliche Dauer kommt es nicht an, auch wenn diese im Zeitpunkt der Bemessung bekannt ist.

1315

Wird ein Bestandvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen und vereinbart, dass eine Fortsetzung des Bestandverhältnisses nach Ablauf dieser Zeit einer gesonderten Vereinbarung bedarf, erstreckt sich der Bestandvertrag nach dem Wortlaut der Vertragsurkunde nicht über einen die vereinbarte bestimmte Dauer hinausreichenden Zeitraum, weil dieser Formulierung zufolge es zur Fortsetzung des Bestandverhältnisses erst einer neuerlichen Willenseinigung bedarf.

1316

Wird nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Bestandsdauer das Bestandverhältnis gemäß [§§ 1114](#) und [1115 ABGB](#) fortgesetzt, ohne dass eine Verlängerung im Vertrag vereinbart ist oder eine neuerliche Urkunde über das fortgesetzte Bestandverhältnis errichtet wird, ist die Verlängerung der Bestandsdauer gebührenrechtlich unbeachtlich.

1317

Wird hingegen über die Verlängerung eine Urkunde errichtet, stellt diese einen gebührenpflichtigen Nachtrag im Umfang der Verlängerung dar (vgl. VwGH 10.4.2024, [Ro 2022/16/0017](#), siehe Rz 1140).

1318

Eine Vertragsverlängerung durch Optionsausübung stellt die Beifügung einer Bedingung dar, bei deren Eintritt (Ausübung der Option) sich die Geltungsdauer des Vertrages verlängert. Eine solche Bedingung hat nach [§ 17 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 1096 ff) auf das Entstehen der Gebührenschuld keinen Einfluss. Die Gebühr ist von dem Entgelt zu entrichten, das auf die Summe der ursprünglich vereinbarten und der vom Optionsrecht umfassten Verlängerungszeiten entfällt.

27.3.2.2.2. Bestimmte Dauer

1319

Eine bestimmte Dauer liegt vor, wenn nach dem Vertragsinhalt beide Vertragsteile auf eine bestimmte Zeit an das Vertragsverhältnis gebunden sind.

1320

Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der vom Bestandnehmer während der gesamten vorgesehenen Vertragsdauer geschuldeten Leistungen, höchstens jedoch das 18-fache des Jahreswertes ([§ 15 Abs. 1 dritter Satz BewG 1955](#)).

Beispiel:

*Ein Bestandvertrag wird auf die bestimmte Zeit von 25 Jahren abgeschlossen.
Bemessungsgrundlage ist der 18-fache Jahreswert.*

1321

Ist eine bestimmte Dauer, zB eine fünfjährige Laufzeit, vereinbart, bildet der fünffache Jahreswert der vereinbarten Leistung die Bemessungsgrundlage.

1322

Ein seinem Wortlaut nach auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag ist gebührenrechtlich als solcher auf bestimmte Dauer anzusehen, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit von keinem der Vertragsteile einseitig beendet werden kann oder diese Möglichkeit auf einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt ist.

1323

Ein Bestandverhältnis, das zwar der Form nach auf eine bestimmte Zeit eingegangen wird, aber dennoch vor Ablauf dieser Zeit von jedem der beiden Vertragsteile oder auch nur von einem von ihnen beliebig aufgelöst werden kann, ist in seiner Dauer unbestimmt.

1324

Ein Vertrag auf bestimmte Dauer, bei dem ein Kündigungsrecht nur für einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle vorgesehen ist, bleibt gebührenrechtlich ein Vertrag auf bestimmte Dauer.

1325

Im Falle einer uneingeschränkten Kündigungsmöglichkeit liegt grundsätzlich ein Vertrag auf unbestimmte Dauer vor.

1326

Ob eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf einige im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle vorliegt, ist eine Frage, die nach Gewicht und der Wahrscheinlichkeit einer Realisierung der vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe von Fall zu Fall verschieden beantwortet werden muss (VwGH 27.1.2000, [99/16/0017](#); VwGH 19.9.2017, [Ra 2017/16/0111](#) und VwGH 26.4.2018, [Ra 2018/16/0040](#)).

1327

Wenn auch die Vereinbarung aller Kündigungsgründe des [§ 30 Abs. 2 MRG](#) allein noch keine ausreichende Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis eines Vertrages auf bestimmte Dauer darstellt, so kann eine Gewichtung und eine Unwahrscheinlichkeit dieser vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe zum Ergebnis führen, von einem Vertrag auf bestimmte Dauer auszugehen (VwGH 29.3.2024, [Ra 2021/16/0055](#) mit Hinweis auf VwGH 19.9.2017, [Ra 2017/16/0111](#) und 0112). Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Kündigungsgründe des [§ 30 Abs. 2 MRG](#) wird in der Regel aber von einem Vertrag auf bestimmte Dauer auszugehen sein.

1328

Für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Kündigungsgründe ist zudem darauf abzustellen, ob der Bestandgeber im Einzelfall auf den Eintritt Einfluss nehmen kann.

Beispiel:

In einem Bestandvertrag vereinbaren die Parteien folgende Kündigungsgründe des Bestandgebers, während der Bestandnehmer auf jegliche Kündigungsrechte verzichtet:

- *Verzug der Zahlung des Mietzinses ([§ 30 Abs. 2 Z 1 MRG](#))*

- *Regelmäßige Verwendung der vermieteten Räumlichkeiten nicht zu der im Vertrag bedungenen oder einer gleichwertigen geschäftlichen Betätigung ([§ 30 Abs. 2 Z 7 MRG](#))*
- *Außerordentliche Kündigungsgründe, die ein Fehlverhalten des Vertragspartners voraussetzen*

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Kündigungsgründe ist abhängig vom Verhalten des Bestandnehmers. Der Bestandgeber kann auf den Eintritt keinen Einfluss nehmen, sodass diese Kündigungsgründe zu keiner unbestimmten Dauer des Vertrages führen.

1329

Bei einem nur einseitigen Kündigungsverzicht bleibt der Vertrag ein solcher auf unbestimmte Dauer, wenn der andere Vertragsteil den Vertrag jederzeit durch Kündigung auflösen kann, es sei denn, dass durch die einseitige Kündigung nicht beide Vertragsteile von ihrer Verpflichtung zur Leistung für die Zeit nach der Vertragsauflösung befreit sind.

Beispiel:

Der Vermieter bindet sich für einen bestimmten Zeitraum von 5 Jahren durch Kündigungsverzicht, während der Mieter ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen kann. Kann der Mieter im Falle der Kündigung die geleisteten Mietzinsvorauszahlungen nicht zurückfordern, liegt ein Vertrag auf bestimmte Zeit vor.

1330

Durch beiderseitigen Kündigungsverzicht wird der Vertrag auf die Dauer dieses Verzichts unkündbar und damit zu einem Vertrag von bestimmter Dauer auch dann, wenn er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde (siehe Rz 1332 ff). Der Gebührenbemessung ist dabei nicht nur die vom beiderseitigen Kündigungsverzicht umfasste bestimmte Dauer, sondern auch unbestimmte Dauer zu Grunde zu legen (siehe Rz 1345 f).

Beispiel:

Ein Vertrag auf unbestimmte Dauer. Der Mieter verzichtet für 5 Jahre, der Vermieter für 7 Jahre auf sein Kündigungsrecht. Vom beiderseitigen Kündigungsverzicht umfasst sind 5 Jahre. Insoweit liegt eine bestimmte Dauer vor. Für die Gebührenbemessung ist daher eine Dauer von 5 Jahren bestimmte Dauer und 3 Jahren unbestimmte Dauer maßgeblich.

1331

Als Vertrag auf bestimmte Dauer ist eine Vereinbarung anzusehen, nach der sich ein Mietvertrag auf bestimmte Dauer um eine weitere bestimmte Dauer verlängert, falls er vor Ablauf der ersten bestimmten Dauer nicht aufgekündigt wird; die Möglichkeit der Auflösung mit Ablauf der ersten bestimmten Dauer ist in diesem Fall gebührenrechtlich unbeachtlich.

Beispiel:

Mietvertrag auf vier Jahre. Falls er nicht aufgekündigt wird, verlängert sich der Mietvertrag um 5 Jahre. Für die Gebührenbemessung ist eine Dauer von 9 Jahren maßgeblich.

27.3.2.2.3. Unbestimmte Dauer

27.3.2.2.3.1. Allgemeines

1332

Bestandverträge sind dann auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit lautet oder eine Vereinbarung über die Dauer fehlt und auch sonst im Vertrag kein Anhaltspunkt enthalten ist, auf welche Dauer sich die Vertragsparteien binden wollten.

1333

Eine unbestimmte Vertragsdauer liegt vor, wenn auch nur ein Vertragspartner in der Lage ist, den Vertrag jederzeit aufzulösen, wobei einzelne, bestimmt bezeichnete Kündigungsgründe (zB jene nach [§§ 1117](#) und [1118 ABGB](#)) unberücksichtigt bleiben.

1334

Ein Bestandverhältnis, das zwar der Form nach auf eine bestimmte Zeit eingegangen wird, aber dennoch vor Ablauf dieser Zeit von jedem der beiden Vertragsteile oder auch nur von einem von ihnen beliebig aufgelöst werden kann, ist in seiner Dauer unbestimmt.

1335

Bei Bestandverträgen mit unbestimmter Dauer sind die wiederkehrenden Leistungen mit dem dreifachen Jahreswert zu bewerten ([§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG](#) stellt im Verhältnis zu [§ 15 Abs. 3 BewG 1955](#) eine Sondervorschrift dar).

1336

Wird ein Vertrag auf die bestimmte Dauer von weniger als 3 Jahren (zB 2 Jahren) geschlossen, der aber von einem der Vertragspartner jederzeit gekündigt werden kann, so liegt grundsätzlich ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Bemessungsgrundlage wäre das dreifache Jahresentgelt. Da der Vertrag jedoch keinesfalls 3 Jahre dauern kann, ist in diesem Fall von der (bestimmten) maximalen Vertragsdauer auszugehen (im Beispiel also zweifaches Jahresentgelt).

27.3.2.2.3.2. Präsentationsrecht und Weitergaberecht

1337

Ein Präsentationsrecht des Bestandnehmers enthält nur die Verpflichtung des Vermieters gegenüber dem Mieter, unter gewissen Bedingungen mit einem vom Mieter vorgeschlagenen geeigneten Dritten einen Vertrag gleichen oder bestimmten anderen Inhaltes abzuschließen (VwGH 9.9.2015, [Ro 2014/16/0072](#) mit Hinweis auf OGH 28.6.2000, [6 Ob 258/99f](#)).

1338

Ein solches in einem Bestandvertrag eingeräumtes Präsentationsrecht bewirkt in der Regel, dass von einer unbestimmten Vertragsdauer iSd [§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG](#) auszugehen ist (VwGH 9.9.2015, [Ro 2014/16/0072](#) mit Hinweis auf VwGH 17.9.1990, [90/15/0034](#)).

1339

Wird von solch einem Präsentationsrecht Gebrauch gemacht und schließt der Präsentierte mit dem verbleibenden Vertragspartner einen neuen Bestandvertrag, unterliegt dieser der Gebührenpflicht nach [§ 33 TP 5 GebG](#) (vgl. VwGH 9.9.2015, [Ro 2014/16/0072](#) mit Hinweis auf VwGH 11.9.2014, [2012/16/0023](#)).

1340

Liegt ein Präsentationsrecht vor, ist die Wahrscheinlichkeit der Ausübung dieses Rechtes zu prüfen. Führen Beschränkungen hinsichtlich der Auswahl des präsentierten Vertragspartners (insbesondere betreffend Unternehmensgruppe, Sitz, Bonität, Pachtzweck usw.) dazu, dass die Wahrscheinlichkeit der Ausübung des Präsentationsrechtes gering ist, liegt keine unbestimmte Vertragsdauer aufgrund eines Präsentationsrechtes vor. Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit hat im Einzelfall zu erfolgen.

1341

Demgegenüber liegt ein Weitergaberecht vor, wenn der Bestandgeber (etwa schon im Bestandvertrag) von vornherein zustimmt und dem Bestandnehmer das Recht einräumt, durch bloße Erklärung alle Rechte und Pflichten aus dem Bestandverhältnis auf einen Dritten mit der Wirkung zu übertragen, dass dieser an seiner Stelle Bestandnehmer wird, ohne dass es einer (weiteren) Erklärung des Bestandnehmers bedarf (VwGH 9.9.2015, [Ro 2014/16/0072](#) mit Hinweis auf OGH 18.12.2001, [5 Ob 201/01x](#), und die Beschlüsse des OGH 17.12.2003, [9 Ob 84/03y](#), und 18.11.2014, [5 Ob 152/14k](#)).

1342

Die Ausübung eines Weitergaberechtes führt zu keiner Auflösung des ursprünglichen Vertrages. Das ursprüngliche Bestandverhältnis wird nach Ausübung des Weitergaberechtes mit dem neuen Bestandnehmer fortgesetzt, sodass die Vereinbarung des Weitergaberechtes keine Auswirkung auf die ursprünglich vereinbarte Bestandvertragsdauer hat. Die Vereinbarung eines Weitergaberechtes führt nicht zu einer unbestimmten Vertragsdauer.

1343

Für die Beurteilung, ob ein Präsentations- oder Weitergaberecht vorliegt, ist der Inhalt des Rechtes, und nicht seine Bezeichnung, maßgeblich.

1344

Folgende Kriterien können für ein Weitergaberecht sprechen, auch wenn dieses im Vertrag als Präsentationsrecht bezeichnet wird:

- Die bereits abgelaufene Vertragsdauer mit dem Bestandnehmer und die verbleibende Vertragsdauer mit dem Dritten werden zusammengerechnet (keine Änderung der ursprünglichen Gesamtdauer);
- Optionen auf Vertragsverlängerungen werden durch den Dritten übernommen;
- der Bestandgeber ist verpflichtet, einen Vertrag mit demselben Inhalt und denselben Konditionen abzuschließen.

27.3.2.2.4. Kombination von bestimmter und unbestimmter Dauer

1345

Eine Verlängerung eines Vertrages, der zunächst auf bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, auf unbestimmte Zeit liegt vor, wenn der Vertrag nach Ablauf der bestimmten Vertragsdauer ausdrücklich auf unbestimmte Zeit oder auf eine unbestimmte Anzahl bestimmter Zeiträume verlängert wird (zB „... das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um x Jahre ...“). Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist aus der Summe der Jahreswerte der bestimmten und der unbestimmten Vertragsdauer zu ermitteln.

Beispiel:

In einem Bestandvertrag mit der bestimmten Vertragsdauer von 5 Jahren wird vereinbart, dass sich dieser um jeweils 4 Jahre verlängert, wenn er nicht aufgekündigt wird. Für die Gebührenbemessung ist von einer bestimmten Dauer von 5 Jahren und der unbestimmten Dauer auszugehen. Bemessungsgrundlage ist somit der achtfache Jahreswert.

1346

Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Bestandverträge, bei denen zunächst für eine bestimmte Zeit ein beiderseitiger Kündigungsverzicht vereinbart wurde, sind für die Zeit des Kündigungsverzichtes als Verträge mit bestimmter Dauer und für die anschließende unbestimmte Zeit als solche von unbestimmter Vertragsdauer zu vergebühren.

Beispiel:

Verzichten der Bestandgeber innerhalb der ersten neun Jahre und die Bestandnehmerin innerhalb der ersten vier Jahre auf ein Kündigungsrecht, so ist der Bestandvertrag gebührenrechtlich so zu beurteilen, als wäre er zunächst auf bestimmte Dauer von vier Jahren abgeschlossen und danach, aufgrund der jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit, als Vertrag auf unbestimmte Zeit zu sehen. Bemessungsgrundlage ist somit der siebenfache Jahreswert.

27.3.2.2.5. Immerwährende Dauer

1347

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind solche, deren Ende von Ereignissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie in absehbarer Zeit eintreten (VwGH 16.2.1984, [83/15/0047](#), 0048). Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind hingegen solche, bei denen das Ende in absehbarer Zeit sicher, der Zeitpunkt des Fortfalls aber ungewiss ist. Die Dauer eines Rechtsverhältnisses auf eine Zeit von 99 Jahren wird im Rechtsleben üblicherweise einer immerwährenden Dauer gleichgesetzt (VwGH 15.3.2001, [99/16/0312](#)).

1348

Immerwährende Nutzungen und Leistungen sind gemäß [§ 15 Abs. 2 BewG 1955](#) mit dem 18-fachen des Jahreswertes anzusetzen.

27.3.2.3. Zusammenfassung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Kurzdarstellung

1349

Vertragsinhalt	Bemessungsgrundlage
Vertrag auf bestimmte Zeit (keine Kündigungsrechte)	Bestimmte Dauer: Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X bestimmte Zeit + einmalige Leistungen (insgesamt maximal 18 Jahre)
Vertrag auf unbestimmte Zeit (ohne beidseitigen Kündigungsverzicht)	Unbestimmte Dauer: Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X 3 + einmalige Leistungen
Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte Zeit; anderer Vertragspartner kann jederzeit kündigen	Unbestimmte Dauer
Vertrag auf unbestimmte Zeit mit zweiseitigem Kündigungsverzicht von (verschiedener) bestimmter Zeit	Bestimmte Dauer iHv so vielen Jahren, als vom zweiseitigen Kündigungsverzicht umfasst + unbestimmte Dauer (insgesamt maximal 21 Jahre)
Vertrag auf bestimmte Zeit mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte, kürzere Zeit; anderer Vertragspartner kann nicht kündigen; nach Ende des Verzichtes ist die Kündigung jederzeit möglich	Bestimmte Dauer iHv so vielen Jahren, als vom einseitigen Kündigungsverzicht umfasst + unbestimmte Dauer (insgesamt maximal 21 Jahre)

Vertrag auf bestimmte Zeit (keine Kündigungsrechte); Verlängerung um eine weitere bestimmte Zeit, wenn das Vertragsverhältnis nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht beendet wird	Bestimmte Dauer + bestimmte Dauer (insgesamt maximal 18 Jahre)
Vertrag auf bestimmte Zeit (keine Kündigungsrechte); Verlängerung auf unbestimmte Zeit, wenn das Vertragsverhältnis nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht beendet wird	Bestimmte Dauer + unbestimmte Dauer (insgesamt maximal 21 Jahre)
Vertrag auf bestimmte Zeit; ein oder beide Vertragspartner können jederzeit unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen	Unbestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte Zeit; ein Vertragspartner verzichtet auf sein Kündigungsrecht und der andere Vertragspartner kann nur bei Vorliegen eng abgegrenzter Kündigungsgründe (zB § 30 Abs. 2 MRG , außerordentliche Kündigungsgründe) kündigen	Bestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte Zeit von über 18 Jahren	Bestimmte Dauer von maximal 18 Jahren

27.3.3. Entstehen der Gebührenschild und Gebührenschildner

1350

Bestandverträge sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte.

1351

Zum Entstehen der Gebührenschild siehe [§ 16 GebG](#) (Rz 1050 ff).

1352

Zum Gebührenschildner siehe [§ 28 GebG](#) (Rz 1176 ff).

27.3.4. Gebührenbefreiungen ([§ 33 TP 5 Abs. 4 GebG](#))

27.3.4.1. Miete von Wohnräumen

1353

Befreit sind Verträge über die Miete von Wohnräumen ([§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG](#) idF BGBl. I Nr. 147/2017). Nicht erfasst von der Befreiung sind hingegen Pachtverträge (VwGH 14.5.2024, [Ro 2024/16/0004](#)).

1354

Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen Miet- und Pachtvertrag ist die vertragliche Zweckbestimmung in der Vertragsurkunde – unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft als Miet- oder Pachtvertrag bezeichnet wird. Gemäß [§ 1091 ABGB](#) ist ein Bestandvertrag, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen lässt, ein Mietvertrag.

Kann die Bestandsache aber nur durch Fleiß und Mühe benützt werden oder ist dem Bestandnehmer über den Gebrauch der Sache hinaus auch dessen Fruchtziehung erlaubt, liegt ein Pachtvertrag vor.

Beispiel:

Es wird ein Bestandvertrag über ein Gebäude abgeschlossen, das künftig durch den Bestandnehmer als Hotel genutzt werden soll.

Die vertragliche Zweckbestimmung des Bestandvertrages geht über den bloßen Gebrauch des Bestandobjektes hinaus, da Zweck des Bestandvertrages die Nutzung als Hotel und damit die Fruchtziehung ist. Es liegt ein Pachtvertrag vor.

Gegenstand eines Pachtvertrages können dabei nicht nur bereits bestehende, sondern auch erst zu errichtende Unternehmen sein, wenn die wesentlichen Grundlagen für den Unternehmensbeginn vom Bestandgeber beigestellt werden.

Ein Abgrenzungskriterium zwischen Miet- und Pachtvertrag liegt insbesondere in der Betriebspflicht. Hat die Betriebspflicht den Zweck, dass der Bestandnehmer durch ordnungsgemäße Fortsetzung des Betriebes die Bestandsache als solche erhält und sie damit in ordnungsgemäßem Zustand zurückgeben kann, ist von einem Pachtvertrag auszugehen. Ein weiteres Indiz für einen Pachtvertrag ist gegeben, wenn der vereinbarte Zins in einem Verhältnis zur Höhe des Umsatzes steht (vgl. VwGH 14.5.2024, [Ro 2024/16/0004](#) mit Hinweis auf OGH 29.3.2004, [8Ob11/04g](#)).

1355

Unter „Wohnräumen“ sind Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind/zuzuordnen sind).

1356

Nicht maßgeblich ist die Dauer des Bestandverhältnisses. Sowohl ein langfristiger (Wohnungs-)Mietvertrag als auch ein kurzfristiges Bestandverhältnis (zB ein Mietvertrag

über ein Hotelzimmer oder eine Ferienwohnung) kann als „Miete von Wohnraum“ angesehen werden.

1357

Wohnzwecken dienen Gebäude oder Räumlichkeiten in Gebäuden dann, wenn sie dazu bestimmt sind, in abgeschlossenen Räumen privates Leben, speziell auch Nächtigung, zu ermöglichen.

Unter die Befreiung fällt nicht nur die Vermietung oder Nutzungsüberlassung der eigentlichen Wohnräume, sondern auch der mitvermieteten Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume. Auch ein gemeinsam (das heißt im selben Vertrag) mit dem Wohnraum in Bestand gegebener Abstellplatz oder Garten ist, wenn nicht eine andere Nutzung dominiert, als zu Wohnzwecken vermietet anzusehen.

1358

Für die Beurteilung, ob Wohnzwecke vorliegen, ist die sachliche Bestimmung des Bestandobjektes maßgebend (vgl. VwGH 29.6.2022, [Ro 2021/16/0005](#)). Die bloß theoretische Nutzbarkeit eines Bestandobjektes (auch) als Wohnraum allein bestimmt dabei jedoch nicht dessen sachliche Bestimmung (VwGH 14.5.2024, [Ro 2024/16/0004](#)).

1359

Bestandverträge, die als Mietverträge zu qualifizieren sind und in Erwerbsabsicht (*Anm.: zur gewerblichen Weitervermietung*) über Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen werden, können von der Befreiung erfasst sein, wenn beim Abschluss der Verträge bereits feststeht, dass diese Gebäude oder Gebäudeteile letztlich überwiegend Wohnzwecken dienen sollen (vgl. VwGH 18.8.2020, [Ra 2020/16/0077](#)).

Daraus folgt, dass Bestandverträge über Gebäude oder Gebäudeteile nicht von der Befreiung umfasst sind, wenn sie letztlich nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sollen.

Beispiel:

Es wird ein Bestandvertrag über eine Wohnung abgeschlossen, die laut Urkunde als Kanzleiräumlichkeit eines Rechtsanwaltes dienen soll.

Der Bestandvertrag unterliegt somit nicht der Befreiung.

1360

Für die Beurteilung, ob Wohnzwecke überwiegend vorliegen, ist auf das Flächenverhältnis abzustellen.

1361

Die Vermietung von Grund und Boden stellt keine Vermietung von Wohnraum dar, auch wenn sich darauf ein Superädifikat (Wohnraum) befindet. Dies gilt auch im Fall der Vermietung eines unbebauten Grundstücks, wenn darauf erst ein Wohngebäude errichtet werden soll (vgl. VwGH 29.6.2022, [Ro 2021/16/0005](#)).

1362

Wohnraum liegt auch dann vor, wenn dieser rechtswidrig errichtet oder rechtswidrig als Wohnraum genutzt wird.

Beispiel:

Es wird ein Untermietvertrag über eine Privatwohnung mit einem Studenten für die Dauer seines Studiums abgeschlossen, obwohl dies laut (Haupt-)Mietvertrag verboten ist. Obwohl die Untervermietung rechtswidrig ist, handelt es sich um einen gebührenbefreiten Bestandvertrag.

1363

Die Befreiung gilt für Verträge, die ab dem 11. November 2017 errichtet wurden. Die Gebührenschild für derartige Verträge entsteht somit letztmalig für Urkunden über Verträge, die vor dem 11. November 2017 errichtet wurden. Näheres zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 1050 ff.

27.3.4.2. Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge

1364

Als Urheber nach dem Urheberrechtsgesetz gilt die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Auch Computerprogramme können Werke im Sinn des Urheberrechtsgesetzes sein, wenn sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung sind ([§§ 40a ff UrhG](#)). Der Urheber kann die Nutzung seines Werks durch Nutzungsverträge (Lizenzverträge) Dritten übertragen, denen dadurch die ansonsten grundsätzlich dem Urheber vorbehaltene körperliche Verwertung (Verbreitung, Vervielfältigung) oder unkörperliche Verwertung (Sendung, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, öffentliche Zurverfügungstellung) eingeräumt wird. Der Lizenzvertrag kann als Werknutzungsrecht ausgestaltet sein, wenn der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht der Benutzung einräumt, wohingegen bei der Werknutzungsbevollmächtigung die Gestattung der Nutzung keine ausschließliche ist ([§ 24 UrhG](#)). [§§ 66 ff UrhG](#) schützen Leistungen, die mit der Vermittlung von Werken im Zusammenhang stehen oder Leistungen, die vom Gesetzgeber als schützenswert erachtet werden, ohne dass sie die Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz erfüllen (Leistungsschutzrechte). Beispiele dafür sind das

Leistungsschutzrecht für ausübende Künstler, Veranstalter, Licht-, Laufbild- und Schallträgerhersteller oder Rundfunkunternehmer.

1365

Patentlizenzverträge sind Verträge, mit denen der Patentinhaber Dritten das Recht zur Benützung der Erfindung für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter einräumt (vgl. [§ 35 Patentgesetz 1970](#)). Des Weiteren sind Lizenzverträge betreffend die Übertragung von Rechten an Marken und Mustern von der Gebühr befreit.

1366

Marken iSd [Markenschutzgesetzes 1970](#) sind Zeichen, die zur Unterscheidung von zum Handelsverkehr bestimmten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmers von gleichartigen Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmer dienen. Durch Eintragung der Marke in das Markenregister wird das Alleinrecht zum Gebrauch einer Marke erworben. Der Markeninhaber kann sein Nutzungs- und Verbotsrecht durch Vertrag einem anderen Unternehmer übertragen und dabei selbst registermäßig Berechtigter bleiben. Ergibt sich aus dem Lizenzvertrag das Recht, namentlich aufgezählte Vertragsschutzrechte (registrierte Wortmarken) zu benutzen, so liegt ein Rechtsgeschäft gemäß [§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG](#) vor (VwGH 27.6.1994, [92/16/0165](#)).

1367

Unter einem Muster iSd [Musterschutzgesetzes 1990](#) ist das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses zu verstehen. Der Musterschutz berechtigt den Musterinhaber, andere davon auszuschließen, Erzeugnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, wenn sie mit seinem Muster übereinstimmen oder diesem verwechselbar ähnlich sind und es im Hinblick auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse naheliegt, das Muster auf sie zu übertragen (vgl. [§ 4 MuSchG](#)). Die Einräumung von Nutzungsrechten an Musterrechten fällt ebenfalls unter die Gebührenbefreiung.

1368

Von der Befreiung sind auch Softwareverträge umfasst.

27.3.4.3. Geringwertige Bestandverträge

1369

Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt, sind gebührenbefreit. Es ist ausschließlich auf den gesamten, die Bemessungsgrundlage bildenden Wert abzustellen. Die Befreiungsbestimmung kann auch

für vertragliche Erhöhungen des Bestandzinses von Bedeutung sein. Ein derartiger Nachtrag ist nämlich gemäß [§ 21 GebG](#) im Umfang der vereinbarten Änderung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

Beispiel:

Der monatliche Mietzins wird bei einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Bestandvertrag um 4 Euro erhöht. Da die Bemessungsgrundlage für diese Vereinbarung nicht 150 Euro übersteigt ($36 \times 4 = 144$ Euro), ist sie, auch wenn sie beurkundet wird, gebührenfrei.

27.3.4.4. Aufforderungsschreiben gemäß § 45 MRG

1370

Gemäß [§ 45 MRG](#) wird dem Vermieter das Recht eingeräumt, bei Hauptmietverträgen, die vor dem 1. März 1994 geschlossen wurden, den Hauptmietzins auf gesetzlich festgelegte Beträge anzuheben. Der Vermieter hat sein Anhebungsbegehren schriftlich bekannt zu geben. Die Aufforderungsschreiben des Vermieters sind von der Bestandvertragsgebühr befreit.

27.3.5. Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr

1371

Für Bestandverträge besteht für den Bestandgeber (Vermieter, Verpächter, Leasinggeber usw.), der im Inland (Bundesgebiet der Republik Österreich)

- einen Wohnsitz,
- den gewöhnlichen Aufenthalt,
- seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält,

die Verpflichtung, die Bestandvertragsgebühr ([§ 33 TP 5 GebG](#)) selbst zu berechnen.

27.3.5.1. Selbstberechnung durch den Bestandgeber

1372

Der Bestandgeber hat dem Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats (siehe Rz 85 f) eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft/die Rechtsgeschäfte unter Verwendung des amtlichen Vordruckes "Geb1", (erhältlich beim Finanzamt oder im Internet unter https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_det.asp?Typ=SD&STyp=SPR&MI dVal=742&s=deutsch) zu übermitteln. Dies gilt als Gebührenanzeige gemäß [§ 31 GebG](#). Die Gebühr ist innerhalb derselben Frist unter Anführung des Verwendungszweckes auf dem

Zahlungsbeleg (Abgabekontonummer; Abgabenart GBB, Abgabenzeitraum MMJJJJ) zu entrichten.

Wird einem Parteienvertreter vom Bestandgeber kein Auftrag zur Selbstberechnung gemäß [§ 3 Abs. 4a GebG](#) erteilt (vgl. Rz 1380), ist es zulässig, dass der Parteienvertreter das Formular Geb1 über Auftrag des Bestandgebers erstellt und eine Anmeldung beim Finanzamt vornimmt.

1373

Eine Anmeldung mittels Vorlage des amtlichen Vordrucks „Geb1“ ist nicht erforderlich, sofern die selbstberechnete Gebühr mit Verrechnungsweisung ([§ 214 Abs. 4 BAO](#)) im Wege von FinanzOnline bis zum Fälligkeitstag entrichtet wird.

1374

Auf den Urkunden (Original, Gleichschriften) ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der

- den Gebührenbetrag,
- das Datum der Selbstberechnung und
- die Unterschrift des Bestandgebers

enthalten muss.

1375

Bei elektronischen Urkunden ist der Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung samt Gebührenbetrag und Datum der Selbstberechnung in einer Beilage zur elektronischen Urkunde zu dokumentieren. Diese Beilage ist der gebührenpflichtigen elektronischen Urkunde elektronisch beizulegen (insbesondere durch Ablage der elektronischen Beilage im selben elektronischen Ordner).

27.3.5.2. Selbstberechnung durch den Bestandnehmer

1376

Bestandnehmer, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört, können beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten einen Antrag auf Durchführung der Selbstberechnung stellen.

Der Antrag ist zu bewilligen, wenn der Bestandnehmer Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet.

1377

Zur Durchführung der Selbstberechnung sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- Beantragung einer Steuernummer beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten
- Führung von Aufschreibungen (siehe Rz 90 f)
- Im Übrigen siehe die Ausführungen unter Rz 94 ff.

1378

Zum Entzug der Befugnis der Selbstberechnung siehe Rz 99 f.

1379

Macht der Bestandnehmer von seiner Befugnis zur Selbstberechnung Gebrauch, erlischt die Verpflichtung zur Selbstberechnung des Bestandgebers gemäß [§ 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 1 GebG](#).

27.3.5.3. Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr durch einen Bevollmächtigten

1380

Der Bestandgeber kann einen der nachstehend angeführten Parteienvertreter bevollmächtigen, für ihn die Bestandvertragsgebühr zu berechnen und abzuführen.

Parteienvertreter iSd [§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 GebG](#) sind:

- Rechtsanwälte,
- Notare,
- Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater) und
- Immobilienmakler und Immobilienverwalter iSd Bestimmungen der [GewO 1994](#).

Außerdem können auch gemeinnützige Bauvereinigungen iSd Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zur Selbstberechnung bevollmächtigt werden.

1381

Zur Durchführung der Selbstberechnung sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- Antrag auf Erteilung einer Steuernummer beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten
- Führung von Aufschreibungen (siehe Rz 90 f)
- Im Übrigen siehe die Ausführungen unter Rz 94 ff.

27.3.5.4. Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört

1382

Zur Durchführung der zwingenden Selbstberechnung durch Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört (zB Gebietskörperschaften, Wohnbauvereinigungen, Leasingfirmen usw.), ist eine sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen des [§ 3 Abs. 4a GebG](#) über die Führung von Aufschreibungen und die Entrichtung der Hundertsatzgebühr vorgesehen. In diesem Falle ist nach Rz 88 ff vorzugehen.

27.3.5.5. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung von Bestandverträgen

1383

Von der Selbstberechnungspflicht ausgenommen sind (siehe [Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Ausnahmen von der Verpflichtung des Bestandgebers zur Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr](#), BGBl. II Nr. 241/1999):

- atypische und gemischte Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung als Bestandvertrag iSd [§ 33 TP 5 Abs. 1 GebG](#) nicht zumutbar ist;
- Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen (zB umsatz- oder gewinnabhängiger Bestandzins, verpflichtend übernommene Bau- oder Renovierungskosten) von einem erst in Zukunft – unter Beachtung der sich aus [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 1163 ff) ergebenden Grundsätze – ermittelbaren Betrag abhängen und
- Rechtsgeschäfte, bei denen der Bestandgeber persönlich auf Grund des [§ 2 GebG](#) (siehe Rz 17 ff) oder auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung außerhalb des Gebührengesetzes 1957 von der Entrichtung der Gebühren befreit ist.

27.3.5.5.1. Atypische Rechtsgeschäfte

1384

Atypische Rechtsgeschäfte sind solche, die Vertragselemente in Form von Nebenabreden der Vertragsparteien enthalten, die nicht typischerweise mit der Erfüllung eines Bestandvertrages verbunden sind (zB Nebenleistungen wie Organisations- und Werbeleistungen, Vereinbarungen über Wettbewerbsbeschränkungen oder die Überlassung von Lizenzen und Know-how).

27.3.5.5.2. Gemischte Rechtsgeschäfte

1385

Gemischte Rechtsgeschäfte sind Verträge, die sowohl Elemente eines Bestandvertrages als auch eines anderen Vertrages wie eines Verwahrungsvertrages (zB Aufstellungsvertrag über Automaten, Garagierungsvertrag), eines Dienstvertrages, eines Kaufvertrages (zB Hard- und Softwareleasingvertrag, Finanzierungsleasingvertrag, Abbauvertrag), oder eines Werkvertrages (zB Wäscheservicevertrag) enthalten.

27.3.5.6. Zumutbarkeit der Selbstberechnung

1386

Wenn ein Bestandgeber am 30. Juni 1999 die Bewilligung zur Selbstberechnung der Gebühr nach [§ 3 Abs. 4 GebG](#) gehabt hat, ist ihm die Selbstberechnung der Gebühr für die weiterhin in seinem Betrieb abgeschlossenen gleichartigen Rechtsgeschäfte zumutbar.

27.3.5.7. Freiwillige Selbstberechnung

1387

Besteht für den Bestandgeber keine Verpflichtung zur Selbstberechnung, bleibt es diesem unbenommen, dennoch die Selbstberechnung durchzuführen. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, bleiben die Anzeigeverpflichtungen nach [§ 31 GebG](#) (siehe Rz 1199 ff) aufrecht.

27.3.5.8. Anzeige von Bestandverträgen beim Finanzamt

1388

Gebührenpflichtige Bestandverträge, die von der Selbstberechnungspflicht ausgenommen sind (siehe Rz 1383 ff), müssen innerhalb der Anzeigefrist dem Finanzamt angezeigt werden (siehe Rz 1199 ff). Entgegen der Verpflichtung zur Selbstberechnung beim Finanzamt im Postweg angezeigte Bestandverträge werden dennoch vom Finanzamt entgegengenommen. Die Gebühr wird diesfalls mit Bescheid festgesetzt, wobei es im Hinblick auf das zwischen den Vertragsparteien bestehende Gesamtschuldverhältnis eine Frage der Ermessensübung ist, an welchen von mehreren Gebührenschuldern das Finanzamt das Leistungsgebot richtet. Außerdem kann das Finanzamt mangels ordnungsgemäßer Gebührenanzeige oder wegen nicht rechtzeitiger Gebührenentrichtung bis zum Fälligkeitstag an dem die selbst zu berechnende Gebühr zu entrichten war, eine Erhöhung gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#) festsetzen (siehe Rz 132 ff).

Werden Bestandverträge entgegen der gesetzlichen Pflicht zur Selbstberechnung innerhalb der Anzeigefrist persönlich beim Finanzamt angezeigt, ist der Vertrag entgegenzunehmen

und der Anzeiger über die grundsätzliche Verpflichtung zur Selbstberechnung durch den Bestandgeber aufzuklären.

Randzahlen 1389 bis 1399: *derzeit frei*

27.4. Bürgschaftserklärungen ([§ 33 TP 7 GebG](#))

27.4.1. Gegenstand der Gebühr und Abgrenzung gegenüber keiner Gebühr unterliegenden Vertragstypen

1400

Nach dieser Tarifpost unterliegen Bürgschaftserklärungen (siehe Rz 1401), sowie Erklärungen, wodurch jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (siehe Rz 1404 ff), einer Gebühr.

27.4.1.1. Bürgschaft

1401

Bürge ist, wer sich zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall verpflichtet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Die Bürgschaft ist ein Vertrag zwischen Bürge und Gläubiger.

1402

Eine Bürgschaft setzt eine gültige Hauptschuld voraus (Akzessorietät).

1403

Dieser Tatbestand umfasst alle Arten der Bürgschaft iSd bürgerlichen Rechtes.

Darunter fallen:

- die Erklärung über eine Bürgschaft als Bürge und Zahler nach [§ 1357 ABGB](#). Bei dieser haftet der Bürge als ungeteilter Mitschuldner für die ganze Schuld und kann auch primär anstatt des Hauptschuldners in Anspruch genommen werden;
- die Schadlos- oder Ausfallsbürgschaft nach [§ 1346 ABGB](#), bei welcher der Gläubiger den Bürgen erst dann belangen kann, wenn er seine Forderung beim Hauptschuldner nicht hereingebracht hat;
- die Entschädigungsbürgschaft nach [§ 1348 ABGB](#), die dann vorliegt, wenn sich jemand einem Bürgen gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Bürge (Hauptbürge) aus der von ihm übernommenen Bürgschaft erleiden sollte;
- die Nachbürgschaft, bei der sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger für den ersten Bürgen (Vorbürgen) verbürgt.

27.4.1.2. Schuldbeitritt

1404

Der Gebühr unterliegt auch der Schuldbeitritt nach [§ 1347 ABGB](#).

1405

Tritt jemand als Mitschuldner einer Verbindlichkeit bei, bedeutet dies, dass neben den bisherigen Schuldner ein weiterer Schuldner hinzutritt (kumulativ); der Gläubiger kann wählen, von welchem der Schuldner er die Leistung verlangen will.

1406

Der Schuldbeitritt erfolgt durch Vertrag zwischen Gläubiger und dem Beitretenden oder durch Vertrag zwischen Altschuldner und dem Beitretenden. Im letzteren Fall handelt es sich um einen Vertrag zugunsten eines Dritten (des Gläubigers). Bei einem Vertrag zwischen Beitretendem und Altschuldner entsteht die Gebührenpflicht nur dann, wenn die Urkunde über den Schuldbeitritt dem Gläubiger ausgehändigt (übersendet) wird.

1407

Auch auf den Schuldbeitritt ist die Regelung des [§ 1351 ABGB](#) (Gültigkeit der Hauptschuld) anzuwenden. Danach können Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben oder schon aufgehoben sind, weder übernommen noch bekräftigt werden. Die Schuld des Beitretenden ist zum Zeitpunkt ihrer Entstehung davon abhängig, dass die Schuld, der er beitrifft, besteht (vgl. OGH 25.10.2000, [3 Ob 296/99x](#); VwGH 17.2.1983, [83/15/0001](#)).

1408

Eine gebührenpflichtige Schuldbeitrittserklärung liegt nur dann vor, wenn der Beitretende einer ihm fremden Schuld beitrifft, nicht aber dann, wenn mehrere Personen bei der Begründung eines Schuldverhältnisses versprechen, eine bestimmte Leistung zur ungeteilten Hand zu erbringen.

Beispiel:

Zwei Eheleute erwerben eine Liegenschaft je zur Hälfte und versprechen, den Kaufpreis zur ungeteilten Hand zu bezahlen. Es liegt kein Schuldbeitritt vor (VwGH 27.6.1963, [1364/62](#)).

1409

Die Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen im Rahmen von Auslagerungsversicherungen (vgl. EStR 2000 Rz 3369a) stellt keinen Schuldbeitritt dar, es sei denn, ein solcher wurde ausdrücklich vereinbart und beurkundet.

1410

Erfolgt nach der Unterzeichnung eines Vertrages eine Erklärung über den Beitritt auf Seiten eines Vertragspartners durch einen Dritten, kann je nach dem Inhalt des Vertrages ein Schuldbeitritt oder ein Vertragsbeitritt vorliegen.

1411

Ein Vertragsbeitritt ist dann gegeben, wenn der Beitretende kumulativ alle Rechte und Pflichten aus einem Vertrag übernimmt. Bei einem Schuldbeitritt werden nur Verbindlichkeiten übernommen.

Beispiel:

Tritt zu einem Bestandvertrag ein weiterer Vertragspartner als Bestandnehmer hinzu, liegt ein Vertragsbeitritt vor. Das in einer solchen Zusatzvereinbarung beurkundete Rechtsgeschäft ist neuerlich als Bestandvertrag gebührenpflichtig (VwGH 18.9.1980, [0051/79](#)).

Tritt hingegen ein Dritter auf Seiten des Bestandnehmers lediglich der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses bei, liegt ein Schuldbeitritt vor.

1412

Zur Vertragsübernahme siehe Rz 1146 ff.

27.4.1.3. Erfüllungsübernahme**1413**

Eine Erfüllungsübernahme stellt keinen Schuldbeitritt dar und unterliegt nicht der Gebühr gemäß [§ 33 TP 7 GebG](#). Bei der Erfüllungsübernahme ([§ 1404 ABGB](#)) verpflichtet sich lediglich der Übernehmer intern gegenüber dem Schuldner, dessen Gläubiger zu befriedigen. Die Erfüllungsübernahme (interne Schuldübernahme, Belastungsübernahme) ist also ein (interner) Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, wonach sich letzterer ohne Rechtswirkungen für den Gläubiger dazu verpflichtet, dem Schuldner die wirtschaftliche Last abzunehmen, welche die Schuld in dessen Vermögen bildet. Der Gläubiger erhält gegen den Erfüllungsübernehmer keine Rechte (VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#)).

27.4.1.4. Garantievertrag**1414**

Ein gebührenfreier Garantievertrag liegt vor, wenn der Garant eine gegenüber der Hauptschuld selbständige – und damit von deren Bestehen unabhängige (nicht akzessorische) – Haftung für die Leistung durch einen Dritten übernimmt. Für eine Garantie ist wesentlich, dass in der Erklärung die Selbständigkeit in Form eines umfassenden

Einwendungsverzichts zum Ausdruck kommt. Bei nur teilweise Einwendungsverzicht ist eine Bürgschaft anzunehmen (VwGH 16.12.1991, [90/15/0142](#)).

1415

Im Rahmen einer Bankgarantie verpflichtet sich die Bank im Auftrag ihres Kunden zu einer Leistung an einen Dritten für den Fall, dass diese nicht vom Kunden der Bank erbracht wird. Typischerweise wird dabei vereinbart, dass die Bank „auf erstes Anfordern“ und unter Verzicht auf alle Einwendungen zu leisten habe.

1416

Garantiert jemand den Ausfall, den ein Gläubiger aus einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erleiden könnte, zu übernehmen und zu zahlen, liegt eine Bürgschaft vor (VwGH 16.12.1991, [90/15/0142](#)). Die Übernahme des Ausfalles unterliegt dann nicht der Gebühr, wenn die Übernahmeverpflichtung abstrakt und mit der Höhe des künftig noch aushaftenden Betrages begrenzt ist.

27.4.1.5. Patronatserklärung

1417

Patronatserklärungen kommen in vielfältigen Formen vor. Es gibt keine Legaldefinition, aus der sich konkret die Rechte und Pflichten des Erklärenden und des Erklärungsempfängers ergeben.

1418

Unter den Begriff „Patronatserklärung“ fallen zB Erklärungen, die von einer Muttergesellschaft zur Sicherung des Kredits einer Tochtergesellschaft in der Regel gegenüber einem Kreditinstitut abgegeben werden.

Die Erklärung der Muttergesellschaft gegenüber Dritten, ihre Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, unterliegt nicht der Gebühr.

1419

Ob eine Patronatserklärung unter [§ 33 TP 7 GebG](#) zu subsumieren ist, richtet sich nach ihrem Inhalt. Wegen des unterschiedlichen Inhalts der unter der Bezeichnung „Patronatserklärung“ auftretenden Sachverhalte ist eine einheitliche zivilrechtliche und gebührenrechtliche Einordnung nicht möglich.

27.4.1.6. Privative Schuldübernahme

1420

Eine privative Schuldübernahme iSd [§ 1405 ABGB](#) liegt vor, wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt. Sie bedarf der Zustimmung des Gläubigers. Dieser Vorgang unterliegt keiner Gebühr. Erfolgt die Schuldübernahme durch Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger, dann liegt eine nicht gebührenpflichtige privative Schuldübernahme jedoch nur dann vor, wenn die Befreiung des Urschuldners besonders vereinbart und beurkundet wird; anderenfalls liegt keine Schuldübernahme, sondern ein Schuldbeitritt vor.

27.4.1.7. Wechselbürgschaft und Scheckbürgschaft

1421

Die Wechselbürgschaft und die Scheckbürgschaft unterliegen nicht den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; insbesondere besteht keine Akzessorietät. Solche Wechsel- oder Scheckbürgschaften sind wertpapierrechtliche Zusätze, die nach [§ 33 TP 22 Abs. 3 GebG](#) gebührenfrei sind.

1422

Die Übernahme einer Wechselbürgschaft begründet nur dann eine Haftung nach bürgerlichem Recht, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Wird auch eine Haftung nach bürgerlichem Recht übernommen, liegt eine gebührenpflichtige Bürgschaft vor.

27.4.1.8. Verpflichtungserklärungen

1423

Verpflichtungserklärungen zur Übernahme einer Bürgschaft unterliegen keiner Gebühr, wenn es sich hierbei bloß um die Zusage zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages handelt (siehe auch Rz 1021 ff).

27.4.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1424

Die Gebühr beträgt 1% vom Wert der verbürgten Verbindlichkeit.

1425

Der Wert der verbürgten Verbindlichkeit ergibt sich vorbehaltlich von Sonderregelungen des GebG nach den Vorschriften [des Bewertungsgesetzes 1955](#).

Auf die Pro-fisco Klausel des [§ 22 GebG](#) (siehe Rz 1150), die Abgrenzung zwischen schätzbaren und unschätzbaren Leistungen in [§ 23 GebG](#) (siehe Rz 1151 ff) und die

allgemeinen und besonderen Bewertungsvorschriften in [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 1163 ff) wird verwiesen.

1426

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die Sondervorschriften des [§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG](#) bei Bestandverträgen, wonach für bestimmte wiederkehrende Leistungen der dreifache Jahreswert anstelle des neunfachen Jahreswertes zu tragen kommt, auf Bürgschaften zur Besicherung des Bestandentgelts auszudehnen (vgl. VfGH 2.12.1985, [B 834/84](#)).

1427

Bürgschaftserklärungen mehrerer Personen und Erklärungen mehrerer Personen, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beizutreten, unterliegen der Gebühr gemäß [§ 33 TP 7 GebG](#) iVm [§ 7 GebG](#) nur im einfachen Betrag, wenn diese Erklärungen sich auf eine (Zahlwort) Verpflichtung beziehen und in einer (Zahlwort) Urkunde abgegeben werden.

27.4.3. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Haftung

1428

Eine Bürgschaft ist ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft (VfGH 13.10.1992, [B 1144/91](#)). Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 1046 ff.

1429

Gebührenschuldner ist der durch die Bürgschaft gesicherte Gläubiger (siehe Rz 1179 ff).

1430

Der Bürge haftet für die Gebühr gemäß [§ 30 GebG](#) (siehe Rz 1198).

1431

Kommt dem Gebührenschuldner (Gläubiger) eine persönliche Gebührenbefreiung zu (siehe Rz 24 ff), kann die Gebühr nicht vom Haftenden (Bürgen) gefordert werden. Es entsteht in diesem Falle keine Gebührenschuld, sodass der Bürge auch nicht als Haftungspflichtiger zur Gebührenentrichtung herangezogen werden kann (siehe auch Rz 1195).

27.4.4. Gebührenbefreiungen

1432

Auf Grund des [§ 33 TP 7 Abs. 2 GebG](#) unterliegen nicht der Bürgschaftsgebühr

- Bürgschaftserklärungen, die im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienst oder einem Vertragsverhältnis gegeben werden müssen;

- Bürgschaftserklärungen von Kreditunternehmungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie an Eisenbahnunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen;
- Bürgschaftserklärungen, die zu gemäß [§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG](#) gebührenfreien Wohnungsmietverträgen (siehe Rz 1353 ff) abgegeben werden.

1433

Bürgschaften zu Darlehensverträgen, Kreditverträgen und Haftungs- und Garantiekreditverträgen sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen mit zB Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sind unter den in [§ 20 Z 5 GebG](#) genannten Voraussetzungen gebührenfrei (siehe dazu Rz 1120 ff).

1434

Gemäß [§ 33 TP 22 Abs. 3 GebG](#) letzter Satz sind alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze gebührenfrei, worunter auch die Wechselbürgschaft fällt.

1435

Die Gebührenbefreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte des [§ 19 Abs. 2 GebG](#) kann mangels Personenidentität der Vertragsteile des Hauptgeschäftes und des Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäftes nicht zur Anwendung kommen (siehe auch Rz 1114).

Randzahlen 1436 bis 1439: *derzeit frei*

27.5. Dienstbarkeit ([§ 33 TP 9 GebG](#))

27.5.1. Gegenstand der Gebühr

1440

Der Begriff der Dienstbarkeit (Servitut) ist im Gebührengesetz 1957 nicht umschrieben, es muss daher auf das Zivilrecht Bezug genommen werden. Nach [§ 472 ABGB](#) wird durch das "Recht der Dienstbarkeit" ein Eigentümer verbunden, zum Vorteil eines anderen, nämlich des Berechtigten, in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

1441

Von der Dienstbarkeit zu unterscheiden ist die nicht der Gebühr unterliegende Reallast. Darunter versteht man die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers zu einer positiven Leistung zu Gunsten des Berechtigten (zB ein Ausgedinge bei bäuerlichen Übergaben).

1442

Man unterscheidet zwischen Grunddienstbarkeiten (zB Wegerecht, Leitungsrecht) und persönlichen Dienstbarkeiten (zB Fruchtgenussrecht, Wohnrecht).

1443

Gemäß [§ 474 ABGB](#) steht bei den Grunddienstbarkeiten das Nutzungsrecht dem jeweiligen Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft (des "herrschenden Grundstücks") zu.

1444

Die belastete Sache ist stets ein Grundstück (das "dienende Grundstück").

1445

Ein Grundstück kann zum Vorteil eines anderen Grundstückes in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses anderen Grundstückes gefallen lassen muss oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf.

1446

Unerheblich ist, ob die Urkunde über den Vertrag zur Begründung einer Grunddienstbarkeit in einverleibungsfähiger Form ausgestellt ist.

1447

Persönliche Dienstbarkeiten können sowohl an unbeweglichen als auch an beweglichen Sachen begründet werden. Berechtigter ist stets eine bestimmte Person. Persönliche Dienstbarkeiten sind der Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht und das Wohnrecht.

1448

Unter Fruchtgenuss wird das dingliche Recht verstanden, eine fremde Sache ohne jede Einschränkung, aber unter Schonung der Substanz zu gebrauchen.

1449

Das Gebrauchsrecht ist das dingliche Recht auf Nutzung einer Sache wie beim Fruchtgenuss, aber bloß zum persönlichen Bedürfnis, das Wohnrecht das dingliche Recht zum Gebrauch einer Wohnung.

1450

Voraussetzung der Erfüllung des Tatbestandes des [§ 33 TP 9 GebG](#) ist außer dem Vorliegen einer Dienstbarkeit iSd Zivilrechtes, dass die Einräumung der Dienstbarkeit durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft erfolgt. Ein solches entgeltliches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn nach dem Willen der Parteien eine Leistung im Sinne einer subjektiven Äquivalenz vergolten werden soll (VwGH 16.10.2003, [2003/16/0126](#)). Auf das Vorhandensein einer solchen Äquivalenz kann dabei auch aus dem Sachverhalt geschlossen werden.

1451

Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstbarkeit erfüllt nicht den Tatbestand (siehe Rz 1450 f).

1452

Bei teilweise unentgeltlicher Einräumung einer Dienstbarkeit bildet der Wert des Entgelts die Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

Für die Einräumung eines Wohnrechtes an einer Liegenschaft (Wert des Wohnrechtes gemäß [§ 16 BewG 1955](#): 200.000 Euro) wird ein Entgelt iHv 50.000 Euro vereinbart.

Die Bemessungsgrundlage für die Dienstbarkeitsgebühr beträgt 50.000 Euro.

1453

Werden in einem Dienstbarkeitsvertrag Dienstbarkeiten wechselseitig eingeräumt, stellt dieser einen entgeltlichen (tauschähnlichen) Vorgang dar, der der Dienstbarkeitsgebühr unterliegt.

1454

Der Gebühr unterliegt nicht erst der Erwerb einer Dienstbarkeit, also ihre grundbücherliche Einverleibung, sondern schon die rechtsgeschäftliche Einräumung des Titels zum entgeltlichen Erwerb (VwGH 5.3.1990, [89/15/0014](#)).

1455

Verträge, welche die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung gegen Entgelt zum Gegenstand haben, sind in der Regel als Mietverträge gemäß [§ 33 TP 5 GebG](#) zu werten (zur Abgrenzung zwischen Bestandvertrag und Dienstbarkeit siehe Rz 1458 ff).

1456

Wird allerdings die zur Nutzung überlassene Wohnung vereinbarungsgemäß nicht zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses des Nutzungsberechtigten, sondern zur Erzielung von Erträgen verwendet, ist nicht von einem Bestandvertrag, sondern von einem Dienstbarkeitsvertrag gemäß [§ 33 TP 9 GebG](#) auszugehen, weil einem Fruchtnießer das Recht auf volle Nutzung der Sache zusteht, wozu insbesondere das Recht gehört, Bestandrechte an Personen zu vergeben, die dadurch Hauptmieter werden. Ein derart eingeräumtes Recht steht mit dem Recht eines Bestandnehmers in Widerspruch, es stellt vielmehr ein Fruchtgenussrecht dar (VwGH 5.3.1990, [89/15/0014](#)).

1457

Erfolgt die Einräumung der Dienstbarkeit durch das Gericht (zB [§ 3 Notwegegesetz](#) oder [§ 86 EheG](#)) oder durch die Verwaltungsbehörde (zB bei Enteignungen nach [§ 2 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz](#) – EisbEG oder durch die Agrarbehörde) ist keine Gebührenpflicht gegeben.

27.5.2. Abgrenzung zum Bestandvertrag

1458

Die Bezeichnung als „Nutzungsvertrag“ gibt keinen Aufschluss darüber, ob ein Bestandvertrag gemäß [§ 33 TP 5 GebG](#) oder eine Dienstbarkeit gemäß [§ 33 TP 9 GebG](#) vorliegt.

1459

Folgende Begrifflichkeiten können für die Einräumung einer Dienstbarkeit sprechen:

- „Erlaubnis wird erteilt“
- „dient zur Nutzung“
- „Nutzung durch Befahren mit höheren Tonnagen als jenen die für diese Fläche üblich sind“

- „zum Zweck der Baustellentätigkeit“
- „Vereinbarung eines Nutzungsentgelts“
- „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung“

1460

Folgende Vertragsausgestaltungen können für die Einräumung einer Dienstbarkeit sprechen:

- Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung bzw. Unterlassung von Nutzungen
- keine Kündigungsrechte
- einmaliges Entgelt
- Publizität nach außen (insbesondere Grundbucheintragung)

27.5.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1461

Dienstbarkeitsverträge unterliegen einer Gebühr von 2%.

1462

Bemessungsgrundlage ist der Wert des bedungenen Entgelts, nicht der Wert der Dienstbarkeit.

1463

Entgelt ist alles, was der Dienstbarkeitsberechtigte aufwenden muss, um in den Genuss der Sache zu kommen. Das Entgelt kann in Einmalleistungen, als auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

1464

Wenn das Entgelt nicht in einem bestimmten Geldbetrag besteht, ist der Wert desselben gemäß [§ 26 GebG](#) nach den Bestimmungen [des Bewertungsgesetzes 1955](#) zu ermitteln (siehe Rz 1163 ff).

1465

Zur Auslegung des Begriffes des Wertes des Entgelts gelten die Ausführungen zum [§ 33 TP 5 Abs. 1 GebG](#) (Bestandverträge) sinngemäß (siehe Rz 1290 ff) mit dem Unterschied, dass bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag nicht, wie beim Bestandvertrag gemäß [§ 33 TP 5 GebG](#) nur das auf drei Jahre entfallende Entgelt die Bemessungsgrundlage bildet, vielmehr ist - vorbehaltlich [§ 16 BewG 1955](#) - das Neunfache des Jahreswertes maßgeblich (siehe auch Rz 1468).

1466

Auch die Umsatzsteuer ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie laut Vertragsinhalt neben dem Entgelt, das dem Liegenschaftseigentümer bzw. dem die Dienstbarkeit Einräumenden verbleibt, ausgewiesen ist.

1467

Das Entgelt kann auch in der Einräumung von Rechten oder im Verzicht auf Rechte bestehen. Wird eine Dienstbarkeit eingeräumt und verzichtet hierfür der Dienstbarkeitsnehmer auf die Ausübung einer bislang bestandenen Dienstbarkeit, so stellt der Wert des Verzichtes das bedungene Entgelt dar.

27.5.3.1. Zusammenfassung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Kurzdarstellung

1468

Vertragsinhalt	Bemessungsgrundlage
Vertrag auf bestimmte Zeit (keine Kündigungsrechte)	Bestimmte Dauer: Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X bestimmte Zeit + einmalige Leistungen (insgesamt maximal 18 Jahre)
Vertrag auf unbestimmte Zeit (ohne beidseitigen Kündigungsverzicht)	Unbestimmte Dauer: Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X 9 + einmalige Leistungen
Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte Zeit; anderer Vertragspartner kann jederzeit kündigen	Unbestimmte Dauer
Vertrag auf unbestimmte Zeit mit zweiseitigem Kündigungsverzicht von (verschiedener) bestimmter Zeit	Bestimmte Dauer iHv so vielen Jahren, als vom zweiseitigen Kündigungsverzicht umfasst + unbestimmte Dauer (insgesamt maximal 27 Jahre)
Vertrag auf bestimmte Zeit mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte, kürzere Zeit; anderer Vertragspartner kann nicht kündigen; nach Ende des Verzichtes ist die Kündigung jederzeit möglich	Bestimmte Dauer iHv so vielen Jahren, als vom einseitigen Kündigungsverzicht umfasst + unbestimmte Dauer (insgesamt maximal 27 Jahre)
Vertrag auf bestimmte Zeit (keine Kündigungsrechte); Verlängerung um eine weitere bestimmte Zeit, wenn das Vertragsverhältnis nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht beendet wird	Bestimmte Dauer + bestimmte Dauer (insgesamt maximal 18 Jahre)

Vertrag auf bestimmte Zeit (keine Kündigungsrechte); Verlängerung auf unbestimmte Zeit, wenn das Vertragsverhältnis nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht beendet wird	Bestimmte Dauer + unbestimmte Dauer (insgesamt maximal 27 Jahre)
Vertrag auf bestimmte Zeit; ein oder beide Vertragspartner können jederzeit unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen	Unbestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte Zeit; ein Vertragspartner verzichtet auf sein Kündigungsrecht und der andere Vertragspartner kann nur bei Vorliegen eng abgegrenzter Kündigungsgründe (zB außerordentliche Kündigungsgründe) kündigen	Bestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte Zeit von über 18 Jahren	Bestimmte Dauer von maximal 18 Jahren

27.5.4. Entstehen der Gebührensschuld und Gebührensschuldner

1469

Der Vertrag über die Einräumung einer Dienstbarkeit ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zum Entstehen der Gebührensschuld siehe Rz 1046 ff.

1470

Gebührensschuldner sind gemäß [§ 28 Abs. 1 Z 1 GebG](#) die Vertragsteile (siehe Rz 1176 ff).

Randzahlen 1471 bis 1479: *derzeit frei*

27.6. Ehepakte ([§ 33 TP 11 GebG](#))

1480

Ehepakte sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden. Sie regeln die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten oder eingetragenen Partner, so wie sich diese während der Ehe oder Partnerschaft und nach deren Auflösung gestalten sollen. Allerdings gehört nicht jeder Vertrag, der anlässlich der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft geschlossen wird oder dessen Wirksamkeit vom Zustandekommen der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft abhängt, zu den Ehepakten. Ein Ehepakt liegt vielmehr nur dann vor, wenn durch die getroffene Vereinbarung die sich aus der Ehe ergebenden vermögensrechtlichen Verhältnisse auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Der Vertrag muss sich daher auf bestimmte Vermögenswerte beziehen. Für einen Ehepakt reicht es nicht aus, dass die Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft den Anlass zu einem Vertrag bildet. Voraussetzung ist vielmehr, dass durch die Vereinbarung der Güterstand zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Partnern im Allgemeinen geregelt wird.

Die Vereinbarung von Ehepakten ist an bestimmte Formerfordernisse gebunden. Zum gültigen Abschluss einer solchen Vereinbarung ist die Errichtung eines Notariatsaktes erforderlich.

Mit Art. 31 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz wurde [§ 33 TP 11 GebG](#) auf Ehepakten gleichzuhaltende Verträge eingetragener Partner ausgedehnt. Die Bestimmungen über Ehepakte im Achtundzwanzigsten Hauptstück des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind nach [§ 1217 Abs. 2 ABGB](#) auch auf eingetragene Partner anzuwenden.

27.6.1. Gegenstand der Gebühr

1481

Der Rechtsgeschäftsgebühr nach [§ 33 TP 11 GebG](#) unterliegt der Abschluss einer Gütergemeinschaft unter Lebenden. Die Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft allein begründet nämlich laut [§ 1233 ABGB](#) noch keine Gemeinschaft des Vermögens zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Partnern. Eine solche Gemeinschaft entsteht erst durch die besondere Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft; ohne diese besteht auch bei Ehegatten oder eingetragenen Partnern Gütertrennung.

1482

Soweit vertragliche Regelungen den Unterhalt betreffen, gehören diese nicht zu den Ehepakten. Auch eine noch vor der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft von den künftigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern getroffene Vereinbarung über die Gewährung von Unterhaltsleistungen im Falle der Auflösung der künftigen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft stellt einen (bedingten) Vergleich dar und unterliegt daher der Vergleichsgebühr nach [§ 33 TP 20 GebG](#) (siehe Rz 1540 ff).

1483

Die Gebühr von Ehepakten wird für die stattfindende Vermögensübertragung erhoben. Diese besteht darin, dass ein bestimmtes Vermögen, an dem einer der Ehegatten oder eingetragenen Partner bisher keinen Anteil hatte, auf Grund des Ehepaktes nunmehr in dessen Miteigentum übergeht.

27.6.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1484

Ehepakte unterliegen einer Rechtsgebühr von 1% des Wertes jenes Vermögens, das der Gütergemeinschaft unterzogen wird. Zu beachten ist allerdings, dass nur der Wert des beweglichen Vermögens von der Gebührenpflicht erfasst wird.

1485

Soweit unbewegliche Sachen mit Ehepakten anteilig übertragen werden, sind dafür die Bestimmungen des [GrEStG 1987](#) anzuwenden. Wenn in eine Gütergemeinschaft ausschließlich Liegenschaften eingebracht werden, die bereits im anteiligen Miteigentum der Ehegatten oder eingetragenen Partner stehen, so unterliegt der Rechtsvorgang weder der Rechtsgebühr noch der Grunderwerbsteuer.

1486

Der zahlenmäßige Wert der einzelnen Vermögensteile ist nach den Vorschriften des [BewG 1955](#) zu ermitteln. Im GebG wird nicht zwischen beschränkter oder unbeschränkter Gebührenpflicht unterschieden; auch enthält das Gesetz keine Bestimmung, wonach von der Gebührenpflicht nur inländisches Vermögen erfasst werden soll. Es unterliegt daher sowohl inländisches als auch ausländisches bewegliches Vermögen dieser Tarifpost. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind nur solche Schulden abzugsfähig, die mit den der Gebühr unterliegenden Vermögenswerten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Schulden sind daher dann nicht abzugsfähig, wenn sie mit dem Erwerb von inländischen Liegenschaften zusammenhängen oder aus anderen Gründen diesen Vermögenswerten zuzuordnen sind.

27.6.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner

1487

Ehepakte sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte. Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 1050 ff.

Gebührenschildner sind die den Ehepakt abschließenden Vertragsteile (siehe Rz 1176 ff).

Randzahlen 1488 bis 1489: *derzeit frei*

27.7. Glücksverträge (§ 33 TP 17 GebG)

27.7.1. Allgemeines und Gegenstand der Gebühr

1490

Die Definition des Glücksvertrages gemäß [§ 33 TP 17 GebG](#) stimmt mit der des [§ 1267 ABGB](#) grundsätzlich überein, wonach Verträge der Gebühr unterliegen, mit denen die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird (VwGH 19.3.1990, [89/15/0085](#)). Ob und in welcher Höhe ein Vorteil tatsächlich entstehen wird (aleatorischer Charakter), ist zum Zeitpunkt der Urkundenerstellung noch ungewiss. Es besteht daher auch die Möglichkeit, dass jener Teil, der diese Hoffnung (gegen Entgelt) verspricht, auch nichts zu leisten hat und die Hoffnung ins Leere geht. Einschränkung erfolgt in [§ 33 TP 17 GebG](#) eine

taxative Aufzählung jener Vertragstypen, die nach dieser Gesetzesstelle gebührenpflichtig sind. Glücksverträge sind in der Regel entgeltliche, zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte.

27.7.2. Wetten und Hoffnungskäufe

27.7.2.1. Allgemeines

1491

Eine Wette ist eine Verabredung, bei der über ein beiden Teilen noch unbekanntes Ereignis ein bestimmter Preis für denjenigen vereinbart wird, dessen Behauptung sich als richtige herausstellt ([§ 1270 ABGB](#)).

Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen kauft oder wer die Hoffnung derselben zu einem bestimmten Preis kauft, errichtet einen Glücksvertrag nach [§ 1276 ABGB](#) (Hoffnungskauf). Hierbei ist vom Vertragspartner stets eine bestimmte, abgegrenzte Leistung zu erbringen, um in den Genuss der Nutzung der Gegenstand des Vertrages darstellenden beweglichen Sache zu kommen (VwGH 23.6.1971, [0099/71](#)). Die Vereinbarungen haben aleatorischen Charakter.

Der Erbschafts Kauf unterliegt als Unterart des Hoffnungskaufes ([§ 1278 Abs. 1 ABGB](#)) dann der gegenständlichen Gebühr, wenn der Vertrag ohne Errichtung eines (gerichtlichen oder privaten) Inventars abgeschlossen wird (VwGH 3.7.1969, [0242/68](#)). Somit ist der Erbschafts Kauf nach dem letzten Satz des § 1278 Abs. 1 ABGB aufgrund der Ungewissheit über Vorhandensein oder Beschaffenheit bestimmter Sachen oder die Lastenfreiheit des Nachlasses ein gewagtes Geschäft und somit ein Glücksvertrag.

27.7.2.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1492

Der Gebührensatz für die verschiedenen Rechtsgeschäfte gemäß [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 und Z 2 GebG](#) beträgt einheitlich 2% von der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist:

- bei der Wette gemäß [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) der Wetteinsatz und, wenn die Wetteinsätze verschieden sind, vom höheren Wetteinsatz;
- beim Hoffnungskauf der für den Erwerb der beweglichen Sachen vereinbarte Kaufpreis.

1493

Aus [§ 2 Abs. 1 Z 2 GSpG](#) ergibt sich, dass unter „Einsatz“ eine vermögenswerte Leistung, die Spieler (bzw. Wettteilnehmer) oder andere Personen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel (bzw. an der Wette) erbringen, zu verstehen ist. Das Einsetzen eines Gutscheins zählt zum Wetteinsatz, wenn der Gutschein einen von einer allfälligen weiteren Wettteilnahme unabhängigen Vermögenswert darstellt. Das ist dann der Fall, wenn der

Wettende den Gutschein (auch) in Geld (Waren) ablösen kann oder, wenn der Gutschein an Andere (allenfalls gegen Entgelt) weitergegeben werden kann.

27.7.3. Leibrentenverträge

27.7.3.1. Abgrenzungen

1494

Das [Gebührengesetz 1957](#) enthält keine eigene Definition für den Leibrentenvertrag. Für die Auslegung sind [§§ 1284 ff ABGB](#) heranzuziehen (VwGH 7.10.1985, [84/15/0040](#); VwGH 17.3.1986, [84/15/0124](#)). Danach liegt ein Leibrentenvertrag vor, wenn jemandem für Geld oder geldwerte Sachen auf die Lebensdauer einer bestimmten Person eine Rente versprochen wird (VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#); VwGH 17.3.1986, [84/15/0124](#)). Beim Leibrentenvertrag wird eine Rente gegen Entgelt zugesagt. Voraussetzung ist eine Gegenleistung in Geld oder in einer in Geld bestimmbaren Sache. Das aleatorische Moment liegt im Abweichen der tatsächlichen Lebensdauer des Rentenberechtigten von der durchschnittlichen Lebenserwartung (VwGH 8.2.1990, [89/16/0180](#)). Die Gebühr wird vom Entgelt, mindestens vom Wert der Sache bemessen (siehe Rz 1296 ff).

1495

Der Gebühr unterliegen nur Leibrentenverträge über bewegliche Sachen, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können ([§ 293 ABGB](#)). Auch unkörperliche Sachen können zu den beweglichen Sachen gehören ([§ 292 ABGB](#)).

1496

Werden unbewegliche, immobile Sachen gegen Leibrente übergeben, ist dies ein der Grunderwerbsteuer unterliegendes Rechtsgeschäft und nicht gebührenpflichtig. Unbeweglich sind Liegenschaften und alles, was rechtlich zu ihnen gehört ([§§ 294 bis 297 ABGB](#)). Bei Überlassung beweglicher und unbeweglicher Sachen ist der steuerrechtliche Wert der Rente auf die beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte im Verhältnis ihrer gemeinen Werte bzw. ihres Verkehrswertes zur Berechnung der Gebühr bzw. der Grunderwerbsteuer aufzuteilen (VwGH 26.2.1962, [0861/61](#), VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#)).

1497

Wird eine Leibrente ganz ohne Überlassung einer (beweglichen) Sache eingeräumt, liegt eine Schenkung der Leibrente an den Leibrentenberechtigten vor und unterliegt nicht der Leibrentengebühr.

1498

Bei nur teilweise Entgelt ist ein einheitliches Rechtsgeschäft anzunehmen, das nach dem Wert der Leibrente oder dem höheren Wert der Sache vergebührt wird.

Beispiel:

A und B schließen und beurkunden am 15. Oktober 2019 einen Leibrentenvertrag über eine bewegliche Sache. Der gemeine Wert der Sache beträgt 80.000 Euro, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierte Wert der Leibrente beträgt 20.000 Euro. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert der Sache (80.000 Euro).

27.7.3.2. Übertragung eines Unternehmens

1499

Die Übertragung eines Unternehmens gegen Einräumung einer Leibrente unterliegt der Gebühr (VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#)).

1500

Wird ein Unternehmen im Ganzen überlassen, ergibt sich der Wert der mit dem Leibrentenvertrag überlassenen beweglichen Sachen aus deren Teilwert gemäß [§ 26 GebG](#) iVm [§ 12 BewG 1955](#). Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Betriebes finden bei der Ermittlung dieses Wertes keine Berücksichtigung.

27.7.3.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1501

Der Gebührensatz für die Leibrentenverträge gemäß [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 3 GebG](#) beträgt 2% von der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der Leibrente gemäß den Bestimmungen des [§ 16 BewG 1955](#), mindestens aber der Wert der gegen die Rente gegebenen Sachen, die grundsätzlich mit dem gemeinen Wert ([§ 10 BewG 1955](#)) oder bei Unternehmen mit dem Teilwert ([§ 12 BewG 1955](#)) anzusetzen sind.

27.7.4. Wetten

1502

Einer Gebühr unterliegen im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht unter das Glücksspielgesetz ([GSpG](#)) fallen, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmerin/Unternehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist. Von diesem Tatbestand umfasst sind insbesondere Wetten auf den Ausgang sportlicher Bewerbe (nicht jedoch Wetten auf den Ausgang aufgezeichneter oder virtueller sportlicher Bewerbe, die Glücksspiele darstellen und den Glücksspielabgaben der [§§ 57 ff GSpG](#) unterliegen). Unternehmerin/Unternehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Dies sind insbesondere alle Rechtspersonen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln (zB Buchmacher und Totalisateure nach den jeweiligen Landesgesetzen).

1503

Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus erfolgt.

Als Vermittlung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise.

Eine Teilnahme vom Inland aus liegt auch dann vor, wenn sich nur einer der beiden Teilnehmer im Inland befindet. Die Feststellung der Teilnahme vom Inland aus kann insbesondere durch Prüfung der Registrierungsadresse (die beim Teilnehmer hinterlegte Wohnadresse) bzw. der IP-Adresse eines Teilnehmers erfolgen. Für konkrete Wettfälle kann dem Indiz der Registrierungsadresse bzw. IP-Adresse im Zeitpunkt der Teilnahme entgegengetreten werden, doch müssen dazu konkrete diesem Beweisergebnis entgegenstehende Indizien angeführt werden (VwGH 20.11.2014, [2013/16/0085](#)).

1504

Wer zum Abschluss oder zur Vermittlung von Wetten befugt ist, regeln die jeweiligen Landesgesetze (zB Gesetz über das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten und die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden [[Steiermärkisches Wettengesetz 2018](#)], LGBl. Nr. 9/2018 in der geltenden Fassung).

1505

Die Gebühr beträgt zwei Prozent vom Wetteinsatz. Wenn die Einsätze unterschiedlich hoch sind, beträgt die Gebühr zwei Prozent vom höheren Wetteinsatz.

Der Wert des bedungenen Entgeltes umfasst auch Nebenleistungen, die der Wettende anlässlich des Abschlusses des Wettvertrages (etwa einen Verwaltungskostenbeitrag) zu leisten hat.

27.7.5. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

1506

Die verschiedenen in [§ 33 TP 17 GebG](#) aufgezählten Rechtsgeschäfte sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte. Hinsichtlich der Beurkundung des Rechtsgeschäftes siehe Rz 1017 ff.

Die Gebührenschuld entsteht bei Wetten iSd [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) mit der Bezahlung des Wetteinsatzes (siehe Rz 1079). Zum Entstehen der Gebührenschuld beim Hoffnungskauf und beim Leibrentenvertrag siehe Rz 1046 ff.

Gebührenschuldner zur ungeteilten Hand (siehe Rz 1187) sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Vertragsteile; bei Wetten der Veranstalter (Buchmacher, Totalisateur) und der Vermittler, der Wetteinsätze annimmt und weiterleitet sowie auf andere Art und Weise am Zustandekommen der Wette mitwirkt.

1507

Die Gebühren für Wetten sind selbst zu bemessen und vom Veranstalter oder Vermittler abzuführen. Für die Wettgebührenabrechnung steht das Formular Geb 6 und für die Erläuterungen der Selbstberechnung der Wettgebühr das Formular Geb 6a auf der Homepage des BMF zur Verfügung (siehe <https://www.bmf.gv.at> → Formulare).

Die Gebührenentrichtung für die Wettgebühren hat bis zum 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Monats zu erfolgen.

Gleichzeitig sind Abrechnungen, aus denen die Wetteinsätze des Abrechnungszeitraumes hervorgehen, dem Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6) vorzulegen. Grundsätzlich ist die Abrechnung (Formular Geb 6) elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln (www.bmf.gv.at oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at>).

27.7.6. Nicht gebührenpflichtige Glücksverträge

1508

Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind nicht gebührenpflichtig.

1509

Differenzgeschäfte sind ebenfalls gebührenfrei. Differenzgeschäfte sind Glücksverträge in der äußeren Form von Kauf- oder Kommissionsverträgen über Waren (Devisen) oder Wertpapiere, bei deren Abschluss die Parteien jedoch darüber einig sind, dass eine effektive Lieferung nicht durchgeführt werden soll, sondern das Geschäft durch Zahlung der Differenz

zwischen dem Kaufpreis und dem Kurs am Erfüllungstag abgewickelt werden soll. Bei solchen Verträgen steht von vornherein fest, dass nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren oder höheren Preis am vereinbarten Stichtag ausgeglichen werden soll.

Randzahlen 1510 bis 1519: *derzeit frei*

27.8. Hypothekarverschreibungen ([§ 33 TP 18 GebG](#))

27.8.1. Gegenstand der Gebühr

1520

Die Hypothekarverschreibung ist der vertragsmäßige Pfandrechtstitel, wodurch zur Sicherstellung einer eigenen oder fremden Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird.

1521

Eine Hypothek (Grundpfand) liegt nur dann vor, wenn eine unbewegliche Sache als Pfand gegeben wird ([§ 448 ABGB](#)). Unbewegliche Sachen sind Grundstücke mitsamt ihren Bestandteilen, Früchten und Zubehör. Das Baurecht gilt nach [§ 6 BauRG](#) als unbewegliche Sache.

1522

Von der Gebührenpflicht des [§ 33 TP 18 GebG](#) wird nicht der erst mit der grundbücherlichen Eintragung zustande kommende Pfandvertrag, sondern schon die beurkundete rechtsgeschäftliche Einräumung des Pfandrechtstitels für den Pfandrechtserwerb erfasst, sohin jener schuldrechtliche Teil des Pfandvertrages, der das mit der Pfandbestellung verbundene schuldrechtliche Verhältnis zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer erzeugt (VfGH 4.3.1982, [B 204/78](#)).

1523

Die Gebührenpflicht setzt weder die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch noch die Einverleibungsfähigkeit der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde voraus (VwGH 10.6.1991, [90/15/0026](#), VwGH 17.2.1992, [91/15/0087](#)).

Ein Pfandangebot löst keine Gebührenpflicht aus, soweit nicht bereits im Vorfeld eine Einigung oder ein gültiger Konsensualvertrag zwischen den Vertragsparteien über die Pfandbestellung zustande gekommen ist, der mit dem Pfandangebot als rechtsbezeugend beurkundet wird (VwGH 10.6.1991, [90/15/0026](#)).

Die Zustimmung des Pfandbestellers zum Schuldnerwechsel löst keine weitere Hypothekarverschreibung gemäß [§ 33 TP 18 GebG](#) aus.

1524

Das Pfandrecht muss sich immer auf eine gültige Forderung beziehen ([§ 449 ABGB](#)).

Ein Pfandrecht kann auch für bedingte und künftige Forderungen bestellt werden. Die Bestellung von Höchstbetragshypotheken im Wege einer Hypothekarverschreibung unterliegt der Gebühr.

1525

Nicht gebührenpflichtig sind:

- die Verpfändung beweglicher Sachen;
- die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen;
- die Einräumung einer Schiffshypothek.

1526

Von der Hypothekarverschreibung zu unterscheiden sind die Einverleibungsbewilligung und die Reallast. Eine Einverleibungsbewilligung ist die bloße Einwilligung des Grundstückseigentümers, dass auf seiner Liegenschaft ein Pfand einverleibt werden könne. Die Reallast ist die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers zu einer positiven Leistung zu Gunsten des Berechtigten. Die Einverleibungsbewilligung und die Reallast unterliegen keiner Gebühr nach dem [Gebührengesetz 1957](#).

1527

Die Bestellung einer Hypothek zur Sicherstellung der Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches oder zur Sicherstellung von nicht ausbezahlten Vermächtnissen ist ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft nach [§ 33 TP 18 GebG](#) und kann nicht als gebührenfreies Nebengeschäft zur Erklärung, den Pflichtteil bzw. das Vermächtnis beanspruchen zu wollen, angesehen werden.

1528

Wird in einem Erbübereinkommen vereinbart, dass einer von mehreren Erben den gesamten Nachlass oder den größten Teil des Nachlasses in natura übernimmt, seine Miterben in Geld abfindet und werden die versprochenen Abfindungsbeträge durch Grundpfandrechte sichergestellt, besteht Gebührenpflicht nach [§ 33 TP 18 GebG](#).

1529

Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarverschreibung unterliegt nach [§ 33 TP 22 Abs. 3 GebG](#) der in [§ 33 TP 18 GebG](#) festgesetzten Gebühr.

1530

Hypothekarverschreibungen können unter den Voraussetzungen des [§ 19 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 1111 ff) oder des [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 1120 ff) gebührenfrei beurkundet werden.

27.8.2. Mehrere Eigentümer, mehrere Liegenschaften

1531

Verpfänden mehrere Miteigentümer zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ihre Liegenschaften, so wird die Gebühr nach [§ 33 TP 18 GebG](#) in Verbindung mit [§ 7 GebG](#) nur im einfachen Betrag erhoben, wenn diese Verpfändung sich auf eine (Zahlwort) Verbindlichkeit bezieht und in einer (Zahlwort) Urkunde erfolgt.

1532

Wird die gleiche Verbindlichkeit auf mehreren verschiedenen Liegenschaften, die mehreren verschiedenen Personen gehören, sichergestellt, ist Gebührenpflicht für jede einzelne zum Pfand bestellte Liegenschaft gegeben, da jeder Eigentümer seine Liegenschaft zum Pfand bestellt.

1533

Werden von einem Eigentümer zwei oder mehrere Liegenschaften für eine oder mehrere Verbindlichkeiten einem Gläubiger in einer einzigen Urkunde zum Pfand bestellt (Simultanhypothek), ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Durch die Ausdehnung einer (Simultan-)Hypothek auf eine weitere Liegenschaft, wird eine unter [§ 33 TP 18 GebG](#) fallende Hypothek bestellt.

27.8.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1534

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach [§ 33 TP 18 GebG](#) ist der Wert der Verbindlichkeit. Der Wert der Verbindlichkeit ist idR nach [§ 26 GebG](#) zu bestimmen. Ist die Verbindlichkeit unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, bildet der Wert der Hypothek (Wert des Pfandgegenstandes, das ist der gemeine Wert der Pfandliegenschaft) die Bemessungsgrundlage. Dabei sind im Range vorgehende Hypotheken zu berücksichtigen.

Bei Höchstbetrags-(Maximal-)Hypotheken bestimmt sich die Gebühr nach dem Höchstbetrag.

Wird die Hypothek auch für Nebenverbindlichkeiten, zB Zinsen, Nebengebühren, Kautionen, eingeräumt, dann sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Gebühr beträgt 1% des Wertes der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird bzw. des Höchstbetrages.

27.8.4. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Haftung

1535

Die Hypothekarverschreibung ist ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 1046 ff.

Gebührenschuldner ist der Gläubiger ([§ 28 Abs. 1 Z 2 GebG](#); siehe Rz 1179 ff).

Der Hypothekarschuldner haftet für die Gebühr ([§ 30 GebG](#); siehe Rz 1193 ff).

Randzahlen 1536 bis 1539: *derzeit frei*

27.9. Vergleiche (außergerichtliche) ([§ 33 TP 20 GebG](#))

27.9.1. Gegenstand der Gebühr

1540

Der Gebühr unterliegen ausschließlich außergerichtliche Vergleiche. Ein Vergleich ist iSd [§ 1380 ABGB](#) ein Neuerungsvertrag, durch den streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen verbindet. Es handelt sich um einen Feststellungsvertrag mit "Klarstellungs- und Streitvorbeugungsfunktion", der unter beiderseitigem Nachgeben zustande kommt und womit bisher strittige oder zweifelhafte Rechte oder Rechtsgeschäfte bereinigt werden (VwGH 11.9.1987, [86/15/0121](#)). Das Nachgeben in nur einem von mehreren Punkten genügt (VwGH 25.11.1999, [99/16/0021](#)). Der Vergleich ist ein zweiseitig verbindliches, entgeltliches Rechtsgeschäft.

1541

Strittig ist ein Recht, wenn sich die Parteien nicht einigen können, ob und in welchem Umfang es entstanden ist oder noch besteht. Zweifelhaft ist ein Recht dem Grunde oder der Höhe nach, wenn die Parteien sich über Bestand, Inhalt, Umfang oder auch über dessen (sichere) Verwirklichung oder Erlöschen nicht im Klaren sind.

1542

Insbesondere eine Vertragsformulierung, wonach "sämtliche wie immer gearteten gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten endgültig bereinigt und verglichen" sein sollen, lässt den Vergleichscharakter eines Rechtsgeschäftes erkennen. Dazu zählen zB:

- noch vor der Eheschließung (auch während der Ehe) zB in Ehepakten getroffene Vereinbarungen über die Regelung der Vermögens- und Unterhaltsverhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe (VwGH 18.12.1995, [95/16/0135](#); VwGH 1.9.1999, [99/16/0051](#), VwGH 29.7.2004, [2003/16/0117](#));
- außergerichtliche Vereinbarungen (Scheidungsfolgenvereinbarung) gemäß [§ 55a Abs. 2 EheG](#) (VwGH 28.9.2000, [2000/16/0332](#));
- Abfindungsverträge zwischen einer Gesellschaft und ausgeschiedenem Gesellschafter, wenn zugleich zweifelhafte Ansprüche umfassend bereinigt werden (VwGH 9.11.2000, [2000/16/0348](#));
- Scheidungsfolgenvereinbarungen bzw. Trennungsfolgenvereinbarungen, die Ausgleichsansprüche und Nutzungsrechte an einer Ehewohnung regeln.

1543

Auch Vereinbarungen über streitige oder zweifelhafte Rechte, die im Zuge einer Mediation zwischen den Parteien abgeschlossen werden, stellen einen gebührenpflichtigen Vergleich dar. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Vereinbarung in Stichworten festgehalten wird (siehe zur Punktation Rz 1037 ff).

1544

Kein Vergleich liegt zB vor bei:

- Regelung/Festlegung nicht oder nicht mehr strittiger Rechte (VwGH 11.3.1982, [81/15/0070](#));
- einseitiger Anerkennung einer Forderung;
- Erlass einer unstreitigen oder unzweifelhaften Schuld;
- Vereinbarung einer Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge (einschließlich des gesetzlichen Pflichtteilsanspruches) für den Fall der späteren Eheschließung, wenn ein Streit über Art oder Ausmaß des der Ehegattin im Falle des Todes ihres Ehegattens zustehenden gesetzlichen Erbrechts nicht bestanden hat (VwGH 11.9.2018, [Ra 2016/16/0110](#)).

1545

Nicht Gegenstand der Gebühr sind zufolge [§ 15 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 1040 ff) in außergerichtlichen Vergleichen verwirklichte Tatbestände nach den Verkehrsteuergesetzen, die der jeweiligen Verkehrssteuer (zB der Grunderwerbsteuer) unterliegen.

27.9.2. Abgrenzung zu gerichtlichem Vergleich, zum Anerkenntnis und gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft in gerichtlichem Vergleich

27.9.2.1. Gerichtlicher Vergleich

1546

Gerichtliche Vergleiche sind solche, die vor staatlichen Gerichten geschlossen werden (zB prätorischer Vergleich oder Prozessvergleich [VwGH 18.11.1993, [93/16/0014](#)]), dies unabhängig von der Art des Verfahrens (auch Außerstreitverfahren). Nicht zu gerichtlichen Vergleichen zählen hingegen Vergleiche vor Schiedsgerichten (auch vor Schiedsgerichten der Kammern).

1547

Gerichtliche Vergleiche sind auch solche, die vor Notaren als Gerichtskommissäre geschlossen werden.

1548

Wird im Vorfeld oder nach dem gerichtlichen Vergleich ein außergerichtlicher Vergleich beurkundet, unterliegt dieser der Rechtsgebühr selbst dann, wenn inhaltliche Gleichheit gegeben ist (VwGH 26.6.1996, [93/16/0077](#)).

27.9.2.2. Anerkenntnis und Verzicht

1549

Anerkenntnis und Verzicht unterliegen nicht der Gebühr, da die Einigung der Parteien nicht durch beiderseitiges Nachgeben erfolgt (VwGH 19.6.1989, [88/15/0167](#)), sondern nur eine Partei von ihrem Rechtsstandpunkt abgeht und sich dem der Gegenpartei vollständig unterwirft.

27.9.2.3. Aufnahme eines Rechtsgeschäftes in einen gerichtlichen Vergleich

1550

Die Aufnahme eines Rechtsgeschäftes in einen gerichtlichen Vergleich verhindert nicht dessen Vergebührung nach den einzelnen Tatbeständen des [§ 33 GebG](#) (VwGH 22.5.1996, [95/16/0021](#)). Eine solche Rechtsgebühr wird nicht von der Gerichtsgebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz "absorbiert" (VwGH 6.10.1994, [93/16/0091](#)).

27.9.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1551

Bemessungsgrundlage ist der Gesamtwert der im Vergleich ausbedungenen, positiv zu erbringenden Leistungen, zB auch Neben- oder Ersatzleistungen, Abfindungsbeträge,

Unterhaltsverpflichtung für Kinder (VwGH 19.6.1989, [88/15/0167](#)). Nicht dazu gehören Leistungen, worauf verzichtet wurde.

1552

Geld oder geldwertes Vermögen wird mit dem Nennbetrag bzw. gemeinen Wert ohne Abzinsung gemäß [§§ 14, 15 BewG 1955](#) angesetzt. Im Übrigen wird zur Bewertung der Leistungen auf [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 1163 ff) verwiesen.

1553

Der Gebührensatz beträgt grundsätzlich 2%, bei außergerichtlichem Vergleich über (gerichts-)anhängige Rechtsstreitigkeiten 1%.

1554

Nicht bei "Gericht" anhängig sind Rechtsstreitigkeiten vor Schiedsgerichten (zB der Börse, Kammern; vgl. oben Rz 1546).

1555

Gerichtsanhängigkeit einer Streitsache tritt mit dem Einlangen (oder der Protokollierung) der Klage bei Gericht ein.

Ein außerstreitiges Verfahren ist gemäß [§ 12 Abs. 1 AußStrG](#) anhängig, sobald ein Antrag auf seine Einleitung bei Gericht gestellt wird oder das Gericht in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren eine Verfahrenshandlung vorgenommen hat.

27.9.4. Gebührenbefreiungen

27.9.4.1. Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger

1556

Damit wird die vergleichsweise Regelung bereits vor der zuständigen Verwaltungsbehörde gefördert. Zum Unterhaltsanspruch siehe [§§ 231 ff ABGB](#), zur Minderjährigkeit [§ 21 Abs. 2 ABGB](#).

27.9.4.2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmungen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen

1557

Die Befreiung fördert bei Eintritt eines Schadensfalles die außergerichtliche Bereinigung derartiger Ansprüche (vormals in Korrespondenzform).

27.9.4.3. Vergleiche, die mit einem Sozialhilfeträger über Ersatzansprüche abgeschlossen werden

1558

Sozialhilfeträger sind Länder und Fonds mit Rechtspersönlichkeit. Nach den Sozialhilfegesetzen können über Ersatzansprüche mit den Verpflichteten Vergleiche geschlossen werden, die aus sozialen Gründen befreit bleiben.

27.9.4.4. Vergleiche mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes über Ansprüche aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz

1559

In Ergänzung der zur Exportförderung geschaffenen Befreiungsbestimmungen gemäß [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 4 und 5 GebG](#) (siehe Rz 1607 betreffend Zessionen) und [§ 33 TP 22 Abs. 7 Z 3 und 4 GebG](#) (siehe Rz 1648 betr. Wechsel) wird damit bei Eintritt eines Schadensfalles die Bereinigung der Ansprüche aus Exportrisikogarantien des Bundes erleichtert.

27.9.4.5. Vergleiche über Verbraucherstreitigkeiten

1560

Vergleiche über Verbraucherstreitigkeiten, die vor einer AS-Stelle gemäß [§ 4 des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes](#), BGBl. I Nr. 105/2015, geschlossen werden, sind gebührenfrei.

Randzahlen 1561 bis 1569: *derzeit frei*

27.10. Zessionen § 33 TP 21 GebG

1570

Zessionen oder Abtretungen von Schuldforderungen oder anderen Rechten unterliegen gemäß [§ 33 TP 21 GebG](#) einer Gebühr von 0,8% des Entgelts.

27.10.1. Gegenstand der Gebühr

1571

Das [Gebührengesetz 1957](#) enthält keine eigene Definition der Zession. Es ist daher auf jene des [§ 1392 ABGB](#) zurückzugreifen. Eine Zession ist ein Vertrag zwischen Altgläubiger (Abtretender, Zedent) und Neugläubiger (Übernehmer, Zessionar). Gegenstand der Zession ist die Forderung des Altgläubigers gegenüber einer dritten Person (Schuldner, debitor cessus). Der Altgläubiger tritt seine Forderung gegen den debitor cessus an den Neugläubiger ab. Für den Schuldner tritt ein Wechsel in der Person des Gläubigers ein.

Demnach liegt eine Abtretung oder Zession dann vor, wenn eine Forderung von einer Person (Zedent) an die andere (Zessionar) übertragen und von dieser angenommen wird.

Zivilrechtlich kann eine Zession mit oder ohne Entgelt erfolgen.

Beispiel:

A (Zedent, Altgläubiger) hat eine Forderung gegenüber C (Schuldner, debitor cessus). A (Zedent) ist aber auch Schuldner gegenüber N (Zessionar, Neugläubiger). Zur Begleichung seiner Schuld gegenüber N tritt A seine Forderung gegenüber C an N ab. N wird damit neuer Gläubiger des C.

Die Zession ist ein kausales Verfügungsgeschäft. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie auf einem gültigen Grundgeschäft (Verpflichtungsgeschäft, Titel) beruht. Als Verpflichtungsgeschäft kommen zB Kauf, Schenkung oder eine Sicherungsabrede in Betracht.

1572

Die Zession bedarf als Vertrag zwischen Altgläubiger und Neugläubiger zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung des Schuldners (debitor cessus). [§ 1395 ABGB](#) bestimmt lediglich, dass der Schuldner, solange er von der Abtretung nicht verständigt wurde, mit schuldbefreiender Wirkung an den Altgläubiger leisten kann.

1573

Ein gebührenpflichtiger Tatbestand wird nur durch eine entgeltliche Zession verwirklicht.

1574

Eine Gebührenpflicht nach [§ 33 TP 21 Abs. 1 GebG](#) tritt nur ein, wenn sowohl ein Titelgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) vorliegt, das auf die entgeltliche Übertragung von Forderungen oder anderen Rechten gerichtet ist und die Übertragung durch das Verfügungsgeschäft erfolgt ist (VwGH 23.1.1989, [87/15/0141](#)).

1575

Enthält das Verständigungsschreiben (Drittschuldnerverständigung) des Zessionars an den debitor cessus die wesentlichen Merkmale des Zessionsvertrages (wie Rechtsgrund der Zession sowie Name des Zedenten und des Zessionars), so löst das Verständigungsschreiben als rechtsbezeugende Urkunde die Gebührenpflicht aus.

1576

Gegenstand einer Abtretung können sowohl befristete, aufschiebend oder auflösend bedingte Rechte als auch zukünftige oder ungewisse Forderungen sein. Solche Forderungen müssen nur ausreichend individualisiert sein. So unterliegt der Gebühr nach [§ 33 TP 21 GebG](#)

zB die Übertragung von Fischereirechten, Pflichtteilsforderungen, Patent- und Markenrechten, Bestandrechten.

Beispiel:

A und B vereinbaren die Abtretung der Mietrechte des A an B aufgrund eines vereinbarten Weitergaberechtes zwischen A und dem Vermieter. Der Vermieter wird bei der Abtretung nicht eingebunden. Die Mietzahlungen hat B in Folge an den Vermieter zu entrichten (siehe jedoch auch Rz 1146 ff; zum Weitergaberecht siehe Rz 1337 ff). Die Abtretung unterliegt der Zessionsgebühr.

1577

Unter den anderen Rechten, deren Abtretung im Falle der Beurkundung einer Gebühr unterliegt, sind auch absolute Rechte (zB verbücherte Dienstbarkeit, verbüchertes Bestandrecht) zu verstehen.

1578

Ist der Forderungsübergang nicht die Folge eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, wie etwa die Legalzession gemäß [§ 1358 ABGB](#) oder die notwendige Zession gemäß [§ 1422 ABGB](#), fällt grundsätzlich keine Gebühr nach [§ 33 TP 21 GebG](#) an, auch wenn die bloße gesetzliche Rechtsfolge schriftlich festgehalten wird. Ein Forderungsübergang kraft Gesetzes setzt begriffsmäßig voraus, dass eindeutig feststeht, welche Forderung durch die Zahlung eingelöst werden soll. Anderenfalls wird der gesetzmäßige Forderungsübergang durch die Zahlung nicht ausgelöst.

Wird trotz Vorliegens einer Forderungseinlösung iSd [§ 1422 ABGB](#) oder einer Legalzession gemäß [§ 1358 ABGB](#) eine Willensübereinstimmung über die Forderungsabtretung beurkundet, wird jedoch die Gebührenpflicht nach [§ 33 TP 21 GebG](#) ausgelöst. Sind umfangreiche vertragliche Vereinbarungen über die einzulösende Forderung getroffen, aber auch über eine vom Gesetz abweichende Haftung des Gläubigers für die übergehende Forderung und hinsichtlich der Ausübung der beim Gläubiger verbleibenden Rechte erforderlich, so spricht dies für das Zustandekommen einer Willensübereinstimmung auch über den Forderungsübergang (VwGH 23.1.1989, [87/15/0141](#)).

1579

Da durch eine Abtretung ein Recht erworben werden muss, ist die Auflassung eines Rechtes keine gebührenpflichtige Zession.

1580

Die Übertragung von Sachenrechten erfolgt nicht durch Zession ([§ 1392 ABGB](#)), sondern durch Übergabe ([§§ 426 ff ABGB](#)).

Keine Zession liegt bei der Übertragung verbrieftter Rechte vor, wenn diese durch Übertragung des Rechtes am Papier – somit nach sachenrechtlichen Regeln – erfolgt.

Beispiele:

Inhaberpapiere, wie Inhaberschuldverschreibungen, Inhaberinvestmentzertifikate oder Orderpapiere, wie Namensaktien, Namensinvestmentzertifikate, Wechsel.

27.10.2. Arten von Abtretungen

27.10.2.1. Inkassoession

1581

Bei der Inkassoession oder Zession zur Einziehung wird der Zessionar zwar Gläubiger, er ist aber verpflichtet, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen (siehe Rz 1595). Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art Treuhand vor.

27.10.2.2. Stille Zession

1582

Als stille Zession wird eine Abtretung verstanden, bei der der Schuldner (vorerst) nicht verständigt werden soll.

27.10.2.3. Zession zahlungshalber

1583

Eine Zession zahlungshalber liegt vor, wenn der Zessionar die Forderung nur bis zu jenem Betrag übernimmt, mit dem er tatsächlich vom Schuldner (debitor cessus) befriedigt wird. Damit ist die Zession von der Höhe des vom Schuldner tatsächlich eingehenden Betrages bedingt. Erhält der Zessionar vom Drittschuldner mehr als seiner Forderung gegenüber dem Zedenten entspricht, muss er den übersteigenden Betrag an den Zedenten herausgeben. Erhält er weniger, bleibt seine Forderung gegenüber dem Zedenten insoweit bestehen.

27.10.2.4. Zession an Zahlungs statt

1584

Eine Zession an Zahlungs statt liegt vor, wenn an die Stelle der Forderung des Zessionars gegen den Zedenten eine unabhängig von der Zession bestehende oder künftig entstehende Forderung des Zessionars gegenüber dem Schuldner tritt. Bei dieser Art der Abtretung wird also die Forderung des Zedenten an den Schuldner mit einer Forderung des Zessionars gegen den Zedenten kompensiert oder ausgetauscht und letztere erlischt unabhängig von der Höhe des vom Schuldner tatsächlich eingehenden Betrages.

27.10.2.5. Sicherungszession

1585

Bei einer Sicherungszession erwirbt der Zessionar die volle Rechtsstellung eines Gläubigers mit der schuldrechtlichen Innenbindung, von seiner überschießenden Rechtsmacht nur zur Sicherung seiner Forderung im vereinbarten Rahmen Gebrauch zu machen. Er darf die abgetretene Forderung zu keinem anderen Zweck als zur Deckung seines gesicherten Anspruches verwenden und sich aus der erhaltenen Forderung erst dann befriedigen, wenn der Schuldner seiner Leistungspflicht nicht nachkommt. Bei einer Sicherungszession wird die Forderungsabtretung zum Unterschied von der Vollzession nicht schon mit der Willenseinigung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar wirksam, die zivilrechtliche Wirksamkeit der Sicherungszession bedarf vielmehr der Einhaltung des für die Forderungsverpfändung vorgesehenen Modus (Verständigung des Drittschuldners oder Vermerk in den Büchern des Schuldners). Kommt die Sicherungszession zivilrechtlich mangels Einhaltung des Modus nicht zustande, entsteht keine Gebührenpflicht (siehe Rz 1006 ff, Rz 1012).

Zur Gebührenpflicht betreffend Drittschuldnerverständigung siehe Rz 1575.

Mangels Ersatzbeurkundungstatbestandes bei der Zessionsgebühr löst der Vermerk in den Büchern des Schuldners keine Gebührenpflicht aus.

27.10.2.6. Globalzession und Mantelzession

1586

Eine Globalzession liegt vor, wenn nicht eine einzelne Forderung, sondern eine Mehrheit von Forderungen abgetreten wird. Wirksam, weil hinreichend bestimmbar, ist auch die Abtretung aller Forderungen und Lieferungen bestimmter Art oder bestimmter Weise. Bei der Globalzession werden sofort künftige Forderungen abgetreten, weshalb Gebührenpflicht entsteht.

Hingegen werden bei der Mantelzession (Rahmenvereinbarung) zunächst keine künftigen Forderungen abgetreten, sondern es wird nur die Verpflichtung übernommen, in der Zukunft entstehende - aber schon genau beschriebene - Forderungen abzutreten, was noch keine Gebührenpflicht auslöst.

27.10.2.7. Factoring

1587

Als Factoring ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) wird die Zession der im Rahmen des Geschäftsbetriebes entstehenden Forderung für Warenlieferungen und Dienstleistungen durch den Unternehmer an einen "Factor" (Zessionar) bezeichnet. Je nach der inhaltlichen

Ausgestaltung ist dies eine bloß treuhändige Abtretung (Inkassozession), die den Zweck hat, dem Unternehmer die Mahnung und Eintreibung der Forderungen abzunehmen oder ein echter Forderungskauf. Übernimmt der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Delkredereübernahme), so spricht man auch vom "echten Factoring", sonst vom "unechten Factoring". In beiden Fällen hat das Geschäft Finanzierungsfunktion, wenn der Factor vor der Leistung durch den Schuldner den Unternehmer befriedigt.

27.10.3. Bemessungsgrundlage

1588

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, also jener Betrag, um den die abgetretene Forderung oder das Recht erworben wird. Zum Entgelt gehören alle jene Leistungen, die der Erwerber dafür zu erbringen hat - gleichgültig, an wen auch immer -, dass er das Recht oder die Forderung erhält. Deshalb ist auch der Betrag übernommener Schulden und Haftungen gebührenrechtlich als Teil des Entgelts anzusehen.

1589

Bemessungsgrundlage ist jenes Entgelt, welches der Zedent vom Zessionar oder von einem Dritten für den Zessionar für die abgetretene Forderung entweder tatsächlich erhält oder vereinbarungsgemäß erhalten soll. Dieses Entgelt wird als Zessionsvaluta bezeichnet.

1590

Bestätigt der Zedent in der Vertragsurkunde "die Zessionsvaluta" in Waren erhalten zu haben, stellt der Wert dieser Waren und nicht der Wert der abgetretenen Forderung die Bemessungsgrundlage dar.

1591

Bei einer Zession an Zahlungs statt ist die Gebühr von jenem Betrag zu erheben, den der Zessionar für die ihm vom Zedenten übertragene Forderung zu entrichten hat. Als Wert des Entgelts ist somit die Höhe der Forderung des Zessionars an den Zedenten anzusetzen, weil durch diese die Schuld des Zedenten (Altgläubiger) an den Zessionar (Neugläubiger) beglichen wird.

Beispiel:

A schuldet dem B 100. Zur Begleichung der Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 110 ab. B leistet für die abgetretene Forderung 100, Bemessungsgrundlage ist daher 100.

A schuldet dem B 100. Zur Begleichung der Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 90 ab. Das Entgelt des B für die abgetretene Forderung beträgt 100, somit ist die Bemessungsgrundlage 100.

1592

Bei einer zahlungshalber abgetretenen Forderung ist das Entgelt die Forderung des Zessionars gegenüber dem Zedenten, in jenem Ausmaß, als sie durch die Abtretung beglichen werden soll.

Beispiel 1:

A schuldet B 100. Zur Begleichung dieser Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 90 ab. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher 90 (in Höhe von 10 bleibt die Schuld des A gegenüber B aufrecht).

Beispiel 2:

A schuldet B 100. Zur Begleichung dieser Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 110 ab. Das Entgelt des B für die abgetretene Forderung und Bemessungsgrundlage ist 100. Damit ist die Schuld getilgt.

1593

Bei einer Zession zur Sicherung eines Anspruches wird die Bemessungsgrundlage in der Regel dem Wert dieses besicherten Anspruches entsprechen, wenn der Wert des sicherungsweise abgetretenen Rechtes höher ist als der Wert des besicherten Anspruches. Ist der Wert des sicherungsweise abgetretenen Rechtes niedriger, so liegt nur in Höhe des durch die Zession besicherten Wertbetrages eine Bemessungsgrundlage vor.

Beispiel:

Der besicherte Anspruch beträgt 100. Zur Sicherstellung wird eine Forderung in Höhe von 150 abgetreten. Bemessungsgrundlage ist 100. Wird zur Besicherung eine Forderung in Höhe von 50 abgetreten, ist Bemessungsgrundlage 50.

1594

Da es sich bei der Globalzession um einen Sonderfall der Sicherungszession handelt, ist auch bei einer Globalzession die Gebühr von jenem Gesamtbetrag zu erheben, den der Zessionar zur Befriedigung seiner Forderung (zB den im Zeitpunkt der Zession aushaftenden Betrag aus einem Darlehens- oder Kreditvertrag) erhalten soll.

1595

Da bei einer Inkassozession kein Entgelt vorliegt, wird durch diese Form der Zession mangels Bemessungsgrundlage keine Gebührenpflicht ausgelöst.

1596

Bei der Übertragung komplexer Rechtsgebilde kann als Entgelt nur das angesehen werden, was für die Übertragung der Rechtsgesamtheit aufgewendet wird (VwGH 5.2.1958, [1044/57](#)).

1597

Wird eine Forderung in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen eingelegt, ergibt sich die Höhe des Entgelts aus dem Wert der ausgegebenen Anteile. Werden keine zusätzlichen Anteile gewährt und auch keine sonstige Gegenleistung vereinbart, so erfolgt die Einlage in der Regel unentgeltlich.

27.10.4. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

1598

Die Zession ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft.

1599

Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 1046 ff.

1600

Gebührenschuldner sind die Vertragsteile (siehe Rz 1176 ff).

27.10.5. Gebührenbefreiungen

1601

Neben Befreiungen außerhalb des Gebührengesetzes 1957 (zB UmgrStG) und solchen nach allgemeinen Befreiungsbestimmungen des GebG, wie jener nach [§ 15 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 1040 ff), nach [§ 19 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 1111 ff) oder nach [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 1120 ff) sieht [§ 33 TP 21 Abs. 2 GebG](#) besondere Befreiungsbestimmungen vor.

27.10.5.1. Zessionen an Gebietskörperschaften

1602

Nach [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 1 GebG](#) unterliegen Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben nicht der Gebühr.

27.10.5.2. Zessionen zwischen bestimmten Instituten

1603

Keiner Gebühr unterliegen nach [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 2 GebG](#)

- Zessionen von Forderungen zwischen Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank und den Bausparkassen
- Zessionen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften zwischen Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank und den Bausparkassen einerseits und Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen iSd [Pensionskassengesetzes](#)

andererseits; den Kreditinstituten stehen ausländische Kreditinstitute und Finanzinstitute gleich, die zur Erbringung von Bankgeschäften iSd [§ 1 Abs. 1 BWG](#) berechtigt sind.

1604

Ob ein Kreditinstitut iSd Befreiung nach [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 2 GebG](#) vorliegt, ergibt sich aus den Bestimmungen des BWG. Zum Beispiel gelten Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgekassen nach dem [BMSVG](#) als Kreditinstitute.

27.10.5.3. Zessionen zu Factoringverträgen

1605

Zessionen von Forderungen zur Erfüllung eines Factoringvertrages jeglicher Art unterliegen nicht der Gebühr. Dies gilt unabhängig davon, ob der Factoringvertrag mit einem Kreditinstitut iSd [§ 1 Abs. 1 BWG](#) oder einem sonstigen Vertragspartner abgeschlossen wurde.

1606

Die Bestimmung des [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 3 GebG](#) ist als lex specialis zu [§ 20 Z 5 GebG](#) zu betrachten (vgl. VwGH 11.9.2014, [2012/16/0023](#)).

27.10.5.4. Zessionen von Forderungen im Zusammenhang mit Haftungen des Bundes nach dem Ausfuhrförderungsgesetz

1607

Gebührenbefreit sind

- Zessionen der Exporteure von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz übernommen hat,
- Zessionen von Forderungen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz übernommen hat, an den Bund nach Eintritt eines Haftungsfalles.

27.10.5.5. Abtretung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften sowie von Genossenschaftsanteilen

1608

Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oder auch an einer Flexiblen Kapitalgesellschaft), von Aktien sowie von Geschäftsanteilen an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und Übertragungen der mit der Stellung eines

Gesellschafter einer Personengesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind von der Zessionsgebühr befreit.

Zu den Personengesellschaften im Sinne dieser Bestimmung zählen neben Offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechtes (wie zB Arbeitsgemeinschaften, Kanzleigemeinschaften, Betriebsgemeinschaften oder Jagdgesellschaften) sowie die (atypischen und typischen) stillen Gesellschaften.

Die Befreiung gilt auch für die Abtretung von Anteilen an vergleichbaren ausländischen Gesellschaften.

1609

Der Unterschied zwischen einer schlichten Rechtsgemeinschaft, etwa zwischen Miteigentümern, Miterben oder Mitmietern, und einer Gesellschaft besteht darin, dass die Gesellschaft auf ein gemeinsames Wirken, die Rechtsgemeinschaft hingegen auf ein gemeinsames Haben und Verwalten gerichtet ist. Das entscheidende Kriterium der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ist die Absicht, gemeinschaftlich zu wirtschaften. Die schlichte Rechtsgemeinschaft beschränkt sich hingegen auf gemeinschaftlichen Besitz und die gemeinschaftliche Nutzung der Sache (vgl. OGH 27.4.1987, [1 Ob 580/87](#)).

1610

Diese Befreiungsbestimmung schließt nicht aus, dass von der Zessionsgebühr befreite Abtretungen und Übertragungen nach einer anderen Tarifpost gebührenpflichtig sind (zB nach [§ 33 TP 17 GebG](#) im Fall der Abtretung eines Geschäftsanteiles gegen Leibrente oder nach [§ 33 TP 20 GebG](#), wenn die Abtretung der vergleichsweisen Regelung strittiger Rechte dient).

27.10.5.6. Zessionen an Verbriefungsgesellschaften

1611

Ursprünglich war die Verbriefungsspezialgesellschaft im [§ 2 Z 60 BWG](#) geregelt. Aufgrund von BGBl. I Nr. 184/2013 ist § 2 Z 60 BWG entfallen. Die bezugnehmende Bestimmung ist nunmehr in [Art. 4 Abs. 1 Nr. 66 CRR](#) (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) enthalten.

Danach ist eine Verbriefungszweckgesellschaft eine Treuhandgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, die/das kein Institut ist und zur Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen errichtet wurde, deren/dessen Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren/dessen Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des Organisators zu trennen, und deren/dessen wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können.

Der Begriff „Verbriefungsspezialgesellschaft“ wurde durch den Begriff „Verbriefungszweckgesellschaft“ ersetzt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Randzahlen 1612 bis 1619: *derzeit frei*

27.11. Wechsel (§ 33 TP 22 GebG)

27.11.1. Gegenstand der Gebühr

1620

Der Gebühr gemäß [§ 33 TP 22 GebG](#) unterliegen im Inland oder Ausland ausgestellte, gezogene oder eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auch auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht. Das GebG enthält keine eigene Definition des Wechsels, es sind daher die Bestimmungen [des Wechselgesetzes 1955](#) maßgebend.

1621

Beim gezogenen Wechsel (Tratte) weist der Aussteller des Wechsels den Bezogenen an, an den Nehmer (Remittenten) zu leisten. Nimmt der Bezogene den Wechsel an (Akzept), so ist er gegenüber dem rechtmäßigen Inhaber ([Art. 16 Wechselgesetz 1955](#)) nach dem Inhalt des Wechsels zur Zahlung verpflichtet.

Beispiel:

"Salzburg, 1.1.03

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Herrn Norbert Nehmer

am 15.3.03 in Wien 3.000 Euro (dreitausend)

Anton Aussteller

An Herrn Bernhard Bezog"

1622

Beim eigenen Wechsel (Sola-Wechsel) verspricht der Aussteller, die Wechselsumme an den Wechselnehmer zu zahlen. Wechselnehmer ist die Person, an die oder an deren Order gezahlt werden soll. Aussteller ist der, der den Wechsel unterzeichnet hat.

Beispiel:

"Bregenz, 1.1.03

Gegen diesen Wechsel zahle ich an Herrn Norbert Nehmer

am 26. April 03 in Wien Euro 3.000 (dreitausend).

Anton Aussteller"

1623

Werden mehrere Ausfertigungen eines Wechsels ([Art. 64 Wechselgesetz 1955](#), "Prima", "Sekunda") oder Wechselabschriften ([Art. 67 Wechselgesetz 1955](#), Kopien), die mit einem urschriftlichen Indossament versehen ("giriert") werden, hergestellt, so unterliegt jede dieser Vervielfältigungen der gleichen Gebühr wie der Wechsel, der "Prima", selbst.

1624

Jede Prolongation eines Wechsels unterliegt der gleichen Gebühr wie der Wechsel.

1625

Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarverschreibung unterliegt der in [§ 33 TP 18 GebG](#) festgesetzten Gebühr (1%, siehe Rz 1520 ff). Die Gebührenbefreiungsbestimmung des [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz für Sicherungsgeschäfte kommt hier nicht zur Anwendung.

1626

Sonstige wechselrechtliche Zusätze sind gebührenfrei.

1627

Die Wechselbürgschaft (Aval) ist als wechselrechtlicher Zusatz von der Gebühr befreit.

1628

Unterfertigt ein Wechselbürge mit oder ohne Zusatz "als Bürge" einen Schuldschein, so liegt eine nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Bürgschaft oder ein Schuldbeitritt vor (siehe Rz 1400 ff).

1629

Dem Wechsel sind nach [§ 33 TP 22 Abs. 5 GebG](#) Anweisungen auf einen Unternehmer und Verpflichtungsscheine eines Unternehmers (kaufmännischer Verpflichtungsschein, [§ 363 UGB](#)) gleichgestellt (VwGH 7.12.2000, [97/16/0506](#)), wenn sie auf Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.

Beispiel:

"Die X-Bank schuldet der Y-Bank 5,000.000 Euro und verpflichtet sich gegen Übergabe dieses Papiers diesen Betrag der Y- Bank oder an deren Order am 31. Dezember 05 endfällig zum Nennwert sowie die darauf entfallenden Zinsen gemäß den auf der Rückseite angeführten Bedingungen zu bezahlen.

X Bank, Unterschriften"

27.11.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1630

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach [§ 33 TP 22 GebG](#) ist die Wechselsumme, das ist die Summe, auf die der Wechsel lautet.

1631

Die Gebühr beträgt $1/8\%$ ($= 0,125\%$) der Wechselsumme.

1632

Für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel (zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 1058 ff) beträgt die Gebühr $1/16\%$ ($= 0,0625\%$) der Wechselsumme. Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht oder gelangt er im Inland zu einem amtlichen Gebrauch, so ist in diesem Zeitpunkt die Gebühr auf den Betrag von $1/8\%$ von der Wechselsumme zu ergänzen (siehe Rz 1638 ff).

27.11.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner

1633

Die Gebührenschild für Wechsel entsteht, wenn einer von folgenden fünf Vorgängen im Inland verwirklicht wird:

- der formgültige, aber nicht akzeptierte Wechsel vom Aussteller dem Wechselnehmer (das ist der, an den nach dem Text der Urkunde gezahlt werden soll), übergeben wird;
- der Wechsel an einen Indossatar übergeben wird;

Der Indossatar ist ein am Indossament Beteiligter.

Das Indossament ist eine dem Wechselrecht eigene Übertragungsform ([Art. 11 ff Wechselgesetz 1955](#)). Mit dem Indossament werden alle Rechte aus dem Wechsel übertragen.

Im Wechsel ist Zahlung an den Wechselnehmer oder an die von ihm zu bestimmende Person zugesagt.

Der Wechselnehmer kann nun als erster Indossant den Wechsel durch Indossament an einen neuen Gläubiger (Indossatar) weitergeben. Dieser kann durch Setzung eines weiteren Indossamentes seinerseits zum Indossanten werden und es kann eine ganze Indossamentenkette entstehen.

- der Wechsel mit einem Indossament versehen wird;

Das Indossament ist der Schriftakt

("Für mich an Herrn Peter Indossatar! Karl Indossant").

Nach [Art. 15 Abs. 1 Wechselgesetz 1955](#) haftet der Indossant mangels eines entgegenstehenden Vermerkes für die Annahme und die Zahlung.

- der "Bezogene" den vom Aussteller zu diesem Zweck vorgelegten, formgültigen Wechsel annimmt (akzeptiert);

Damit einigen sich die Parteien über die Begründung der wechselrechtlichen Verpflichtung.

Wird auf einem trassiert eigenen Wechsel das Akzept gesetzt, ohne dass eine Übergabe des Wechsels erfolgt, entsteht keine Gebührenschild.

- ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Zum Begriff amtlicher Gebrauch siehe Rz 120 ff.

1634

Die Gebührenschild kann auf Grund der Ausführungen in Rz 1633 beim Wechsel (für eine Wechselurkunde) immer nur einmal entstehen.

1635

Ein unvollständiger Wechsel ist ein Wechsel, der nicht alle Bestandteile iSd [Art. 1 f](#) oder [75 f Wechselgesetz 1955](#) enthält ([Art. 10 Wechselgesetz 1955](#)).

1636

Ist der Wechsel unvollständig und wird einer der oben angeführten fünf Vorgänge verwirklicht, entsteht die Gebührenschild erst im Zeitpunkt der Vervollständigung des Wechsels. Nicht maßgeblich ist, ob die Vervollständigung im In- oder Ausland erfolgt.

Ein unvollständiger Wechsel (zB Blankowechsel) unterliegt somit bis zu seiner Vervollständigung keiner Gebühr nach [§ 33 TP 22 GebG](#).

Ein unvollständiger Wechsel ist aber, sofern er die Voraussetzungen erfüllt, als Anweisung iSd [§ 33 TP 4 GebG](#) (siehe Rz 1274) anzusehen und unterliegt dann einer Gebühr von 2% der Leistung (Wechselgebühr hingegen 0,125%).

1637

Die Bestimmungen des [§ 16 Abs. 3 GebG](#) betreffend die Entstehung der Gebührenschild gelten auch für

- Anweisungen auf einen Unternehmer und für Verpflichtungsscheine eines Unternehmers ([§ 363 UGB](#)), wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind ([§ 33 TP 22 Abs. 5 GebG](#)).

- Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia usw.), gierte Wechselkopien und schriftliche Prolongationen eines Wechsels ([§ 33 TP 22 Abs. 2 GebG](#)).

27.11.4. Im Ausland ausgestellte Wechsel

1638

Nach [§ 33 TP 22 Abs. 1 GebG](#) unterliegen die nach dieser Bestimmung näher beschriebenen Wechsel ohne Unterschied, ob sie im Inland oder im Ausland ausgestellt sind, der Gebühr.

1639

Die Gebührenschuld für im Ausland ausgestellte Wechsel entsteht erst, wenn sich einer der Tatbestände des [§ 16 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 1633) im Inland erfüllt hat.

1640

[§ 33 TP 22 Abs. 4 GebG](#) bestimmt für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel, für die die Gebührenschuld nach [§ 16 Abs. 3 GebG](#) entstanden ist, dass sich die Wechselgebühr auf die Hälfte ermäßigt (siehe Rz 1630 ff). Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht, oder gelangt er im Inland zum amtlichen Gebrauch, so ist bei Eintritt dieses Umstandes die Gebühr auf das Ausmaß von 1/8% zu ergänzen.

Beispiel:

Ein im Ausland ausgestellter Wechsel, der ausschließlich im Ausland zahlbar ist, ist im Inland mit einem Indossament versehen worden. Hiefür ist Gebührenpflicht mit einem Gebührensatz von 1/16% entstanden.

Gelangt dieser Wechsel nachträglich im Inland auch zum amtlichen Gebrauch, so ist hiefür eine Ergänzungsgebühr von weiteren 1/16% zu entrichten.

1641

Wird ein im Ausland ausgestellter und im Ausland zahlbarer Wechsel, für den die Gebührenschuld nach [§ 16 Abs. 3 GebG](#) nicht entstanden ist, im Inland zahlbar gemacht, so entsteht für diesen Wechsel keine Gebührenpflicht.

1642

Ein im Ausland ausgestellter Wechsel gilt als ausschließlich im Ausland zahlbar, wenn die Adresse des Bezogenen, der Name dessen, der zahlen soll, auf das Ausland lautet und kein anderer inländischer Zahlungsort aus dem Wechsel ersichtlich ist.

1643

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet (siehe Rz 1183).

27.11.5. Selbstberechnung und Entrichtung der Gebühr

1644

Die Wechselgebühr ist

- bei Inlandswechseln vom Aussteller, Inhaber oder Akzeptanten,
- bei Auslandswechseln vom ersten inländischen Inhaber oder Akzeptanten

selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten (siehe Rz 6).

1645

Auf dem Wechsel ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Gebührenschuldners, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, enthält.

1646

Der Gebührenschuldner, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung des amtlichen Vordruckes "Geb 4" bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß [§ 31 GebG](#).

Der amtliche Vordruck "Geb 4" ist beim Finanzamt erhältlich und steht auch auf der Homepage des BMF zur Verfügung (siehe <https://www.bmf.gv.at> → Formulare).

1647

Neben der verpflichtenden Selbstberechnung der Wechselgebühr nach [§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG](#) besteht die Möglichkeit der Selbstberechnung

- auf Grund einer vom Finanzamt erteilten Bewilligung nach [§ 3 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 80),
- durch einen Parteienvertreter nach [§ 3 Abs. 4a GebG](#) (siehe Rz 88).

27.11.6. Gebührenbefreiungen

1648

Gemäß [§ 33 TP 22 Abs. 7 GebG](#) sind Finanzwechsel und deren Prolongationen von der Wechselgebühr befreit:

- die für einen ERP-Kredit beigebracht werden müssen (Z 1),
- die für einen Kredit, für den eine Refinanzierungszusage der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht, beigebracht werden müssen (Z 2),

- die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz übernommen hat (Z 3),
- über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz übernommen hat (Z 4).

1649

Erforderlich für die Gebührenbefreiung ist ein Vermerk auf dem (Finanz-)Wechsel über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenfreiheit nach der jeweiligen Ziffer des [§ 33 TP 22 Abs. 7 GebG](#) durch die dort genannten Institutionen bzw. Bevollmächtigte des Bundes iSd [§ 5 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz](#).

Randzahlen 1650 bis 1699: *derzeit frei*

28. Pflichten der Organe der Gebietskörperschaften ([§ 34 GebG](#))

28.1. Befundaufnahme Behörden – Notare

1700

Die Organe der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

1701

Zu den Organen der Gebietskörperschaften zählen in diesem Zusammenhang auch

- Gerichte;
- sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
- Notare als Gerichtskommissäre;
- Notare und sonstige Urkundspersonen hinsichtlich der Gebührenentrichtung nach [§ 13 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 70) sowie
- Unternehmen, denen durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen wurden (siehe Rz 414).

1702

Bei festgestellten Gebührengebrechen haben die Organe der Gebietskörperschaften hierüber einen amtlichen Befund aufzunehmen und an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (siehe Rz 6) zu übersenden (Notionierung).

1703

Zur Aufnahme des amtlichen Befundes haben die Organe der Gebietskörperschaften einen amtlichen Vordruck (StuR 1) zu verwenden, der vollständig auszufüllen ist. Darin haben die Organe der Gebietskörperschaften zu bestätigen, dass die Entrichtung der Gebühren durch den Gebührenschuldner nicht fristgerecht erfolgt ist. Die Übermittlung des amtlichen Vordruckes (StuR 1) hat bis zum Ablauf des vierten Kalendermonates nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, postalisch zu erfolgen.

1704

Die Organe der Gebietskörperschaften haben dem StuR 1 jene Unterlagen anzuschließen, die für die Beurteilung der Gebührenschuld und des Gebührenschuldners sowie die Ermittlung der Höhe der geschuldeten Gebühren notwendig sind (insbesondere Eingaben, Beilagen, abschließende Erledigungen, Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, Zustell- und Zahlungsnachweise).

1705

Stellt sich nach Übermittlung des amtlichen Befundes heraus, dass die Gebühren entrichtet wurden, ist dieser Umstand dem Finanzamt Österreich unverzüglich mitzuteilen. Zur Mitteilung ist ein amtlicher Vordruck (StuR 2) zu verwenden. Der Zahlungsnachweis ist dem StuR 2 anzuschließen.

1706

Ist der amtliche Vordruck (StuR 1 oder StuR 2) nicht vollständig ausgefüllt, ist dieser durch das Finanzamt Österreich an die Organe der Gebietskörperschaften zur Verbesserung binnen Monatsfrist zurückzustellen. Werden Unterlagen nicht oder nicht vollständig angeschlossen, hat das Finanzamt Österreich die Organe der Gebietskörperschaften über diesen Umstand zu informieren und zur Nachreichung binnen Monatsfrist aufzufordern.

28.2. Gebührennachschau

1707

Das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten ist berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (siehe Rz 37 ff) die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Diese im [§ 34 Abs. 2 GebG](#) normierte Nachschauermächtigung ist eine Spezialbestimmung zu den in der BAO enthaltenen Regelungen (siehe hierzu [§ 143 BAO](#) - Auskunftsverlangen, [§ 144 BAO](#) - allgemeine Nachschaubefugnis und [§§ 158, 159 BAO](#) - Beistandspflicht der Körperschaften öffentlichen Rechts und Notare).

Randzahlen 1708 bis 1719: *derzeit frei*

29. Übergangs- und Sonderbestimmungen ([§ 35 GebG](#))

29.1. Befreiung für Schriften im Zusammenhang mit Wahlen

1720

Die durch die [Europawahlordnung](#), das [Europa-Wählerevidenzgesetz](#), das [Wählerevidenzgesetz 2018](#), das [Volksabstimmungsgesetz 1972](#), das [Volksbefragungsgesetz 1989](#), die [Nationalrats-Wahlordnung 1992](#), das [Bundespräsidentenwahlgesetz 1971](#) und das [Volksbegehrengesetz 2018](#) unmittelbar veranlassten Schriften sind von den festen Gebühren befreit; dies gilt auch für jene Schriften, die durch gleichartige landesgesetzliche Vorschriften veranlasst sind.

Die im [Volksanwaltschaftsgesetz 1982](#) enthaltene Gebührenbefreiung ist auch auf jene Schriften anzuwenden, die durch gleichartige landesgesetzliche Vorschriften veranlasst sind.

1721

Nicht umfasst von der Befreiungsbestimmung sind die von der Landwirtschaftskammerwahl unmittelbar veranlassten Schriften.

29.2. Befreiung von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Katastrophenschäden

1722

Für bestimmte Gebühren (GebG) und Bundesverwaltungsabgaben ([AVG](#)) besteht eine Befreiung im Zusammenhang mit Katastrophenschäden (insb. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).

1723

Befreit sind feste Gebühren nach dem Gebührengesetz ([§ 35 Abs. 5 Z 1 GebG](#)) für

- die notwendige Ersatzausstellung von gebührenpflichtigen Schriften (zB Reisepässe, Führerscheine, Zulassungsscheine, Gewerbescheine);
- die im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung und Schadensbereinigung ausgestellten oder vorgelegten Schriften (zB Baubewilligungen, Zulassungen von PKW).

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Befreiung ist, dass der Antrag auf Ausstellung der Schrift und der Nachweise des Schadens innerhalb eines Jahres ab Schadenseintritt bei der die Schrift ausstellenden Stelle einlangt.

1724

Weiters entfällt die Rechtsgeschäftsgebühr ([§ 35 Abs. 5 Z 2 GebG](#)) für die Ersatzbeschaffung zerstörter Wirtschaftsgüter durch den Abschluss eines Bestandvertrages (Mietvertrag, Leasingvertrag). Dies gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Befreiung ist, dass der Eintritt und die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung glaubhaft gemacht werden. Dies kann beispielsweise durch die Bestätigung der Gemeinde, ein Schadenserhebungsprotokoll oder die Bestätigung diverser Förderungsstellen erfolgen. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist der Abschluss der Rechtsgeschäfte innerhalb von zwei Jahren ab Schadenseintritt.

1725

Befreit von den Bundesverwaltungsabgaben ([§ 78a Z 3 AVG](#)) sind Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden (insb. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind.

Sollten die angeführten Gebühren nach dem [Gebührengesetz 1957](#) bereits entrichtet worden sein, kann deren Rückerstattung beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten beantragt werden. Die Rückerstattung der Bundesverwaltungsabgaben kann bei der einschreitenden Behörde beantragt werden.

29.3. Befreiung für von der Geburt veranlasste Schriften

1726

Dokumente, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sowie die dazugehörigen Anträge sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben unter der Voraussetzung befreit, dass diese Dokumente innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes ausgestellt werden. Bei der Berechnung der Frist ist [§ 108 Abs. 3 BAO](#) anzuwenden, sodass die Gebührenbefreiung auch dann zur Anwendung kommt, wenn der zweite Geburtstag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt und die Schrift am darauf folgenden Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, ausgestellt wird.

1727

Die Befreiung gilt auch im Falle einer Totgeburt.

1728

Für die Einhaltung der Zwei-Jahresfrist ist die Ausstellung und nicht die Zustellung der Dokumente maßgeblich. Die Befreiung gemäß [§ 35 Abs. 6 GebG](#) steht auch noch zu, wenn die betreffende Schrift am zweiten Geburtstag ausgestellt wird.

1729

Von der Befreiung umfasst sind Reisedokumente gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 und 2 GebG](#). Das sind der gewöhnliche Reisepass, der Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke und der Personalausweis. Die Gebührenbefreiung kann nur für die erstmalige Ausstellung eines Reisedokumentes in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Es wird ein gewöhnlicher Reisepass für ein 1-jähriges Kind ausgestellt. Diese Schrift ist nach [§ 35 Abs. 6 GebG](#) von der Gebührenpflicht befreit. Kurz vor seinem 2. Geburtstag wird ein Personalausweis für dieses Kind ausgestellt.

Die Ausstellung des Personalausweises ist nicht mehr unmittelbar durch die Geburt des Kindes veranlasst, da bereits ein Reisedokument, nämlich der gewöhnliche Reisepass, ausgestellt wurde.

Bei gleichzeitiger Ausstellung mehrerer Reisedokumente gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 und 2 GebG](#) ist der Behörde mitzuteilen, für welches der Reisedokumente die Befreiung nach [§ 35 Abs. 6 GebG](#) angewendet werden soll.

Beispiel:

Es werden gleichzeitig ein gewöhnlicher Reisepass und ein Personalausweis für ein 1-jähriges Kind ausgestellt.

Durch die Geburt des Kindes unmittelbar veranlasst ist nur ein (Zahlwort) Reisedokument. Der Antragsteller kann wählen, ob die Befreiung für den Reisepass oder den Personalausweis genutzt werden soll.

1730

Wird für ein Kind innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt erstmals ein Reisedokument ausgestellt, ist eine Gebührenbefreiung auch dann gegeben, wenn das Kind im Zeitpunkt der Geburt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hatte, sondern diese erst nach der Geburt durch Verleihung oder Erstreckung erworben hat.

1731

Unter die Befreiung fallen darüber hinaus folgende sonstige Dokumente:

- Anzeige der Geburt oder Totgeburt
- Geburtsurkunde
- Geburtsbestätigungen für Krankenkasse oder Finanzamt
- Staatsbürgerschaftsnachweis (nicht befreit ist jedoch die Verleihung oder Erstreckung der Staatsbürgerschaft sowie der danach ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Erteilung von Vornamen

- Auszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR)
- Bestätigung der Meldung aus dem Zentralen Melderegister
- Niederschrift (Erklärung), die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei einem Kind erforderlich sind
- Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind und damit im Zusammenhang stehende Schriften

Die in Frage kommenden Dokumente sind in der im Regelfall üblichen Anzahl gebührenfrei auszustellen.

1732

Die nach der Legitimation des Kindes ausgestellte neuerliche Geburtsurkunde fällt nicht unter die Befreiungsbestimmung, da diese (neuerliche) Ausstellung nicht mehr als unmittelbar durch die Geburt veranlasst anzusehen ist.

1733

Erwirbt ein Kind durch Legitimation die Staatsbürgerschaft, so ist die (erstmalige) Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises gebührenbefreit. Nicht befreit ist hingegen die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises nach einer Verleihung der Staatsbürgerschaft, weil diese nicht unmittelbar durch die Geburt (sondern durch den behördlichen Akt der Verleihung der Staatsbürgerschaft) veranlasst ist.

1734

Die Gebührenbefreiung gilt auch für Aufenthaltstitel (Erstanträge; inklusive Aufenthaltstitel „[Artikel 50 EUV](#)“) und Dokumentationen, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab der in Österreich erfolgten Geburt des Kindes ausgestellt bzw. erteilt werden.

1735

Die Apostille (diplomatische Beglaubigung), die innerhalb von zwei Jahren ab Geburt des Kindes auf gemäß [§ 35 Abs. 6 GebG](#) gebührenfreien Urkunden mit Befreiungsvermerk zur Verwendung im Ausland angebracht wird, ist ebenfalls gebührenfrei. Wurde auf der zu beglaubigenden Urkunde (irrtümlicherweise) kein Befreiungsvermerk angebracht, ist die Apostille nicht gebührenfrei anzubringen. Eine über die Sichtung des Befreiungsvermerkes hinausgehende Prüfung der Inanspruchnahme der Befreiung hat nicht zu erfolgen.

1736

Bei Geburt des Kindes im Ausland und nachfolgender Zuwanderung (Familiennachzug) sind die Gebühren in jedem Fall zu entrichten, weil die Ausstellung nicht anlässlich der Geburt veranlasst ist.

Beispiel 1:

Ein Kind wird im Heimatland seiner Eltern geboren. Ein Jahr nach der Geburt zieht die Familie nach Österreich und beantragt einen Aufenthaltstitel. Die Gebührenbefreiung für das Kind kann nicht in Anspruch genommen werden, da die Ausstellung der Schrift unmittelbar durch den Zuzug der Familie und nicht durch die Geburt veranlasst ist.

Beispiel 2:

Ein Kind wird im Heimatland seiner Eltern geboren. Ein Jahr nach der Geburt zieht die Familie nach Österreich und muss aufgrund des österreichischen Personalstatuts eine Namensklärung vornehmen (Bestimmung eines Vor- und Familiennamens und Entfall von Namensteilen). Die Gebührenbefreiung für das Kind kann nicht in Anspruch genommen werden, da die Namensklärung unmittelbar durch den Zuzug der Familie und nicht durch die Geburt veranlasst ist.

Beispiel 3:

Ein Kind wird im Zuge eines Urlaubs im Heimatland der Eltern geboren. Die Eltern verfügen im Zeitpunkt der Geburt bereits über einen Aufenthaltstitel in Österreich. Nach der Heimkehr nach Österreich beantragen sie einen Aufenthaltstitel für ihr kürzlich geborenes Kind. Die Gebührenbefreiung für das Kind kann in Anspruch genommen werden, da die Beantragung unmittelbar durch die Geburt veranlasst ist. Die Geburt im Ausland ist mangels nachfolgender Zuwanderung für die Gewährung der Befreiung nicht schädlich.

1737

Ausländische Dokumente, die aus Anlass der Geburt eines Kindes bei einer inländischen Behörde vorgelegt werden (amtlicher Gebrauch gemäß [§ 8 GebG](#)), sind nach [§ 35 Abs. 6 GebG](#) ebenfalls von den Gebühren befreit. Solche sind zB ausländische Personenstandsurkunden, Reisepässe.

1738

Nicht unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst und daher nicht gebührenfrei sind:

- Bescheinigung über die Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf ein Kind
- Verlängerung von Aufenthaltstiteln
- Schriften im Zusammenhang mit einer Nichtoptionsbestätigung; das ist die Bestätigung, dass das Kind in der Staatsbürgerschaftsevidenz als österreichischer Staatsbürger nicht eingetragen ist.
- Schriften im Zusammenhang mit der Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft.
- Schriften im Zusammenhang mit dem Verzicht des gesetzlichen Vertreters für das Kind auf die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Schriften im Zusammenhang mit der Feststellung, ob das Kind im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist.

1739

Bei Verlust oder Diebstahl eines kostenlos ausgestellten Dokumentes eines Kindes ist die Ausstellung eines neuen Dokumentes nicht mehr unmittelbar durch die Geburt des Kindes veranlasst und daher nicht von den Gebühren befreit.

1740

Wird ein Dokument nach erfolgter Änderung des Namens des Kindes ausgestellt, ist das Dokument nur dann gebührenbefreit, wenn für das Kind noch kein derartiges Dokument gebührenfrei ausgestellt wurde. Dies bezieht sich auf Fälle, in denen vor der Änderung des Namens des Kindes noch kein unmittelbar durch die Geburt des Kindes veranlasstes und somit gebührenfreies Dokument ausgestellt wurde. In diesen Fällen soll die Namensänderung des Kindes nicht schädlich für die Befreiung sein.

Nicht gebührenbefreit ist die Ausstellung jener Schriften, die schon vor der Namensänderung gebührenbefreit ausgestellt wurden.

1741

Die Befreiung des [§ 35 Abs. 6 GebG](#) bezieht sich nicht auf die Landesverwaltungsabgaben. Eine solche ist nur gegeben, wenn auch das jeweilige Bundesland entsprechende Maßnahmen setzt.

1742

Zum Befreiungsvermerk auf den ausgestellten Dokumenten siehe Rz 64 f.

1743

Wird ein gemäß [§ 35 Abs. 6 GebG](#) gebührenfrei ausgestelltes Dokument einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht, unterliegt dieses als Beilage der Gebühr nach [§ 14 TP 5 GebG](#).

1744

Wurden Gebühren entrichtet, obwohl eine Gebührenschuld nicht entstanden ist, ist die entrichtete Gebühr auf Antrag vom Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zurückzuzahlen. Ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Gebühr zu Unrecht entrichtet wurde, gestellt werden ([§ 241 Abs. 2 und 3 BAO](#)). Zur Rückerstattung der Bundesverwaltungsabgaben siehe Rz 1794.

29.4. Befreiung für Leitungsrechte (Rechtslage bis 31. Dezember 2024)

1745

Von den Gebühren gemäß [§ 33 TP 5 und 9 GebG](#) sind Rechtsgeschäfte befreit, die die Grundlage für die Erzielung von Einkünften in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, darstellen ([§ 107 des Einkommensteuergesetzes 1988](#) bzw. [§ 24 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988](#)).

1746

Führt ein Bestand- oder Dienstbarkeitsvertrag sowohl zu abzugsteuerpflichtigen als auch zu nicht-abzugsteuerpflichtigen Einkünften, ist das Rechtsgeschäft zur Gänze von der Bestand- oder Dienstbarkeitsgebühr befreit.

29.5. Befreiung für Leitungsrechte (Rechtslage ab 1. Jänner 2025)

1747

Entgelte im Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber ([§ 107 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#)) eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse ([§ 107 Abs. 3 Z 1 EStG 1988](#)) zu nutzen, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Tarifposten 5 und 9 des [§ 33 GebG](#) nicht zu berücksichtigen.

1748

Ist in einem Bestand- oder Dienstbarkeitsvertrag ein gesondertes Entgelt für Leitungsrechte iSd Rz 1747 vereinbart, ist dieses von der Bemessungsgrundlage für die Bestand- oder Dienstbarkeitsgebühr auszuschneiden. Entgelte, die nicht für Leitungsrechte vereinbart wurden, bilden hingegen die Bemessungsgrundlage für die Bestand- oder Dienstbarkeitsgebühr.

Beispiel 1:

Einem Infrastrukturbetreiber wird auf einem Grundstück vertraglich das Recht zur Errichtung und Betreibung einer Windkraftanlage und zur Verlegung von unterirdischen Leitungen gewährt. Für die Windkraftanlage wird ein Jahresentgelt von 10.000 Euro, für die unterirdischen Leitungen ein Jahresentgelt von 1.000 Euro vereinbart.

Das Entgelt für das Leitungsrecht (unterirdische Leitung) iHv 1.000 Euro ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage auszuschneiden. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist daher nur das Jahresentgelt von 10.000 Euro für die Windkraftanlage maßgeblich.

Beispiel 2:

Einem Infrastrukturbetreiber wird auf einem Grundstück vertraglich das Recht zur Errichtung und Betreibung einer Windkraftanlage und zur Verlegung von unterirdischen Leitungen gewährt. Es wird ein einheitliches Entgelt von 11.000 Euro vereinbart.

Da für das Leitungsrecht (unterirdische Leitung) kein gesondertes Entgelt vereinbart wurde, kann die Bemessungsgrundlage nicht vermindert werden. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist daher das Jahresentgelt von 11.000 Euro maßgeblich.

29.6. Befreiung für die Abwehr von Hochwasserschäden (Rechtslage ab 1. Jänner 2025)

1749

Entgelte im Zusammenhang mit dem einem Rechtsträger ([§ 107 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#)) eingeräumten Recht, Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes – [WRG 1959](#), BGBl. Nr. 215/1959, zur Abwehr von Hochwasserschäden durch Retentionsflächen, Retentionsanlagen und Schutz- und Regulierungswasserbauten (Hochwasserschutzanlagen) im öffentlichen Interesse ([§ 107 Abs. 3 Z 2 EStG 1988](#)) zu nutzen, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Tarifposten 5 und 9 des [§ 33 GebG](#) nicht zu berücksichtigen.

1750

Ist in einem Bestand- oder Dienstbarkeitsvertrag ein gesondertes Entgelt für die Abwehr von Hochwasserschäden iSd Rz 1749 vereinbart, ist dieses von der Bemessungsgrundlage für die Bestand- oder Dienstbarkeitsgebühr auszuscheiden. Entgelte, die nicht für die Abwehr von Hochwasserschäden vereinbart wurden, bilden hingegen die Bemessungsgrundlage für die Bestand- oder Dienstbarkeitsgebühr.

Randzahlen 1751 bis 1779: *derzeit frei*

30. Exkurs: Ausgewählte Befreiungen außerhalb des Gebührengesetzes

1780

Nur in denjenigen Gesetzen, in denen eine Gebührenbefreiung ausdrücklich Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sowie vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof umfasst, besteht eine Befreiung von der Gebühr nach der [VwG-EGebV](#) und nach [§ 24a VwGG](#) oder [§ 17a VfGG](#) (vgl. VwGH 28.9.2016, [Ro 2015/16/0041](#), VwGH 12.9.2017, [Ra 2017/16/0122](#), VwGH 22.10.2018, [Ra 2018/16/0172](#)).

§ 28a GBRG	Alle im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.</i>
§ 70 AsylG 2005	Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Gebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten. Die Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen gilt auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittel vor den Höchstgerichten.</i>
§ 42 Abs. 6 DSG	Informationen gemäß § 43 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 44 und 45 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	<i>Die Befreiung umfasst alle Gebühren nach dem GebG. Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder vor den Höchstgerichten.</i>
§ 72 ZDG	Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittel vor den Höchstgerichten.</i>
§ 41h PVG	Beschwerden und Anträge einschließlich der Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht in	

Personalvertretungsangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind von der Entrichtung der Eingabengebühr gemäß [§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz 1957](#), BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung befreit.

Revisionen und Anträge einschließlich der Beilagen an den Verwaltungsgerichtshof in Personalvertretungsangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind von der Entrichtung der Eingabengebühr gemäß [§ 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985](#) – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, in der jeweils geltenden Fassung, befreit.

Beschwerden und Anträge einschließlich der Beilagen an den Verfassungsgerichtshof in Personalvertretungsangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind von der Entrichtung der Eingabengebühr gemäß [§ 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953](#) – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der jeweils geltenden Fassung, befreit.

[§ 112 Abs. 1
EIWOG 2010](#)

Die Umgründungsvorgänge sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, die mit der Gründung oder einer Vermögensübertragung verbunden sind. Diese Befreiungen gelten auch für anlässlich der Umstrukturierung begründete Rechtsverhältnisse, insbesondere Bestandverträge, Dienstbarkeiten, sowie Darlehens- und Kreditverträge.

Die Befreiung umfasst nur Umgründungsvorgänge, die erforderlich sind, um die mit dem EIWOG umzusetzenden Vorschriften der maßgebenden Richtlinien der EU zu erfüllen. Darüber hinausgehende Umstrukturierungen sind nicht erfasst.

[§ 9 BFinG](#)

Die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte unterliegen nicht den bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren.

Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.

[§ 2
Haftungsgesetz
-Kärnten](#)

Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den im Gerichtsgebührengesetz – [GGG](#), BGBl. Nr. 501/1984, geregelten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.

	Die zur Durchführung eines Verfahrens vor der Agrarbehörde 1. zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) oder 2. zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten oder 3. in Alpschutzangelegenheiten oder 4. nach den Güter- und Seilwegegesetzen oder 5. in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens erforderlichen Schriften und die zu diesen Zwecken vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.</i>
§ 15 Abs. 1 AgrVG 1950	Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.</i>
§ 80 SchUG	Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind - ausgenommen im Verfahren nach § 14 Abs. 5, § 15, sowie den §§ 42, 75 und 76 - von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.</i>
§ 333a GewO 1994	Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.	<i>Die Befreiung umfasst auch Bescheinigungen über die Verlässlichkeit gemäß § 130 Abs. 9 GewO 1994.</i> <i>Nicht von der Befreiung umfasst sind Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage eines anderen Gesetzes erstellt und ausgestellt werden sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen</i>

		<i>von Schriften auf Grundlage eines anderen Gesetzes gerichtet sind. Daran ändert sich auch nichts, wenn auf die Regelungen der GewO 1994 verwiesen wird (zB GütbefG, GelverkG).</i> <i>Nicht umfasst von der Befreiung sind Rechtsmittelverzicht, weil diese nicht auf Grundlage der GewO 1994 erfolgen.</i> <i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.</i>
§ 1 Z 1 NeuFöG	Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 nicht erhoben: 1. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch eine Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen;	<i>Siehe NeuFÖR Abschnitt 1.1.1. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben (§ 1 Z 1 NeuFöG), BMF-010222/0020-IV/7/2019</i>
§ 380 StPO	Sofern die besonderen Vorschriften über die Gerichtsgebühren nichts anderes bestimmen, sind in Strafsachen keine Gebühren zu entrichten.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Höchstgerichten.</i>
§ 162 RStDG	Im Disziplinarverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.</i>
§ 165 Abs. 1 BaSAG	Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den im Gerichtsgebührengesetz – GGG, BGBl. Nr. 501/1984, geregelten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.	<i>Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.</i> <i>Auch von Tochtergesellschaften abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind befreit, sofern diese Rechtsgeschäfte der Durchführung des BaSAG dienen.</i>

§ 22 GSAG

Die GSA ist für Rechtsgeschäfte, die für die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 erforderlich sind und mit staatlichen Mitteln im Sinne des [Art. 107 Abs. 1 AEUV](#) finanziert werden, von den damit verbundenen Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Die durch die Vermögensübertragung gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 unmittelbar verursachten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Nicht umfasst sind Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten oder vor den Höchstgerichten.

31. Exkurs: Bundesverwaltungsabgaben gemäß §§ 78 ff AVG

31.1. Allgemeines

1781

Den Bundesverwaltungsabgaben nach [§§ 78 ff AVG](#) iVm [BVwAbgV](#) unterliegen Verleihungen von Berechtigungen oder sonstige wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlungen, die von Behörden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung vorgenommen werden.

1782

Angelegenheiten der Bundesverwaltung umfassen Angelegenheiten der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in Bundesangelegenheiten. Der Behördenbegriff der BVwAbgV ist somit ein funktioneller und kein organisatorischer.

1783

Keine Bundesverwaltungsabgaben sind im Verwaltungsstrafverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu entrichten. Darüber hinaus findet die [BVwAbgV](#) auch in solchen Verfahren keine Anwendung, denen andere Verfahrensgesetze als das [AVG](#) zugrunde liegen (zB Abgabenvorfahren nach der [BAO](#)).

31.1.1. Begriff der Bundesverwaltungsabgaben

1784

Bundesverwaltungsabgaben sind öffentliche Abgaben iSd Finanzverfassung. Das sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechtes auf Grund genereller Normen allen auferlegt werden, die die objektiven Tatbestände der materiellen Abgabengesetze erfüllen.

31.1.2. Zuständigkeit

31.1.2.1. Einhebung

1785

Die Bundesverwaltungsabgaben sind von der Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die deren Aufwand zu tragen hat. Den Aufwand trägt jene Gebietskörperschaft, welcher die handelnde Behörde organisatorisch zuzurechnen ist. Dies ist im Fall der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung der Bund oder das Land und, im Fall des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die Gemeinde selbst.

Beispiel:

Bei einem Bürgermeister wird eine Strafregisterbescheinigung beantragt. Die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung liegt im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde ([§ 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968](#)). Die Bundesverwaltungsabgabe iHv 2,10 Euro für die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung fließt daher der Gemeinde selbst zu.

1786

Unter dem Begriff „Einhebung“ ist die Entgegennahme der „ohne weiteres“ entrichteten Abgaben zu verstehen. Davon zu unterscheiden ist die Einbringung, somit die Vollstreckung der Abgaben.

31.1.2.2. Einbringung

1787

Die Zuständigkeit für die Einbringung der Bundesverwaltungsabgaben, somit deren Vollstreckung, ergibt sich aus den Bestimmungen des VVG.

1788

Die Vollstreckung von Bundesverwaltungsabgaben (Einbringung von Geldleistungen) obliegt gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 3 VVG](#) grundsätzlich der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Vollstreckungsbehörde.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintreibung der Bundesverwaltungsabgaben beim zuständigen Bezirksgericht zu veranlassen. Dazu hat die Vollstreckungsbehörde gemäß [§ 3 Abs. 1 VVG](#) „im Namen des Berechtigten als Gläubiger“ einen Exekutionsantrag an das zuständige Bezirksgericht zu stellen.

Wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist (zB Vorliegen eines eigenen Vollzugsdienstes, Amtsexekutor), kann die Einbringung auch durch die Vollstreckungsbehörde selbst vorgenommen werden.

Gemäß [§ 3 Abs. 3 VVG](#) können Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) die Eintreibung von Geldleistungen auch selbst – ohne Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Vollstreckungsbehörde – beim zuständigen Bezirksgericht beantragen.

Beispiel:

Für die Ausstellung von zehn Strafregisterbescheinigungen durch einen Bürgermeister sind insgesamt 21 Euro Bundesverwaltungsabgabe zu entrichten. Der Schuldner entrichtet die Bundesverwaltungsabgaben nicht.

Die Bundesverwaltungsabgabe kann nun auf verschiedene Weise vollstreckt werden:

1. Der Bürgermeister stellt ein Vollstreckungsersuchen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörde stellt im Namen der Gemeinde einen Exekutionsantrag an das zuständige Bezirksgericht.

2. Der Bürgermeister stellt ein Vollstreckungsersuchen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Da die Bezirksverwaltungsbehörde über einen eigenen Amtsexekutor verfügt, nimmt sie die Exekution selbst vor.

3. Der Bürgermeister stellt selbst einen Exekutionsantrag an das zuständige Bezirksgericht.

1789

Vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens muss der Schuldner nicht zuerst zur Zahlung der Geldleistung aufgefordert werden.

31.1.3. Vorschreibung von Verwaltungsabgaben

1790

Ergeht im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, für die eine Bundesverwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid, so ist die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in dessen Spruch aufzunehmen. Dies gilt auch für Bescheide der Berufungsbehörden, wenn der Anlass für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe erst durch ihren Bescheid gegeben wird ([§ 3 Abs. 1 BVwAbgV](#)).

1791

Liegt kein Fall des [§ 3 Abs. 1 BVwAbgV](#) vor, sind die Verwaltungsabgaben durch einen abgesonderten Bescheid vorzuschreiben ([§ 3 Abs. 2 BVwAbgV](#)).

1792

Wird eine abgabepflichtige Amtshandlung durch ein Verwaltungsgericht vorgenommen, ist die Verwaltungsabgabe gemäß [§ 17 VwGVG](#) iVm [§ 78 AVG](#) im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vorzuschreiben. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer gesonderten Vorschreibung iSd [§ 3 Abs. 2 BVwAbgV](#) (vgl. VwGH vom 18. März 2015, [Ra 2015/04/0005](#)).

31.1.4. Entstehen der Verwaltungsabgabenschuld

1793

Die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

31.1.5. Rückerstattung von Verwaltungsabgaben

1794

Soweit eine Verwaltungsabgabenschuld nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die hierauf entrichteten Beträge zu erstatten. Die Rückerstattung hat durch jene Behörde zu erfolgen, durch die die Beträge eingehoben wurden.

Beispiel:

Ein Bürgermeister hebt für einen abweisenden Bescheid 6,50 Euro gemäß [TP 2 BVwAbgV](#) ein.

Da abweisende Bescheide keiner Bundesverwaltungsabgabe unterliegen (siehe Rz 1805) und eine Verwaltungsabgabenschuld daher nie entstanden ist, hat der Bürgermeister die 6,50 Euro an die Partei zurückzuerstatten.

31.1.6. Entrichtungs- und Befreiungsvermerke

1795

Die Behörde hat die Höhe der entrichteten Bundesverwaltungsabgaben im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.

1796

Um die Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben nachvollziehbar zu machen, ist von der Behörde auf jeder Schrift, die im Zuge einer Amtshandlung aus- oder hergestellt wurde, ein Vermerk über die Höhe der entrichteten (also bereits bezahlten) oder der zu entrichtenden (dh. noch nicht bezahlten, aber angefallenen) Bundesverwaltungsabgabe anzubringen. Der Sichtvermerk kann automationsunterstützt auf den Schriften angebracht oder bei händischer Aufzeichnung der Bundesverwaltungsabgaben mittels gesondertem Stempelabdruck nachvollziehbar gemacht werden.

Verbleibt die Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

Ist die Anbringung des Vermerks auf der Schrift selbst nicht möglich (etwa bei elektronischen Akten) muss die Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben aus dem Verwaltungsakt – analog dem Vermerk auf der Schrift – nachvollziehbar sein (zB exakte Kanzleiverfügungen).

1797

Auf von den Bundesverwaltungsabgaben befreiten Schriften ist ein Befreiungsvermerk anzubringen, aus dem die gesetzliche Grundlage für die Befreiung ersichtlich ist.

Ist die Anbringung des Vermerks auf der Schrift selbst nicht möglich (etwa bei elektronischen Akten) muss die Befreiung aus dem Verwaltungsakt – analog dem Vermerk auf der Schrift – nachvollziehbar sein (zB exakte Kanzleiverfügungen).

31.1.7. Verjährung

1798

Da eine Verjährung im Bereich des öffentlichen Rechts nur stattfinden kann, wenn dies durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt wird (vgl. VwGH 25.3.2010, [2007/05/0058](#)) und eine solche nicht in der [BVwAbgV](#) geregelt ist, verjähren Ansprüche aus der BVwAbgV nicht.

31.1.8. Anwendbare Rechtslage

1799

Der Inhalt der Abgabenschuld (Höhe, Bemessungsgrundlage, Befreiungen) ergibt sich nach der im Entstehungszeitpunkt der Schuld bestehenden Rechtslage.

31.1.9. Begriffe in der [Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983](#)

31.1.9.1. Amtshandlungen

1800

Bundesverwaltungsabgaben sind Abgaben, die für behördliche Amtshandlungen als solche zu entrichten sind. Unter Amtshandlungen sind individuelle Verwaltungsakte mit rechtsgestaltender Funktion sowie Tätigkeiten der Behörde, die Rechtsverhältnisse oder Tatsachen bestätigen, zu verstehen.

1801

Maßgebend ist der behördliche Akt der Durchführung der betreffenden Amtshandlung. Keine Bundesverwaltungsabgaben sind daher für die Einbringung von Eingaben oder Anträgen zu entrichten.

1802

Von Amts wegen vorgenommene Amtshandlungen unterliegen keiner Abgabenschuld nach der [BVwAbgV](#).

Beispiel:

Es wird ein neuer Bundespräsident ernannt. Weil ein schutzwürdiges Interesse offenkundig ist, wird eine Auskunftssperre durch die zuständige Meldebehörde von Amts wegen verfügt ([§ 18 Abs. 2 MeldeG](#)). Es sind keine Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten.

31.1.9.2. Bescheide

1803

Der [BVwAbgV](#) unterliegen, soweit keine Tarifpost des besonderen Teiles gegeben ist,

- Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird sowie
- sonstige Bescheide, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen.

1804

Die Anzahl der erlassenen Bescheide ist für die Höhe der Bundesverwaltungsabgaben unerheblich. Maßgeblich ist vielmehr die Anzahl der Ansuchen, wenn mehrere selbständige Amtshandlungen begehrt werden (zB mehrere Berechtigungen oder Bewilligungen). Anders ist vorzugehen, wenn im Gesetz bereits vorgesehen ist, dass Berechtigungen der selben Art in einem Ansuchen begehrt werden können (vgl. VwGH 18.12.1981, [3553/80](#); VwGH 27.5.2004, [2001/03/0217](#)).

1805

Abweisende bzw. zurückweisende Bescheide unterliegen keiner Bundesverwaltungsabgabe, da dadurch weder eine Berechtigung verliehen wird, noch ein wesentliches Privatinteresse der Partei an dem abweisenden bzw. zurückweisenden Bescheid besteht.

31.1.9.3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen

1806

Der [BVwAbgV](#) unterliegen Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt. Dieser Tatbestand ist demnach nicht ident mit jenem des Zeugnisses nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 630 ff).

1807

Auch die Adressierung einer Bescheinigung oder Bestätigung an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene (physische oder juristische) Person hindert das Entstehen einer Verwaltungsabgabenschuld nicht.

Beispiel:

Ein Bürgermeister stellt eine Strafregisterbescheinigung aus, die an den Arbeitgeber des Antragstellers adressiert ist.

Eine Strafregisterbescheinigung mit Adressierung an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene Person stellt eine gebührenfreie amtliche Mitteilung dar, sodass keine Zeugnisgebühr nach dem GebG zu entrichten ist (siehe Rz 635 ff). Die

Ausstellung der Strafregisterbescheinigung unterliegt – unabhängig einer Gebührenpflicht nach dem GebG – der Abgabepflicht nach der [BVwAbgV](#) iHv 2,10 Euro.

1808

Werden durch eine Amtshandlung mehrere persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände einer oder mehrerer Personen mit einer einzigen Unterschrift bekundet, so liegt nur eine Bescheinigung oder Bestätigung vor. Jede weitere auf derselben Schrift unterfertigte Bekundung von persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächlichen Umständen stellt eine weitere Bescheinigung oder Bestätigung dar und löst für sich die Abgabepflicht aus (siehe Rz 649).

31.1.9.4. Niederschriften

1809

Der Begriff der Niederschrift ist mit jenem des [§ 14 TP 7 GebG](#) ident. Eine Niederschrift ist demnach das schriftliche Festhalten eines Parteivorbringens, wenn es in einer Form erfolgt, in der ihm auch gegen die Partei Beweiskraft zukommt. Gegenstand der Bundesverwaltungsabgabe ist jedoch die Aufnahme der Niederschrift als Amtshandlung der Behörde.

1810

Die Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, unterliegt nach [TP 4 BVwAbgV](#) für jeden Bogen (siehe Rz 104 ff) der Niederschrift einer Bundesverwaltungsabgabe von 2,10 Euro.

31.1.9.5. Wesentlich im Privatinteresse

1811

Im Gegensatz zur Eingabengebühr des [§ 14 TP 6 GebG](#), die ein Privatinteresse der Privatperson voraussetzt, erfasst [TP 2 BVwAbgV](#) lediglich sonstige Bescheide und Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen.

1812

Wesentlich im Privatinteresse ist beispielsweise die Verleihung einer Berechtigung an die berechnigte Partei. Nicht wesentlich im Privatinteresse ist eine Amtshandlung, welche die Rechtslage der Partei nicht verändert. Bei der Beurteilung, ob und allenfalls in wessen Privatinteresse eine Amtshandlung liegt, ist die einzelne Amtshandlung nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang jenes Verfahrens zu sehen, dessen Teil sie bildet. Dabei ist auf das Verfahrensziel abzustellen (vgl. VwGH 28.1.2004, [2002/04/0193](#)).

31.1.10. Befreiungen

31.1.10.1. Befreiungen im AVG

1813

Von den Bundesverwaltungsabgaben sind gemäß [§ 78a AVG](#) befreit:

- Die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Erstellung von Kopien oder Ausdrucken von Akten oder Aktenteilen;
- die Bestimmung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetscher sowie
- Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind.

1814

Ebenfalls von den Bundesverwaltungsabgaben ausgenommen ist die Bestimmung von Zeugen- und Beteiligteengebühren.

1815

Die Befreiungstatbestände des [§ 78a AVG](#) sind auch auf Verwaltungsabgaben außerhalb der [BVwAbgV](#), wie beispielsweise solche nach [§ 15 MeldeV](#), anzuwenden (vgl. VwGH 27.4.2004, [2003/05/0082](#)). Dies gilt auch für Befreiungstatbestände außerhalb des AVG.

31.1.10.2. Befreiungen im GebG

1816

[§ 14 TP 6 Abs. 3 lit. c](#) Befreiung für Erteilungen oder Neuausstellungen eines Aufenthaltstitels „[Artikel 50 EUV](#)“.

[§ 14 TP 6 Abs. 3 lit. d](#) Befreiung für ausgestellte Schriften und vorgenommene Amtshandlungen in Verfahren um rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes gemäß der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#).

[§ 14 TP 8 Abs. 5](#) Befreiung für Erteilungen und Neuausstellungen von Aufenthaltstiteln gemäß § 14 TP 8 Abs. 4, Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 14 TP 8 Abs. 4a und Schriften gemäß § 14 TP 8 Abs. 4c.

[§ 14 TP 9 Abs. 3](#) Befreiung für Ausstellungen von Schriften gemäß § 14 TP 9 Abs. 1 und 2 und für die darin angeführten Amtshandlungen.

[§ 14 TP 11 Abs. 3](#) Befreiung für Ausstellungen der in § 14 TP 11 Abs. 1 und 2 genannten Waffendokumente und für die darin angeführten Amtshandlungen.

[§ 14 TP 12 Abs. 6](#) Befreiung für Ausstellungen von Schriften gemäß § 14 TP 12 Abs. 2 und für die in § 14 TP 12 Abs. 2 angeführten Amtshandlungen

§ 14 TP 14 Abs. 3	Befreiung für Bestätigungen über die Antragstellung gemäß Artikel 18 Abs. 1 lit. b des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) und Strafregisterbescheinigungen, die aufgrund einer gebührenbefreiten Eingabe gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 28 ausgestellt werden.
§ 14 TP 16 Abs. 4	Befreiung für die in § 14 TP 16 Abs. 1 und 2 angeführten Amtshandlungen.
§ 14 TP 19 Abs. 5	Befreiung für die Ausstellung der in § 14 TP 19 Abs. 1 angeführten Schriften und für die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen.
§ 14 TP 20 Abs. 5	Befreiung für die Ausstellung der in § 14 TP 20 Abs. 1 angeführten Schriften und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen.
§ 14 TP 21 Abs. 8	Befreiung für die Ausstellung eines Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) und die in diesem Verfahren angenommen Amtshandlungen sowie für die Wiederausfolgung des Ausweises für Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi).
§ 14 TP 22 Abs. 5	Befreiung für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises und die in diesem Verfahren vorgenommenen Amtshandlungen.
§ 14 TP 24 Abs. 5	Befreiung für die Ausstellung der in § 14 TP 24 Abs. 1 angeführten Schriften und die in diesen Verfahren vorgenommenen Amtshandlungen.
§ 14 TP 25 Abs. 7	Befreiung für die Ausstellung der in § 14 TP 25 Abs. 1 angeführten Schriften und die in diesen Verfahren vorgenommenen Amtshandlungen.
§ 35 Abs. 6	Befreiung für Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden.

Randzahlen 1817 bis 1849: *derzeit frei*

32. Exkurs: Gebühren im Meldewesen

1850

Für alle schriftlichen Eingaben gilt:

Eingabengebühr	€ 14,30
Eingabengebühr bei Verwendung der Funktion E-ID	€ 8,60
Beilagengebühr	von jedem Bogen € 3,90 jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage
Beilagengebühr für elektronische Beilagen	€ 3,90
Beilagengebühr bei Verwendung der Funktion E-ID	€ 2,30

Achtung: Auch eine automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingabe (zB per E-Mail oder per E-ID) ist eine **schriftliche** Eingabe, sodass die Eingabengebühr anfällt (siehe Rz 140)! Auch Protokolle (Niederschriften), die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen derselben Gebühr wie die Eingabe, die sie vertreten (siehe Rz 481 ff).

1851

Werden im Zuge einer Anmeldung eines neuen Wohnsitzes ausländische Dokumente (insbesondere ein ausländischer Reisepass) vorgelegt, ist das Vorliegen eines amtlichen Gebrauchs zu prüfen (siehe Rz 120 ff).

1852

1. Meldebestätigung gemäß [§ 19 Abs. 1 Meldegesetz 1991](#)

Meldebestätigung aus dem OMR:

- € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 3 BVwAbgV](#))
- € 14,30 Zeugnisgebühr (vgl. [§ 14 TP 14 GebG](#))

Meldebestätigung aus dem ZMR:

- € 3,00 Verwaltungsabgabe (vgl. [§ 15 Abs. 3 Meldegesetz-Durchführungsverordnung](#), der Vorrang vor [TP 17 lit. b BVwAbgV](#) hat)
- € 14,30 Zeugnisgebühr (vgl. [§ 14 TP 14 GebG](#))

Kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie amtliche Mitteilung liegt dann vor, wenn eine Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber **verschiedene (physische oder juristische) Person** adressiert (gerichtet) wird und sich aus der

Adressierung im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Schrift ergibt, dass es sich nur um eine an eine bestimmte dritte Person gerichtete Mitteilung handelt (siehe Rz 635). Die Bundesverwaltungsabgabe und die Verwaltungsabgabe nach der Meldegesetz-Durchführungsverordnung fällt auch dann an, wenn eine gebührenfreie amtliche Mitteilung vorliegt.

Achtung: Eine Adressierung an den Antragsteller selbst fällt nicht unter die „gebührenfreie amtliche Mitteilung“.

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt benötigt eine Meldebestätigung zur Vorlage in seiner Kanzlei und fordert eine Adressierung „zur Vorlage an die Rechtsanwaltskanzlei/an den Rechtsanwalt XY“. Es fällt Zeugnisgebühr an, da die Schrift nicht an eine vom Ausstellungswerber verschiedene Person adressiert wird.

Auch eine allgemeine Zweckangabe allein zB „Zum Zwecke der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches wird bestätigt...“ schließt die Gebührenpflicht nicht aus.

Meldebestätigung anlässlich einer An- oder Abmeldung:

- aus dem OMR: € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 3 BVwAbgV](#)), keine Zeugnisgebühr
oder
- aus dem ZMR: € 3,00 Verwaltungsabgabe (vgl. [§ 15 Abs. 3 Meldegesetz-Durchführungsverordnung](#)), keine Zeugnisgebühr

Wird eine Meldebestätigung anlässlich einer An- oder Abmeldung ausgestellt, ist diese Meldebestätigung gemäß [§ 14 TP 14 Z 20 GebG](#) von der Zeugnisgebühr befreit.

Achtung: Die Ausstellung von Meldebestätigungen anlässlich einer An- oder Abmeldung ist nicht von Bundesverwaltungsabgaben oder Verwaltungsabgaben gemäß [§ 15 Abs. 3 Meldegesetz-Durchführungsverordnung](#) befreit.

1853

2. Meldeauskunft gemäß [§ 18 Abs. 1 Meldegesetz 1991](#)

Meldeauskunft aus dem OMR:

- € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 17 lit. a BVwAbgV](#)), keine Zeugnisgebühr

Meldeauskunft aus dem ZMR:

- € 3,30 Verwaltungsabgabe (vgl. [§ 15 Abs. 3 Meldegesetz-Durchführungsverordnung](#)), keine Zeugnisgebühr

Ansuchen zu verschiedenen Personen stehen in keinem inneren Zusammenhang, sodass die Eingabengebühren sowie die (Bundes)verwaltungsabgaben **pro abgefragter Person** anfallen.

Beispiel:

Beantragt ein Privatdetektiv die Meldeauskunft von mehreren Personen, dann fällt die Eingabengebühr pro Person an. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansuchen in einem Antrag gestellt werden.

1854

3. Privathaushaltsbestätigung gemäß [§ 19 Abs. 4 Meldegesetz 1991](#)**Privathaushaltsbestätigung:**

- € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 3 BVwAbgV](#))
- € 14,30 Zeugnisgebühr, sofern keine gebührenfreie amtliche Mitteilung vorliegt (vgl. [§ 14 TP 14 GebG](#) sowie Rz 635 ff)

Die Eingabengebühr für den Antrag auf Ausstellung einer Privathaushaltsbestätigung gemäß [§ 14 TP 6 GebG](#), die Zeugnisgebühr gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#) und die Bundesverwaltungsabgabe iHv € 2,10 fallen nur einmalig an, unabhängig davon, wie viele der an einer Unterkunft angemeldeten Menschen einen schriftlichen Antrag auf Ausstellung einer Privathaushaltsbestätigung unterschreiben. Die Bundesverwaltungsabgabe iHv € 2,10 fällt unabhängig davon an, ob eine gebührenfreie amtliche Mitteilung vorliegt.

1855

4. Hauseigentümergeauskunft gemäß [§ 20 Abs. 1 Meldegesetz 1991](#)**Hauseigentümergeauskunft:**

- für die erste in die Auskunft aufzunehmende Person € 5,45 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 17 lit. c sublit. aa BVwAbgV](#)), keine Zeugnisgebühr
- für jede weitere in die Auskunft aufzunehmende Person € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 17 lit. c sublit. bb BVwAbgV](#)), keine Zeugnisgebühr

1856

5. Geburtsdatenauskunft gemäß [§ 295 Abs. 3 Exekutionsordnung](#)**Geburtsdatenauskunft aus dem OMR/ZMR:**

- € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 3 BVwAbgV](#)), keine Zeugnisgebühr

1857

6. Auskunftssperre gemäß [§ 18 Abs. 2 Meldegesetz 1991](#)**Auskunftssperre:**

- € 6,50 Bundesverwaltungsabgabe (vgl. [TP 2 BVwAbgV](#))

Auch der schriftliche Antrag auf Erlassung einer Auskunftssperre **durch einen Bediensteten der Exekutive**, um sich vor Gewalttaten oder Racheakten zu schützen (Schutz des Privat- und Familienlebens), liegt im Privatinteresse des Einschreiters und unterliegt damit der Eingabengebühr.